Referentenentwurf

des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der zweiten Aktionärsrechterichtlinie

(ARUG II)

A. Problem und Ziel

Die Richtlinie (EU) 2017/828 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2017 zur Änderung der Richtlinie 2007/36/EG im Hinblick auf die Förderung der langfristigen Mitwirkung der Aktionäre (ABl. L 132 vom 20.5.2017, S. 1, im Weiteren: „2. ARRL“) ist bis zum 10. Juni 2019 in deutsches Recht umzusetzen.

Die Richtlinie zielt insgesamt auf eine weitere Verbesserung der Mitwirkung der Aktionäre bei börsennotierten Gesellschaften sowie auf eine Erleichterung der grenzüberschreitenden Information und Ausübung von Aktionärsrechten. Zu diesem Zweck enthält die Richtlinie eine Reihe von Regelungen zu Mitspracherechten der Aktionäre bei der Vergütung von Aufsichtsrat und Vorstand („say-on-pay“) und bei Geschäften mit der Gesellschaft nahestehenden Unternehmen und Personen („related-party-transactions“), zur besseren Identifikation und Information von Aktionären („know-your-shareholder“) sowie zur Verbesserung der Transparenz bei institutionellen Anlegern, Vermögensverwaltern und Stimmrechtsberatern.

B. Lösung

Zur Verbesserung der Möglichkeiten der börsennotierten Gesellschaften zur Kommunikation mit ihren Aktionären ist zum einen eine Neuregelung der Rechte der börsennotierten Gesellschaft zur Identifikation ihrer Aktionäre gegenüber Intermediären vorgesehen. Zum anderen sind für Intermediäre, die Aktien der Gesellschaft verwahren, Verpflichtungen vorgesehen, relevante Informationen zwischen Gesellschaft und Aktionären weiterzuleiten und zu übermitteln.

Für institutionelle Anleger, Vermögensverwalter und Stimmrechtsberater werden im Aktiengesetz Transparenzpflichten verankert, die eine Offenlegung verschiedener Informationen vorsehen in Bezug auf Mitwirkung, Anlageverhalten und Geschäftsmodell der institutionellen Anleger, Vermögensverwalter und Stimmrechtsberater.

Zur Vergütung der Mitglieder der Unternehmensleitung sieht die 2. ARRL ein Votum der Hauptversammlung über die als Rahmenregelung für die zukünftige Vergütung angelegte Vergütungspolitik sowie einen Vergütungsbericht vor, mit dem vergangene Zahlungen offenzulegen sind. Diese Vorgaben sollen nach dem Entwurf unter Ausnutzung der gewährten Wahlmöglichkeiten behutsam in das deutsche, dualistische System umgesetzt werden. Insbesondere ist vorgesehen, dass das nunmehr turnusgemäß verpflichtende Votum der Hauptversammlung über die Vergütungspolitik des Vorstands inhaltlich lediglich beratenden Charakter hat, sodass die Kompetenz zur Festsetzung und Entwicklung einer entsprechenden Politik weiterhin eindeutig beim Aufsichtsrat verbleibt. Dieser ist aufgrund seiner institutionellen Verfasstheit hierzu besonders geeignet. Durch die Besetzung des Aufsichtsrats entsprechend den Mitbestimmungsvorschriften ist insbesondere der Einfluss der Arbeitnehmervertreter auf die Vorstandsvergütung gewährleistet.

In Bezug auf die Geschäfte mit nahestehenden Unternehmen und Personen ist in Umsetzung der Richtlinienvorgaben eine Zustimmungspflicht für solche Geschäfte ab Erreichen eines bestimmten Schwellenwertes vorgesehen. Die Erteilung der Zustimmung obliegt grundsätzlich dem Aufsichtsrat, wobei für das Zustimmungsverfahren weitere Vorgaben vorgesehen sind. Darüber hinaus sind diese Geschäfte spätestens zum Zeitpunkt ihres Abschlusses öffentlich bekannt zu machen.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht pro Jahr zusätzlicher Erfüllungsaufwand von rund 2 000 Stunden und 2 000 Euro.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht zusätzlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 5,62 Millionen Euro jährlich sowie einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 0,35 Millionen Euro.

Der zusätzliche Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft unterliegt nicht der „One in, one out"-Regel der Bundesregierung, weil er auf einer 1:1-Umsetzung der 2. ARRL beruht.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Von dem zusätzlichen Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 5,62 Millionen Euro jährlich und dem einmaligen Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 0,35 Millionen Euro entfallen jährlich 5,49 Millionen Euro und einmalig 0,35 Millionen Euro auf Bürokratiekosten aus Informationspflichten.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Bundesverwaltung fällt Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 71 000 Euro jährlich an. Die Verwaltung der Länder ist nicht von den Vorgaben betroffen.

F. Weitere Kosten

Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, ergeben sich nicht.

Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der zweiten Aktionärsrechte-richtlinie

(ARUG II)[1)]

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Aktiengesetzes

Das Aktiengesetz vom 6. September 1965 (BGBl. I S. 1089), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2446) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 67 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „der Adresse“ durch die Wörter „einer Postanschrift sowie einer elektronischen Adresse“ ersetzt.

   b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

      aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

      „Im Verhältnis zur Gesellschaft bestehen Rechte und Pflichten aus Aktien nur für den im Aktienregister Eingetragenen.“

      bb) In Satz 3 werden die Wörter „oder Satz 3 nach Fristablauf“ durch die Wörter „nach Fristablauf und Androhung des Stimmrechtsverlustes“ ersetzt.

   c) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

   „Die Mitteilung nach § 67d Absatz 4 genügt.“

   d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

      aa) In Satz 1 wird das Wort „Kreditinstitute“ durch das Wort „Intermediäre“ ersetzt.

      bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

[1)] Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2017/828 des Europäischen Parlaments und des Rats vom 17. Mai 2017 zur Änderung der Richtlinie 2007/36/EG im Hinblick auf die Förderung der langfristigen Mitwirkung der Aktionäre (ABl. L 132 vom 20.5.2017, S. 1).

„Der Eingetragene hat der Gesellschaft auf ihr Verlangen unverzüglich mitzuteilen, ob ihm die Aktien gehören, für die er im Aktienregister eingetragen ist.“

cc) Die Sätze 3 bis 6 werden aufgehoben.

dd) In dem neuen Satz 3 wird die Angabe „§ 128“ durch die Angabe „§ 67b“ ersetzt.

2. Nach § 67 werden die folgenden §§ 67a bis 67f eingefügt:

„§ 67a

Übermittlung von Informationen zur Ausübung der Rechte der Aktionäre; Intermediäre; Intermediäre in der Kette

(1) Die Gesellschaft hat den Intermediären folgende Informationen zur Weiterleitung an die Aktionäre elektronisch zu übermitteln, soweit die Informationen nicht den Aktionären direkt mitgeteilt werden:

1. die Einberufung der Hauptversammlung nach § 121,

2. Mitteilungen über Umtausch-, Bezugs-, Einziehungs- und Zeichnungsrechte sowie über Wahlrechte bei Dividenden.

Sind die Informationen auf der Internetseite der Gesellschaft zugänglich, genügt eine Mitteilung darüber unter Angabe der Internetseite.

(2) Für eine elektronische Übermittlung der Informationen nach Absatz 1 an die Intermediäre genügt eine Zuleitung an Medien, bei denen davon ausgegangen werden kann, dass sie die Informationen in der gesamten Europäischen Union und in den anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum verbreiten.

(3) Ein Intermediär in der Kette hat Informationen nach Absatz 1, die er von einem anderen Intermediär oder der Gesellschaft erhält, unverzüglich dem nächsten Intermediär weiterzuleiten, es sei denn, dem Intermediär in der Kette ist bekannt, dass der nächste Intermediär in der Kette sie seinerseits von der Gesellschaft erhält. Dies gilt auch für Informationen einer börsennotierten Gesellschaft mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union.

(4) Intermediär ist eine Person, die Dienstleistungen der Verwahrung oder der Verwaltung von Wertpapieren oder der Führung von Depotkonten für Aktionäre oder andere Personen erbringt, wenn die Dienstleistungen im Zusammenhang mit Aktien von Gesellschaften stehen, die ihren Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum haben und deren Aktien zum Handel an einem organisierten Markt im Sinne des § 2 Absatz 11 des Wertpapierhandelsgesetzes zugelassen sind.

(5) Intermediär in der Kette ist eine Person, die Aktien der Gesellschaft für einen anderen Intermediär verwahrt.

§ 67b

Übermittlung von Informationen durch Intermediäre an die Aktionäre

(1) Wer als Intermediär für einen Aktionär Aktien einer Gesellschaft verwahrt, hat dem Aktionär nach § 67a Absatz 1 erhaltene Informationen unverzüglich elektronisch zu übermitteln. Die Mitteilung der Internetseite entsprechend § 67a Absatz 1 Satz 2 genügt.

(2) Absatz 1 gilt auch für Informationen einer börsennotierten Gesellschaft mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union.

§ 67c

Übermittlung von Informationen durch Intermediäre an die Gesellschaft

(1) Wer als Intermediär für einen Aktionär Aktien einer Gesellschaft verwahrt, hat die vom Aktionär erhaltenen Informationen über dessen Ausübung seiner Rechte als Aktionär unverzüglich entweder direkt an die Gesellschaft oder an einen Intermediär in der Kette zu übermitteln. Intermediäre in der Kette haben die nach Satz 1 erhaltenen Informationen unverzüglich an den jeweils nächsten Intermediär weiterzuleiten, bis die Informationen die Gesellschaft erreichen.

(2) Wer als Intermediär für einen Aktionär Aktien einer Gesellschaft verwahrt, stellt dem Aktionär auf dessen Anfrage über dessen Anteilsbesitz unverzüglich einen Nachweis in Textform aus oder übermittelt diesen nach Absatz 1 der Gesellschaft.

§ 67d

Informationsanspruch der Gesellschaft gegenüber Intermediären

(1) Die börsennotierte Gesellschaft kann von einem Intermediär, der Aktien der Gesellschaft verwahrt, Informationen über die Identität der Aktionäre verlangen, deren Aktien verwahrt werden.

(2) Informationen über die Identität der Aktionäre sind Angaben zur Person und zu den gehaltenen Aktien. Zu den Angaben über die Person gehören

1. der Name,
2. das Geburtsdatum,
3. eine Postanschrift und eine elektronische Adresse,
4. bei juristischen Personen und eingetragenen Personengesellschaften auch die Registernummer samt registerführender Stelle oder die Rechtsträgerkennung.

Bei nicht eingetragenen Gesellschaften sind deren Gesellschafter mit den Angaben nach Satz 2 zu nennen. Steht eine Aktie mehreren Berechtigten zu, sind diese mit den Angaben nach den Sätzen 1 und 2 zu nennen. Zu den Angaben über die Aktien gehören die Zahl der Aktien und, wenn dies von der Gesellschaft angefordert wird, die Gattungen der Aktien oder das Datum, ab dem die Aktien gehalten werden.

(3) Das Informationsverlangen der Gesellschaft ist von einem Intermediär in der Kette unverzüglich an den jeweils nächsten Intermediär weiterzuleiten, bis der Inter-

mediär erreicht ist, der die Aktien für den Aktionär verwahrt. Für das Informationsverlangen der Gesellschaft gemäß Absatz 1 genügt eine Zuleitung an Medien, bei denen davon ausgegangen werden kann, dass sie die Informationen in der gesamten Europäischen Union und in den übrigen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum verbreiten.

(4) Der Intermediär, der die Aktien für den Aktionär verwahrt, hat die Informationen unverzüglich der Gesellschaft zu übermitteln. Das gilt nicht, wenn die Gesellschaft die Übermittlung von einem anderen Intermediär in der Kette verlangt; in diesem Fall sind Intermediäre verpflichtet, die Informationen unverzüglich dem jeweils nächsten Intermediär weiterzuleiten, bis sie den Intermediär erreichen, von dem die Gesellschaft die Übermittlung verlangt. Der Intermediär, von dem die Gesellschaft die Übermittlung verlangt, ist verpflichtet, der Gesellschaft die erhaltenen Informationen unverzüglich zu übermitteln.

(5) Absätze 1 bis 4 gelten auch für das Informationsverlangen

1. einer börsennotierten Gesellschaft mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder

2. eines von der Gesellschaft benannten Dritten, soweit nach dessen Recht ein Auskunftsanspruch besteht.

(6) Die Satzung der nichtbörsennotierten Gesellschaft kann bestimmen, dass die Absätze 1 bis 4 anwendbar sind.

§ 67e

Verarbeitung und Berichtigung personenbezogener Daten der Aktionäre

(1) Gesellschaften und Intermediäre dürfen personenbezogene Daten der Aktionäre für die Zwecke der Identifikation, der Kommunikation, der Ausübung der Rechte der Aktionäre und für die Zusammenarbeit mit den Aktionären verarbeiten.

(2) Erlangen Gesellschaften oder Intermediäre Kenntnis davon, dass ein Aktionär nicht mehr Aktionär der Gesellschaft ist, dürfen sie dessen personenbezogene Daten vorbehaltlich anderer gesetzlicher Regelungen nur noch für höchstens zwölf Monate speichern. Eine längere Speicherung ist nur durch die Gesellschaft zulässig, solange dies für Rechtsverfahren erforderlich ist.

(3) Mit der Offenlegung von Informationen über die Identität von Aktionären gegenüber der Gesellschaft oder weiterleitungspflichtigen Intermediären nach § 67d verstoßen Intermediäre nicht gegen vertragliche oder gesetzliche Verbote.

(4) Wer mit unvollständigen oder unrichtigen Informationen als Aktionär identifiziert wurde, kann von der Gesellschaft und von dem Intermediär, der diese Informationen erteilt hat, die unverzügliche Berichtigung verlangen.

§ 67f

Kosten; Verordnungsermächtigung

(1) Die Gesellschaft trägt die Kosten für die nach den §§ 67 Absatz 4 Satz 1 und den §§ 67a bis 67e notwendigen Aufwendungen der Intermediäre, soweit diese auf Methoden beruhen, die dem jeweiligen Stand der Technik entsprechen. Die Interme-

diäre legen die Entgelte für die Aufwendungen für jede Dienstleistung, die nach den §§ 67a bis 67e erbracht wird, offen. Die Offenlegung erfolgt getrennt gegenüber der Gesellschaft und denjenigen Aktionären, für die sie die Dienstleistung erbringen. Unterschiede zwischen den Entgelten für die Ausübung von Rechten im Inland und in grenzüberschreitenden Fällen sind nur zulässig, wenn sie gerechtfertigt sind und den Unterschieden bei den tatsächlichen Kosten, die für die Erbringung der Dienstleistungen entstanden sind, entsprechen.

(2) Für die nach den §§ 67a bis 67e bestimmten Pflichten sowie für die Bestätigungen nach § 118 Absatz 1 Satz 3, § 129 Absatz 5 und § 135 Absatz 10 sind die Anforderungen der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212 der Kommission vom 3. September 2018 zur Festlegung von Mindestanforderungen zur Umsetzung der Bestimmungen der Richtlinie 2007/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Identifizierung der Aktionäre, die Informationsübermittlung und die Erleichterung der Ausübung der Aktionärsrechte in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

(3) Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie und dem Bundesministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung die Einzelheiten für den Ersatz von Aufwendungen der Intermediäre durch die Gesellschaft für die folgenden Handlungen zu regeln:

1. die Übermittlung der Angaben gemäß § 67 Absatz 4,

2. die Übermittlung und Weiterleitung von Informationen und Mitteilungen gemäß den §§ 67a bis 67d, § 118 Absatz 1 Satz 3, Absatz 2 Satz 3 und § 129 Absatz 5 und

3. die Vervielfältigung der Mitteilungen gemäß § 125 Absatz 1 und für ihre Übersendung an die Aktionäre.

Es können Pauschbeträge festgesetzt werden. Die Rechtsverordnung bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates.“

3. Nach § 87 wird folgender § 87a eingefügt:

„§ 87a

Vergütungspolitik börsennotierter Gesellschaften

(1) Der Aufsichtsrat der börsennotierten Gesellschaft beschließt ein allgemein verständliches System zur Vergütung der Vorstandsmitglieder. Diese Vergütungspolitik enthält mindestens die folgenden beschreibenden Angaben, in Bezug auf Vergütungsbestandteile jedoch nur, soweit diese tatsächlich vorgesehen sind:

1. den Beitrag der Vergütung zur Förderung der Geschäftsstrategie und zur langfristigen Entwicklung der Gesellschaft;

2. alle festen und variablen Vergütungsbestandteile und ihren jeweiligen relativen Anteil an der Vergütung;

3. alle finanziellen und nichtfinanziellen Leistungskriterien für die Gewährung variabler Vergütungsbestandteile einschließlich

a) einer Erläuterung, wie diese Kriterien zur Förderung der Ziele gemäß Nummer 1 beitragen, und

b) einer Darstellung der Methoden, mit denen die Erreichung der Kriterien festgestellt wird;

4. etwaige Aufschubzeiten für die Auszahlung von Vergütungsbestandteilen und Möglichkeiten der Gesellschaft, variable Vergütungsbestandteile zurückzufordern;

5. im Falle aktienbasierter Vergütung:

a) die Wartefristen für ihre Zuteilung,

b) gegebenenfalls die Bedingungen für das Halten von Aktien nach dem Erwerb und

c) eine Erläuterung, wie diese Vergütung zur Förderung der Ziele gemäß Nummer 1 beiträgt;

6. hinsichtlich vergütungsbezogener Rechtsgeschäfte:

a) die Laufzeiten und Voraussetzungen ihrer Beendigung, einschließlich der jeweiligen Kündigungsfristen,

b) etwaige Zusagen von Entlassungsentschädigungen und

c) die Hauptmerkmale der Ruhegehalts- und Vorruhestandsregelungen;

7. eine Erläuterung, wie die Vergütungs- und Beschäftigungsbedingungen der Arbeitnehmer bei der Festsetzung der Vergütungspolitik berücksichtigt wurden, einschließlich einer Erläuterung, welcher Kreis von Arbeitnehmern einbezogen wurde;

8. eine Darstellung des Verfahrens zur Fest- und Umsetzung sowie Überprüfung der Vergütungspolitik einschließlich der Rolle eventuell betroffener Ausschüsse und der Maßnahmen zur Vermeidung und Behandlung von Interessenkonflikten;

9. im Falle der Vorlage einer gemäß § 120a Absatz 3 überprüften Vergütungspolitik:

a) eine Erläuterung aller wesentlichen Änderungen und

b) eine Übersicht, inwieweit Abstimmung und Ansichten der Aktionäre in Bezug auf die Vergütungspolitik und die Vergütungsberichte berücksichtigt wurden.

(2) Der Aufsichtsrat der börsennotierten Gesellschaft hat die Vergütung der Vorstandsmitglieder in Übereinstimmung mit einer der Hauptversammlung nach § 120a Absatz 1 zur Billigung vorgelegten Vergütungspolitik festzusetzen. Der Aufsichtsrat kann vorübergehend von der Vergütungspolitik abweichen, wenn dies im Interesse des langfristigen Wohlergehens der Gesellschaft notwendig ist, die Vergütungspolitik dies vorsieht und sie das Verfahren des Abweichens sowie die Bestandteile der Vergütungspolitik, von denen abgewichen werden kann, benennt.“

4. § 107 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 wird nach den Wörtern „Er kann“ das Wort „insbesondere“ gestrichen.

b) Nach Satz 3 wird folgender Satz eingefügt:

„Der Aufsichtsrat kann einen Ausschuss bestellen, der einen Vorschlag für die Beschlussfassung nach § 111b Absatz 1 macht und mehrheitlich aus Mitgliedern zusammengesetzt ist, die keine an dem Geschäft beteiligten nahestehenden Personen im Sinne des § 111a Absatz 1 Satz 3 sind und bei denen nach Einschätzung des Aufsichtsrats keine Besorgnis eines Interessenkonfliktes aufgrund ihrer Beziehungen zu einer nahestehenden Person besteht."

c) In dem neuen Satz 5 werden nach den Wörtern „Absatz 1 Satz 1," die Wörter „Absatz 3 Satz 4," eingefügt.

5. Nach § 111 werden die folgenden §§ 111a, 111b, 111c eingefügt:

„§ 111a

Geschäfte mit nahestehenden Personen

(1) Geschäfte mit nahestehenden Personen sind Rechtsgeschäfte oder Maßnahmen,

1. durch die ein Gegenstand oder ein anderer Vermögenswert entgeltlich oder unentgeltlich übertragen oder überlassen wird und

2. die mit nahestehenden Personen gemäß Satz 3 getätigt werden.

Ein Unterlassen ist kein Geschäft im Sinne des Satzes 1. Nahestehende Personen sind „nahestehende Unternehmen oder Personen" im Sinne der internationalen Rechnungslegungsstandards, die durch Verordnung (EG) Nr. 1126/2008 der Kommission vom 3. November 2008 zur Übernahme bestimmter internationaler Rechnungslegungsstandards gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 320 vom 29.11.2008, S. 1; L 29 vom 2.2.2010, S. 34), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2018/519 (ABl. L 87 vom 3.4.2018, S. 3) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung übernommen wurden.

(2) Geschäfte, die im ordentlichen Geschäftsgang und zu marktüblichen Bedingungen mit nahestehenden Personen getätigt werden, gelten nicht als Geschäfte mit nahestehenden Personen. Um regelmäßig zu bewerten, ob die Voraussetzungen nach Satz 1 vorliegen, richtet die börsennotierte Gesellschaft ein internes Verfahren ein, von dem die an dem Geschäft beteiligten nahestehenden Personen ausgeschlossen sind. Die Satzung kann jedoch bestimmen, dass Satz 1 keine Anwendung findet.

(3) Nicht als Geschäfte mit nahestehenden Personen gelten ferner

1. Geschäfte mit Tochterunternehmen, die unmittelbar oder mittelbar in 100-prozentigem Anteilsbesitz der Gesellschaft stehen oder an denen keine andere der Gesellschaft nahestehende Person beteiligt ist;

2. Geschäfte, die einer Zustimmung oder Ermächtigung der Hauptversammlung bedürfen;

3. alle in Umsetzung der Hauptversammlungszustimmung- oder -ermächtigung vorgenommenen Geschäfte und Maßnahmen, insbesondere

a) Maßnahmen der Kapitalbeschaffung oder Kapitalherabsetzung (§§ 182 bis 240), Unternehmensverträge (§§ 291 bis 307) und Geschäfte auf Grundlage eines solchen Vertrages,

b) die Übertragung des ganzen Gesellschaftsvermögens gemäß § 179a,

c) der Erwerb eigener Aktien nach § 71 Absatz 1 Nummer 7 und 8 Satzteil vor Satz 2,

d) Verträge der Gesellschaft mit Gründern im Sinne von § 52 Absatz 1 Satz 1,

e) der Ausschluss von Minderheitsaktionären nach den §§ 327a bis 327f sowie

f) Geschäfte im Rahmen einer Umwandlung im Sinne des Umwandlungsgesetzes;

4. Geschäfte, die die Vergütung betreffen, die den Mitgliedern des Vorstands oder Aufsichtsrats im Einklang mit § 113 Absatz 3 oder § 87a Absatz 2 gewährt oder geschuldet wird;

5. Geschäfte von Kreditinstituten, die zur Sicherung ihrer Stabilität durch die zuständige Behörde angeordnet oder gebilligt wurden;

6. Geschäfte, die allen Aktionären unter den gleichen Bedingungen angeboten werden.

§ 111b

Zustimmungsvorbehalt des Aufsichtsrates bei Geschäften mit nahestehenden Personen

(1) Ein Geschäft der börsennotierten Gesellschaft mit nahestehenden Personen, dessen wirtschaftlicher Wert allein oder zusammen mit den innerhalb der letzten zwölf Monate vor Abschluss des Geschäfts mit derselben Person getätigten Geschäften 2,5 Prozent der Summe aus dem Anlagevermögen und Umlaufvermögen der Gesellschaft gemäß § 266 Absatz 2 Buchstabe A und B des Handelsgesetzbuchs nach Maßgabe des zuletzt festgestellten Jahresabschlusses übersteigt, bedarf der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrats.

(2) Bei der Beschlussfassung des Aufsichtsrats nach Absatz 1 können diejenigen Mitglieder des Aufsichtsrats ihr Stimmrecht nicht ausüben, die an dem Geschäft als nahestehende Personen beteiligt sind.

(3) Ist die Gesellschaft Mutterunternehmen (§ 290 Absatz 1 und 2 des Handelsgesetzbuchs) und nicht gemäß § 290 Absatz 5 oder § 293 des Handelsgesetzbuchs von der Konzernrechnungslegungspflicht befreit, tritt an die Stelle der Summe des Anlage- und Umlaufvermögens der Gesellschaft die Summe aus dem Anlage- und Umlaufvermögen des Konzerns gemäß § 298 Absatz 1 in Verbindung mit § 266 Absatz 2 Buchstabe A und B des Handelsgesetzbuchs nach Maßgabe des zuletzt gebilligten Konzernabschlusses oder in den Fällen des § 315e des Handelsgesetzbuchs die Summe aus den entsprechenden Vermögenswerten des Konzernabschlusses nach den internationalen Rechnungslegungsstandards.

(4) Verweigert der Aufsichtsrat seine Zustimmung, so kann der Vorstand verlangen, dass die Hauptversammlung über die Zustimmung beschließt. Die an dem Ge-

schäft beteiligten nahestehenden Personen dürfen ihr Stimmrecht bei der Beschlussfassung der Hauptversammlung nicht ausüben.

§ 111c

Zustimmungsverfahren bei Geschäften mit nahestehenden Personen

(1) Hat ein Ausschuss nach § 107 Absatz 3 Satz 4 vorgeschlagen, keine Zustimmung zu erteilen, so darf der Aufsichtsrat dem Geschäft gemäß § 111b Absatz 1 nur zustimmen, wenn ein Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft bestätigt, dass das Geschäft aus Sicht der Gesellschaft und der Aktionäre, die keine nahestehenden Personen sind, angemessen ist. § 258 Absatz 4 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Besteht kein Ausschuss nach § 107 Absatz 3 Satz 4, so können bei der Beschlussfassung des Aufsichtsrats nach § 111b Absatz 1 auch diejenigen Mitglieder des Aufsichtsrats ihr Stimmrecht nicht ausüben, bei denen die Besorgnis eines Interessenkonfliktes aufgrund ihrer Beziehungen zu der nahestehenden Person besteht.“

6. § 113 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 Satz 4 wird aufgehoben.

   b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

   „(3) Bei börsennotierten Gesellschaften ist mindestens alle vier Jahre über die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder Beschluss zu fassen. Ein bestätigender Beschluss ist zulässig; im Übrigen gilt Absatz 1 Satz 2. Es sind jeweils mindestens die nach § 87a Absatz 1 Satz 2 erforderlichen Angaben in allgemein verständlicher Form zu machen. Der Beschluss ist wegen Verstoßes gegen Satz 3 nicht anfechtbar. § 120a Absatz 2 und 3 ist sinngemäß anzuwenden.“

7. § 118 wird wie folgt geändert:

   a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

   „Bei elektronischer Ausübung des Stimmrechts ist dem Abgebenden der Eingang der elektronischen Stimmabgabe von der Gesellschaft elektronisch zu bestätigen.“

   b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

   „Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.“

8. § 119 wird wie folgt geändert:

   a) Nach Absatz 1 Nummer 2 wird folgende Nummer 3 eingefügt:

   „3. die Vergütungspolitik und den Vergütungsbericht für Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats der börsennotierten Gesellschaft;“.

   b) Die bisherigen Nummern 3 bis 8 werden die Nummern 4 bis 9.

9. § 120 wird wie folgt geändert:

   a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 120

Entlastung“.

b) Absatz 4 wird aufgehoben.

10. Nach § 120 wird folgender § 120a eingefügt:

„§ 120a

Votum zur Vergütungspolitik und zum Vergütungsbericht

(1) Die Hauptversammlung der börsennotierten Gesellschaft beschließt über die Billigung der vom Aufsichtsrat vorgelegten Vergütungspolitik für die Vorstandsmitglieder bei jeder wesentlichen Änderung der Vergütungspolitik, mindestens jedoch alle vier Jahre. Der Beschluss begründet weder Rechte noch Pflichten. Er ist nicht nach § 243 anfechtbar.

(2) Beschluss und Vergütungspolitik sind unverzüglich und datiert auf der Internetseite der Gesellschaft zu veröffentlichen und für die Dauer der Gültigkeit der Vergütungspolitik, mindestens jedoch für zehn Jahre, kostenfrei zugänglich zu halten.

(3) Hat die Hauptversammlung die Vergütungspolitik nicht gebilligt, so ist in der darauf folgenden Hauptversammlung eine überprüfte Vergütungspolitik zum Beschluss vorzulegen.

(4) Die Hauptversammlung der börsennotierten Gesellschaft beschließt über die Billigung des nach § 162 erstellten und geprüften Vergütungsberichts für das vorausgegangene Geschäftsjahr. Absatz 1 Satz 2 findet Anwendung.

(5) Bei börsennotierten kleinen und mittelgroßen Gesellschaften im Sinne des § 267 Absatz 1 und 2 des Handelsgesetzbuchs bedarf es keiner Beschlussfassung nach Absatz 4, wenn der Vergütungsbericht des letzten Geschäftsjahres als eigener Tagesordnungspunkt in der Hauptversammlung zur Erörterung vorgelegt wird.“

11. § 121 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 Satz 3 Nummer 1 wird die Angabe „Satz 2“ durch die Angabe „Satz 1“ ersetzt.

b) Dem Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

„Die Mitteilung an die im Aktienregister Eingetragenen genügt.“

12. § 123 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird aufgehoben.

b) In dem neuen Satz 1 werden nach dem Wort „Nachweis“ die Wörter „des Anteilsbesitzes nach § 67c Absatz 2“ eingefügt.

13. § 125 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Kreditinstituten und den“ durch die Wörter „Intermediären, die Aktien der Gesellschaft verwahren und denjenigen“ ersetzt.

b) Absatz 5 wird aufgehoben.

14. § 128 wird aufgehoben.

15. § 129 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 129

Geschäftsordnung; Verzeichnis der Teilnehmer; Nachweis der Stimmzählung“.

b) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Kreditinstitut“ durch das Wort „Intermediär “ersetzt.

c) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Jeder Aktionär kann von der Gesellschaft innerhalb eines Monats nach dem Tag der Hauptversammlung eine Bestätigung darüber verlangen, ob und wie seine Stimme gezählt wurde. Die Gesellschaft erteilt die angeforderte Bestätigung unverzüglich.“

16. Nach § 134 werden die folgenden §§ 134a bis 134d eingefügt:

„§ 134a

Begriffsbestimmungen; Anwendungsbereich

(1) Im Sinne der §§ 134b bis 135 ist

1. institutioneller Anleger:

a) ein Unternehmen mit Erlaubnis zum Betrieb der Lebensversicherung im Sinne von § 8 Absatz 1 in Verbindung mit Anlage 1 Nummer 19 bis 24 des Versicherungsaufsichtsgesetzes,

b) ein Unternehmen mit Erlaubnis zum Betrieb der Rückversicherung im Sinne von § 8 Absatz 1 und 4 des Versicherungsaufsichtsgesetzes, sofern sich diese Tätigkeiten auf Lebensversicherungsverpflichtungen beziehen,

c) eine Einrichtung der betrieblichen Altersversorgung gemäß §§ 232 bis 244d des Versicherungsaufsichtsgesetzes;

2. Vermögensverwalter:

a) ein Finanzdienstleistungsinstitut mit Erlaubnis zur Erbringung der Finanzportfolioverwaltung im Sinne des § 1 Absatz 1a Nummer 3 des Kreditwesengesetzes,

b) eine Kapitalverwaltungsgesellschaft mit Erlaubnis gemäß § 20 Absatz 1 des Kapitalanlagegesetzbuchs;

3. Stimmrechtsberater:

ein Unternehmen, das gewerbsmäßig und entgeltlich Offenlegungen und andere Informationen von börsennotierten Gesellschaften analysiert, um Anleger zu

Zwecken der Stimmausübung durch Recherchen, Beratungen oder Stimmempfehlungen zu informieren.

(2) Für institutionelle Anleger, Vermögensverwalter und Stimmrechtsberater sind die §§ 134b bis 135 nur anwendbar, soweit sie den folgenden Bestimmungen der Richtlinie 2007/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Juli 2007 über die Ausübung bestimmter Rechte von Aktionären in börsennotierten Gesellschaften (ABl. L 184 vom 14.7.2007, S. 17), die zuletzt durch die Richtlinie (EU) 2017/828 (ABl. L 132 vom 20.5.2017, S. 1) geändert worden ist, unterfallen:

1. für institutionelle Anleger: Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe a und Absatz 6 Buchstabe a,

2. für Vermögensverwalter: Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe a und Absatz 6 Buchstabe b, und

3. für Stimmrechtsberater: Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b und Absatz 6 Buchstabe c und Artikel 3j Absatz 4.

§ 134b

Mitwirkungspolitik, Mitwirkungsbericht, Abstimmungsverhalten

(1) Institutionelle Anleger und Vermögensverwalter veröffentlichen eine Mitwirkungspolitik, in der folgende Punkte beschrieben werden:

1. die Einflussnahme auf die Portfoliogesellschaften,

2. der Einsatz von Aktionärsrechten für ihre Anlagestrategie,

3. die Überwachung wichtiger Angelegenheiten der Portfoliogesellschaften,

4. der Meinungsaustauch mit den Gesellschaftsorganen und den Interessenträgern der Gesellschaft,

5. die Ausübung von Aktionärsrechten,

6. die Zusammenarbeit mit anderen Aktionären sowie

7. der Umgang mit Interessenkonflikten.

(2) Institutionelle Anleger und Vermögensverwalter berichten jährlich über die Umsetzung der Mitwirkungspolitik. Der Bericht enthält Erläuterungen allgemeiner Art zum Abstimmungsverhalten, zu den wichtigsten Abstimmungen und zum Einsatz von Stimmrechtsberatern.

(3) Institutionelle Anleger und Vermögensverwalter veröffentlichen ihr Abstimmungsverhalten, es sei denn, die Stimmabgabe war wegen des Gegenstands der Abstimmung oder des Umfangs der Beteiligung unbedeutend.

(4) Institutionelle Anleger und Vermögensverwalter erfüllen die Vorgaben der Absätze 1 bis 3 oder erklären, warum sie eine oder mehrere dieser Vorgaben nicht erfüllen.

(5) Die Informationen nach den Absätzen 1 bis 4 sind für mindestens drei Jahre auf der Internetseite der institutionellen Anleger und Vermögensverwalter öffentlich zugänglich zu machen und zumindest jährlich zu aktualisieren. Institutionelle Anleger

können stattdessen auf die Internetseite der Vermögensverwalter verweisen, wenn dort die Informationen nach den Absätzen 1 bis 4 verfügbar sind.

§ 134c

Offenlegungspflichten von institutioneller Anlegern und Vermögensverwaltern

(1) Institutionelle Anleger legen offen, inwieweit die Hauptelemente ihrer Anlagestrategie dem Profil und der Laufzeit ihrer Verbindlichkeiten entsprechen und wie sie zur mittel- bis langfristigen Wertentwicklung ihrer Vermögenswerte beitragen.

(2) Handelt ein Vermögensverwalter für einen institutionellen Anleger, legt der institutionelle Anleger Angaben über die Vereinbarungen mit dem Vermögensverwalter offen, die erläutern, wie der Vermögensverwalter seine Anlagestrategie und Anlageentscheidungen auf das Profil und die Laufzeit der Verbindlichkeiten des institutionellen Anlegers abstimmt. Die Offenlegung umfasst insbesondere Angaben

1. zur Berücksichtigung der mittel- bis langfristigen Entwicklung der Gesellschaft bei der Anlageentscheidung,

2. zur Einflussnahme auf die Gesellschaft und Ausübung der Aktionärsrechte,

3. zur Methode, Leistungsbewertung und Vergütung des Vermögensverwalters,

4. zur Überwachung des vereinbarten Portfolioumsatzes und der angestrebten Portfolioumsatzkosten durch den institutionellen Anleger,

5. zur Laufzeit der Vereinbarung mit dem Vermögensverwalter.

Wurde zu einzelnen Angaben keine Vereinbarung getroffen, erklärt der institutionelle Anleger, warum dies nicht geschehen ist.

(3) Institutionelle Anleger machen die Informationen nach den Absätzen 1 und 2 im Bundesanzeiger oder auf ihrer Internetseite für einen Zeitraum von mindestens drei Jahren öffentlich zugänglich und aktualisieren diese mindestens jährlich. Die Veröffentlichung kann auch durch den Vermögensverwalter erfolgen; in diesem Fall genügt die Angabe der Internetseite des Vermögensverwalters, auf der die Informationen zu finden sind.

(4) Vermögensverwalter, die eine Vereinbarung nach § 134c Absatz 2 geschlossen haben, berichten jährlich den institutionellen Anlegern oder machen auf ihrer Internetseite Informationen darüber öffentlich zugänglich, wie ihre Anlagestrategie und deren Umsetzung mit dieser Vereinbarung im Einklang stehen und zur mittel- bis langfristigen Wertentwicklung der Vermögenswerte beitragen. Die Berichte enthalten Angaben

1. über die wesentlichen mittel- bis langfristigen Risiken,

2. über die Zusammensetzung des Portfolios, die Portfolioumsätze und die Portfolioumsatzkosten,

3. darüber, in welchem Umfang bei den Anlageentscheidungen die mittel- bis langfristige Entwicklung der Gesellschaft berücksichtigt wird,

4. zum Einsatz von Stimmrechtsberatern,

5. zu den aus Wertpapierleihe und Interessenkonflikten folgenden Hindernissen bei der Einflussnahme auf die Gesellschaften und bei der Ausübung von Aktionärsrechten sowie die Bewältigung dieser Hindernisse.

§ 134d

Offenlegungspflichten der Stimmrechtsberater

(1) Stimmrechtsberater erklären jährlich, ob sie den Vorgaben eines Verhaltenskodex entsprochen haben und entsprechen, oder welche Vorgaben des Verhaltenskodex sie nicht eingehalten haben und einhalten und welche Maßnahmen sie stattdessen getroffen haben. Wenn Stimmrechtsberater keinen Verhaltenskodex einhalten, erklären sie, warum nicht.

(2) Stimmrechtsberater veröffentlichen jährlich Informationen:

1. zu den wesentlichen Merkmalen der eingesetzten Methoden und Modelle sowie die Hauptinformationsquellen,

2. zu den zur Qualitätssicherung sowie zur Vermeidung und Behandlung von potentiellen Interessenkonflikten eingesetzten Verfahren,

3. zur Qualifikation der an der Stimmrechtsberatung beteiligten Mitarbeiter,

4. zur Art und Weise, wie nationale Marktbedingungen sowie rechtliche, regulatorische und unternehmensspezifische Bedingungen berücksichtigt werden,

5. zu den wesentlichen Merkmalen der verfolgten Stimmrechtspolitik für die einzelnen Märkte,

6. dazu, wie und wie oft das Gespräch mit den betroffenen Gesellschaften und deren Interessenträgern gesucht wird.

(3) Die Informationen nach den Absätzen 1 und 2 sind gesondert oder gebündelt auf der Internetseite des Stimmrechtsberaters für mindestens drei Jahre öffentlich zugänglich zu machen und jährlich zu aktualisieren.

(4) Stimmrechtsberater haben ihre Kunden unverzüglich über Interessenkonflikte sowie über diesbezügliche Gegenmaßnahmen zu informieren.“

17. § 135 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort „Kreditinstitute“ durch das Wort „Intermediäre“ ersetzt.

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In den Sätzen 1 und 2 wird jeweils das Wort „Kreditinstitut“ durch das Wort „Intermediär“ ersetzt.

bb) In Satz 4 wird das Wort „Kreditinstituts“ durch das Wort „Intermediärs“ ersetzt.

cc) In den Sätzen 5 und 6 wird jeweils das Wort „Kreditinstitut“ durch das Wort „Intermediär“ ersetzt.

c) In Absatz 8 wird nach dem Wort „Aktionärsvereinigungen“ das Wort „und“ durch ein Komma und die Wörter „für Stimmrechtsberater sowie“ ersetzt.

d) In Absatz 9 wird das Wort „Kreditinstituts“ durch die Wörter „Intermediärs, der Stimmrechtsberater sowie der Personen, die sich geschäftsmäßig gegenüber Aktionären zur Ausübung des Stimmrechts in der Hauptversammlung erbieten“ ersetzt.

e) Absatz 10 wird wie folgt gefasst:

„(10) Erhält ein Intermediär von der Gesellschaft eine Bestätigung nach § 118 Absatz 1 Satz 2 oder nach § 129 Absatz 5, übermittelt er diese unverzüglich dem Aktionär. § 67a Absatz 3 gilt sinngemäß.“

18. In § 142 Absatz 7 werden die Wörter „Hat die Gesellschaft Wertpapiere im Sinne des § 2 Absatz 1 des Wertpapierhandelsgesetzes ausgegeben, die an einer inländischen Börse zum Handel im regulierten Markt zugelassen sind,“ durch die Wörter „Ist für die Gesellschaft als Emittentin von zugelassenen Wertpapieren im Sinne des § 2 Absatz 1 des Wertpapierhandelsgesetzes mit Ausnahme von Anteilen und Aktien an offenen Investmentvermögen im Sinne des § 1 Absatz 4 des Kapitalanlagegesetzbuchs die Bundesrepublik Deutschland der Herkunftsstaat (§ 2 Absatz 13 des Wertpapierhandelsgesetzes),“ ersetzt.

19. Die Überschrift des Fünften Teils Erster Abschnitt wird wie folgt gefasst:

„Erster Abschnitt

Jahresabschluss und Lagebericht; Entsprechenserklärung und Vergütungsbericht“.

20. Nach § 161 wird folgender § 162 eingefügt:

„§ 162

Vergütungsbericht

(1) Vorstand und Aufsichtsrat der börsennotierten Gesellschaft erstellen jährlich einen allgemein verständlichen Bericht über die im letzten Geschäftsjahr jedem einzelnen gegenwärtigen oder früheren Mitglied des Vorstands oder des Aufsichtsrats von der Gesellschaft oder Unternehmen desselben Konzerns (§ 290 des Handelsgesetzbuchs) gewährte oder geschuldete Vergütung. Der Vergütungsbericht hat unter Namensnennung der in Satz 1 genannten Personen die folgenden Angaben zu enthalten, soweit sie tatsächlich vorliegen:

1. alle festen und variablen Vergütungsbestandteile, deren jeweiliger relativer Anteil sowie eine Erläuterung, wie sie der maßgeblichen Vergütungspolitik entsprechen, wie die Vergütung die langfristige Leistungsentwicklung der Gesellschaft fördert und wie die Leistungskriterien angewendet wurden;

2. eine vergleichende Darstellung der jährlichen Veränderung der Vergütung, der Ertragsentwicklung der Gesellschaft sowie der über die letzten fünf Geschäftsjahre betrachteten durchschnittlichen Vergütung von Arbeitnehmern auf Vollzeitäquivalenzbasis, einschließlich einer Erläuterung, wie die Vergütung der Arbeitnehmer in die Ermittlung der durchschnittlichen Vergütung einbezogen wurde und welcher Kreis von Arbeitnehmern einbezogen wurde;

3. die Anzahl der gewährten oder angebotenen Aktien und Aktienoptionen und die wichtigsten Bedingungen für die Ausübung der Rechte, einschließlich Ausübungspreis, Ausübungsdatum und etwaiger Änderungen dieser Bedingungen;

4. Angaben dazu, ob und wie von der Möglichkeit Gebrauch gemacht wurde, variable Vergütungsbestandteile zurückzufordern;

5. Angaben zu etwaigen Abweichungen nach § 87a Absatz 2 Satz 2, einschließlich einer Erläuterung der Notwendigkeit der Abweichungen, und der Angabe der konkreten Bestandteile der Vergütungspolitik, von denen abgewichen wurde;

6. eine Erläuterung, wie der Beschluss der Hauptversammlung nach § 120a Absatz 4 berücksichtigt wurde.

(2) Hinsichtlich der Vergütung jedes einzelnen Mitglieds des Vorstandes hat der Vergütungsbericht ferner Angaben zu Leistungen zu enthalten, die

1. einem Vorstandsmitglied von einem Dritten im Hinblick auf seine Tätigkeit als Vorstandsmitglied zugesagt oder im Geschäftsjahr gewährt worden sind,

2. einem Vorstandsmitglied für den Fall einer vorzeitigen Beendigung seiner Tätigkeit zugesagt worden sind, einschließlich während des letzten Geschäftsjahres vereinbarter Änderungen dieser Zusagen,

3. einem Vorstandsmitglied für den Fall einer regulären Beendigung seiner Tätigkeit zugesagt worden sind, mit ihrem Barwert und dem von der Gesellschaft während des letzten Geschäftsjahrs hierfür aufgewandten oder zurückgestellten Betrag, einschließlich während des letzten Geschäftsjahres vereinbarter Änderungen dieser Zusagen,

4. einem früheren Vorstandsmitglied, das seine Tätigkeit im Laufe des letzten Geschäftsjahres beendet hat, in diesem Zusammenhang zugesagt und im Laufe des letzten Geschäftsjahres gewährt worden sind.

(3) Der Vergütungsbericht ist durch den Abschlussprüfer zu prüfen. Der Abschlussprüfer hat zu prüfen, ob die Angaben nach den Absätzen 1 und 2 gemacht wurden. Er hat einen Bericht über die Prüfung des Vergütungsberichts zu erstellen. Dieser ist dem Vergütungsbericht beizufügen.

(4) Der Vergütungsbericht und der Bericht nach Absatz 3 Satz 3 sind nach dem Beschluss gemäß § 120a Absatz 4 Satz 1 oder nach der Vorlage gemäß § 120a Absatz 5 von der Gesellschaft zehn Jahre lang auf ihrer Internetseite kostenfrei öffentlich zugänglich zu machen.

(5) Der Vergütungsbericht darf keine Daten enthalten, die sich auf die Familiensituation einzelner Mitglieder des Vorstands oder Aufsichtsrats beziehen. Im Übrigen sind personenbezogene Daten nach Ablauf der Frist des Absatzes 4 aus Vergütungsberichten zu entfernen, die über die Internetseite zugänglich sind.

(6) In den Vergütungsbericht brauchen keine Angaben aufgenommen zu werden, die nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung geeignet sind, der Gesellschaft einen nicht unerheblichen Nachteil zuzufügen. Macht die Gesellschaft von Satz 1 Gebrauch und entfallen die Gründe für die Nichtaufnahme der Angaben nach der Veröffentlichung des Vergütungsberichts, sind die Angaben in den darauf folgenden Vergütungsbericht aufzunehmen.“

21. In § 186 Absatz 2 Satz 1 werden nach den Wörtern „bekannt zu machen“ die Wörter „und gemäß § 67a zu übermitteln“ eingefügt.

22. In § 214 Absatz 1 Satz 2 werden nach den Wörtern „bekanntzumachen“ die Wörter „und gemäß § 67a zu übermitteln“ eingefügt.

23. § 243 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

    a) In Nummer 1 wird nach der Angabe „Abs. 2“ die Angabe „Satz 1“ eingefügt.

    b) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

    „2. Auf eine Verletzung des §§ 67b, 121 Absatz 4a oder des § 124a,“.

24. In § 246a Absatz 2 Nummer 2 wird das Wort „nachgewiesen“ durch die Wörter „oder durch einen Nachweis nach § 67c Absatz 2 belegt“ ersetzt.

25. In § 256 Absatz 7 Satz 2 werden die Wörter „Hat die Gesellschaft Wertpapiere im Sinne des § 2 Absatz 1 des Wertpapierhandelsgesetzes ausgegeben, die an einer inländischen Börse zum Handel im regulierten Markt zugelassen sind,“ durch die Wörter „Ist für die Gesellschaft als Emittentin von zugelassenen Wertpapieren im Sinne des § 2 Absatz 1 des Wertpapierhandelsgesetzes mit Ausnahme von Anteilen und Aktien an offenen Investmentvermögen im Sinne des § 1 Absatz 4 des Kapitalanlagegesetzbuchs die Bundesrepublik Deutschland der Herkunftsstaat (§ 2 Absatz 13 des Wertpapierhandelsgesetzes),“ ersetzt.

26. In § 261a werden die Wörter „wenn die Gesellschaft Wertpapiere im Sinne des § 2 Absatz 1 des Wertpapierhandelsgesetzes ausgegeben hat, die an einer inländischen Börse zum Handel im regulierten Markt zugelassen sind“ durch die Wörter „wenn für die Gesellschaft als Emittentin von zugelassenen Wertpapieren im Sinne des § 2 Absatz 1 des Wertpapierhandelsgesetzes mit Ausnahme von Anteilen und Aktien an offenen Investmentvermögen im Sinne des § 1 Absatz 4 des Kapitalanlagegesetzbuchs die Bundesrepublik Deutschland der Herkunftsstaat (§ 2 Absatz 13 des Wertpapierhandelsgesetzes) ist“ ersetzt.

27. Dem § 311 wird folgender Absatz 3 angefügt:

    „(3) Die §§ 111a bis 111c bleiben unberührt.“

28. § 405 wird wie folgt geändert:

    a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

        aa) In Nummer 3 wird das Wort „oder“ am Ende gestrichen.

        bb) In Nummer 4 Buchstabe c wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

        cc) Die folgenden Nummern 5 und 6 werden angefügt:

        „5. entgegen § 120a Absatz 2 eine Veröffentlichung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vornimmt oder

        6. entgegen § 162 Absatz 3 den dort genannten Bericht nicht oder nicht mindestens zehn Jahre zugänglich macht.“

    b) Absatz 2a wird wie folgt gefasst:

    „(2a) Ordnungswidrig handelt, wer

1. entgegen § 67 Absatz 4 Satz 2 eine Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht,

2. entgegen § 67a Absatz 3 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2, oder entgegen § 67c Absatz 1 Satz 2 eine dort genannte Information nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig weiterleitet,

3. entgegen § 67b Absatz 1 Satz 1, auch in Verbindung mit Absatz 2, oder § 67c Absatz 1 Satz 1 eine dort genannte Information nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig übermittelt,

4. entgegen § 67c Absatz 2 einen dort genannten Nachweis nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig ausstellt,

5. entgegen § 67d Absatz 3 Satz 1 ein dort genanntes Verlangen nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig weiterleitet,

6. entgegen § 67d Absatz 4 Satz 1 Satz 3 die dort genannten Informationen nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig übermittelt,

7. entgegen § 67d Absatz 4 Satz 2 die dort genannten Informationen nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig weiterleitet,

8. entgegen § 134b Absatz 5 Satz 1 eine Mitwirkungspolitik nach § 134b Absatz 1, einen Bericht nach § 134b Absatz 2 oder eine Erklärung nach § 134b Absatz 4 nicht oder nicht mindestens drei Jahre zugänglich macht,

9. entgegen § 134c Absatz 3 Satz 1 eine Information nach § 134c Absatz 1, die Angaben nach § 134c Absatz 2 Satz 1 oder eine Erklärung nach § 134c Absatz 2 Satz 3 nicht oder nicht mindestens drei Jahre zugänglich macht,

10. entgegen § 134d Absatz 3 eine dort genannte Information nicht oder nicht mindestens drei Jahre zugänglich macht,

11. entgegen § 134d Absatz 4 eine Information nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig gibt,

12. entgegen § 135 Absatz 9 eine dort genannte Verpflichtung ausschließt oder beschränkt oder

13. entgegen § 135 Absatz 10 Satz 1 eine dort genannte Bestätigung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig übermittelt.“

Artikel 2

Änderung des Einführungsgesetzes zum Aktiengesetz

Vor dem Zweiten Abschnitt des Einführungsgesetzes zum Aktiengesetz vom 6. September 1965 (BGBl. I S. 1185), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 11. April 2017 (BGBl. I S. 802) geändert worden ist, wird folgender § 26… [einsetzen: nächster bei der Verkündung freier Buchstabenzusatz] eingefügt:

„§ 26… [einsetzen: bei der Verkündung nächster freier Buchstabenzusatz]

Übergangsvorschrift zum Gesetz zur Umsetzung der zweiten Aktionärsrechterichtlinie

(1) § 87a Absatz 2 Satz 1 und § 113 Absatz 3 des Aktiengesetzes in der seit dem … [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 16 Satz 1 dieses Gesetzes] geltenden Fassung findet erst ab der ersten Hauptversammlung, die auf den …[einsetzen: Datum des ersten Tages des fünften Monats nach dem Monat in den das Inkrafttreten nach Artikel 16 Satz 1 dieses Gesetzes fällt] folgt, Anwendung. Den Vorstands- oder Aufsichtsratsmitgliedern kann in diesem Fall eine Vergütung nach der bestehenden Vergütungspraxis gewährt werden.

(2) § 162 findet erst ab der ersten Hauptversammlung, die auf den … [einsetzen: Datum des ersten Tages des fünften Monats nach dem Monat in den das Inkrafttreten nach Artikel 16 Satz 1 dieses Gesetzes fällt] folgt, Anwendung. § 162 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 ist bis zum Ablauf des fünften Geschäftsjahres, gerechnet ab dem Geschäftsjahr, das der Hauptversammlung nach Satz 1 vorausgeht, so anzuwenden, dass nicht die durchschnittliche Vergütung der letzten fünf Geschäftsjahre in die vergleichende Betrachtung einbezogen wird, sondern lediglich die durchschnittliche Vergütung über den Zeitraum seit dem Geschäftsjahr, das der Hauptversammlung nach Satz 1 vorausgeht.

(3) Die §§ 67, 67a bis 67f, 118, 121, 123, 125, 128, 129, 135 Absatz 10, § 186 Absatz 2 Satz 1, § 214 Absatz 1 Satz 2, § 243 Absatz 3, § 405 Absatz 2a Nummer 13 des Aktiengesetzes in der ab dem … [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 16 Satz 1 dieses Gesetzes] geltenden Fassung finden erst ab dem 1. Januar … [einsetzen: Jahreszahl des Jahres, das auf die Verkündung folgt] Anwendung, jedoch finden sie keine Anwendung auf und im Zusammenhang mit Hauptversammlungen, die im Jahr … [einsetzen: Jahr der Verkündung] stattgefunden haben.“

Artikel 3

Änderung des Handelsgesetzbuchs

Das Handelsgesetzbuch in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. Juli 2018 (BGBl. I S. 1102) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 8b Absatz 2 Nummer 9 wird nach den Wörtern „den §§ 41, 46 Absatz 2,“ die Angabe „§ 48a Absatz 2,“ eingefügt.

2. § 285 Nummer 9 Buchstabe a wird wie folgt geändert:

   a) In Satz 4 wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt.

   b) Die Sätze 5 bis 8 werden aufgehoben.

3. § 286 Absatz 5 wird aufgehoben.

4. § 289a wird wie folgt geändert:

   a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.

   b) Absatz 2 wird aufgehoben.

5. Nach § 289f Absatz 2 Nummer 1 wird folgende Nummer 1a eingefügt:

„1a. eine Bezugnahme auf die Internetseite der Gesellschaft, auf der der Vergütungsbericht über das letzte Geschäftsjahr und der Prüfungsbericht des Abschlussprüfers gemäß § 162 des Aktiengesetzes, die geltende Vergütungspolitik gemäß § 87a Absatz 1 des Aktiengesetzes und der letzte Vergütungsbeschluss gemäß § 113 Absatz 3 des Aktiengesetzes öffentlich zugänglich gemacht ist;“.

6. In § 291 Absatz 1 Satz 1 werden nach den Wörtern „in deutscher“ die Wörter „oder in englischer“ eingefügt.

7. § 314 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 Nummer 6 Buchstabe a wird wie folgt geändert:

      aa) In Satz 4 wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt.

      bb) Die Sätze 5 bis 8 werden aufgehoben.

   b) Absatz 3 Satz 1 wird aufgehoben.

8. § 315a Absatz 2 Satz 2 wird aufgehoben.

9. In § 324 Absatz 2 Satz 4 werden die Wörter „§ 107 Absatz 3 Satz 5“ durch die Wörter „§ 107 Absatz 3 Satz 6“ ersetzt.

10. § 325 wird wie folgt geändert:

    a) In Absatz 2a Satz 3 wird die Angabe „§ 286 Abs. 1, 3 und 5“ durch die Wörter „ § 286 Absatz 1 und 3“ ersetzt.

    b) In Absatz 6 wird die Angabe „§ 325 Abs. 1 Satz 3“ durch die Wörter „§ 325a Absatz 1 Satz 5“ ersetzt.

11. Nach § 325a Absatz 1 Satz 1 werden die folgenden Sätze eingefügt:

    „Bestehen mehrere inländische Zweigniederlassungen derselben Gesellschaft, brauchen die Unterlagen der Rechnungslegung der Hauptniederlassung nur von den nach Satz 1 verpflichteten Personen einer dieser Zweigniederlassungen offengelegt zu werden. In diesem Fall beschränkt sich die Offenlegungspflicht der übrigen Zweigniederlassungen auf die Angabe des Namens der Zweigniederlassung, des Registers sowie der Registernummer der Zweigniederlassung, für die die Offenlegung gemäß Satz 2 bewirkt worden ist.“

12. In § 329 Absatz 3 wird die Angabe „§ 325a Abs. 1 Satz 3“ durch die Wörter „§ 325a Absatz 1 Satz 5“ ersetzt.

13. § 340i Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

    „(6) Ein Kreditinstitut, das nach Absatz 1 in Verbindung mit § 315d eine Konzernerklärung zur Unternehmensführung zu erstellen hat, hat darin Angaben nach § 315d in Verbindung mit § 289f Absatz 2 Nummer 6 aufzunehmen, wenn die in den Konzernabschluss einzubeziehenden Unternehmen die in § 293 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 oder 2 geregelten Voraussetzungen für eine Befreiung nicht erfüllen.“

14. § 341j Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

    „(5) Ein Versicherungsunternehmen, das nach Absatz 1 in Verbindung mit § 315d eine Konzernerklärung zur Unternehmensführung zu erstellen hat, hat darin Angaben nach § 315d in Verbindung mit § 289f Absatz 2 Nummer 6 aufzunehmen, wenn die in

den Konzernabschluss einzubeziehenden Unternehmen die in § 293 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 oder 2 geregelten Voraussetzungen für eine Befreiung nicht erfüllen.“

15. In § 341s Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe „Satz 3“ durch die Angabe „Satz 5“ ersetzt.

Artikel 4

Änderung des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch

Dem Einführungsgesetz zum Handelsgesetzbuch in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4101-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2434) geändert worden ist, wird folgender Abschnitt angefügt:

„Vierundvierzigster Abschnitt

Übergangsvorschrift zum Gesetz zur Umsetzung der zweiten Aktionärsrechterichtlinie

Artikel 83

(1) Die §§ 285, 286, 289a, 289f Absatz 2 Nummer 1a, §§ 291, 314, 315a, 325, 325a, 329 und 341s des Handelsgesetzbuchs in der ab dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 16 Satz 1 dieses Gesetzes] geltenden Fassung sind erstmals auf Jahres- und Konzernabschlüsse, Lage- und Konzernlageberichte für das nach dem ... [einsetzen: Datum des letzten Tages des Vierten Monats nach dem Monat in den das Inkrafttreten nach Artikel 16 Satz 1 dieses Gesetzes fällt] beginnende Geschäftsjahr anzuwenden. Die in Satz 1 bezeichneten Vorschriften in der bis zum ... [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten nach Artikel 16 Satz 1 dieses Gesetzes] geltenden Fassung sind letztmals anzuwenden auf Jahres- und Konzernabschlüsse, Lage- und Konzernlageberichte für das vor dem ... [einsetzen: Datum des ersten Tages des fünften Monat nach dem Monat in den das Inkrafttreten nach Artikel 16 Satz 1 dieses Gesetzes fällt] beginnende Geschäftsjahr. Wurde für das in Satz 2 bezeichnete Geschäftsjahr oder ein diesem vorausgehendes Geschäftsjahr bereits ein Vergütungsbericht nach § 162 des Aktiengesetzes erstellt, entfällt die Anwendung der in Satz 2 bezeichneten Vorschriften für das jeweilige Geschäftsjahr, an deren Stelle die in Satz 1 bezeichneten Vorschriften anzuwenden sind.

(2) § 340i Absatz 6 und § 341j Absatz 5 des Handelsgesetzbuchs in ab dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 16 Satz 1 dieses Gesetzes] geltenden Fassung sind erstmals auf Konzernerklärungen zur Unternehmensführung für das nach dem 31. Dezember 2018 beginnende Geschäftsjahr anzuwenden. Die in Satz 1 bezeichneten Vorschriften können bereits auf Konzernerklärungen zur Unternehmensführung für die nach dem 31. Dezember 2016 beginnenden Geschäftsjahre angewendet werden.“

Artikel 5

Änderung des Wertpapierhandelsgesetzes

Das Wertpapierhandelsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2708), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 10. Juli 2018 (BGBl. I S. 1102) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

   a) Die Angabe zu Abschnitt 7 wird wie folgt gefasst:

   „Abschnitt 7

   Notwendige Informationen für die Wahrnehmung von Rechten aus Wertpapieren; Geschäfte mit nahestehenden Personen“.

   b) Nach der Angabe zu § 48 wird folgende Angabe eingefügt:

   „§ 48a Bekanntmachung von Geschäften mit nahestehenden Personen“.

2. Die Überschrift des Abschnitts 7 wird wie folgt gefasst:

„Abschnitt 7

Notwendige Informationen für die Wahrnehmung von Rechten aus Wertpapieren; Geschäfte mit nahestehenden Personen“.

3. Nach § 48 wird folgender § 48a eingefügt:

„§ 48a

Bekanntmachung von Geschäften mit nahestehenden Personen

(1) Die börsennotierte Gesellschaft muss Geschäfte mit nahestehenden Personen, die gemäß § 111b Absatz 1 des Aktiengesetzes einer Zustimmung bedürfen, unverzüglich öffentlich bekannt machen. Die Verpflichtung erstreckt sich auf Geschäfte, die zusammen mit einem zustimmungsbedürftigen Geschäft für die Berechnung des Wertes nach § 111b Absatz 1 Satz 1 des Aktiengesetzes zu berücksichtigen sind.

(2) Die Bekanntmachung hat in einer Art und Weise zu erfolgen, die der Öffentlichkeit einen leichten Zugang ermöglicht. Für eine Bekanntmachung genügt eine Zuleitung an Medien, bei denen davon ausgegangen werden kann, dass sie die Informationen in der gesamten Europäischen Union und in den übrigen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum verbreiten. Sie muss alle wesentlichen Informationen enthalten, die erforderlich sind, um zu bewerten, ob das Geschäft aus Sicht der Gesellschaft und der Aktionäre, die keine nahestehenden Personen sind, angemessen ist. Dies umfasst mindestens Informationen zur Art des Verhältnisses zu den nahestehenden Personen, die Namen der nahestehenden Personen, das Datum und den Wert des Geschäfts. Die Angaben sind auf der Internetseite der Gesellschaft für einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren öffentlich zu-

gänglich zu machen. Sie sind unverzüglich, jedoch nicht vor ihrer Veröffentlichung, dem Unternehmensregister im Sinne des § 8b des Handelsgesetzbuchs zur Speicherung zu übermitteln.

(3) Die Verpflichtung nach Absatz 1 entfällt, wenn eine Bekanntmachung bereits im Wege der Veröffentlichung von Insiderinformationen gemäß Artikel 17 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 erfolgt und diese die nach Absatz 2 erforderlichen Angaben enthält. Artikel 17 Absatze 4 und 5 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 gelten sinngemäß.

(4) Ist die Gesellschaft Mutterunternehmen im Sinne der internationalen Rechnungslegungsstandards, die übernommen wurden gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Juli 2002 betreffend die Anwendung internationaler Rechnungslegungsstandards (ABl. L 243 vom 11.9.2002, S. 1), die durch die Verordnung (EG) Nr. 297/2008 (ABl. L 97 vom 9.4.2008, S. 62) geändert worden ist, gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend für Geschäfte von Tochterunternehmen mit der Gesellschaft nahestehenden Personen, sofern diese, wenn sie von der Gesellschaft vorgenommen worden wären, nach Absatz 1 bekannt zu machen wären.“

4. In § 89 Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „des § 128“ durch die Wörter „des § 67a Absatz 3 und des § 67b“ ersetzt.

5. In § 117 Nummer 1 werden nach der Angabe „Verordnung (EG) Nr. 1606/2002“ die Wörter „des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Juli 2002 betreffend die Anwendung internationaler Rechnungslegungsstandards (ABl. EG Nr. L 243 S. 1)“ gestrichen.

6. § 120 wird wie folgt geändert:

   a) Nach Absatz 2 Nummer 13 wird folgende Nummer 13a eingefügt:

      „13a. entgegen § 48a Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 2 Satz 1 bis Satz 5 eine Bekanntmachung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vornimmt,“.

   b) In Absatz 24 wird die Angabe „Nummer 10“ durch die Angabe „Nummer 10, 13a“ ersetzt.

Artikel 6

Änderung der Wertpapierdienstleistungs-Prüfungsverordnung

Die Wertpapierdienstleistungs-Prüfungsverordnung vom 17. Januar 2018 (BGBl. I S. 140), wird wie folgt geändert:

1. In § 12 Nummer 2 wird die Angabe „die §§ 128“ durch die Wörter „§ 67a Absatz 3, die §§ 67b“ ersetzt.

2. In der Anlage Nummer 37 wird in Spalte 2 die Angabe „§§ 128“ durch die Angabe „§ 67a Abs. 3, §§ 67b“ ersetzt.

Artikel 7

Änderung der Verordnung über den Ersatz von Aufwendungen der Kreditinstitute

Die Verordnung über den Ersatz von Aufwendungen der Kreditinstitute vom 17. Juni 2003 (BGBl. I S. 885), die durch Artikel 15 des Gesetzes vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2479) geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 8

Änderung der Aktionärsforumsverordnung

In § 3 Absatz 2 Satz 1 der Aktionärsforumsverordnung vom 22. November 2005 (BGBl. I S. 3193), die zuletzt durch Artikel 2 Absatz 50 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3044) geändert worden ist, wird die Angabe „§ 135 Abs. 8“ durch die Wörter „§ 135 Absatz 8 Satz 1“ ersetzt.

Artikel 9

Änderung des SE-Ausführungsgesetzes

§ 34 Absatz 4 des SE-Ausführungsgesetz vom 22. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3675), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 10. Mai 2016 (BGBl. I S. 1142) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Satz 2 werden nach der Angabe „§ 68 Abs. 2 Satz 2,“ die Wörter „§ 87 Absatz 1 und 2 Satz 1 und 2,“ eingefügt.

2. Die folgenden Sätze werden angefügt:

   „Der Verwaltungsrat kann ferner einen Ausschuss einrichten, dem die Aufgaben nach § 107 Absatz 3 Satz 4 des Aktiengesetzes übertragen werden. Er muss mehrheitlich mit nicht geschäftsführenden Mitgliedern besetzt werden. Im Übrigen gilt § 107 Absatz 3 Satz 4 des Aktiengesetzes hinsichtlich der Besetzung des Ausschusses entsprechend.“

Artikel 10

Änderung des Finanzmarktstabilisierungsbeschleunigungsgesetzes

In § 7 Absatz 1 Satz 2 des Finanzmarktstabilisierungsbeschleunigungsgesetzes vom 17. Oktober 2008 (BGBl. I S. 1982, 1986), das zuletzt durch Artikel 24 Absatz 25 des Gesetzes vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1693) geändert worden ist, werden die Wörter „§ 123 Absatz 4 Satz 2“ durch die Wörter „§ 123 Absatz 4 Satz 1“ ersetzt.

Artikel 11

Änderung des Kreditwesengesetzes

§ 29 Absatz 2 des Kreditwesengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2776), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 10. Juli 2018 (BGBl. I S. 1102) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Satz 3 wird die Angabe „des § 128“ durch die Wörter „von § 67a Absatz 3 und § 67b“ ersetzt.

2. In Satz 4 wird die Angabe „der §§ 128“ durch die Wörter „des § 67a Absatz 3, der §§ 67b“ ersetzt.

Artikel 12

Änderung der Prüfungsberichtsverordnung

In § 66 Absatz 1 und § 68 Absatz 1 und Absatz 3 Satz 1 der Prüfungsberichtsverordnung vom 11. Juni 2015 (BGBl. I S. 930), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 16. Januar 2018 (BGBl. I S. 134) geändert worden ist, wird jeweils die Angabe „der §§ 128“ durch die Wörter „des § 67a Absatz 3, der §§ 67b“ ersetzt.

Artikel 13

Änderung des Kapitalanlagegesetzbuchs

Das Kapitalanlagegesetzbuch vom 4. Juli 2013 (BGBl. I S. 1981), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. Juli 2018 (BGBl. I S. 1102) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 101 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

   a) In Nummer 4 wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt.

   b) Folgende Nummer 5 wird angefügt:

      „5. die Angaben nach § 134c Absatz 4 des Aktiengesetzes.“

2. § 167 Absatz 3 Satz 4 wird wie folgt gefasst:

   „Für den Aufwendungsersatzanspruchs gilt § 67f Absatz 1 des Aktiengesetzes und eine aufgrund der Ermächtigung in § 67f Absatz 3 des Aktiengesetzes erlassene Verordnung entsprechend.“

Artikel 14

Änderung der Kapitalanlage-Prüfungsberichte-Verordnung

In § 23 Absatz 4 Nummer 2 der Kapitalanlage-Prüfungsberichte-Verordnung vom 24. Juli 2013 (BGBl. I S. 2777), die durch Artikel 8 Absatz 20 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1245) geändert worden ist, wird die Angabe „die §§ 128“ durch die Wörter „§ 67a Absatz 3, die §§ 67b“ ersetzt.

Artikel 15

Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes

Das Versicherungsaufsichtsgesetz vom 1. April 2015 (BGBl. I S. 434), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17. August 2017 (BGBl. I S. 3214) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 40 Absatz 2 Satz 3 wird wie folgt geändert

   a) In Nummer 4 wird das Wort „sowie“ gestrichen.

   b) In Nummer 5 wird der Punkt am Ende durch ein Komma und das Wort „sowie“ ersetzt.

   c) Folgende Nummer 6 wird angefügt:

      „6. die nach § 134c Absatz 1 bis 3 des Aktiengesetzes erforderlichen Informationen.“

2. § 189 Absatz 3 Satz 4 wird wie folgt gefasst:

   „Neben § 116 des Aktiengesetzes tritt die Vorschrift des Absatzes 5.“

3. In § 191 Satz 1 werden die Wörter „119 Absatz 1 Nummer 1 bis 3, 5, 7 und 8“ durch die Wörter „119 Absatz 1 Nummer 1, 2, 4, 6, 8 und 9“ ersetzt.

Artikel 16

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am … [einsetzen: Datum des ersten Tages des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats] in Kraft. Artikel 7 tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Der Entwurf betrifft die Umsetzung der zweiten Aktionärsrechterichtlinie.

Am 20. Mai 2017 wurde die Richtlinie (EU) 2017/828 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2017 zur Änderung der Richtlinie 2007/36/EG im Hinblick auf die Förderung der langfristigen Mitwirkung der Aktionäre im Amtsblatt der Europäischen Union (ABl. L 132 vom 20.5.2017, S. 1, im Weiteren: „Änderungsrichtlinie“) veröffentlicht. Hierdurch wurden eine Reihe zusätzlicher Regelungen in die bestehende Richtlinie 2007/36/EG, die sogenannte Aktionärsrechterichtlinie (die Richtlinie 2007/36/EG im Weiteren in der geänderten Fassung: „2. ARRL“) eingefügt. Die Umsetzungsfrist für die Mitgliedstaaten läuft bis zum 10. Juni 2019; hinsichtlich der Artikel 3a, 3b und 3c 2. ARRL endet sie spätestens 24 Monate nach der Annahme der Durchführungsrechtsakte nach Artikel 3a Absatz 8, Artikel 3b Absatz 6 und Artikel 3c Absatz 3 2. ARRL.

Der Umsetzung dieser Richtlinie soll der vorliegende Entwurf dienen. In vielerlei Hinsicht bringt die 2. ARRL dem deutschen Aktienrecht bisher unbekannte Neuerungen, die eine Novellierung des Aktiengesetzes unumgänglich machen. Hervorzuheben sind die Regelungen zu Mitspracherechten der Aktionäre bei der Vergütung von Aufsichtsrat und Vorstand („say-on-pay“) und bei Geschäften mit der Gesellschaft nahestehenden Unternehmen und Personen („related-party-transactions“), die Vorschriften zur besseren Identifikation und Information von Aktionären („know-your-shareholder“) sowie die Regelungen zur Verbesserung der Transparenz bei institutionellen Anlegern, Vermögensverwaltern und Stimmrechtsberatern.

Die Umsetzung der 2. ARRL erfolgte unter Einbeziehung beratenden Sachverstands aus der Wissenschaft. Dazu berief das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz am 18. September 2017 die „Expertenkommission des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz zur Umsetzung der Aktionärsrechterichtlinie“ einberufen. Als Mitglieder der Kommission wurden Herr Prof. Dr. Tim Florstedt, EBS Universität für Wirtschaft und Recht Wiesbaden, Herr Prof. Dr. Ulrich Noack, Heinrich Heine Universität Düsseldorf, Frau Prof. Dr. Jessica Schmidt LL.M. (Nottingham), Universität Bayreuth, Herr Prof. Dr. Jochen Vetter, Honorarprofessor an der Universität zu Köln und Rechtsanwalt bei Hengeler Mueller Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB sowie Herr Prof. Dr. Dirk Andreas Zetzsche LL.M. (Toronto), Université du Luxembourg, ernannt.

Den Vorsitz der Kommission hat Herr Ministerialrat im Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz Prof. Dr. Ulrich Seibert übernommen.

a) Zur Identifikation und Information der Aktionäre

Ziel der 2. ARRL ist insbesondere die Förderung der Mitwirkung der Aktionäre im Sinne einer langfristig stabilen positiven Entwicklung der Unternehmen. Dazu sollen die Kommunikationsmöglichkeiten zwischen der Gesellschaft und ihren Aktionären verbessert werden, mit dem Ziel, die Ausübung von Aktionärsrechten durch die Aktionäre zu erleichtern und Hindernisse für die Mitwirkung zu beseitigen. Aufgrund der teilweise komplexen Ketten von Intermediären, über die Aktien der Gesellschaft gehalten werden, wird die Kommunikation zwischen der Gesellschaft und ihren Aktionären jedoch erschwert. Um die unmittelbare Kommunikation zwischen Gesellschaft und Aktionären zu erleichtern, soll börsennotierten Gesellschaften in Umsetzung der Richtlinienvorgaben die Identifizierung

ihrer Aktionäre ermöglicht werden. Börsennotierte Gesellschaften erhalten daher das Recht, von Intermediären Informationen zu ihren Aktionären zu erfragen. Intermediäre sind zudem verpflichtet, entsprechende Informationen über die Identität der Aktionäre an die Gesellschaft weiterzuleiten. An der im deutschen Aktienrecht bestehenden Unterscheidung zwischen Namensaktien und Inhaberaktien wird grundsätzlich weiterhin festgehalten. Namensaktie und Inhaberaktie werden allerdings weiter einander angenähert. Die Frage der Aufgabe der Inhaberaktie kann aber nicht in diesem Gesetzgebungsverfahren entschieden werden. Da bei börsennotierten Gesellschaften Intermediäre zwischengeschaltet sind, richtet sich das Auskunftsrecht der Richtlinie konsequenterweise an diese. Den nichtbörsennotierten Gesellschaften wird freigestellt, ob sie in ihre Satzung ebenfalls ein entsprechendes Auskunftsrecht gegenüber den Intermediären aufnehmen.

Da insbesondere im grenzüberschreitenden Kontext meist mehrere Intermediäre eingeschaltet sind, werden diese verpflichtet, Identifikationsabfragen und Informationen über die Ausübung von Rechten der Aktionäre an die Gesellschaft weiterzuleiten sowie umgekehrt Informationen, die für die Ausübung von Rechten der Aktionäre von Bedeutung sind, an die Aktionäre weiterzuleiten. Damit Aktionäre wissen, ob ihre Stimme bei einer Abstimmung ordnungsgemäß berücksichtigt wurde, erhalten sie das Recht, im Falle einer elektronischen Stimmabgabe eine Bestätigung über den Eingang der Stimmabgabe zu erhalten, sowie zusätzlich das Recht, eine Bestätigung darüber zu verlangen, ob und wie die Stimme gezählt wurde.

b) Zu institutionellen Anlegern, Stimmrechtsberatern und Vermögensverwaltern

Durch die stärkere Ausrichtung der Tätigkeit der institutionellen Anleger und Vermögensverwalter an den Interessen der Anleger und Endbegünstigten soll eine am langfristigen Unternehmenserfolg orientierte Unternehmensführung gefördert werden.

Hierzu stellt die 2. ARRL insbesondere erhöhte Anforderungen an die Transparenz von Vermögensverwaltern, institutionellen Anlegern und Stimmrechtsberatern. Institutionelle Anleger und Vermögensverwalter sind oftmals bedeutende Aktionäre börsennotierter Gesellschaften und spielen daher eine wichtige Rolle im Rahmen der Corporate-Governance, wobei sie vielfach bei der Stimmrechtsausübung die Dienste von Stimmrechtsberatern in Anspruch nehmen. Ziel ist es, Anleger und Endbegünstigte besser über die Ausübung der Aktionärsrechte in den Gesellschaften, in die investiert wurde, und über die Mitwirkung der Vermögensverwalter und institutionellen Anleger bei der Corporate-Governance in diesen Gesellschaften zu informieren, damit die Anleger und Endbegünstigten kontrollieren können, ob dieses Verhalten ihren Interessen entspricht, und ihre Anlageentscheidungen daran ausrichten können. Zu diesem Zweck sollen institutionelle Anleger und Vermögensverwalter in Umsetzung der Richtlinienvorgaben gemäß dem Grundsatz „comply or explain“ entweder eine Mitwirkungspolitik erstellen und veröffentlichen oder öffentlich erklären, warum sie eine solche Mitwirkungspolitik nicht erstellen und veröffentlichen. „Mitwirkung“ meint dabei nicht das Aktivwerden der Anleger oder Endbegünstigten, sondern das Engagement der institutionellen Anleger als Aktionäre im Interesse der Endbegünstigten. Zum Inhalt dieser Mitwirkungspolitik sollen unter anderem Informationen darüber gehören, wie die Interessen der Endbegünstigten im Rahmen der Mitwirkung und der Anlagestrategie berücksichtigt werden, sowie Informationen über Interessenkonflikte, insbesondere aus Geschäftsbeziehungen der institutionellen Anleger und Vermögensverwalter zu den Gesellschaften. Informationen über die Umsetzung dieser Mitwirkungspolitik sollen ebenfalls im Sinne des Prinzips „comply or explain“ entweder in Form eines Berichts veröffentlicht werden oder es ist öffentlich zu erklären, warum nicht über die Umsetzung der Mitwirkungspolitik berichtet wird. Darüber hinaus sollen institutionelle Anleger und Vermögensverwalter entweder ihr Abstimmungsverhalten bei Abstimmungen in den Gesellschaften mit nicht nur unbedeutender Beteiligung öffentlich bekannt machen oder öffentlich erklären, warum sie diese Informationen nicht veröffentlichen. Um den ungehinderten Zugriff der interessierten Personenkreise auf diese Informationen zu

gewährleisten, sind die Informationen jeweils auf der Internetseite des institutionellen Anlegers oder Vermögensverwalters kostenlos öffentlich zugänglich zu machen.

Damit die Endbegünstigten institutioneller Anleger besser in die Lage versetzt werden, das Anlageverhalten der institutionellen Anleger im Hinblick auf die Verbindlichkeiten und die Wertentwicklung der Vermögenswerte zu beurteilen, sollen institutionelle Anleger künftig Informationen darüber offenlegen, inwieweit die Hauptelemente ihrer Anlagestrategie dem Profil und der Laufzeit der Verbindlichkeiten entsprechen und wie sie zur mittel- bis langfristigen Wertentwicklung der Vermögenswerte beitragen. Mit „Verbindlichkeiten" ist das Vertrags- und Treueverhältnis zum Anleger oder Endbegünstigten gemeint. Für den Fall, dass Vermögensverwalter mit der Verwaltung des Vermögens der institutionellen Anleger betraut werden, sind die entsprechenden Hauptelemente der Vereinbarung mit dem Vermögensverwalter offenzulegen. Der institutionelle Anleger erhält auch insoweit die Möglichkeit, statt einer Veröffentlichung der Hauptelemente der Vereinbarung öffentlich zu erklären, warum er von einer Veröffentlichung eines oder mehrerer der Hauptelemente absieht („comply or explain"). Ziel ist es, durch bessere Information und die Abstimmung mit den Interessen der Endbegünstigten längerfristige Beziehungen zu den Gesellschaften und längerfristige Anlagestrategien zu fördern. Ein langfristiger Anlagehorizont der Endbegünstigten soll nicht im Widerspruch zu kurzfristigen Anreizmodellen der Vermögensverwalter stehen.

Institutionelle Anleger, die die Dienste von Vermögensverwaltern nutzen, sollen ebenfalls besser über die Anlagestrategie der jeweiligen Vermögensverwalter informiert werden. Daher sollen die Vermögensverwalter künftig den institutionellen Anlegern jährlich über ihre Anlagestrategie und deren Umsetzung berichten. Um zusätzlichen Aufwand zu vermeiden, kann jedoch eine Offenlegung gegenüber dem jeweiligen institutionellen Anleger unterbleiben, sofern diese Informationen bereits im Internet öffentlich bekannt gemacht wurden.

Neben institutionellen Anlegern und Vermögensverwaltern sollen auch Stimmrechtsberater durch zusätzliche Informationspflichten zu mehr Transparenz verpflichtet werden. Auch insoweit soll eine angemessene Lösung auf Basis des „comply or explain"-Grundsatzes gefunden werden, um die unterschiedlichen Interessen der Beteiligten zu berücksichtigen und auszugleichen. Stimmrechtsberater sollen daher künftig erklären, ob und inwieweit sie den Vorgaben eines Verhaltenskodex entsprechen, oder, falls sie keinem Verhaltenskodex entsprechen, erklären, warum dies nicht der Fall ist. Angesichts der Bedeutung von Stimmrechtsberatern und deren Empfehlungen für die Stimmrechtsausübung sollen diese darüber hinaus bestimmte Informationen im Hinblick auf ihre Tätigkeit öffentlich zugänglich machen.

c) Zum Vergütungsrecht

Die stärkere Einbeziehung und ein größeres Mitspracherecht der Aktionäre bei der Vergütung der Mitglieder der Unternehmensleitung setzt sich entsprechend der Richtlinie im Wesentlichen aus zwei Komponenten zusammen: Neben einem verpflichtend durchzuführenden Votum der Hauptversammlung über die vorgelegte Vergütungspolitik ist vorgesehen, dass die Hauptversammlung die Möglichkeit erhält, über den von der Gesellschaft zu publizierenden Vergütungsbericht abzustimmen. Die Vergütungspolitik bezieht sich auf künftige Vergütungszusagen, der Vergütungsbericht handelt von in der Vergangenheit erfolgten Zahlungen. Sowohl Vergütungspolitik als auch Vergütungsbericht sind allgemein verständlich nach dezidierten Vorgaben abzufassen.

Diese Vorgaben stellen insoweit eine spürbare Veränderung des deutschen Rechts dar, als die Entscheidung über die Vergütung zumindest des Vorstandes bisher mit Ausnahme des § 120 Absatz 4 des Aktiengesetzes (AktG) grundsätzlich beim Aufsichtsrat lag (§ 87 Absatz 1 AktG) und auch ansonsten das hiesige Leitbild des Aktionärs eher dem des entfernten Kapitalgebers entsprach, der die Vergütungsfragen an den Aufsichtsrat delegiert

hat. Die Entscheidung, nunmehr die Aktionäre in stärkerem Maße in die Vergütung der Unternehmensleitung einzubinden, ist ein Ansatz, der Rechtssystemen mit monistischer Gesellschaftsstruktur entnommen ist. Dies ist bei der Umsetzung zu beachten, da das deutsche Aktienrecht dem dualistischen System folgt. Die Vergütung des Aufsichtsrates, der nach Artikel 2 Buchstabe i Unterpunkt ii 2. ARRL ausdrücklich ebenfalls als Teil der Unternehmensleitung einzustufen ist, bestimmt sich schon jetzt nach einem Beschluss der Hauptversammlung, § 113 Absatz 1 AktG. Das entspricht der dualistischen Entscheidungshierarchie des deutschen Aktienrechts. Insoweit sind die Vorgaben der 2. ARRL auf den das operative Geschäft leitenden Vorstand zugeschnitten und passen nur teilweise für den Aufsichtsrat.

Der Entwurf soll die weiteren Vorgaben der 2. ARRL behutsam in das deutsche, dualistische System der börsennotierten Gesellschaften umsetzen. Zu diesem Zweck sollen die durch die 2. ARRL den Mitgliedstaaten eröffneten Wahlmöglichkeiten genutzt werden. Insbesondere ist vorgesehen, dass das nunmehr turnusgemäß verpflichtend durchzuführende Votum der Hauptversammlung über die Vergütung des Vorstands inhaltlich lediglich beratend ausgestaltet wird, sodass die Kompetenz zur Festsetzung und Entwicklung eines entsprechenden Systems weiterhin eindeutig beim Aufsichtsrat verbleibt.

Für diese Grundsatzentscheidung – und gegen die Adaption eines verpflichtenden Votums mit verpflichtenden Beschlussfolgen – sind die folgenden Überlegungen maßgeblich gewesen:

Zunächst handelt es sich hierbei um eine schonende, sich in das bestehende System und die dualistische Kompetenzhierarchie gut einfügende Regelung. Der Aufsichtsrat ist aufgrund seiner institutionellen Ausgestaltung besonders gut zur Entwicklung einer Vergütungspolitik geeignet. So ist der Aufsichtsrat im dualistischen System entsprechend den Mitbestimmungsvorschriften, vgl. etwa § 1 Absatz 1 des Gesetzes über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer (Mitbestimmungsgesetz – MitbestG), mit Arbeitnehmervertretern besetzt. Der Einfluss der Arbeitnehmervertreter unter anderem auf die Vorstandsvergütung kann zusätzlich helfen, Überlegungen der Stimmigkeit mit der Vergütungsstruktur der gesamten Belegschaft stärker zu berücksichtigen. Gerade die Arbeitnehmervertreter werden etwa für Umstände wie die im Vergütungsbericht gemäß Artikel 9b Absatz 1 Unterabsatz 2 Buchstabe b 2. ARRL aufzuführende Korrelation der Veränderung der Vergütung von Mitgliedern der Unternehmensleitung zu sonstigen Vollzeitbeschäftigten des Unternehmens eine besondere Sensibilität aufweisen. Zudem haften Mitglieder des Aufsichtsrates auf Schadensersatz, wenn sie eine unangemessene Vergütung festsetzen (§ 116 Satz 3 AktG). Maßgeblich sind neben den Vorgaben des § 87 Absatz 1 AktG in der Praxis auch die Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex (DCGK).

Mit der 2. ARRL ist eine Stärkung der an börsennotierten Gesellschaften beteiligten Aktionäre verbunden. Während die Erhöhung des Kontrolleinflusses zu begrüßen ist und der Zielsetzung der 2. ARRL entspricht, ist auch festzustellen, dass hierdurch neue Unwägbarkeiten für die Gesellschaft geschaffen werden. So können Kapitalmarktteilnehmer – möglicherweise auch unter dem Eindruck wechselnder Mehrheiten in der Hauptversammlung – Druck auf die Gesellschaften ausüben, kurzfristige Erfolge zu liefern, die einer langfristig stabilen Unternehmensentwicklung sogar abträglich sein könnten (so auch insgesamt Erwägungsgrund 15 der Änderungsrichtlinie). Um dies abzumildern, wird vorgeschlagen, die Aktionäre in ihrer Kontrollfunktion stärker zu aktivieren, ohne aber die bewährte Rolle des Aufsichtsrates zu schwächen. Gerade dies entspricht der Zielsetzung der 2. ARRL, die ausweislich Erwägungsgrund 28 der Änderungsrichtlinie die Vielfalt der Corporate-Governance-Systeme der Europäischen Union sowie die verschiedenen Ansätze, die die Mitgliedstaaten hinsichtlich börsennotierter Gesellschaften bei Fragen der Vergütung von Vorstand und Aufsichtsrat verfolgen, miteinander in Einklang zu bringen versucht.

Schließlich ist zu berücksichtigen, dass auch ein rein beratendes Votum zumindest insoweit eine implizite Bindungswirkung entfaltet, als nach Artikel 9a Absatz 3 Satz 3 2. ARRL als Folge einer Ablehnung der darauf folgenden Hauptversammlung eine überarbeitete Vergütungspolitik vorgelegt werden muss. Zudem ist nach Artikel 9a Absatz 6 Unterabsatz 6 2. ARRL zu erläutern, inwieweit die vergangenen Voten hinsichtlich Vergütungspolitik und Vergütungsbericht berücksichtigt wurden.

d) Zu Geschäften mit nahestehenden Unternehmen und Personen

In Bezug auf die Geschäfte mit nahestehenden Unternehmen und Personen ist vorgesehen, dass wesentliche Geschäfte künftig einem Zustimmungsvorbehalt des Aufsichtsrats unterliegen und von den Gesellschaften spätestens bei Abschluss öffentlich bekannt zu machen sind. Dahinter steht der Gedanke, dass durch solche Geschäfte Vermögenswerte der Gesellschaft auf die nahestehenden Unternehmen oder Personen zum Nachteil der Gesellschaft oder ihrer Aktionäre übertragen werden können. Nach der 2. ARRL sollen diese Vorgänge frühzeitig offengelegt und damit der Schutz gegen Vermögensabflüsse zugunsten nahestehender Personen verstärkt und europaweit vereinheitlicht werden.

Die Vorgaben der 2. ARRL führen zu grundlegenden Neuerungen im deutschen Aktienrecht, das Geschäfte mit nahestehenden Personen bislang nur punktuell regelt. Besondere Zustimmungserfordernisse zu solchen Geschäften bestehen bisher nur in Ausnahmesituationen, etwa bei Verträgen der Gesellschaft mit Gründern (§ 52 AktG). Funktionsähnliche Schutzmechanismen sind bereits mit der Verlagerung der Vertretungszuständigkeit bei Geschäften mit Vorstandsmitgliedern (§ 112 AktG), mit dem Recht der Kapitalerhaltung (§§ 57 ff. AktG) oder mit dem Konzernrecht (§§ 291 ff., 311 ff. AktG) vorgesehen. Eine Bekanntmachung ist bisher nur in den Jahresabschlussunterlagen vorgesehen (§ 285 Nummer 21 und § 314 Absatz 1 Nummer 13 des Handelsgesetzbuchs [HGB]). Freilich ist bei Umsetzung der Richtlinie zu berücksichtigen, dass das deutsche Recht mit den oben genannten und weiteren Vorkehrungen (z. B. dem Verbot der verdeckten Gewinnausschüttung, dem Gleichbehandlungsgrundsatz und der Aktionärstreuepflicht, dem Verbot schädigender Einflussnahmen [§ 117 AktG], einer sehr strengen Haftung der Organe mit Beweislastumkehr, einer weiten Untreuestrafbarkeit) bereits ein Bündel von Regelungen enthält, die weitgehend demselben Ziel dienen. Will man diese Einzelregelungen (z. B. das deutsche Konzernrecht) nicht aufgeben, so ist umgekehrt einsichtig, dass die Vorgaben der 2. ARRL nur behutsam und möglichst unbürokratisch umzusetzen sind, da eine Überregulierung und Doppelregelung derselben Sachverhalte zu vermeiden ist und gesamtwirtschaftlich schädlich wäre.

Für die Umsetzung bietet die 2. ARRL den Mitgliedstaaten große Spielräume. So können diese grundsätzlich selbst festlegen, welche Geschäfte als „wesentlich“ anzusehen sind und damit den neuen Vorgaben unterliegen. Weiterhin können verschiedene Arten von Geschäften, bei denen bereits jetzt ein angemessener Schutz der Gesellschafts- und Aktionärsinteressen hergestellt ist, von dem Zustimmungserfordernis und der Pflicht zur Bekanntmachung ausgenommen werden.

Künftig bedürfen wesentliche Geschäfte börsennotierter Gesellschaften mit nahestehenden Personen der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrats. Der Aufsichtsrat ist im deutschen Corporate-Governance-System das richtige Organ für diese Entscheidung. Die schwerfällige und nur in großen Abständen tagende Hauptversammlung soll nur in besonderen Ausnahmefällen mit der Zustimmung betraut sein.

Der Aufsichtsrat hat durch ein geeignetes Verfahren sicherzustellen, dass die Überprüfung des Geschäfts unabhängig von den an dem Geschäft beteiligten nahestehenden Personen und ihren Sonderinteressen erfolgt. Dies kann auf verschiedene Weise, namentlich durch Einrichtung eines besonderen Ausschusses – gegebenenfalls in Verbindung mit der Einholung eines externen Gutachtens – oder durch Ausschluss der konfligierten Aufsichtsratsmitglieder von der Abstimmung, geschehen.

Die von dem Zustimmungserfordernis erfassten Geschäfte sind spätestens zum Zeitpunkt ihres Abschlusses öffentlich bekannt zu machen. Die Formulierung „unverzüglich öffentlich bekannt zu machen“ in § 48a Absatz 1 Satz 1 des Wertpapierhandelsgesetzes (WpHG) lässt der Praxis allerdings einen kleinen zeitlichen Spielraum um den Abschluss herum. Die Bekanntmachung hat dabei auf verschiedenen Wegen zu erfolgen und eine Reihe von konkreten Mindestinformationen zu enthalten. Dies soll eine schnelle und verlässliche Information der Öffentlichkeit sicherstellen. Die Bekanntmachungspflicht erfasst dabei auch Geschäfte von Tochtergesellschaften mit der Gesellschaft nahestehenden Personen.

Darüber hinaus enthält der Entwurf die Berücksichtigung des wertpapierhandelsrechtlichen Herkunftsstaatsprinzips in den aktienrechtlichen Mitteilungspflichten von Vorständen und Gerichten an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) sowie einige Anpassungen handelsrechtlicher Vorschriften.

II. Alternativen

Alternative Initiativen oder andere Möglichkeiten, die Ziele des Entwurfs zu erreichen, existieren nicht.

III. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes folgt aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 des Grundgesetzes (GG) (Recht der Wirtschaft) in Verbindung mit Artikel 72 Absatz 2 GG. Eine bundesgesetzliche Regelung ist zur Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse erforderlich, um die Aktiengesellschaft als standardisierte und gleichmäßig ausgestaltete Gesellschaftsform zu erhalten.

IV. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Entwurf dient der Umsetzung der 2. ARRL. Die Umsetzung dieser Richtlinie ist für die Bundesrepublik Deutschland bis zum 10. Juni 2019 verpflichtend vorgeschrieben.

Die Änderungen betreffend die Bilanzkontrolle sind ihrerseits mit den Vorgaben der EU-Bilanzrichtlinien vereinbar.

V. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Mit dem Entwurf geht keine Rechts- und Verwaltungsvereinfachung einher.

Durch die Anpassung von § 142 Absatz 7, § 256 Absatz 7 Satz 2 und § 261a AktG an das wertpapierhandelsrechtliche Herkunftsstaatsprinzip wird ein Gleichlauf dieser Vorschriften zu den Aussetzungspflichten der BaFin nach § 107 Absatz 3 WpHG und der Deutschen Prüfstelle für Rechnungslegung (DPR) nach § 342b Absatz 3 HGB hergestellt. BaFin und DPR erhalten hierdurch künftig Informationen über sämtliche Fälle notwendiger Verfahrensaussetzungen, was den Amtsermittlungsaufwand reduziert und eine einheitliche Rechtsanwendung ermöglicht.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Der Entwurf steht im Einklang mit den Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie. Die beabsichtigten Regelungen ermöglichen eine höhere Transparenz der Vergütung von Mitgliedern der Unternehmensleitung. Sie tragen somit dazu bei, unverhältnismäßig hohe Vorstandsvergütungen zu verhindern. Darüber hinaus werden die Aktionäre durch erweiterte Handlungsmöglichkeiten in die Lage versetzt, eine partizipativere Rolle im Unternehmen einzunehmen. Umgekehrt wird es Unternehmen erleichtert, ihre Aktionäre zu identifizieren und sie gegebenenfalls besser in wichtige Entscheidungen einzubeziehen. Auch die Regelungen über Geschäfte der Gesellschaft mit nahestehenden Personen zielen auf ethisch verantwortliches Handeln und den Schutz von Minderheitsaktionären ab. Insoweit entsprechen die Ziele dieses Entwurfes der Managementregel 6 der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie, die verlangt, dass wirtschaftliches Wachstum, hohe Beschäftigung, sozialer Zusammenhalt, die Achtung, der Schutz und die Gewährleistung von Menschenrechten sowie Umweltschutz Hand in Hand gehen, um den durch technische Entwicklungen und den internationalen Wettbewerb ausgelösten Strukturwandel wirtschaftlich erfolgreich sowie ökologisch und sozial verträglich zu gestalten.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Der Entwurf hat keine Haushaltsauswirkungen ohne Erfüllungsaufwand.

4. Erfüllungsaufwand

[Anmerkung für Verbandsbeteiligung: Die jeweils betroffenen Kreise und Verbände werden gebeten, im Rahmen ihrer Beteiligung etwaige Abweichungen von den unten genannten Daten und Zahlen, die aus ihrer Sicht bestehen, unter Begründung bei ihrer Stellungnahme mitzuteilen.]

a) Bürgerinnen und Bürger

Für die Bürgerinnen und Bürger fallen jährlich rund 2 000 Stunden durch zwei Vorgaben als Erfüllungsaufwand an. Zusätzlich fallen jährlich Sachkosten von rund 2 000 Euro an.

Vorgabe 1: Antrag auf Ausfertigung einer Bestätigung über den Anteilsbesitz eines Aktionärs durch Intermediäre (§ 67c Absatz 2 AktG-E)

Die Aktionäre können bei den Intermediären die Bereitstellung von Informationen über ihren Anteilsbesitz beantragen.

Fallzahl	Zeit	Lohnsatz	Sachkosten	Kosten pro Fall	Erfüllungsaufwand
4 920	12 Min.	n/a	984 Euro	n/a	984 Stunden

Es entspricht bereits der bisherigen Praxis gemäß Nummer 13 Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte, dass den Kunden eines Kreditinstituts mindestens einmal jährlich ein Depotauszug übermittelt wird. Das Deutsche Aktieninstitut gibt in seinem Bericht „Aktionärszahlen des deutschen Aktieninstituts 2017“ an, dass es etwa 4,92 Millionen Aktionäre in Deutschland gibt (S. 4). Es ist unklar, wie viele der Aktionäre zusätzlich von diesem Recht zur Beantragung einer Bestätigung Gebrauch machen. Es wird angenommen, dass die meisten Aktionäre die Auskunft nicht extra beantragen. Daher wird angenommen, dass nur jede tausendste Person diesen Antrag stellt. Dies entspricht etwa 4 920 Anträgen, welche formlos verfasst werden können. Hierzu werden die Standardaktivitäten für Bürgerinnen und Bürger I (5 Minuten), VI (5 Minuten) und VII (2 Minuten) des Leitfadens zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands in Regelungsvorhaben der Bundesregierung (S. 41) verwendet.

Zum Teil dürften die Anträge per Post versendet werden. Für diese fallen Sachkosten in Höhe von circa einem Euro an. Es wird angenommen, dass etwa ein Fünftel (20 Prozent) der Betroffenen den postalischen Weg wählt.

Vorgabe 2: Antrag auf Ausstellung einer Bestätigung über Stimmzählung (§ 129 Absatz 5 AktG)

Parallel zur Vorgabe 1 der Bürgerinnen und Bürger können die Aktionäre eine Bestätigung bei der Gesellschaft beantragen, ob und wie ihre Stimme bei der Stimmzählung berücksichtigt wurde.

Fallzahl	Zeit	Lohnsatz	Sachkosten	Kosten pro Fall	Erfüllungsaufwand
4 920	12 Min.	n/a	984 Euro	n/a	984 Stunden

Wie oft dieser Antrag gestellt wird ist unklar, daher werden die gleichen Annahmen für die Berechnungsfaktoren wie bei der weiteren Vorgabe 1 verwendet.

b) Wirtschaft

aa) Zusammenfassung

Für die Wirtschaft entsteht zusätzlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 5,62 Millionen Euro jährlich sowie einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 0,35 Millionen Euro. Davon entfallen jährlich 5,49 Millionen Euro und einmalig 0,35 Millionen Euro auf Bürokratiekosten aus Informationspflichten.

Der laufende zusätzliche Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft unterliegt nicht der „One in, one out“-Regel der Bundesregierung, weil er auf einer 1:1-Umsetzung der 2. ARRL beruht.

bb) Vorbemerkungen

Laut Umsatzsteuerstatistik (Voranmeldungen) gibt es rund 8 000 Aktiengesellschaften in Deutschland. Im Bericht der Bundesregierung über den Frauen- und Männeranteil an Führungsebenen und in Gremien der Privatwirtschaft und des öffentlichen Dienstes aus dem Jahr 2017 („FüPoG-Bericht“, Bundestagsdrucksache 18/13333) wurden insgesamt 450 börsennotierte Gesellschaften in Deutschland identifiziert (S. 50).

Der Verband unabhängiger Vermögensverwalter (VuV) gibt auf seiner Internetseite an, aktuell (Stand 2018) 280 Mitglieder zu haben. Ein Pressebericht aus 2017 besagt, dass zum damaligen Zeitpunkt etwa die Hälfte der Verwalter bei dem Verband organisiert waren (250)[2)]. Dementsprechend wird hier von ca. 500 Verwaltern insgesamt ausgegangen.

Intermediär ist gemäß Artikel 2 Buchstabe d 2. ARRL eine „Person, wie etwa eine Wertpapierfirma im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 1 der Richtlinie 2014/65/EU, ein Kreditinstitut im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates und ein Zentralverwahrer im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Nummer 1 der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates, die Dienstleistungen der Verwahrung von Wertpapieren, der Verwaltung von Wertpapieren oder der Führung von Depotkonten im Namen von Aktionären oder anderen Personen erbringt“. Nach Auskunft der Bundesbank zählen zu den depotführenden Stellen im Inland ca. 1 900 inländische Banken und ca. 80 inländi-

2) https://www.private-banking-magazin.de/jeder-zweite-in-deutschland-mehr-als-250-vermoegensverwalter-im-vuv-organisiert/ (abgerufen am 21. August 2018).

sche Kapitalverwaltungsgesellschaften, die als Intermediäre anzusehen sind, d.h. insgesamt ca. 1980 Intermediäre in Deutschland.

Die Zahl der institutionellen Anleger setzt sich zusammen aus Lebensversicherern, Rückversicherern und Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung. Laut Jahresbericht 2016 der BaFin (S. 223) gibt es in Deutschland 84 Lebensversicherungsunternehmen, 29 Rückversicherungsunternehmen und 139 Pensionskassen sowie 29 Pensionsfonds. Insgesamt sind es somit rund 280 Unternehmen, die als institutionelle Anleger anzusehen sind.

Die benötigten Zeitaufwände wurden weitestgehend aufgrund der in der Zeitwerttabelle Wirtschaft des oben genannten Leitfadens Erfüllungsaufwand (S. 44) auf Basis von Standardaktivitäten berechnet.

Für die Berechnung des Erfüllungsaufwandes der Wirtschaft wird die Lohnkostentabelle des Leitfadens Erfüllungsaufwand verwendet. Für das hohe Qualifikationsniveau der Gesamtwirtschaft werden auf Seite 45 des Leitfadens 56,40 Euro pro Stunde angeben. Sofern nicht anders angegeben, dient dieser Wert als Grundlage der Berechnung.

Tabelle 1: Erfüllungsaufwand der Wirtschaft

Nr.	Zuordnung	Norm	Beschreibung	Aufwand pro Fall in Euro	Aufwand insgesamt in Euro
1	Vorgabe (Informationspflicht, „IP“, jährlicher Aufwand)	§ 67 Abs. 4 S. 1 AktG-E	Verpflichtung der Intermediäre zur Übermittlung der erforderlichen Angaben über Aktionäre bei Aktienübertragungen	0	0
2	Vorgabe (IP, jährlicher Aufwand)	§ 67a Abs. 1 AktG-E	Pflicht der Aktiengesellschaften zur Information von Intermediären oder Aktionären	3	24 000
3	Vorgabe (IP, jährlicher Aufwand)	§ 67a Abs. 3 AktG-E	Pflicht zur Weiterleitung von Informationen zwischen Intermediären	0,40	178 200
4	Vorgabe (IP, jährlicher Aufwand)	§ 67b Abs. 1 AktG-E	Pflicht der Intermediäre zur Übermittlung von Informationen der Gesellschaft an Aktionäre	0	0
5	Vorgabe (IP, jährlicher Aufwand)	§ 67c Abs. 1 AktG-E	Pflicht der Intermediäre zur Übermittlung von Informationen der Aktionäre an die Gesellschaft	0,20	492 000
6	Vorgabe (IP, jährlicher Aufwand)	§ 67c Abs. 2 AktG-E	Pflicht der Intermediäre zur Ausfertigung einer Bestätigung über den Anteilsbesitz eines Aktionärs	0	0
7	Prozess (jährlicher Aufwand)	§ 67d Abs. 4 S. 1 i.V.m. Abs. 1 S. 1, Abs. 3 und Abs. 4 S. 2 und 3 AktG-E	Pflicht der Intermediäre zur Aktionärsidentifikation	Siehe 7a) bis 7c)	267 300

Nr.	Zuordnung	Norm	Beschreibung	Aufwand pro Fall in Euro	Aufwand insgesamt in Euro
7a)	Vorgabe (IP, jährlicher Aufwand)	§ 67d Abs. 4 S. 1 i.V.m. Abs. 1 S. 1 AktG-E	Pflicht der Intermediäre zur Erteilung von Informationen über die Identität des Aktionärs gegenüber der börsennotierten Gesellschaft (Teil von Prozess 7)	0,10	89 100
7b)	Vorgabe (IP, jährlicher Aufwand)	§ 67d Abs. 3 AktG-E	Pflicht der Intermediäre zur Übermittlung des Antrags auf Auskunft zur Identität des Aktionärs zwischen Intermediären (Teil von Prozess 7)	0,10	89 100
7c)	Vorgabe (IP, jährlicher Aufwand)	§ 67d Abs. 4 S. 2 und 3 AktG-E	Pflicht der Intermediäre zur Weiterleitung der Angaben über die Identität des Aktionärs an die Gesellschaft (Teil von Prozess 7)	0,10	89 100
8	Prozess (jährlicher Aufwand)	§ 67e Abs. 2, Abs. 4 AktG-E	Pflicht der Aktiengesellschaften zur Löschung nicht benötigter Informationen über Aktionäre und weitere Pflichten	15,04	127 088
8a)	Vorgabe (weitere Vorgabe, jährlicher Aufwand)	§ 67e Abs. 2 AktG-E	Pflicht der Aktiengesellschaften zur Löschung nicht benötigter Informationen über Aktionäre (Teil von Prozess 8)	15,04	63 544
8b)	Vorgabe (weitere Vorgabe, jährlicher Aufwand)	§ 67e Abs. 4 AktG-E	Pflicht der Aktiengesellschaften zur Berichtigung unvollständiger oder unrichtiger Angaben über Aktionäre (Teil von Prozess 8)	15,04	63 544
9	Vorgabe (IP, jährlicher Aufwand)	§ 129 Abs. 5 AktG-E	Pflicht der Aktiengesellschaften zur Ausstellung einer Bestätigung über Stimmzählung bei börsennotierten Gesellschaften	3	13 500
10	Vorgabe (weitere Vorgabe, jährlicher Aufwand)	§ 129 Abs. 5 AktG-E	Pflicht der Aktiengesellschaften zur Ausstellung einer Bestätigung über Stimmzählung bei nichtbörsennotierten Gesellschaften	3	1 260
11	Prozess (jährlicher Aufwand)	§ 134b Abs. 1 bis 3 AktG-E	Pflicht institutioneller Anleger und Vermögensberater zu Veröffentlichungen zur Mitwirkungspolitik und zum Abstimmungsverhalten	1 718,40	1 005 264
11a)	Vorgabe (IP, jährlicher Aufwand)	§ 134b Abs. 1 AktG-E	Pflicht institutioneller Anleger und Vermögensberater zur Erklärung oder Erstellung und jährlich aktualisierten Veröffentlichung einer Mitwirkungspolitik und weitere Pflichten (Teil von Prozess 11)	n/a	n/a

Nr.	Zuordnung	Norm	Beschreibung	Aufwand pro Fall in Euro	Aufwand insgesamt in Euro
11b)	Vorgabe (IP, jährlicher Aufwand)	§ 134b Abs. 2 AktG-E	Pflicht institutioneller Anleger und Vermögensberater zur Erklärung oder jährlichen Erstellung und Veröffentlichung eines Umsetzungsberichts für die Mitwirkungspolitik (Teil von Prozess 11)	n/a	n/a
11c)	Vorgabe (IP, jährlicher Aufwand)	§ 134b Abs. 3 AktG-E	Pflicht institutioneller Anleger und Vermögensberater zur Veröffentlichung des Abstimmungsverhaltens (Teil von Prozess 11)	n/a	n/a
12	Vorgabe (IP, jährlicher Aufwand)	§ 134c Abs. 1 AktG-E	Pflicht institutioneller Anleger zur Veröffentlichung von Informationen über Anlagestrategie	859,20	240 576
13	Prozess (jährlicher Aufwand)	§ 134c Abs. 2, 4 AktG-E	Pflicht des Vermögensverwalters zur Offenlegung von Informationen über Vereinbarungen mit und zum jährlichen Bericht gegenüber institutionellen Anlegern	1 718,40	1 718 400
13a)	Vorgabe (IP, jährlicher Aufwand)	§ 134c Abs. 2 AktG-E	Pflicht des institutionellen Anlegers zur Offenlegung von Informationen über Vereinbarung mit einem Vermögensverwalter (Teil von Prozess 13)	n/a	n/a
13b)	Vorgabe (IP, jährlicher Aufwand)	§ 134c Abs. 4 AktG-E	Pflicht zum jährlichen Bericht des Vermögensverwalters gegenüber einem institutionellen Anleger (Teil von Prozess 13)	n/a	n/a
14	Prozess (jährlicher Aufwand)	§ 134d Abs. 1, 2, 4 AktG-E	Pflichten der Stimmrechtsberater	859,20	7 733
14a)	Vorgabe (IP, jährlicher Aufwand)	§ 134d Abs. 1 AktG-E	Pflicht der Stimmrechtsberater zur jährlichen Erklärung über Einhaltung der Vorgaben eines Verhaltenskodex	n/a	n/a
14b)	Vorgabe (IP, jährlicher Aufwand)	§ 134d Abs. 2 AktG-E	Pflicht der Stimmrechtsberater zur Veröffentlichung von Informationen über ihre Tätigkeit (Teil von Prozess 14)	n/a	n/a
14c)	Vorgabe (IP, jährlicher Aufwand)	§ 134d Abs. 4 AktG-E	Pflicht der Stimmrechtsberater zum Bericht über Interessenkonflikte gegenüber Kunden (Teil von Prozess 14)	n/a	n/a

Nr.	Zuordnung	Norm	Beschreibung	Aufwand pro Fall in Euro	Aufwand insgesamt in Euro
15	Prozess (jährlicher Aufwand)	§§ 120a Abs. 4, 162 Abs. 1 bis 4 AktG-E	Vergütungsbericht	Siehe 15a) bis 15d)	1 022 045
15a)	Vorgabe (IP, jährlicher Aufwand)	§ 162 Abs. 1 und 2 AktG-E	Aufstellung eines detaillierten Berichts über die Vergütung des Vorstandes und des Aufsichtsrats durch Vorstand und Aufsichtsrat (Teil von Prozess 15)	2 256,00	1 015 200
15b)	Vorgabe (IP, jährlicher Aufwand)	§ 162 Abs. 3 AktG-E	Prüfung des Vergütungsberichts durch den Abschlussprüfer (Teil von Prozess 15)	n/a	n/a
15c)	Vorgabe (IP, jährlicher Aufwand)	§ 120a Abs. 4 AktG-E	Beschluss über den Vergütungsbericht durch die Hauptversammlung der börsennotierten Gesellschaft (Teil von Prozess 15)	0	0
15d)	Vorgabe (IP, jährlicher Aufwand)	§ 162 Abs. 4 AktG-E	Veröffentlichung des Vergütungsberichts auf der Internetseite der Gesellschaft (Teil von Prozess 15)	15,21	6 845
16	Prozess (jährlicher Aufwand)	§ 111b Abs. 1 AktG-E; § 48a Abs. 1 WpHG-E	Zustimmungserfordernis und Bekanntmachung bei Geschäften mit nahestehenden Personen	Siehe 16a) bis c)	11 208
16a)	Vorgabe (IP, jährlicher Aufwand)	§ 111b Abs. 1 AktG-E	Zustimmungserfordernis bei börsennotierten Gesellschaften für Geschäfte mit nahestehenden Personen (Teil von Prozess 16)	230,30	10 364
16b)	Vorgabe (IP, jährlicher Aufwand)	§ 48a Abs. 1 WpHG-E	Bekanntmachungspflicht börsennotierter Gesellschaften für Geschäfte mit nahestehenden Personen (Teil von Prozess 16)	15,22	685
16c)	Vorgabe (IP, jährlicher Aufwand)	§ 48a Abs. 1 WpHG-E	Einreichung der Bekanntmachung über Geschäfte mit nahestehenden Personen zum Unternehmensregister (Teil von Prozess 16)	3,53	159
17	Prozess (jährlicher Aufwand)	§§ 113 Abs. 3, 120a Abs. 2 AktG-E	Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder	Siehe 17a) und17b)	206 462
17a)	Vorgabe (IP, jährlicher Aufwand)	§ 113 Abs. 3 AktG-E	Festsetzung der Aufsichtsratsvergütung mittels eines Beschlusses unter Einhaltung der Vorgaben der Vergütungspolitik durch die	902,40	203 040

Nr.	Zuordnung	Norm	Beschreibung		Aufwand pro Fall in Euro	Aufwand insgesamt in Euro
			Hauptversammlung (Teil von Prozess 17)			
17b)	Vorgabe (IP, jährlicher Aufwand)	§§ 113 Abs. 3 S. 5, 120a Abs. 2 AktG-E	Veröffentlichung des Beschlusses über die Vergütungsfestsetzung des Aufsichtsrats auf der Internetseite der Gesellschaft (Teil von Prozess 17)		15,21	3 422
18	Prozess	§§ 87a Abs. 1, 120a Abs. 1 und 2 AktG-E	Vergütungspolitik des Vorstandes	jährlicher Aufwand	1 368,81	307 982
				einmaliger Aufwand	2 707,20	135 360
18a)	Vorgabe (IP, jährlicher Aufwand)	§ 87a Abs. 1 AktG-E	Aufstellung und Beschluss einer Vergütungspolitik für die Vorstandsvergütung durch den Aufsichtsrat (Teil von Prozess 18)		1 353,60	304 560
	Vorgabe (IP, einmaliger Aufwand)	§ 87a Abs. 1 AktG-E	Aufstellung und Beschluss einer Vergütungspolitik für die Vorstandsvergütung durch den Aufsichtsrat (Teil von Prozess 18)		2 707,20	135 360
18b)	Vorgabe (IP, jährlicher Aufwand)	§ 120a Abs. 1 AktG-E	Empfehlender Beschluss über die Vergütungspolitik für die Vorstandsvergütung in der Hauptversammlung (Teil von Prozess 18)		0	0
18c)	Vorgabe (IP, jährlicher Aufwand)	§ 120a Abs. 2 AktG-E	Veröffentlichung der Vergütungspolitik des Vorstands und des Beschlusses hinsichtlich dieser auf der Internetseite der Gesellschaft (Teil von Prozess 18)		15,21	3 422
19	Vorgabe (IP, einmaliger Aufwand)	§ 118 Abs. 1 S. 3, Abs. 2 S. 3 AktG-E	Pflicht zur Ausstellung einer Eingangsbestätigung für elektronische Stimmabgabe durch die Aktiengesellschaft		470,40	211 680

cc) Vorgaben und Prozesse im Einzelnen

(1) Vorgabe 1 (Informationspflicht): Verpflichtung der Intermediäre zur Übermittlung der erforderlichen Angaben über Aktionäre bei Aktienübertragungen (§ 67 Absatz 4 Satz 1 AktG-E)

Für Vorgabe 1 wird angenommen, dass die nun geänderte Vorgabe den gleichen Aufwand verursacht wie die bisherige Vorgabe aus § 67 Absatz 4 Satz 1 AktG-E für Kreditinstitute (vgl. WebSKM-Datenbank ID-IP 200906310001181 – Verpflichtung der Kreditinstitute zur Übermittlung der erforderlichen Angaben). Bei der Pflicht aus dem bisherigen § 67 Absatz 4 Satz 1 AktG-E müssen ebenfalls Informationen bereitgestellt werden, in diesem Falle allerdings von den Kreditinstituten. Es wird angenommen, dass keine Unterschiede im Hinblick auf die Anzahl der betroffenen Intermediäre bestehen und dass es

aufgrund der Fortführung der bisherigen Praxis zu keinem Umstellungsaufwand insoweit kommt. Eine Änderung des Erfüllungsaufwands liegt daher nicht vor.

(2) Vorgabe 2 (Informationspflicht): Pflicht zur Information von Intermediären oder Aktionären durch Aktiengesellschaften (§ 67a Absatz 1 AktG-E)

Die Gesellschaften müssen den Intermediären Informationen über die Hauptversammlung sowie weitere bestimmte Informationen, die für die Ausübung verschiedener Rechte der Aktionäre von Bedeutung sind, übermitteln.

Eine Pflicht zur Übermittlung der Hauptversammlungseinberufung an Kreditinstitute bestand bereits nach bisherigem Recht gemäß § 125 Absatz 1 AktG. Der Erfüllungsaufwand für diese Vorgabe ist in der WebSKM-Datenbank nicht separat dargestellt, sondern wurde bisher im Rahmen des Erfüllungsaufwands für die Einberufung der Hauptversammlung mitberücksichtigt (vgl. WebSKM-Datenbank ID-IP 2011122909545110). Soweit die Information über die Hauptversammlungseinberufung sowie mit der Hauptversammlung zusammenhängende Informationen betroffen sind, entsteht folglich kein Mehraufwand und es handelt sich daher um sog. Sowieso-Kosten.

Für die neuen zusätzlichen Informationspflichten der Gesellschaften gegenüber den Intermediären und Aktionären aus § 67a Absatz 1 AktG-E wird der folgende zusätzliche Erfüllungsaufwand für Bürokratiekosten aus Informationspflichten angenommen:

Fallzahl	Zeit	Lohnsatz	Sachkosten	Kosten pro Fall	Erfüllungsaufwand
8 000	n/a	n/a	-	3 Euro	24 000 Euro

Die Fallzahl entspricht der Zahl der Aktiengesellschaften in Deutschland. Es wird angenommen, dass jede Aktiengesellschaft einmal jährlich die betroffenen Intermediäre benachrichtigt. Dies soll auf elektronischem Wege geschehen. Die Informationen sind bei börsennotierten Gesellschaften in standardisierter Form nach Maßgabe der Anforderungen der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212 der Kommission vom 3. September 2018 zur Festlegung von Mindestanforderungen zur Umsetzung der Bestimmungen der Richtlinie 2007/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Identifizierung der Aktionäre, die Informationsübermittlung und die Erleichterung der Ausübung der Aktionärsrechte (im Weiteren: „2. ARRL Durchführungsverordnung“) zu übersenden.

Mit nennenswerten einmaligen Kosten ist dabei nicht zu rechnen. Es werden die Aufwandspauschalen, die in § 1 Nummer 2 der bisherigen Verordnung über den Ersatz von Aufwendungen der Kreditinstitute (KredInstAufwV 2003)[3] pro Fall für elektronische Mitteilungen angesetzt sind, verwendet, da es sich um eine vergleichsweise genauso stark standardisierte elektronische Übermittlung handelt. Pro Jahr ist im Durchschnitt von einem Informationsvorgang pro Aktiengesellschaft auszugehen, wobei die Zahl der zu informierenden Intermediäre pro Aktiengesellschaft im Durchschnitt unter 30 Intermediären liegen dürfte, sodass hier die in § 1 Nummer 2 Buchstabe a KredInstAufwV 2003 angegebenen drei Euro pro Fall verwendet werden.

(3) Vorgabe 3 (Informationspflicht): Pflicht zur Weiterleitung von Informationen zwischen Intermediären (§ 67a Absatz 3 AktG-E)

Gibt es mehrere Intermediäre in der Kette zwischen Gesellschaft und Aktionär, müssen die zunächst von der Gesellschaft informierten Intermediäre die erhaltenen Informationen

[3] Verordnung über den Ersatz von Aufwendungen der Kreditinstitute vom 17. Juni 2003 (BGBl. I S. 885), die durch Artikel 15 des Gesetzes vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2479) geändert worden ist.

weiterleiten. Hierfür wird der folgende Erfüllungsaufwand in Form von Bürokratiekosten aus Informationspflichten angenommen:

Fallzahl	Zeit	Lohnsatz	Sachkosten	Kosten pro Fall	Erfüllungsaufwand
445 500	n/a	n/a	-	0,40 Euro	178 200 Euro

Wie oft eine Verkettung unter den ca. 1980 Intermediären und eine Weiterleitung von Informationen durch die Intermediärskette vorkommen, ist nicht bekannt. Es wird jedoch für diese Berechnung angenommen, dass eine solche Kette vor allem bei der Verwahrung von Aktien börsennotierter Gesellschaften (450 in Deutschland) besteht und dass jeder Intermediär zumindest bei der Hälfte aller börsennotierten Gesellschaften (225) pro Jahr einen Fall hat, bei dem er diese Informationen an einen weiteren Intermediär weiterleiten muss.

Der Informationsaustausch zwischen den Intermediären erfolgt ähnlich wie zu den Gesellschaften elektronisch und in standardisierter Form nach Maßgabe der Anforderungen der 2. ARRL Durchführungsverordnung. Die Informationen müssen nicht erneut aufbereitet, sondern nur weitergeleitet werden. Es werden daher wie bei Vorgabe 2 die Aufwandspauschalen aus der bisherigen KredInstAufwV 2003 pro Fall angesetzt. Im Hinblick auf die Anzahl von 225 Mitteilungen pro Intermediär pro Jahr ist daher entsprechend § 1 Nummer 2 Buchstabe c KredInstAufwV 2003 von Kosten von 0,40 Euro pro Fall auszugehen.

(4) Vorgabe 4 (Informationspflicht): Pflicht zur Übermittlung von Informationen der Gesellschaft an Aktionäre durch Intermediäre (§ 67b Absatz 1 AktG-E)

Die Intermediäre müssen wiederum den Aktionären, deren Aktien sie verwahren, die Informationen der Gesellschaft übermitteln.

Eine ähnliche Verpflichtung bestand bislang für Kreditinstitute gemäß § 128 Absatz 1 AktG im Hinblick auf die Einberufung der Hauptversammlung. Der Erfüllungsaufwand hierfür wird in der WebSKM-Datenbank nicht separat ausgewiesen (vgl. ID-IP 2011122909545210). Darüber hinaus erfolgt eine Übermittlung von Informationen durch Kreditinstitute bisher bereits auf Grundlage privatrechtlicher Vereinbarungen zwischen den Kreditinstituten und ihren Kunden gemäß den Nummern 15 und 16 der Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte.

Zwar ist nicht bekannt, wie hoch der Anteil an Aktionären ist, deren Aktien von Intermediären verwahrt werden. Es wird jedoch angenommen, dass die Anzahl der betroffenen Intermediäre nach der Neuregelung unverändert bleibt. Daher entsteht durch die Neuregelung kein zusätzlicher Mehraufwand für Intermediäre gegenüber der bisherigen Übermittlungspraxis auf Grundlage der Nummern 15 und 16 Sonderbedingungen für Wertpapiere (sog. Sowieso-Kosten).

(5) Vorgabe 5 (Informationspflicht): Pflicht zur Übermittlung von Informationen der Aktionäre an die Gesellschaft durch Intermediäre (§ 67c Absatz 1 AktG-E)

Intermediäre müssen die Informationen über die Ausübung von Rechten der Aktionäre künftig an die Gesellschaft weiterleiten. Hierfür entsteht der folgender Mehraufwand für Bürokratiekosten aus Informationspflichten:

Fallzahl	Zeit	Lohnsatz	Sachkosten	Kosten pro Fall	Erfüllungsaufwand
2 460 000	n/a	n/a	-	0,20 Euro	492 000 Euro

Der Intermediär muss in diesen Fällen nur anlassbezogen handeln, das heißt, wenn die Aktionäre ihre Rechte ausüben und diese die Informationen nicht direkt, sondern über die

Intermediäre an die Gesellschaft übermitteln möchten. Es ist unklar, wie oft die Aktionäre dies in Anspruch nehmen. Unter der Annahme, dass die Hälfte der 4,92 Millionen Aktionäre ihre Aktien von Intermediären verwahren lassen und diese jeweils eine Übermittlung von Informationen an die Gesellschaft verlangen, wären dies 2 460 000 Fälle pro Jahr. Entsprechend den Pauschalen der bisherigen KredInstAufwV 2003 sind hier ebenfalls Kosten von 0,20 Euro pro Fall anzunehmen.

(6) Vorgabe 6 (Informationspflicht): Pflicht zur Ausfertigung einer Bestätigung über den Anteilsbesitz eines Aktionärs durch Intermediäre (§ 67c Absatz 2 AktG-E)

Auf Antrag des Aktionärs stellt der Intermediär diesem einen Nachweis über seine Beteiligung an der Gesellschaft aus. Es entspricht bereits der bisherigen Praxis gemäß Nummer 13 Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte, dass dem Kunden eines Kreditinstituts mindestens einmal jährlich ein Depotauszug bereitgestellt wird. Es wird daher angenommen, dass durch die Neuregelung für die Intermediäre kein zusätzlicher Aufwand entsteht, sondern dass es sich hierbei um sog. Sowieso-Kosten handelt.

(7) Prozess 7: Pflicht zur Aktionärsidentifikation (§ 67d Absatz 1 Satz 1, Absatz 3 und Absatz 4 AktG-E)

Mehrere Informationspflichten können hier zusammengefasst werden:

a) Pflicht der Intermediäre zur Erteilung von Informationen über die Identität des Aktionärs gegenüber der börsennotierten Gesellschaft (§ 67d Absatz 4 Satz 1 in Verbindung mit Absatz 1 Satz 1 AktG-E)

b) Pflicht der Intermediäre zur Übermittlung des Antrags auf Informationen zur Identität des Aktionärs zwischen Intermediären (§ 67d Absatz 3 AktG-E)

c) Pflicht der Intermediäre zur Weiterleitung der Informationen über die Identität des Aktionärs an die Gesellschaft (§ 67d Absatz 4 Satz 2 und 3 AktG-E)

Bei diesen drei Pflichten müssen immer Informationen über den Aktionär durch Intermediäre an die börsennotierten Gesellschaften beziehungsweise andere Intermediäre übermittelt werden.

Es wird für die Berechnung angenommen, dass jede der 450 börsennotierten Gesellschaften zumindest einmal jährlich eine Identitätsabfrage bei den Intermediären vornimmt und dass jeder der 1 980 Intermediäre Aktien aller börsennotierten Gesellschaften verwahrt. Es wird zudem angenommen, dass in jedem dieser Fälle eine Auskunftserteilung durch einen Intermediär, eine Übermittlung des Antrags durch einen Intermediär sowie eine Weiterleitung der Informationen an die Gesellschaft erforderlich ist. Der Erfüllungsaufwand für jede der einzelnen Pflichten ist daher wie folgt:

Fallzahl	Zeit	Lohnsatz	Sachkosten	Kosten pro Fall	Erfüllungsaufwand
891 000	n/a	n/a	-	0,10 Euro	89 100 Euro

Der Erfüllungsaufwand für die Erfüllung aller drei Pflichten entspricht folglich dem Dreifachen des einfachen Erfüllungsaufwands:

Fallzahl	Zeit	Lohnsatz	Sachkosten	Kosten pro Fall	Erfüllungsaufwand
2 673 000	n/a	n/a	-	0,10 Euro	267 300 Euro

Da es sich ebenfalls um ein standardisiertes und elektronisches Verfahren handelt, das nach Maßgabe der Anforderungen der 2. ARRL Durchführungsverordnung zu erfolgen

hat, kann für die Kosten ebenfalls auf die Pauschalen aus der bisherigen KredInstAufwV 2003 zurückgegriffen werden. Insoweit kann auf die Pauschalen in § 3 Absatz 1 KredInstAufwV 2003 für die Übermittlung von Angaben zu Namensaktien zurückgegriffen werden, wobei sicherheitshalber auf die erhöhten Pauschalen gemäß § 3 Absatz 1 Nummer 1 abzustellen ist. Dementsprechend ist von Kosten pro Fall in Höhe von 0,10 Euro auszugehen.

(8) Prozess 8: Pflicht der Aktiengesellschaften zur Löschung nicht benötigter Informationen über Aktionäre (§ 67e Absatz 2 AktG-E) und weitere Pflichten

Mehrere weitere Vorgaben können hier zusammengefasst werden:

a) Pflicht der Aktiengesellschaften zur Löschung nicht benötigter Informationen über Aktionäre (§ 67e Absatz 2 AktG-E)

b) Pflicht der Aktiengesellschaften zur Berichtigung unvollständiger oder unrichtiger Angaben über Aktionäre (§ 67e Absatz 4 AktG-E)

Die Aktiengesellschaften müssen die Informationen zu den Aktionären grundsätzlich innerhalb von 12 Monaten löschen. Sind zuvor falsche Angaben über die Aktionäre vorhanden, sind sie verpflichtet, diese gegebenenfalls zu berichtigen.

Fallzahl	Zeit	Lohnsatz	Sachkosten	Kosten pro Fall	Erfüllungsaufwand
8 450	16 Min.	56,40 Euro	-	15,04 Euro	127 088 Euro

Die eigentlichen Berichtigungen und Löschungen sollten leicht vonstattengehen. Eventuell fallen einmalige Kosten für das Einrichten eines Benachrichtigungssystems an, es wird jedoch angenommen, dass diese Kosten geringfügig sein werden. Es ist nicht bekannt, wie oft eine Löschung nicht benötigter Informationen erforderlich sein wird und wie oft unvollständige oder unrichtige Angaben berichtigt werden müssen. Es wird angenommen, dass die beiden Vorgänge bei jeder börsennotierten Gesellschaft (450) sowie bei der Hälfte der nichtbörsennotierten Gesellschaften (50 Prozent von 7 550 = 3 775) jeweils zumindest einmal pro Jahr anfallen, d.h. für jede einzelne Pflicht ist von 4 225 Fällen pro Jahr und für beide Pflichten ist von 8 450 Fällen pro Jahr auszugehen.

Für die Prüfung, Löschung und Berichtigung der Daten werden die Standardaktivitäten II (3 Minuten), III (3 Minuten), V (1 Minute), VI (2 Minuten), VII (3 Minuten), VIII (1 Minute) und XIV (3 Minuten) mit einfachem Qualifikationsniveau angenommen, insgesamt also 16 Minuten pro Fall.

(9) Vorgabe 9 (Informationspflicht): Pflicht zur Ausstellung einer Bestätigung über Stimmzählung bei börsennotierten Gesellschaften (§ 129 Absatz 5 AktG-E)

Die Aktionäre können beantragen, für ihre Stimmabgabe eine Bestätigung zu erhalten, ob und wie die abgegebene Stimme gezählt wurde. Für die Berechnung des Mehraufwands für die Vorgabe ist zwischen den Pflichten bei der börsennotierten Gesellschaft und der nichtbörsennotierten Gesellschaft zu differenzieren. Aktionäre einer nichtbörsennotierten Gesellschaft werden nicht als Dritte im Sinne des § 2 Absatz 1 des Gesetzes zur Einsetzung eines Nationalen Normenkontrollrates (NKRG) angesehen. Daher ist die Vorgabe insoweit nicht als Informationspflicht, sondern lediglich als weitere Vorgabe anzusehen.

Für börsennotierte Gesellschaften ist von folgendem Mehraufwand für Bürokratiekosten aus Informationspflichten auszugehen:

Fallzahl	Zeit	Lohnsatz	Sachkosten	Kosten pro Fall	Erfüllungsaufwand

4 500	n/a	n/a	-	3 Euro	13 500 Euro

Es ist nicht bekannt, wie oft die Aktionäre diesen Antrag stellen werden (siehe weitere Vorgabe 2 der Bürgerinnen und Bürger). Wie für Vorgabe 2 der Bürgerinnen und Bürger wird angenommen, dass generell nur jeder tausendste Aktionär (4 920) eine Stimmbestätigung anfordert. Es wird weiter angenommen, dass 90 Prozent der Aktionäre Aktien einer börsennotierten Gesellschaft halten, sodass insgesamt von ca. 4 500 Fällen (90 Prozent x 4 920) bei börsennotierten Gesellschaften auszugehen ist.

Die Bestätigung ist nach Maßgabe der 2. ARRL Durchführungsverordnung elektronisch in standardisierter Form zu erstellen. Für die Kosten wird daher die Aufwandspauschale entsprechend § 1 Nummer 2 KredInstAufwV 2003 zugrunde gelegt.

Der für die nichtbörsennotierten Gesellschaften entstehende jährliche Aufwand wird als weitere Vorgabe separat unten dargestellt.

(10) Vorgabe 10 (Weitere Vorgabe): Pflicht zur Ausstellung einer Bestätigung über Stimmzählung bei nichtbörsennotierten Gesellschaften (§ 129 Absatz 5 AktG-E)

Für die Pflicht zur Ausstellung einer Bestätigung über die Stimmzählung bei nichtbörsennotierten Gesellschaften entsteht ein zusätzlicher Mehraufwand aus einer weiteren Vorgabe in folgender Höhe:

Fallzahl	Zeit	Lohnsatz	Sachkosten	Kosten pro Fall	Erfüllungsaufwand
420	n/a	n/a	-	3 Euro	1.260 Euro

Hierfür ist entsprechend der Berechnung für börsennotierte Gesellschaften (s. Vorgabe 9 oben) ebenfalls anzunehmen, dass nur jeder tausendste Aktionär von diesem Recht Gebrauch macht. Unter der Annahme, dass nur 10 Prozent der Aktionäre Aktien nichtbörsennotierter Unternehmen halten, ist somit von jährlich 420 Fällen auszugehen.

(11) Prozess 11: Veröffentlichungen zur Mitwirkungspolitik und zum Abstimmungsverhalten (§ 134b Absatz 1 bis 3 AktG-E)

Mehrere Informationspflichten können hier zusammengefasst werden:

a) Pflicht institutioneller Anleger und Vermögensberater zur Erklärung oder Erstellung und jährlich aktualisierten Veröffentlichung einer (§ 134b Absatz 1 AktG-E)

b) Pflicht institutioneller Anleger und Vermögensberater zur Erklärung oder jährlichen Erstellung und Veröffentlichung eines Umsetzungsberichts für die Mitwirkungspolitik (§ 134b Absatz 2 AktG-E)

c) Pflicht institutioneller Anleger und Vermögensberater zur Veröffentlichung des Abstimmungsverhaltens (§ 134b Absatz 3 AktG-E)

Vermögensberater und institutionelle Anleger müssen künftig verschiedene Berichte veröffentlichen.

Fallzahl	Zeit	Lohnsatz	Sachkosten	Kosten pro Fall	Erfüllungsaufwand
585	1 920 Min.	53,70 Euro	-	1 718,40 Euro	1 005 264 Euro

Von den Informationspflichten betroffen sind Vermögensberater (500) sowie institutionelle Anleger (280).

Die Offenlegung selbst ist nicht sehr aufwändig, allerdings müssen die entsprechenden Daten und Gegebenheiten aufbereitet und in einen Bericht verfasst werden. Es wird angenommen, dass die reine Bearbeitungszeit für die Erfüllung aller drei Pflichten etwa zwei Arbeitstage (à acht Stunden) für zwei Personen beträgt. Es wird zudem angenommen, dass ein Viertel der Vermögensberater und institutionellen Anleger (195) von der Möglichkeit Gebrauch macht, die Informationen nicht zu veröffentlichen, sondern zu erklären, warum sie dies nicht tun („comply-or-explain").

Die Lohnkosten von 53,70 Euro pro Stunde ergeben sich aus dem durchschnittlichen Qualifikationsniveau des Wirtschaftsbereichs K (Erbringung von Finanz- und Versicherungsdienstleistungen) des Leitfadens Erfüllungsaufwand (S. 45).

(12) Vorgabe 12 (Informationspflicht): Pflicht institutionelle Anleger zur Veröffentlichung von Informationen über Anlagestrategie (§ 134c Absatz 1 AktG-E)

Zusätzlich müssen die institutionellen Anleger zukünftig Informationen über ihre Anlagestrategie veröffentlichen.

Fallzahl	Zeit	Lohnsatz	Sachkosten	Kosten pro Fall	Erfüllungsaufwand
280	960 Min.	53,70 Euro	-	859,20 Euro	240 576 Euro

Die zu veröffentlichenden Informationen müssen für die Adressaten entsprechend aufbereitet werden. Es wird angenommen, dass dies in etwa die Hälfte der Zeit von Prozess 11 benötigt, da weniger Informationen enthalten sein müssen. Die Fallzahl ist beschränkt auf die institutionellen Anleger (280). Im Übrigen werden die gleichen Lohnkosten wie für Prozess 11 zugrunde gelegt.

(13) Prozess 13: Pflicht des Vermögensverwalters zur Offenlegung von Informationen über Vereinbarungen mit und zum jährlichen Bericht gegenüber institutionellen Anlegern (134c Absatz 2 und 4 AktG-E)

Mehrere Informationspflichten können hier zusammengefasst werden:

a) Pflicht des institutionellen Anlegers zur Offenlegung von Informationen über Vereinbarung mit einem Vermögensverwalter(§ 134c Absatz 2 AktG-E)

b) Pflicht zum jährlichen Bericht des Vermögensverwalters gegenüber einem institutionellen Anleger (§ 134c Absatz 4 AktG-E)

Über die jeweils erforderlichen Angaben sollten die Vermögensverwalter verfügen. Dennoch müssen die Daten für die Offenlegung bzw. für den Bericht, welcher dem institutionellen Anleger mitgeteilt werden muss, aufbereitet werden.

Fallzahl	Zeit	Lohnsatz	Sachkosten	Kosten pro Fall	Erfüllungsaufwand
1 000	1 920 Min.	53,70 Euro	-	1 718,40 Euro	1 718 400 Euro

Es wird angenommen, dass jeder Vermögensverwalter im Durchschnitt zumindest mit einem institutionellen Anleger zusammenarbeitet. Daher ist für jeden Vermögensverwalter (500) eine Offenlegung nach Absatz 2 sowie ein Bericht nach Absatz 4 erforderlich. Dementsprechend müssen insgesamt 1 000 Veröffentlichungen bzw. Berichte verfasst werden.

Der Zeitaufwand für die Aufbereitung und Veröffentlichung der Informationen nach Absatz 2 sowie für die Erstellung und Mitteilung des Berichts nach Absatz 4 ist vergleichbar und entspricht dem von Prozess 11.

(14) Prozess 14: Pflichten der Stimmrechtsberater (§ 134d Absatz 1, 2 und 4 AktG-E)

Mehrere Informationspflichten können hier zusammengefasst werden:

a) Pflicht der Stimmrechtsberater zur jährlichen Erklärung über Einhaltung der Vorgaben eines Verhaltenskodex (§ 134d Absatz 1 AktG-E)

b) Pflicht der Stimmrechtsberater zur Veröffentlichung von Informationen über ihre Tätigkeit (§ 134d Absatz 2 AktG-E)

c) Pflicht der Stimmrechtsberater zum Bericht über Interessenkonflikte gegenüber Kunden (§ 134d Absatz 4 AktG-E)

Über die einzelnen Angaben sollten die Stimmrechtsberater jeweils bereits verfügen. Dennoch müssen sie die Daten für den Bericht aufbereiten und ihn verfassen.

Fallzahl	Zeit	Lohnsatz	Sachkosten	Kosten pro Fall	Erfüllungsaufwand
9	960 Min.	53,70 Euro	-	859,20 Euro	7 733 Euro

Laut Expertenauskunft gibt es in Deutschland lediglich 3 Stimmrechtsberater, die von dieser Regelung erfasst werden. Für die Berechnung der Fallzahl wird angenommen, dass jeder Stimmrechtsberater zumindest einmal jährlich dem Kunden gegenüber über Interessenkonflikte berichtet, zuzüglich zu der Pflicht zur jährlichen Erklärung und Veröffentlichung. Es werden die gleichen Angaben wie bei Vorgabe 12 zu den Lohnkosten und zum erforderlichen Zeitaufwand (ein Arbeitstag à acht Stunden für eine Person) angenommen.

(15) Prozess 15 : Vergütungsbericht (§§ 120a Absatz 4, 162 Absatz 1 bis 4 AktG-E)

Mehrere Informationspflichten können hier zu einem Prozess zusammengefasst werden:

a) Aufstellung eines detaillierten Berichts über die Vergütung des Vorstandes und des Aufsichtsrats durch Vorstand und Aufsichtsrat (§ 162 Absatz 1 und 2 AktG-E)

b) Prüfung des Vergütungsberichts durch den Abschlussprüfer (§ 162 Absatz 3 AktG-E)

c) Beschluss über den Vergütungsbericht durch die Hauptversammlung der börsennotierten Gesellschaft (§ 120a Absatz 4 AktG-E)

d) Veröffentlichung des Vergütungsberichts auf der Internetseite der Gesellschaft (§ 162 Absatz 4 AktG-E)

Vorstand und Aufsichtsrat börsennotierter Aktiengesellschaften müssen einmal jährlich einen über die im vorangegangenen Geschäftsjahr gegenwärtigen und früheren Mitgliedern des Vorstands und des Aufsichtsrats gewährte oder geschuldete Vergütung erstellen. Hierzu dürfte von Beschäftigten des hohen Qualifikationsniveaus eine Berichtsvorlage erstellt werden, sodass sich die Beratungszeit auf höchster Ebene in einem überschaubaren Rahmen bewegen dürfte. Der Vergütungsbericht ist durch den Abschlussprüfer zu prüfen. Es wird angenommen, dass fünf beteiligte Personen die Berichtsvorlage erarbeiten, die Entscheidung dokumentieren und die Prüfung durchführen. Hierfür wird pro Person mit drei Arbeitstagen gerechnet.

Da nur die Änderung des Erfüllungsaufwandes auszuweisen ist, ist hier zu berücksichtigen, dass auch bisher schon detaillierte Berichtspflichten zur Vorstandsvergütung börsennotierter Aktiengesellschaften (z.B. aus § 285 Nummer 9 Buchstabe a Satz 5 bis 8

HGB) bestanden, die nunmehr neuerlich ausgeweitet werden. Es wird angenommen, dass der Zeitaufwand von fünf beteiligten Personen über zwei Arbeitstage bereits vor Einführung des Vergütungsberichts bestanden hat und somit hier außer Betracht zu bleiben hat.

Die Änderung des Erfüllungsaufwandes durch Einführung des Vergütungsberichts umfasst somit den Aufwand von fünf beteiligten Personen über einen Arbeitstag.

Fallzahl	Zeit	Lohnsatz	Sachkosten	Kosten pro Fall	Erfüllungsaufwand
450	2 400 Min.	56,40 Euro	-	2 256 Euro	1 015 200 Euro

Über den geprüften Vergütungsbericht muss durch die Hauptversammlung abgestimmt werden. Es wird angenommen, dass unter den anderen Abstimmungen, die während der Hauptversammlung geschehen, der Aufwand für die Abstimmung über den Vergütungsbericht zu vernachlässigen ist. Der eigentliche Aufwand entsteht beim Erstellen des Vergütungsberichts. Ein Erfüllungsaufwand wird für diesen Teilaspekt der Vorgabe somit nicht angenommen.

Nach der Beschlussfassung durch die Hauptversammlung muss der Vergütungsbericht und der Prüfbericht des Abschlussprüfers auf der Internetseite der börsennotierten Aktiengesellschaft veröffentlicht werden. Die Veröffentlichung erfolgt somit ebenfalls jährlich. Sie sollte leicht durchzuführen sein, da jedes Unternehmen einen Internetauftritt haben sollte. Es ist davon auszugehen, dass die Veröffentlichung nicht von Beschäftigten des höheren Qualifikationsniveaus durchgeführt wird.

Für die Durchführung der Veröffentlichung werden die Standardaktivitäten VII (15 Minuten) und VIII (2 Minuten) berechnet.

Fallzahl	Zeit	Lohnsatz	Sachkosten	Kosten pro Fall	Erfüllungsaufwand
450	17 Min.	53,70 Euro	-	15,21 Euro	6 845 Euro

Insgesamt ergibt sich somit für den gesamten Prozess folgender Erfüllungsaufwand:

Fallzahl	Zeit	Lohnsatz	Sachkosten	Kosten pro Fall	Erfüllungsaufwand
450	s.o.	s.o.	-	s.o.	1 022 045 Euro

(16) Prozess 16: Zustimmungserfordernis und Bekanntmachung bei Geschäften mit nahestehenden Personen (111b Absatz 1 AktG, § 48a Absatz 1, 2 WpHG-E)

Mehrere Informationspflichten können hier zusammengefasst werden:

a) Zustimmungserfordernis bei börsennotierten Gesellschaften für Geschäfte mit nahestehenden Personen (§ 111b Absatz 1 AktG-E)

b) Bekanntmachungspflicht börsennotierter Gesellschaften für Geschäfte mit nahestehenden Personen (§ 48a Absatz 1 WpHG-E)

c) Einreichung der Bekanntmachung über Geschäfte mit nahestehenden Personen zum Unternehmensregister (§ 48a Absatz 2 Satz 6 WpHG-E)

Bei börsennotierten Gesellschaften bedürfen künftig bestimmte wesentliche Geschäfte mit nahestehenden Personen einer Zustimmung des Aufsichtsrats und sind öffentlich bekannt zu machen. Der zusätzliche Mehraufwand beläuft sich hierfür insgesamt auf rund 11 208 Euro.

Fallzahl	Zeit	Lohnsatz	Sachkosten	Kosten pro Fall	Erfüllungsaufwand
45	n/a	n/a	-	n/a	11 208 Euro

Es ist nicht bekannt, wie oft eine solche Verbindung mit nahestehenden Personen besteht und wie oft Geschäfte mit diesen Personen vorkommen, die den maßgeblichen Schwellenwert überschreiten und unter keine der genannten Ausnahmen fallen. Es ist jedoch anzunehmen, dass im Durchschnitt ein solches zustimmungspflichtiges Geschäft höchstens einmal pro Jahr und nur bei 10 Prozent der börsennotierten Gesellschaften (45) auftritt.

Es wird angenommen, dass die Abstimmung über den Beschlussvorschlag im Aufsichtsratsausschuss sowie die Beschlussfassung über die Zustimmung im Aufsichtsrat nicht sonderlich aufwändig sind. Für die Vorbereitung der Beschlussfassung werden die Standardaktivitäten (mittlere Komplexität) I (15 Minuten), II (15 Minuten), IV (20 Minuten), VII (15 Minuten) und XII (5 Minuten) für zwei Personen angesetzt, insgesamt daher 140 Minuten.

Für die Abstimmung im Aufsichtsratsausschuss bzw. im Aufsichtsrat werden aufgrund der vorbereiteten Beschlussunterlage die folgenden Standardaktivitäten mit einfacher Komplexität angenommen: I (3 Minuten), V (1 Minute) und IX (5 Minuten), insgesamt also 9 Minuten pro Person. Dabei ist von einer durchschnittlichen Anzahl von 7 Personen auszugehen. Dies entspricht der rechnerischen Durchschnittsgröße eines Aufsichtsrats einer börsennotierten Gesellschaft (insgesamt ca. 3 000 Köpfe bei 403 im nachfolgend zitierten Bericht untersuchten Unternehmen) nach den ermittelten Daten im Bericht der Bundesregierung über den Frauen- und Männeranteil an Führungsebenen und in Gremien der Privatwirtschaft und des öffentlichen Dienstes aus 2017 (Bundestagsdrucksache 18/13333, S. 42). Der Zeitaufwand für die Beschlussfassung im Aufsichtsrat beträgt daher somit 63 Minuten.

Für den Lohnsatz wird grundsätzlich auf den durchschnittlichen Lohnsatz K von 53,70 Euro gemäß der Lohnkostentabelle abgestellt, wobei entsprechend den Berechnungen für das CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetz (Bundestagsdrucksache 18/9982, S. 37) für die Aufsichtsratsmitglieder ein Lohnsatz von 100 Euro zugrunde gelegt wird, sodass zu differenzieren ist.

Es ergibt sich im Einzelnen aus dem Zustimmungserfordernis folgender Erfüllungsaufwand:

- Für die Vorbereitung der Beschlussfassung durch Personen, die nicht Aufsichtsratsmitglieder sind:

Fallzahl	Zeit	Lohnsatz	Sachkosten	Kosten pro Fall	Erfüllungsaufwand
45	140 Min.	53,70 Euro	-	125,30 Euro	5 639 Euro

- Für die Beschlussfassung durch den Aufsichtsrat

Fallzahl	Zeit	Lohnsatz	Sachkosten	Kosten pro Fall	Erfüllungsaufwand
45	63 Min.	100 Euro	-	105 Euro	4 725 Euro

Insgesamt ergibt sich aus dem Zustimmungserfordernis somit folgender Erfüllungsaufwand:

Fallzahl	Zeit	Lohnsatz	Sachkosten	Kosten pro Fall	Erfüllungsaufwand

45	203 Min.	53,70 Euro pro 140 min und 100 Euro pro 63 min	-	230,30 Euro	10 364 Euro

Für die Bekanntmachung des zustimmungspflichtigen Geschäfts entsteht nur geringfügiger zusätzlicher Aufwand aus Bürokratiekosten in folgender Höhe

Fallzahl	Zeit	Lohnsatz	Sachkosten	Kosten pro Fall	Erfüllungsaufwand
45	17 Min.	53,70 Euro	-	15,22 Euro	685 Euro

Die Bekanntmachung des Geschäfts ist nicht sonderlich aufwändig, da anzunehmen ist, dass alle börsennotierten Gesellschaften über einen Internetauftritt verfügen und die Bekanntmachung zudem über die bereits bisher üblichen Kanäle erfolgen kann. Für die Erstellung und Veröffentlichung der Bekanntmachung werden daher die Standardaktivitäten VII (15 Minuten) und VIII (2 Minuten) berechnet.

Hinzu kommt neben der Bekanntmachung noch die Verpflichtung zur Einreichung der Bekanntmachung zum Unternehmensregister. Hierfür entsteht weiterer Aufwand in folgender Höhe:

Fallzahl	Zeit	Lohnsatz	Sachkosten	Kosten pro Fall	Erfüllungsaufwand
45	8 Min.	26,50 Euro	-	3,53 Euro	159 Euro

Die Fallzahl entspricht der Zahl der Bekanntmachungen. Jede dieser Bekanntmachungen ist beim Unternehmensregister einzureichen.

Der Aufwand hierfür entspricht dem Aufwand der gleichlautenden Regelungen in § 26 Absatz 1 2. Halbsatz und Absatz 2 WpHG, für die laut WebSKM-Datenbank jeweils ein Zeitaufwand von acht Minuten pro Fall ermittelt wurde. Ebenso wird der hierfür angesetzte Lohnsatz von 26,50 Euro pro Stunde übernommen[4)].

(17) Prozess 17: Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder (§§ 113 Absatz 3, 120a Absatz 2 AktG-E)

Mehrere Informationspflichten können hier zu einem Prozess zusammengefasst werden:

a) Festsetzung der Aufsichtsratsvergütung mittels eines Beschlusses unter Einhaltung der Vorgaben der Vergütungspolitik durch die Hauptversammlung (§ 113 Absatz 3 AktG-E)

b) Veröffentlichung des Beschlusses über die Vergütungsfestsetzung des Aufsichtsrats auf der Internetseite der Gesellschaft (§ 113 Absatz 3 Satz 5, 120a Absatz 2 AktG-E)

Börsennotierte Gesellschaften müssen die Aufsichtsratvergütung durch einen Beschluss der Hauptversammlung (ggf. in der Satzung) festsetzen, der gleichzeitig auch die Vergütungspolitik zur Aufsichtsratsvergütung enthalten muss.

Es wird angenommen, dass die 450 börsennotierten Unternehmen etwa alle zwei Jahre die Vergütungspolitik ändern, pro Jahr kommt es somit zu etwa 225 Beschlüssen. Der

[4)] WebSKM-Datenbank ID-IP: 2016020211285601 und 2016020211284401.

Beschluss muss entsprechend aufbereitet werden. Es wird angenommen, dass zwei Personen eines hohen Qualifikationsniveaus zwei Arbeitstage (480 Minuten/Arbeitstag) an diesem Vorgang arbeiten.

Hierbei ist jedoch zu berücksichtigen, dass auch vor Einführung des § 113 Absatz 3 AktG-E die Vergütung des Aufsichtsrats bereits durch Hauptversammlungsbeschluss festgesetzt wurde, wofür die Arbeitszeit von zwei Personen an einem Arbeitstag angenommen wird. Die Festsetzung der Vergütung ist nunmehr lediglich detaillierter auszugestalten.

Die Änderung des Erfüllungsaufwands umfasst somit die Arbeitszeit von zwei Personen des hohen Qualifikationsniveaus an einem Arbeitstag.

Fallzahl	Zeit	Lohnsatz	Sachkosten	Kosten pro Fall	Erfüllungsaufwand
225	960 Min.	56,40 Euro	-	902,40 Euro	203.040 Euro

Der vorgenannte Beschluss muss, einschließlich der darin beinhalteten Vergütungspolitik, auf der Internetseite der Gesellschaft veröffentlicht werden. Die Veröffentlichung erfolgt somit ebenfalls etwa alle zwei Jahre. Sie sollte leicht durchzuführen sein, da jedes Unternehmen einen Internetauftritt haben sollte. Es ist davon auszugehen, dass die Veröffentlichung nicht von Beschäftigten des höheren Qualifikationsniveaus durchgeführt wird.

Für die Durchführung der Veröffentlichung werden die Standardaktivitäten VII (15 Minuten) und VIII (2 Minuten) berechnet.

Fallzahl	Zeit	Lohnsatz	Sachkosten	Kosten pro Fall	Erfüllungsaufwand
225	17 Min.	53,70 Euro	-	15,21 Euro	3 422 Euro

Insgesamt ergibt sich somit für den gesamten Prozess folgender Erfüllungsaufwand:

Fallzahl	Zeit	Lohnsatz	Sachkosten	Kosten pro Fall	Erfüllungsaufwand
225	s.o.	s.o.	-	s.o.	206 462 Euro

(18) Prozess 18: Vergütungspolitik des Vorstandes (§§ 87a Absatz 1, 120a Absatz 1 und 2 AktG-E)

Mehrere Informationspflichten können hier zu einem Prozess zusammengefasst werden:

a) Aufstellung und Beschluss einer Vergütungspolitik für die Vorstandsvergütung durch den Aufsichtsrat (§ 87a Absatz 1 AktG-E)

b) Empfehlender Beschluss über die Vergütungspolitik für die Vorstandsvergütung in der Hauptversammlung (§ 120a Absatz 1 AktG-E)

c) Veröffentlichung der Vergütungspolitik hinsichtlich der Vorstandsvergütung und des Beschlusses hinsichtlich dieser auf der Internetseite der Gesellschaft (§ 120a Absatz 2 AktG-E)

Für die Vergütung des Vorstandes muss durch den Aufsichtsrat eine Vergütungspolitik aufgestellt und beschlossen werden, die den Rahmen für die Festsetzung der konkreten Vorstandsvergütung bildet.

Es wird angenommen, dass von der bisherigen fakultativen Regelung zur Aufstellung eines Vergütungssystems für den Vorstand in § 120 Absatz 4 AktG a.F. die überwiegende Anzahl der börsennotierten Aktiengesellschaften Gebrauch gemacht hat (400 von insgesamt 450 börsennotierten Aktiengesellschaften). Lediglich bei 50 börsennotierten Aktien-

gesellschaften wird davon ausgegangen, dass sie noch kein Vergütungssystem verwenden. Für diese fällt neben dem hier ausgewiesenen jährlichen Erfüllungsaufwand der unten näher dargestellte einmalige Erfüllungsaufwand an. Aufgrund der detaillierteren Vorgaben des § 87a AktG im Vergleich zu den bisherigen Vergütungsvorgaben ist zudem auch von einer Änderung des jährlichen Erfüllungsaufwands auszugehen.

Dem Aufsichtsrat wird vermutlich von Beschäftigten des hohen Qualifikationsniveaus eine Beschlussvorlage vorgelegt werden, sodass sich die Beratungszeit auf höchster Ebene in einem überschaubaren Rahmen bewegen und kaum von den bisher für das Vergütungssystem nach § 120 Absatz 4 AktG a.F. erforderlichen Beratungen abweichen dürfte. Es wird ferner angenommen, dass die Abstimmung im Aufsichtsrat über die Vergütungspolitik neben den anderen Abstimmungen im Aufsichtsrat nicht ins Gewicht fallen dürfte und der eigentliche Aufwand beim Erstellen der Vergütungspolitik anfällt.

Hinsichtlich der Beschlusshäufigkeit wird angenommen, dass alle zwei Jahre ein Beschluss über die Vergütungspolitik gefasst wird. Es wird angenommen, dass eine Person des höheren Qualifikationsniveaus jeweils drei Arbeitstage (480 Minuten/Arbeitstag) an der Beschlussvorlage arbeitet und die Entscheidung dokumentiert.

Fallzahl	Zeit	Lohnsatz	Sachkosten	Kosten pro Fall	Erfüllungsaufwand
225	1 440 Min.	56,40 Euro	-	1 353,60 Euro	304 560 Euro

Die durch den Aufsichtsrat beschlossene Vergütungspolitik muss der Hauptversammlung zu einem empfehlenden Beschluss vorgelegt werden. Es wird angenommen, dass unter den anderen Abstimmungen, die während der Hauptversammlung geschehen, der Aufwand für die Abstimmung über die Vergütungspolitik zu vernachlässigen ist. Der eigentliche Aufwand entsteht beim Erstellen der Vergütungspolitik. Ein Erfüllungsaufwand wird für diesen Teilaspekt des Prozesses somit nicht angenommen.

Der Beschluss über die Vergütungspolitik hinsichtlich der Vorstandsvergütung und die Vergütungspolitik selbst müssen auf der Internetseite der Gesellschaft veröffentlicht werden. Die Veröffentlichung erfolgt somit ebenfalls alle zwei Jahre. Sie sollte leicht durchzuführen sein, da jedes Unternehmen einen Internetauftritt haben sollte. Es ist davon auszugehen, dass die Veröffentlichung nicht von Beschäftigten des höheren Qualifikationsniveaus durchgeführt wird.

Für Durchführung der Veröffentlichung werden daher die Standardaktivitäten VII (15 Minuten) und VIII (2 Minuten) berechnet.

Fallzahl	Zeit	Lohnsatz	Sachkosten	Kosten pro Fall	Erfüllungsaufwand
225	17 Min.	53,70 Euro	-	15,21 Euro	3 422 Euro

Insgesamt ergibt sich somit für den gesamten Prozess folgender jährlicher Erfüllungsaufwand:

Fallzahl	Zeit	Lohnsatz	Sachkosten	Kosten pro Fall	Erfüllungsaufwand
225	1 457	56,40 pro 1 440 Min. und 53,70 pro 17 Min.	-	1 368,81 Euro	307 982 Euro

Hinzu kommt der einmalige Erfüllungsaufwand für diejenigen börsennotierten Aktiengesellschaften, die bisher noch nicht von der Möglichkeit Gebrauch gemacht haben, gemäß

§ 120 Absatz 4 AktG a.F. fakultativ ein Vergütungssystem für den Vorstand zu beschließen. Für diese wird durch die Einführung des § 87a Absatz 1 AktG-E einmaliger Erfüllungsaufwand anfallen. Es wird angenommen, dass lediglich 50 von 450 börsennotierten Aktiengesellschaften bisher kein Vergütungssystem verwenden. Es wird ferner angenommen, dass an der Einführung der dafür notwendigen Verfahren und Prozesse drei Personen des höheren Qualifikationsniveaus jeweils zwei Arbeitstage (480 Minuten/Arbeitstag) arbeiten.

Fallzahl	Zeit	Lohnsatz	Sachkosten	Kosten pro Fall	Erfüllungsaufwand
50	2 880 Min.	56,40 Euro	-	2 707,20 Euro	135 360 Euro

(19) Vorgabe 19 (einmaliger Aufwand): Pflicht der Aktiengesellschaft zur Ausstellung einer Eingangsbestätigung für elektronische Stimmabgabe (§ 118 Absatz 1 Satz 3, Absatz 2 Satz 3 AktG-E)

Stimmen die Aktionäre elektronisch ab, ist diesen eine Eingangsbestätigung zu übersenden. Eine solche elektronische Abstimmung kommt sowohl in Form der elektronischen Abstimmung bei einer sog. Online-Teilnahme nach § 118 Absatz 1 AktG als auch bei einer elektronischen Briefwahl gemäß § 118 Absatz 2 AktG in Betracht. Hierfür fällt zunächst ein einmaliger Umstellungsaufwand in folgender Höhe an:

Fallzahl	Zeit	Lohnsatz	Sachkosten	Kosten pro Fall	Erfüllungsaufwand
450	480 Min.	58,80 Euro	-	470,40 Euro	211 680 Euro

Nach einer Untersuchung der Universität Potsdam aus dem Jahr 2016[5)] hatten 2015 zusammen nur etwa 30 Prozent der im DAX, MDAX, TecDAX und SDAX notierten Gesellschaften überhaupt eine Möglichkeit der elektronischen Briefwahl eingeräumt und lediglich 1 Prozent dieser Gesellschaften die Möglichkeit einer Online-Teilnahme mit elektronischer Abstimmung (sog. Direct-Voting) eingeräumt. Dementsprechend wird angenommen, dass allenfalls die Hälfte aller börsennotierten Gesellschaften (225) eine elektronische Stimmabgabe ermöglicht. Für diese Fälle muss nun eine Möglichkeit programmiert werden, eine automatisierte Eingangsbestätigung zu versenden. Es wird angenommen, dass für die Planung, das Testen und die Einrichtung ein Personentag von acht Stunden pro Gesellschaft notwendig ist.

Der Lohnsatz von 58,80 Euro entspricht dem hohen Qualifikationsniveau des Wirtschaftszweigs M (Erbringung von freiberuflichen, wissenschaftlichen und technischen Dienstleistungen) des Leitfadens Erfüllungsaufwand (S. 45).

Es wird weiter angenommen, dass der für die laufende Erfüllung der Vorgabe durch Versendung der Eingangsbestätigung entstehende Aufwand zu vernachlässigen ist. Da es sich um einen rein elektronischen Vorgang handelt, entsteht bei der elektronischen Stimmabgabe durch die automatisierte Versendung der Eingangsbestätigung durch die entsprechende Software kein nennenswerter zusätzlicher Aufwand.

dd) Berücksichtigung der Belange kleiner und mittlerer Unternehmen

Kleine und mittlere Unternehmen sind vom Anwendungsbereich der neu geschaffenen Regelungen größtenteils nicht betroffen, da diese ganz überwiegend Gesellschaften betreffen, die im Sinne des § 3 Absatz 2 AktG börsennotiert sind und die für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) bestehenden Schwellenwerte überschreiten. Sofern durch einzelne Regelungsaspekte auch KMU betroffen sein könnten, wurden auch entsprechende

---

[5)] https://wi.uni-potsdam.de/hp.nsf/0/411F2213DE7FF273C12580880039544E/$FILE/Arbeitsbericht-WI-2016-03.pdf (abgerufen am 25. Juli 2018).

Ausnahmeregelungen für KMU, sofern möglich, aufgenommen. Es bleibt daher beispielweise dem Satzungsgeber überlassen, einen Anspruch auf Aktionärsidentifikation gemäß § 67d AktG-E in die Satzung der nichtbörsennotierten Aktiengesellschaft aufzunehmen. Weiter wurde auch die in Artikel 9b Absatz 4 Unterabsatz 2 2. ARRL eröffnete Möglichkeit einer Ausnahme für KMU bei der Abstimmung über den Vergütungsbericht in § 120a Absatz 5 AktG-E umgesetzt.

c) Verwaltung

Für die Bundesverwaltung fällt Erfüllungsaufwand in Höhe von 71 000 Euro jährlich an. Die Verwaltung der Länder ist nicht von den Vorgaben betroffen.

Vorgabe: Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeiten nach § 405 Absatz 1 Nummer 5 und 6, Absatz 2a AktG, §§ 289f i.V.m. 334 Absatz 1 Nummer 3 HGB, §§ 289f i.V.m. 315d S. 2 i.V.m. 334 Absatz 1 Nummer 4 HGB und § 120 Absatz 2 Nummer 13a WpHG

Werden die Pflichten nicht eingehalten, kann die zuständige Behörde Ordnungswidrigkeitsverfahren durchführen. Zuständige Behörde ist für die Sanktionierung von Verstößen gegen § 405 Absatz 1 Nummer 5 und 6, Absatz 2a AktG-E gemäß § 405 Absatz 5 AktG, §§ 289f i.V.m. 334 Absatz 1 Nummer 3 HGB, §§ 289f i.V.m. 315d S. 2 i.V.m. 334 Absatz 1 Nummer 4 HGB das Bundesamt für Justiz und für die Sanktionierung von Verstößen gegen § 120 Absatz 2 Nummer 13a WpHG-E gemäß § 121 WpHG die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.

Fallzahl	Zeit	Lohnsatz	Sachkosten	Kosten pro Fall	Erfüllungsaufwand
10	n/a	n/a	-	7 100 Euro	71 000 Euro

Es ist nicht bekannt, wie oft die Akteure gegen die Norm verstoßen. Generell wird davon ausgegangen, dass die Normadressaten die gesetzlichen Vorgaben einhalten.

Für die Bestimmung des Erfüllungsaufwandes kann man eine Pflicht aus dem Gesetz über die Beaufsichtigung der Versicherungsunternehmen (VAG) heranziehen. Hier werden bei zehn Fällen im Jahr rund 71 000 Euro angesetzt.[6]

5. Weitere Kosten

Auswirkungen auf die Einzelpreise oder das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Auswirkungen von gleichstellungspolitischer oder verbraucherpolitischer Bedeutung sind ebenso wenig zu erwarten wie demografische Auswirkungen.

VI. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung der Regelungen ist nicht vorgesehen, da die Umsetzung der Regelungen europarechtlich vorgeschrieben ist.

Die 2. ARRL sieht in den Artikeln 3f und 3k eine Evaluierung bzw. Überprüfung der wesentlichen Regelungen aus den Kapiteln Ia und Ib 2. ARRL durch einen Bericht der Europäischen Kommission an das Europäische Parlament und den Rat vor. Dies betrifft folg-

[6] WebSKM-Datenbank ID-IP: 2017060210572601.

lich die Regelungen zur Aktionärsidentifikation und -information gemäß den §§ 67a bis 67f AktG-E sowie zu den Transparenzpflichten der institutionellen Anleger, Vermögensverwalter und Stimmrechtsberater in den §§ 134a bis 134d AktG-E. Diese Berichte sind jeweils bis zum 10. Juni 2023 zu veröffentlichen. Eine gesonderte nationale Evaluierung der Umsetzung der Vorgaben der 2. ARRL vor diesem Zeitpunkt erscheint daher insgesamt nicht angezeigt.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Aktiengesetzes)

Zu Nummer 1 (Änderung des § 67 AktG)

Zu Buchstabe a (Änderung des Absatzes 1)

Die Ergänzung in § 67 Absatz 1 stellt klar, dass sowohl eine postalische Anschrift des Aktionärs (nicht notwendigerweise die private Wohnanschrift) als auch eine elektronische Adresse des Aktionärs in das Namensregister einzutragen sind. Der Begriff „elektronische Adresse“ ist offen formuliert und umfasst insbesondere die E-Mail-Adresse, ermöglicht aber auch die Verwendung anderer elektronischer Adressen, etwa für ein E-Postfach. Hierdurch wird die elektronische Kommunikation der Gesellschaft mit ihren Aktionären erleichtert. Dies entspricht zum Teil der bisherigen Rechtslage, da die Eintragung einer E-Mail-Adresse bereits unter dem vorherigen, offenen Begriff „Adresse“ (vgl. Bundestagsdrucksache 14/4051, S. 11) möglich war. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt stellt der Entwurf noch nicht vollständig auf elektronische Erreichbarkeit ab. Eine elektronische Adresse des Aktionärs soll zukünftig neben der postalischen Anschrift eingetragen werden und wird letztere langfristig ablösen, da Papierkommunikation eingeschränkt werden soll. Es genügt die Angabe von nur einer elektronischen Adresse des Aktionärs, falls dieser mehrere Adressen hat. Die Verpflichtung zur Eintragung einer elektronischen Adresse besteht naturgemäß nur, sofern eine solche vorhanden und der Gesellschaft bekannt ist.

Zu Buchstabe b (Änderung des Absatzes 2)

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Änderung in Absatz 2 Satz 1 modifiziert die bestehende unwiderlegliche Vermutung, dass gegenüber der Gesellschaft nur als Aktionär gilt, wer im Aktienregister eingetragen ist. Künftig ist klargestellt, dass die Eintragung maßgeblich für die aus den Aktien folgenden Rechte und Pflichten ist. Die Eintragung in das Aktienregister berechtigt daher gegenüber der Gesellschaft zur Ausübung aller Rechte aus den Aktien. Aktionär wird der Eingetragene allein dadurch nicht. Die Änderung dient der Angleichung an die Vorgaben der 2. ARRL. Zwar überlässt diese die Beurteilung, wer Aktionär ist, dem Recht der jeweiligen Mitgliedstaaten. Die Regelung ist jedoch auch im Zusammenhang mit den neuen Regelungen zur Identifikation der Aktionäre in § 67d des Aktiengesetzes in der Entwurfsfassung (AktG-E) zu verstehen. Für die Identifikation des Aktionärs kommt es nicht auf die Eintragung im Aktionärsregister an, da andernfalls die Identifikationskette in denjenigen Fällen verkürzt würde, in denen ein Intermediär als Aktionär in das Aktienregister eingetragen ist. Das entspricht aber nicht dem Interesse der Gesellschaften. Deren Interesse ist es, zu erfahren, wer der wirkliche – nicht der fiktive – Aktionär ist. Die Neuformulierung ändert inhaltlich nichts, sondern verhindert lediglich Fehlinterpretationen im genannten Sinne.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Streichung in Satz 3 ist eine Folgeänderung zur Änderung von Absatz 4.

Durch die Einfügung der Androhung des Stimmrechtsverlustes wird eine zusätzliche Voraussetzung für den zeitweiligen Stimmrechtsverlust im Falle eines Auskunftsverlangens der Gesellschaft geschaffen. Hierdurch sollen etwaige Hürden für ein Auskunftsverlangen der Gesellschaft beseitigt werden, die zum Teil in der Praxis bestehen, wenn ein solches Verlangen das Risiko eines Stimmrechtsverlustes der Aktionäre begründet und die Gesellschaft dieses scharfe und mitunter Rechtsunsicherheit auslösende Mittel nicht oder nur in besonderen Fällen einsetzen möchte. Zukünftig ist neben einer Fristsetzung auch die Androhung des Stimmrechtsverlustes Voraussetzung für das Eintreten dieser Rechtsfolge. Möchte die Gesellschaft eine solche Rechtsfolge bei einem Auskunftsverlangen vermeiden, steht es ihr frei, zunächst auf die Androhung zu verzichten. Sie behält jedoch weiterhin die Möglichkeit, eine Androhung mit erneuter Fristsetzung nachzuholen und hierdurch die Rechtsfolge des Stimmrechtsverlustes herbeizuführen. Darüber hinaus steht es der Gesellschaft ebenfalls frei, eine gesetzte Frist nachträglich zu verlängern und dadurch den Eintritt des Stimmrechtsverlustes zu verhindern.

Zu Buchstabe c (Änderung des Absatzes 3)

Der neue Absatz 3 Satz 2 ist im Zusammenhang mit § 67d Absatz 4 AktG-E zu sehen und ermöglicht eine Änderung der Eintragung eines Aktionärs im Aktienregister auch aufgrund einer Identifikationsmitteilung gemäß § 67d Absatz 4 AktG-E. Hierdurch wird vermieden, dass infolge der Richtlinienumsetzung und der Neuregelungen zur Aktionärsidentifikation zwei parallele Register entstehen. Die Daten aus einer Identifikationsabfrage nach § 67d AktG-E sollen dementsprechend unmittelbar in das Aktienregister einfließen können. Dies gilt auch dann, wenn die Gesellschaft eine Identifikationsabfrage nicht regelmäßig veranlasst. Die in Absatz 3 Satz 1 enthaltene Regelung zur Löschung und Neueintragung bei Übergang der Namensaktie wird hiervon nicht berührt. Aktionäre sind weiterhin für die Mitteilung und den Nachweis des Übergangs der Aktie verantwortlich. Eine Verpflichtung der Aktionäre zur Mitteilung im Falle eines Übergangs besteht jedoch nicht.

Zu Buchstabe d (Änderung des Absatzes 4)

Der bisherige Begriff des Kreditinstituts wird durch den Begriff des Intermediärs gemäß § 67a Absatz 4 AktG-E ersetzt. Der Begriff des Intermediärs entstammt der 2. ARRL und umfasst in diesem Zusammenhang auch Kreditinstitute, die die für Absatz 4 Satz 1 relevanten Leistungen bei Übertragung oder Verwahrung von Namensaktien erbringen.

Die neue Formulierung von Absatz 4 Satz 2 dient zunächst der Verschlankung des Wortlauts, indem die Bezugnahme auf die Eintragung als Inhaber der Aktien gestrichen wird. Des Weiteren ist die Regelung im Zusammenhang mit den Regelungen zur Identifikation gemäß § 67d AktG-E zu sehen. Der Eingetragene ist auch zukünftig zur Mitteilung verpflichtet, ob ihm die Aktien gehören. Eine darüberhinausgehende Verpflichtung eines Eingetragenen, dem die Aktien nicht gehören, zur Mitteilung der Daten desjenigen, dem die Aktien gehören, besteht hingegen grundsätzlich nicht. Eine dahingehende Verpflichtung folgt für den Aktionär gegenüber der Gesellschaft nur aus § 67 Absatz 1 Satz 2 AktG. Für die börsennotierte Gesellschaft, sowie im Falle einer entsprechenden Satzungsregelung gemäß § 67d Absatz 6 auch für die nichtbörsennotierte Gesellschaft, gelten jedoch zusätzlich die Identifikationsregelungen gemäß § 67d AktG-E. Gehören dem Eingetragenen die Aktien daher nicht und handelt es sich um einen Intermediär im Sinne des § 67a Absatz 4 AktG-E, kann die Gesellschaft von diesem nach § 67d Absatz 1 AktG-E Informationen über die Identität des Aktionärs, dessen Aktien verwahrt werden, verlangen. Handelt es sich bei dem Eingetragenen demgegenüber nicht um einen Intermediär, besteht keine Verpflichtung der eingetragenen Person, die in Absatz 1 Satz 1 genannten Daten der Gesellschaft mitzuteilen. Gleiches gilt für Treuhandverhältnisse oder andere schuldrechtliche Vereinbarungen, die derjenige, dem die Aktien „gehören“, zu Dritten unterhält. Diese sind von der Vorschrift weiterhin nicht erfasst, so wie bereits im Falle der vorherigen Regelung in § 67 Absatz 4 Satz 2 AktG (vgl. Bundestagsdrucksache 16/7348, S. 14).

Es steht der Gesellschaft gemäß § 67 Absatz 1 Satz 3 AktG frei, in ihrer Satzung weitere Regelungen dazu zu treffen, unter welchen Voraussetzungen Eintragungen im Aktienregister im eigenen Namen für Aktien, die einem anderen gehören, zulässig sind. Ein Verstoß gegen eine satzungsmäßig vereinbarte Obergrenze oder Offenlegungspflicht führt weiterhin gemäß Absatz 2 Satz 2 zum Stimmrechtsverlust.

Die Regelungen zur Identifizierung von Aktionären in der Verwahrkette von Intermediären sind zukünftig für Inhaber- und Namensaktien einheitlich in § 67d AktG-E geregelt. Die Streichung der Sätze 3 und 4 ist dementsprechend eine Folgeänderung zu der Neuregelung in § 67d AktG-E.

Die sogenannte „Platzhalterregelung“ in Absatz 4 Satz 5 wird aufgehoben. Diese durch das Gesetz zur Unternehmensintegrität und Modernisierung des Anfechtungsrechts (UMAG, Gesetz vom 22. September 2005, BGBl. I S. 2802) eingeführte Regelung ist infolge der Neuregelung zur Aktionärsidentifikation größtenteils überflüssig. Sie hat heute nach Auskunft der Namensaktiengesellschaften auch praktisch keine nennenswerte Bedeutung. Statt einer Eintragung von Kreditinstituten als Platzhalter für Aktionäre, kann die börsennotierte Gesellschaft zukünftig gemäß § 67d AktG-E die Identifikation ihrer Aktionäre verlangen und die Daten dieser Auskunft gemäß dem neuen § 67 Absatz 3 Satz 2 AktG-E zur Eintragung im Aktionärsregister verwenden. Hiervon unberührt bleibt die grundsätzliche Möglichkeit, sich für einen anderen als Aktionär eintragen zu lassen, etwa in Fällen, in denen die Aktien auf fremde Rechnung gehalten werden.

Die Streichung des § 67 Absatz 4 Satz 6 ist eine Folgeänderung zur Streichung des § 125 Absatz 5 AktG.

Die Änderung des Satz 3 ist eine Folgeänderung zur Aufhebung des § 128 AktG.

Zu Nummer 2 (Einfügung der §§ 67a bis 67f AktG-E)

Die Einfügung der neuen §§ 67a bis 67f AktG-E dient der Umsetzung des Kapitels Ia der 2. ARRL. Die Neuregelungen dienen insgesamt dem Zweck, die Möglichkeiten zur Kommunikation zwischen der Gesellschaft und ihren Aktionären zu verbessern, um dadurch die Ausübung von Aktionärsrechten und die Mitwirkung der Aktionäre zu erleichtern (vgl. Erwägungsgrund 4 2. ARRL). Dazu enthalten die §§ 67a bis 67f AktG-E zum einen Regelungen, die einen besseren Informationsaustausch zwischen der Gesellschaft und ihren Aktionären gewährleisten sollen. Dies umfasst insbesondere die Verpflichtungen der Intermediäre zur Weiterleitung und Übermittlung bestimmter Informationen an die Gesellschaft sowie an die Aktionäre in den §§ 67a bis 67c AktG-E. Zum anderen sehen die §§ 67a bis 67f AktG-E in § 67d AktG-E einen Informationsanspruch der börsennotierten Gesellschaften gegenüber den Intermediären zur Identifikation ihrer Aktionäre vor.

In systematischer Hinsicht weisen diese Regelungen zur Aktionärsidentifikation und -information eine inhaltliche Nähe zu § 67 AktG auf, der Regelungen zum Aktienregister bei Namensaktien enthält, und ersetzen diese teilweise. Der Standort nach § 67 AktG spiegelt diese inhaltliche Nähe wider.

Zu § 67a AktG-E

§ 67a AktG-E setzt unter anderem Artikel 3b Absatz 1 bis 3 2. ARRL um und enthält sowohl die an alle Gesellschaften gerichtete Verpflichtung, bestimmte Informationen, die für die Ausübung von Rechten der Aktionäre von Bedeutung sind, den Intermediären zu übermitteln, als auch die Verpflichtung der Intermediäre, solche Informationen durch die Kette an die nächsten Intermediäre weiterzuleiten.

Zu Absatz 1

§ 67a Absatz 1 AktG-E setzt Artikel 3b Absatz 2 2. ARRL um. § 67a Absatz 1 Satz 1 AktG-E spricht die Grundregel aus, dass die Gesellschaft den Intermediären die in Absatz 1 näher bezeichneten Informationen übermitteln muss. Eine Ausnahme von dieser Verpflichtung besteht, wenn und soweit die Gesellschaft diese Informationen dem Aktionär bereits direkt mitgeteilt hat. Die Bestimmung gilt sowohl für börsennotierte als auch für nichtbörsennotierte Gesellschaften.

Die Regelung in Absatz 1 Satz 2 setzt Artikel 3b Absatz 1 Buchstabe b 2. ARRL um und gibt den Gesellschaften die Möglichkeit, die Informationen auf ihrer Internetseite zur Verfügung zu stellen und den Intermediären oder den Aktionären nur den genauen Ort (auf einer Internetseite) mitzuteilen, an dem die Informationen aufzufinden sind. Dabei ist es für ein Zugänglichmachen in diesem Sinn nicht erforderlich, dass die Informationen allgemein öffentlich zugänglich sind, sondern es genügt, wenn die Informationen auf der Internetseite den Aktionären zugänglich sind. Die Mitteilung über den Ort der Informationen sollte so ausgestaltet sein, dass ein Auffinden der Informationen für den Aktionär ohne weiteres möglich ist und daher die vollständige HTML-Adresse der Internetseite enthalten, wobei die Verwendung und Zuleitung eines Hyperlinks in der Regel sinnvoll ist. Falls der Zugang zu den Informationen auf der Internetseite der Gesellschaft nicht öffentlich ist, sondern nur für die Aktionäre besteht, sollte dieser Zugang technisch so ausgestaltet werden, dass er von jedem Aktionär mit allgemein üblichen technischen Mitteln genutzt werden kann.

Absatz 1 Satz 1 zweiter Halbsatz zählt die Informationen auf, die seitens der Gesellschaft gemäß Absatz 1 den Intermediären zuzuleiten sind. Die 2. ARRL konkretisiert in Artikel 3b Absatz 1 Buchstabe a die zuzuleitenden Informationen lediglich dahingehend, dass es sich um solche handelt, die für alle Aktionäre bestimmt sind, die Aktien der betreffenden Gattung halten und die der jeweilige Aktionär benötigt, um die aus seinen Aktien erwachsenden Rechte ausüben zu können. Dies umfasst vor allem Informationen über die Hauptversammlung, denn dort werden in der Regel die „Rechte in den Angelegenheiten der Gesellschaft“ ausgeübt (§ 118 Absatz 1 Satz 1 AktG). Die weiteren Informationen beziehen sich ebenfalls auf Rechte der Aktionäre, die aktiv auszuüben sind. Nicht erfasst werden demgegenüber sonstige Informationen über aktienrechtliche Gegebenheiten oder von der Gesellschaft bereitzustellende Berichte oder Dokumente. Deshalb spricht der Entwurf nicht ganz allgemein von „Rechten der Aktionäre“, das wäre zu weit gefasst.

Zu Absatz 2

Absatz 2 ermöglicht den Gesellschaften zudem die Übermittlung der Informationen an die Intermediäre durch Weiterleitung an Medien, bei denen davon ausgegangen werden kann, dass sie die Informationen an die Öffentlichkeit in der gesamten Gemeinschaft und konkret an Intermediäre weiterleiten. „Medien“ im Sinne des Absatzes 2 können dabei auch die Gesellschaftsblätter im Sinne des § 25 AktG sein, also insbesondere auch der Betreiber des elektronischen Bundesanzeigers, sofern der vom Gesetz geforderte Verbreitungsdienst von ihm angeboten wird. Hierdurch soll eine Informationsübermittlung an die Intermediäre insbesondere in solchen Fällen erleichtert werden, in denen die Intermediäre der Gesellschaft nicht oder nur zum Teil bekannt sind oder keine durchgängige Kette von Intermediären zu einem Zentralverwahrer besteht. Es steht den Gesellschaften jedoch frei, die Informationen den Intermediären, die Aktien der Gesellschaft verwahren, auf anderem Weg zu übermitteln, sofern sichergestellt ist, dass die Informationen diese Intermediäre zuverlässig erreichen. Dabei reicht es aus, wenn ein Intermediär in der Kette zuverlässig erreicht wird.

Zu Absatz 3

§ 67a Absatz 3 setzt Artikel 3b Absatz 5 2. ARRL um und regelt die Grundpflicht der Intermediäre, erhaltene Informationen durch die Kette an den nächsten Intermediär weiterzuleiten. Durch die Regelung wird eine Informationsübermittlung an den Aktionär insbesondere auch in denjenigen Fällen sichergestellt, in denen die Gesellschaft sich nicht an den Aktionär direkt oder an den letzten Intermediär wendet, der die Aktien unmittelbar für den Aktionär verwahrt. Die Regelung betrifft nur die Weiterleitung von einem Intermediär an den nächsten Intermediär. Die Verpflichtung eines Intermediärs zur Weiterleitung von Informationen an den Aktionär folgt wiederum aus § 67b Absatz 1 AktG-E.

Eine Pflicht zur Weiterleitung von Informationen an den nächsten Intermediär besteht jedoch dann nicht, wenn dem Intermediär bekannt ist, dass der nächste Intermediär die Informationen direkt von der Gesellschaft erhält, und der Intermediär daher von einer Weiterleitung der Informationen durch die Kette an den Aktionär absehen kann. Die Regelung ist zukunftsoffen für Entwicklungen der Praxis, die derzeit nicht vorhersehbar sind.

Durch Satz 2 wird klargestellt, dass die Weiterleitungspflicht der Intermediäre gemäß Satz 1 in Entsprechung der Richtlinienvorgaben auch für Informationen einer börsennotierten Gesellschaft mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat gilt. Die Informationsdurchleitung bei Intermediärsketten zu ausländischen Aktionären oder Gesellschaften ist wesentliches Anliegen der Richtlinie und ein bedeutsamer Fortschritt für den Europäischen Kapitalmarkt. Wegen der gleichförmigen Umsetzung der Richtlinie in allen Mitgliedstaaten kann zusätzlich auf die Mechanismen und Regelungen des jeweiligen ausländischen Rechts vertraut werden.

Zu Absatz 4

Absatz 4 definiert den Intermediär entsprechend den Vorgaben in Artikel 1 Absatz 5 und Artikel 2 Buchstabe d 2. ARRL. Die Definition des Intermediärs umfasst daher insbesondere Wertpapierfirmen im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 1 der Richtlinie 2014/65/EU und Kreditinstitute im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie Zentralverwahrer im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Nummer 1 der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates.

Der Anwendungsbereich ist nach der Definition auf solche Intermediäre beschränkt, die Leistungen im Zusammenhang mit Aktien von Gesellschaften mit Sitz in der EU oder dem EWR erbringen. Die Definition gilt damit unabhängig davon, wo der jeweilige Intermediär seinen Sitz hat. Die Anwendung der Regelungen in Kapitel 1a 2. ARRL auf Intermediäre aus Drittländern, die weder ihren Sitz noch ihre Hauptverwaltung in der EU haben, schreibt Artikel 3e 2. ARRL ausdrücklich vor.

Zu Absatz 5

Absatz 5 definiert die vertikale (hierarchische) Kette. Sie beginnt bei dem Zentralverwahrer und endet bei dem Intermediär, der die Aktien nicht mehr für einen anderen Intermediär verwahrt bzw. gebucht hält. Dieser Letztintermediär, der die Aktien unmittelbar für den Aktionär verwahrt, ist selbst jedoch kein Intermediär in der Kette im Sinne der Definition.

Zu § 67b AktG-E

§ 67b AktG-E steht im Zusammenhang mit den Regelungen zur Informationsübermittlung und -weiterleitung in § 67a Absatz 1 und Absatz 3 und enthält in Umsetzung von Artikel 3b Absatz 1 2. ARRL die zentrale Verpflichtung der Intermediäre, welche Aktien der Gesellschaft für einen Aktionär verwahren, diesem die von der Gesellschaft oder einem anderen Intermediär erhaltenen Informationen weiterzuleiten. Die Regelung fügt somit das letzte Glied an die Regelungskette.

Absatz 1 Satz 1 enthält zunächst die Grundpflicht der Intermediäre, welche Aktien der Gesellschaft für einen Aktionär verwahren, erhaltene Informationen an die Aktionäre weiterzuleiten. Um einen Medienbruch in der Informationskette möglichst zu vermeiden, ist eine Übermittlung der Informationen an den Aktionär in elektronischer Form vorgesehen. In diesem Zusammenhang ist auch die Neuregelung in § 67 Absatz 1 zu sehen, wonach zukünftig auch eine elektronische Adresse des Aktionärs in das Aktienregister aufzunehmen ist. Für eine elektronische Übermittlung an den Aktionär genügt es, wenn die Informationen dem Aktionär in einem elektronischen Postfach bei dem Intermediär, in der Regel seiner Depotbank, bereitgestellt werden. Für Aktionäre, die als Kunden eines Intermediärs keine elektronische Kommunikation nutzen, besteht die Möglichkeit einer postalischen Weiterleitung der Informationen an den Aktionär, wobei die Kosten hierfür innerhalb des Verhältnisses zwischen ihm und seiner Depotbank abzuwickeln sind. Die Gesellschaft muss für diese Sonderkosten auch künftig nicht aufkommen.

Die 2. ARRL sieht in Kapitel Ia an mehreren Stellen die Einbeziehung eines vom Aktionär benannten Dritten vor, so auch im Hinblick auf die Weiterleitung von Informationen an den Aktionär gemäß Artikel 3b Absatz 1 2. ARRL. § 67b Absatz 1 AktG-E greift diese Formulierung nicht ausdrücklich auf, sondern es gelten insoweit die allgemeinen Regelungen und Grundsätze des deutschen Rechts über die Abgabe und den Zugang von Erklärungen sowie zur Stellvertretung bzw. Botenschaft. Nach diesen Regeln können unschwer Dritte in die Prozesse eingebunden werden. Von einer Übermittlung der Informationen an den Aktionär im Sinne des § 67b Absatz 1 Satz 1 AktG-E ist daher im Falle der Einbeziehung Dritter auszugehen, wenn ein Zugang beim Aktionär nach den allgemeinen Regeln vorliegt.

In Ergänzung zu der Möglichkeit nach § 67a Absatz 1 Satz 2 AktG-E, Informationen auf der Internetseite der Gesellschaft zugänglich zu machen, sieht § 67b Absatz 1 Satz 2 AktG-E die Möglichkeit vor, dass den Aktionären diese Internetseite mitgeteilt wird. Entsprechend den Ausführungen zu § 67a Absatz 1 Satz 2 AktG-E ist ein Hyperlink sinnvoll, in jedem Fall muss aber ein einfaches Auffinden der Internetseite sichergestellt sein.

Zu § 67c AktG-E

§ 67c AktG-E enthält zwei unterschiedliche Regelungen, die jeweils im Zusammenhang mit der Ausübung der Rechte der Aktionäre stehen. Absatz 1 enthält zunächst in Umsetzung von Artikel 3b Absatz 4 2. ARRL die Verpflichtung der Intermediäre, welche Aktien der Gesellschaft verwahren, Informationen über die Ausübung der Rechte der Aktionäre weiterzuleiten und an die Gesellschaft zu übermitteln. Demgegenüber enthält Absatz 2 die Verpflichtung der Intermediäre, den Aktionären, deren Aktien der Gesellschaft sie verwahren, einen Nachweis ihres Anteilsbesitzes auszustellen. Letzteres dient der Umsetzung von Artikel 3 c Absatz 1 Buchstabe a 2. ARRL und ermöglicht den Aktionären die Ausübung ihrer Rechte.

Zu Absatz 1

Absatz 1 enthält spiegelbildlich zur Verpflichtung zur Weiterleitung von Informationen an die Aktionäre nach § 67b AktG-E die Verpflichtung für Intermediäre, die Aktien der Gesellschaft für einen Aktionär verwahren, die Informationen an die Gesellschaft weiterzuleiten. Absatz 1 setzt Artikel 3b Absatz 4 und Absatz 5 2. ARRL um. Die Verpflichtung gemäß Absatz 1 Satz 1 trifft die sogenannten Letztintermediäre, d. h. solche Intermediäre, die Aktien nicht für einen anderen Intermediär, sondern unmittelbar für den Aktionär verwahren. Dabei stehen diesen Intermediären grundsätzlich zwei Optionen zur Verfügung: Sie können die Informationen entweder direkt an die Gesellschaft übermitteln oder aber an den nächsten Intermediär in der Kette weiterleiten. Die Regelung ist offen formuliert und soll künftige Entwicklungen der Praxis nicht durch zu strenge Vorgaben behindern. Insbesondere für den Fall, dass (künftig) jeder einzelnen Aktie eine Aktiennummer zugewiesen ist, was bei elektronischer Verarbeitung einfach möglich wäre, sind mehrere Verfahren

denkbar, da insbesondere Doppelzählungen ausgeschlossen werden können. Absatz 1 Satz 2 enthält dementsprechend eine Verpflichtung des empfangenden Intermediärs, diese Informationen ebenfalls weiterzuleiten, bis sie schließlich die Gesellschaft erreichen. Die Verpflichtung beschränkt sich auf die Weiterleitung an den jeweils nächsten Intermediär. Sie endet, wenn kein weiterer Intermediär in der Kette vorhanden ist. Durch diese Regelung soll der bestehenden Praxis einer Aggregation der Rückläufe solcher Informationen bis zum ersten Intermediär Rechnung getragen werden. Entsprechend den Vorgaben von Artikel 3b Absatz 4 2. ARRL ist für die Frage, von welcher Variante der Übermittlung Gebrauch gemacht wird, insbesondere die Anweisung des Aktionärs von entscheidender Bedeutung.

Die Rechte des Aktionärs im Sinne des § 67c Absatz 1 AktG-E umfassen insbesondere die in § 67a Absatz 1 AktG-E genannten. Dazu zählen vor allem das Bezugsrecht gemäß § 186 AktG, die Rechte aus den §§ 122, 126 AktG sowie das Stimmrecht in der Hauptversammlung.

Zu Absatz 2

§ 67c Absatz 2 AktG-E setzt Artikel 3c Absatz 1 Buchstabe a 2. ARRL um. Darin ist vorgesehen, dass die Intermediäre die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen haben, damit der Aktionär seine Rechte selbst ausüben kann. Da die Ausübung der Rechte des Aktionärs erfordert, dass dieser sich gegenüber der Gesellschaft als Aktionär legitimiert, ist als „Vorkehrung“ für die Rechtsausübung vor allem der Nachweis des Anteilsbesitzes anzusehen. Dementsprechend wird die bereits in § 123 Absatz 4 Satz 1 enthaltene Regelung zum Nachweis des Anteilsbesitzes bei Inhaberaktien gewissermaßen verallgemeinert und auch auf Namensaktien ausgedehnt. Diese Verpflichtung trifft ebenfalls nur die sogenannten Letztintermediäre, d. h. solche Intermediäre, die Aktien nicht für einen anderen Intermediär, sondern unmittelbar für den Aktionär verwahren.

Zu § 67d AktG-E

§ 67d AktG-E regelt den zentralen Informationsanspruch der börsennotierten Gesellschaft gegenüber solchen Intermediären, die Aktien der Gesellschaft verwahren, auf Informationen über die Identität des Aktionärs, dessen Aktien sie verwahren. Die Regelung setzt Artikel 3a ARRL um. Im Unterschied zu den Bestimmungen in den §§ 67a bis 67c AktG-E findet die Regelung in § 67d AktG-E nur auf börsennotierte Gesellschaften im Sinne des § 3 Absatz 2 AktG Anwendung. Nichtbörsennotierten Gesellschaften steht es gemäß § 67d Absatz 6 AktG-E aber frei, in ihrer Satzung ein den Absätzen 1 bis 4 entsprechendes Informationsrecht vorzusehen.

Die Regelung verzichtet auf die ausdrückliche Nennung des „von der Gesellschaft benannten Dritten“ gemäß Artikel 3a 2. ARRL, da auch insoweit im Hinblick auf den Dritten die allgemeinen Regeln des deutschen Rechts zur Stellvertretung und Botenschaft Anwendung finden.

Zu Absatz 1

Der Informationsanspruch gemäß Absatz 1 richtet sich gegen jeden Intermediär, der Aktien der Gesellschaft verwahrt, d. h. sowohl gegen den sogenannten Letztintermediär als auch gegen die Intermediäre in der Kette, die Aktien für einen anderen Intermediär verwahren. In Umsetzung der Richtlinienvorgaben aus Artikel 3a Absatz 3 Unterabsatz 1 Satz 3 2. ARRL soll es der Gesellschaft ermöglicht werden, sich an jeden Intermediär zu wenden, der Aktien der Gesellschaft verwahrt. Die Gesellschaft ist also grundsätzlich frei in der Wahl des Intermediärs. Die Regelung ist offen gestaltet, um der Praxis künftige Lösungswege nicht zu versperren.

Zwar ermöglicht Artikel 3a Absatz 1 Satz 2 2. ARRL den Mitgliedstaaten, eine Minimalschwelle für Abfragen der Gesellschaft zur Identifikation der Aktionäre vorzuschreiben.

Von dieser Option wurde jedoch kein Gebrauch gemacht. Vielmehr wird es in die Disposition der Gesellschaften gestellt, eine Identifizierungsabfrage für Aktionäre erst ab Überschreiten einer bestimmten Schwelle vorzunehmen. Eine Abfrage anhand eines Prozent- oder Promillesatzes des Grundkapitals ist zudem für die Intermediäre jedenfalls derzeit kaum zumutbar, da diese sodann das aktuelle Grundkapital der abfragenden Gesellschaft ermitteln müssten. Eine Abfrage nach Aktienstückzahlen (z. B. „mehr als 1 000 Aktien“) erscheint hingegen praktikabel. Da allerdings umgekehrt Abfragen aus dem Ausland schon bisher nach deren nationalem Recht ohne Schwelle praktiziert werden (z. B. Frankreich) und voraussichtlich auch zukünftig so gehandhabt werden, brächte eine zwingende Abfrageschwelle keine spürbare Vereinfachung für deutsche Intermediäre. Dies gilt umso mehr, da voraussichtlich nicht alle Mitgliedstaaten eine entsprechende Schwelle in ihr nationales Recht aufnehmen werden.

Ein schriftlicher Hinweis der Depotbank an ihren Aktionär, dass eine Abfrage erfolgt ist und sie folglich Daten an die Gesellschaft übermitteln musste, wie es derzeit in Deutschland bei Abfragen aus dem Ausland Praxis ist (Ziffer 20.1 der Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte), erscheint künftig allerdings überflüssig, da die Abfragen europäischer Standard sind.

Zu Absatz 2

Absatz 2 definiert Informationen über die Identität des Aktionärs und unterscheidet zwischen Angaben zur Person einerseits und Angaben zu den gehaltenen Aktien andererseits. Da die Angaben der Erleichterung der Kommunikation zwischen der Gesellschaft und ihren Aktionären dienen sollen, ist entscheidend, dass sie eine Erreichbarkeit des Aktionärs ermöglichen. Die Personenangaben sind in Absatz 2 Satz 2 entsprechend den Vorgaben in Artikel 2 Buchstabe j (i) 2. ARRL definiert. Sie umfassen zusätzlich das Geburtsdatum des Aktionärs, da dies bereits den Vorgaben von § 67 Absatz 1 AktG entspricht und die Zuordnung für die Zwecke des Aktienregisters erleichtert. Die Bestimmung verlangt die Angabe einer Postanschrift, wobei dies sowohl die Wohnadresse als auch die Büroadresse sein kann. Ebenfalls erforderlich ist die Angabe einer elektronischen Adresse. Insoweit gelten die Ausführungen zu § 67 Absatz 1 AktG entsprechend. Naturgemäß können solche Angaben nur gemacht werden, wenn der Intermediär Kenntnis dieser Daten hat. Eine gesetzliche Pflicht des Aktionärs zur Mitteilung dieser Daten gegenüber dem Intermediär ist jedoch nicht vorgesehen. Es ist allerdings davon auszugehen, dass die Intermediäre bereits im großen Umfang über die E-Mail-Adressen ihrer Kunden verfügen, selbst wenn sie überwiegend über ein elektronisches Postfach mit ihrem Kunden kommunizieren. Sofern dies jedoch nicht der Fall ist, können sich die Intermediäre und die Gesellschaften darüber verständigen, ob die Beschaffung der E-Mail-Adresse gegen Erstattung der notwendigen Kosten entsprechend § 67f Absatz 1 AktG-E gewünscht ist.

Bei juristischen Personen oder eingetragenen Personengesellschaften deutschen Rechts ist eine Eintragung der Registernummer und des Registergerichts möglich. Bei ausländischen juristischen Personen ist hingegen, sofern vorhanden, die Rechtsträgerkennung (sogenannter Legal Entity Identifier - LEI) anzugeben, andernfalls die Registernummer oder eine ähnliche Identifikationsnummer des jeweiligen nationalen Rechts, die eine zweifelsfreie Identifikation der juristischen Person ermöglicht. Die Angabe eines Gründungsdatums (anstelle des Geburtsdatums) ist bei Gesellschaften entbehrlich. Hingegen sind für Name und Postanschrift einer Gesellschaft deren Firma und Sitz anzugeben. Sofern vorhanden und bekannt, gehört eine abweichende Geschäftsanschrift ebenfalls zur Postanschrift. Bei nicht eingetragenen Personengesellschaften sind deren Gesellschafter anzugeben. Handelt es sich dabei ebenfalls um nicht eingetragene Personengesellschaften, sind wiederum deren Gesellschafter anzugeben. Liegen dem Intermediär keine Informationen über die Gesellschafter vor, so genügt die Angabe der Firma oder des Namens der Gesellschaft sowie die weiteren Angaben nach Satz 2. Für nichtrechtsfähige Stiftungen und ähnliche (inländische oder ausländische) Rechtsformen sind ebenfalls diejenigen Angaben erforderlich, die eine zweifelsfreie Identifikation und Erreichbarkeit ermöglichen,

d. h. insbesondere Name oder Firma, Sitz, Postanschrift, elektronische Adresse und, sofern vorhanden, eine Identifikationsnummer nach jeweils anwendbarem Recht nebst zuständiger Stelle. Absatz 2 Satz 4 stellt für den Fall, dass die Aktie mehreren zusteht, sicher, dass die Angaben aller Berechtigter mitgeteilt werden.

Zu Absatz 3

Das Wahlrecht der Gesellschaft gemäß Absatz 1 wird ergänzt durch die in Absatz 3 Satz 1 vorgesehene Weiterleitungspflicht der Intermediäre. Ein an einen Intermediär in der Kette gerichtetes Verlangen der Gesellschaft auf Auskunft ist durch die Kette weiterzuleiten, bis der sogenannte Letztintermediär erreicht ist, der die Aktien für den Aktionär verwahrt. Diese Regelung setzt Artikel 3a Absatz 3 Unterabsatz 1 Satz 1 2. ARRL um und stellt sicher, dass ein Auskunftsverlangen auch denjenigen Intermediär erreicht, der über die notwendigen Informationen verfügt.

Durch Absatz 3 Satz 2 wird klargestellt, dass es für ein Verlangen der Gesellschaften gemäß Absatz 1 auch genügt, wenn dieses nicht direkt an die Intermediäre gerichtet wird, sondern den dort genannten Medien zugeleitet wird. Entsprechend der etablierten Verfahren genügt eine Veröffentlichung des Verlangens im Bundesanzeiger, sofern der vom Gesetz geforderte Verbreitungsdienst vom Betreiber des elektronischen Bundesanzeigers angeboten wird, da auch hier regelmäßig von einer Verbreitung an die Intermediäre auszugehen ist (vgl. Bundestagsdrucksache 16/11642, S. 28). Den Gesellschaften bleibt es jedoch freigestellt, sich direkt an die Intermediäre zu wenden.

Zu Absatz 4

Absatz 4 Satz 1 ist an den sogenannten Letztintermediär adressiert, d. h. den Intermediär, der die Aktien unmittelbar für den Aktionär verwahrt. Aktionär in diesem Sinne ist auch eine Kapitalverwaltungsgesellschaft, der gemäß § 93 Absatz 1 Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB) die Verfügungsbefugnis über die Aktien im sogenannten Miteigentumsmodell zusteht. Der Letztintermediär ist im Grundsatz verpflichtet, die Informationen über die Identität des Aktionärs aufgrund eines Verlangens nach Absatz 1 direkt an die Gesellschaft zu übermitteln. Satz 2 sieht davon eine Ausnahme vor, falls die Gesellschaft die Auskunft von einem bestimmten Intermediär verlangt. Dann ist der Letztintermediär ebenso wie jeder andere Intermediär in der Kette verpflichtet, die Informationen an den nächsten Intermediär in der Kette weiterzuleiten, bis derjenige Intermediär erreicht ist, von dem die Gesellschaft die Auskunft verlangt. Diese Regelung dient der Umsetzung von Artikel 3a Absatz 3 Unterabsatz 1 Satz 2 2. ARRL, wonach den Gesellschaften das Recht einzuräumen ist, von jedem Intermediär in der Kette, der über die Informationen verfügt, Auskunft zu erhalten. Die korrespondierende Verpflichtung dieses Intermediärs, an den das Verlangen der Gesellschaft gerichtet ist, die von den Intermediären in der Kette erhaltene Auskunft auch an die Gesellschaft zu übermitteln, ist wiederum in Absatz 4 Satz 2 vorgesehen. Es ist allerdings davon auszugehen, dass die direkte Übermittlung an die Gesellschaft durch den Letztintermediär der Regelfall sein wird, nicht zuletzt um ein Durchreichen der Aktionärsinformationen durch die Kette zu vermeiden. Maßgeblich sind insoweit das Verlangen der Gesellschaft sowie der Wille des Aktionärs.

Zu Absatz 5

Absatz 5 erklärt die Regelungen der Absätze 1 bis 4 auch für Verlangen börsennotierter Gesellschaften mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder des EWR für anwendbar. Mangels Anwendbarkeit der deutschen Regelungen zur Stellvertretung und zur Botenschaft wird der von der Gesellschaft benannte Dritte in diesem Fall ausdrücklich einbezogen.

Zu Absatz 6

§ 67d Absatz 6 AktG-E ermöglicht es der nichtbörsennotierten Gesellschaft, für das Identifikationsregime in ihrer Satzung zu optieren (sogenanntes „opt-in“). Hierdurch wird insbesondere im Freiverkehr notierten Gesellschaften eine Einwahl in das Identifikationsregime ermöglicht. Auch sonstige nichtbörsennotierte Gesellschaften können zudem so ein Identifikationsregime schaffen. Eine Überprüfung der Satzungsbestimmung durch die Intermediäre ist nicht vorgesehen, sondern es genügt, wenn das Vorhandensein einer entsprechenden Bestimmung durch die Gesellschaft gegenüber dem Intermediär zugesichert wird.

Zu § 67e AktG-E

Zu Absatz 1

§ 67e Absatz 1 AktG-E setzt die in Artikel 3a Absatz 4 Unterabsatz 1 2. ARRL vorgesehene Erlaubnis zur Datenverarbeitung im Sinne des Artikels 6 Absatz 1 Buchstabe c in Verbindung mit Absatz 3 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (EU-DSGVO) um und gewährt den Gesellschaften und Intermediären das für die Erfüllung der Pflichten aus den neuen §§ 67a bis 67f AktG-E erforderliche Recht zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten für die genannten Zwecke. Der Begriff des Verarbeitens ist dabei entsprechend der Definition in Artikel 4 Nummer 1 EU-DSGVO auszulegen. Der Begriff umfasst folglich auch das Erheben und die Speicherung von personenbezogenen Daten.

Zu Absatz 2

Absatz 2 erlaubt den Gesellschaften und Intermediären entsprechend den Vorgaben in Artikel 3a Absatz 4 Unterabsatz 2 2. ARRL eine Speicherung der personenbezogenen Daten eines Aktionärs über seine Identität auch über den Zeitpunkt hinaus, in dem dieser Aktionär ist. Denn oftmals hat die Gesellschaft keine Kenntnis davon, dass eine bestimmte Person nicht mehr Aktionär ist. Allerdings ist davon auszugehen, dass zumindest einmal jährlich eine Abfrage erfolgt, etwa im Rahmen der Hauptversammlung oder anderer wichtiger Ereignisse. Ein Zeitraum von zwölf Monaten für die Speicherung über den Zeitpunkt der Kenntnis vom Ende der Aktionärseigenschaft hinaus wurde daher für ausreichend erachtet (vgl. Erwägungsgrund 7 2. ARRL). Durch den ausdrücklichen Vorbehalt gegenüber anderen Regelungen wird dem Umstand Rechnung getragen, dass eine längere Speicherfrist nach anderen Vorschriften erforderlich sein kann, etwa im Hinblick auf die Aufbewahrung von Handelsbüchern.

Satz 2 enthält einen weiteren Vorbehalt zugunsten einer längeren Speicherung bei den Gesellschaften für Rechtsverfahren. Dies umfasst beispielsweise Spruchverfahren oder Beschlussmängelklagen, in deren Rahmen die Daten der Aktionäre von Bedeutung sein können. Darüber hinaus umfasst dies auch die Speicherung zur Sicherstellung angemessener Aufzeichnungen für die Zwecke der Rückverfolgbarkeit der Rechtsnachfolge hinsichtlich der Aktien der Gesellschaft, zur Führung der notwendigen Aufzeichnungen hinsichtlich der Hauptversammlungen einschließlich in Bezug auf die Gültigkeit ihrer Entschließungen, zur Erfüllung der Verpflichtungen der Gesellschaft im Zusammenhang mit der Zahlung von Dividenden und Zinsen im Zusammenhang mit Anteilen oder anderen Beträgen, die an ehemalige Aktionäre zu zahlen sind (vgl. Erwägungsgrund 7 2. ARRL). Entsprechend den Vorgaben in Artikel 17 Absatz 3 EU-DSGVO ist eine solche längere Speicherung jedoch nur zulässig, solange dies für die genannten Zwecke erforderlich ist.

Zu Absatz 3

Die Regelung in Absatz 3 stellt sicher, dass Intermediäre nicht in einen Normenkonflikt geraten, wenn sie Informationen über die Identität von Aktionären gegenüber der Gesellschaft oder anderen Intermediären offenlegen. In Umsetzung der Richtlinienvorgaben in Artikel 3a Absatz 6 2. ARRL betrifft dies sowohl gesetzliche und untergesetzliche als auch vertragliche Verbote.

Entsprechend den Ausführungen in Erwägungsgrund 52 der 2. ARRL hat die Verarbeitung personenbezogener Daten nach den §§ 67a bis 67f AktG-E im Einklang mit den Vorgaben der EU-DSGVO zu erfolgen. Für die Erhebung und Offenlegung personenbezogener Daten über Aktionäre gelten daher die Anforderungen für Informationspflichten aus Artikel 13 und 14 EU-DSGVO einschließlich der jeweiligen Ausnahmetatbestände.

Die Informationspflicht der Gesellschaften und der Intermediäre gemäß Artikel 13 oder Artikel 14 EU-DSGVO kann zunächst insbesondere dann entfallen, wenn der Aktionär gemäß Artikel 13 Absatz 4, 14 Absatz 5 Buchstabe a EU-DSGVO bereits über die entsprechenden Informationen verfügt. Dies kann beispielsweise infolge vorangegangener Information bei vorherigen Identifikationsverlangen gemäß § 67d AktG-E der Fall sein oder etwa aufgrund einer entsprechenden Vereinbarung mit dem jeweiligen Intermediär, d. h. insbesondere mit der Depotbank des Aktionärs, die die Aktien für den Aktionär als sogenannter Letztintermediär verwahrt, sowie aufgrund eines ständigen geschäftlichen Kontakts. Darüber hinaus kann für Intermediäre in der Kette eine Informationspflicht hingegen auch aufgrund der Ausnahmeregelung in Artikel 14 Absatz 5 Buchstabe c EU-DSGVO entfallen, da insbesondere § 67c Absatz 1 und § 67d Absatz 4 AktG-E für die Intermediäre zwingende und ausdrückliche gesetzliche Vorschriften über die Erlangung, Offenlegung und Weiterleitung personenbezogener Daten der Aktionäre vorsehen.

Eine wiederholte Information der Aktionäre durch sämtliche Intermediäre und die Gesellschaft in jedem Fall eines Identifikationsverlangens oder einer Informationsweiterleitung in der Intermediärskette ist daher nicht erforderlich und wäre mit dem Zweck der 2. ARRL, die Mitwirkung der Aktionäre und die Kommunikation mit den Aktionären zu erleichtern, kaum zu vereinbaren.

Zu Absatz 4

Das Recht auf Berichtigung der gespeicherten Angaben zur Aktionärsidentifikation für juristische Personen ergänzt das bereits nach Artikel 16 der EU-DSGVO vorgesehene Recht natürlicher Personen auf Berichtigung unrichtiger oder unvollständiger personenbezogener Daten.

Zu § 67f AktG-E

Zu Absatz 1

§ 67f Absatz 1 AktG-E enthält die Kostenregelung in Umsetzung von Artikel 3d 2. ARRL. Dabei bestimmt Satz 1 die Grundregel, dass die Kosten für die notwendigen Aufwendungen der Intermediäre von der Gesellschaft zu tragen sind. Satz 4 setzt Artikel 3d Absatz 2 2. ARRL um und stellt sicher, dass die Kosten diskriminierungsfrei erhoben werden und insbesondere in grenzüberschreitenden Fällen keine ungerechtfertigten Zusatzentgelte erhoben werden. Dabei ist nicht auf die tatsächlich anfallenden Kosten abzustellen, sondern auf die Kosten, die aufgrund der Verwendung von Kommunikations- oder Übermittlungsmethoden nach dem aktuellen Stand der Technik erforderlich sind. Ein Intermediär, der sich entscheidet, den technischen Standard nicht nachzuvollziehen und folglich die Dienstleistung mit höheren Kosten erbringt, kann die Differenz nicht verlangen. Hierdurch soll gewährleistet werden, dass die grenzüberschreitende Information von Aktionären sowie die Auskunftsersuchen der Gesellschaften über die Identität ihrer Aktionäre nicht durch unnötige Zusatzkosten erschwert werden. Die bestehende Verordnung über den

Ersatz von Aufwendungen der Kreditinstitute (KredInstAufwV 2003), die auf Grundlage der Ermächtigung in § 128 Absatz 3 AktG erlassen wurde, ist veraltet und wird nachfolgend gemäß Artikel 7 aufgehoben.

Gleichzeitig soll durch die nach Absatz 1 Satz 2 und 3 vorgesehene Offenlegung eine Transparenz der Entgelte bewirkt werden, die ebenfalls dazu beitragen soll, dass seitens der Intermediäre keine unnötigen oder überhöhten Aufwendung in Rechnung gestellt werden, die den Informationsaustausch zwischen den Gesellschaften und Aktionären erschweren.

Zu Absatz 2

§ 67f Absatz 2 AktG-E enthält einen Verweis auf die von der EU-Kommission erlassene Durchführungsverordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung. Die darin enthaltenen Regelungen finden unmittelbare Anwendung und sind insbesondere maßgeblich für das Format und die Fristen der Informationsübermittlung und Aktionärsidentifikation.

Zu Absatz 3

Absatz 3 übernimmt in modifizierter Form zum Teil die bereits bestehende Ermächtigung in § 128 Absatz 3 AktG zum Erlass einer Verordnung über den Ersatz von Aufwendungen der Kreditinstitute, von der mit der KredInstAufwV 2003 bereits Gebrauch gemacht wurde. Zwar wird die zentrale Kostentragungsregel bereits dem Grunde nach in § 67f Absatz 1 AktG-E geregelt, allerdings soll die Möglichkeit geschaffen werden, nach dem Vorbild der KredInstAufwV 2003 auch für die Aufwendungen im Zusammenhang mit den neuen Regelungen in den §§ 67a bis 67d AktG-E eine detaillierte Regelung auf Verordnungsebene zu treffen. Dies soll nicht zuletzt im Bedarfsfall auch eine grenzüberschreitende Vereinheitlichung von Kostenregelungen ermöglichen. Vor Erlass einer solchen Verordnung ist jedoch zunächst die Entwicklung in der Praxis abzuwarten, damit angemessene Regelungen getroffen werden können. Es wäre vorzugswürdig, wenn die Praxis (Intermediäre und Gesellschaften) sich auf Kostenerstattungssätze einigen würde, da eine Verordnung hierfür möglicherweise zu schwerfällig und starr wäre.

Zu Nummer 3 (Einfügung des § 87a AktG-E)

Der neu einzufügende § 87a AktG-E greift die Vorgaben des Artikels 9a der 2. ARRL auf. Gemäß § 87a AktG-E ist eine abstrakte Vergütungspolitik für Mitglieder des Vorstandes zu entwickeln. Das Gesetz ordnet nunmehr an, was bisher gemäß § 120 Absatz 4 AktG lediglich fakultativ ermöglicht war.

Die systematische Stellung des § 87a AktG-E reflektiert dabei den Regelungsgehalt der 2. ARRL in mehrfacher Hinsicht unter Berücksichtigung der Besonderheiten des deutschen Aktienrechtes.

Bei der Umsetzung von Artikel 9a Absatz 6 2. ARRL war insbesondere zu beachten, dass dieser gerade keine inhaltlichen Vorgaben zur zukünftigen Vorstandsvergütung trifft. Dies wird durch die einleitende Formulierung in § 87a Absatz 1 Satz 2 AktG unterstrichen („beschreibende Angaben“). Zwar sind ein inhaltlicher Einfluss sowie eine Verhaltenssteuerung durch Transparenz und Verbesserung der Corporate-Governance bezweckt; die Vorgaben sind aber rein deskriptiv. Sie stellen mithin keine Anforderungen an den materiellen Inhalt der Vergütungspolitik. Der rein beschreibende Charakter der Vorgaben bedeutet auch, dass, sollte z. B. keine Vergütung unter Verwendung variabler Vergütungsbestandteile vorgesehen sein, die Vergütungspolitik diesbezüglich auch keine Angaben zu enthalten braucht. Materiell hat sich die Vergütung daher weiterhin an § 87 AktG zu orientieren.

§ 87a Absatz 1 AktG-E setzt inhaltlich Artikel 9a Absatz 6 2. ARRL um. Absatz 1 Satz 1 greift die bisherige Terminologie („System“) des § 120 Absatz 4 AktG auf. Im nachfolgen-

den Satz 2 wird klargestellt, dass dieses System nun mit der Terminologie der 2. ARRL als Vergütungspolitik bezeichnet wird.

Die in § 87a Absatz 1 Satz 2 AktG-E vorgeschlagenen Regelungen sind sehr detailliert. Dies ist jedoch im Rahmen einer richtlinienkonformen Umsetzung notwendig, da es bisher an formalen Vorgaben für die Entwicklung einer Vergütungspolitik vollständig fehlte und auch die Pflicht zur Formulierung einer solchen nicht ausdrücklich geregelt war. Für die Praxis ist besonderes Augenmerk darauf zu legen, dass die Vergütungspolitik „allgemein verständlich“ abgefasst sein muss (was dem Richtlinientext „klar und verständlich“ vollständig entspricht) und somit tatsächlich geeignet sein muss, Aktionären eine informierte Entscheidung zu ermöglichen. Der relevante Empfängerhorizont für die Beurteilung der allgemeinen Verständlichkeit ist der des durchschnittlich informierten, situationsadäquat aufmerksamen Aktionärs. Langatmige Ausführungen mit technischen Begriffen sind zu vermeiden, Schaubilder und Beispiele unter Umständen sinnvoll.

Zu den in § 87a Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 AktG-E genannten „nichtfinanziellen Leistungskriterien“ gehören auch die in Artikel 9a Absatz 6 Unterabsatz 3 Satz 2 2. ARRL beispielhaft erwähnten Kriterien im Zusammenhang mit der sozialen Verantwortung der Gesellschaft.

In § 87a Absatz 1 Satz 2 Nummer 6 wird mit dem vergütungsbezogenen Rechtsgeschäft ein Begriff etabliert, der alle Rechtsgeschäfte erfassen soll, die die Begründung, Änderung oder Aufhebung der Vergütung oder von Vergütungsbestandteilen betreffen. Ferner wird dort der Begriff der Entlassungsentschädigung verwendet, der bewusst § 158 Absatz 1 des Dritten Buchs Sozialgesetzbuch – Arbeitsförderung – entlehnt ist, um die Weite der Begrifflichkeiten der 2. ARRL nachzuvollziehen. Soweit Nummer 6 von den „Voraussetzungen der Beendigung“ spricht, verlangt die Regelung jedoch nicht die Wiedergabe der im Gesetz verankerten Beendigungsmöglichkeiten, da deren Wiedergabe bei jeder Gesellschaft identisch wäre und somit nur unnötigen bürokratischen Aufwand ohne besonderen informatorischen Mehrwert brächte. Vielmehr können die gesetzlichen Beendigungsmöglichkeiten als bekannt vorausgesetzt werden.

§ 87a Absatz 1 Satz 2 Nummer 7 AktG-E spricht vom „Wie“ der Berücksichtigung der Vergütungs- und Beschäftigungsbedingungen der Arbeitnehmer. Dieses „Wie“ enthält, richtigerweise zusammen gelesen mit dem in Absatz 1 Satz 2 geregelten deskriptiven Maßstab der Vergütungspolitik („soweit diese vorgesehen sind“), auch das „Ob“ der Berücksichtigung. Schließlich sind nur solche Angaben in die Vergütungspolitik aufzunehmen, die tatsächlich vorgesehen sind. Das „Wie“ der Berücksichtigung der Vergütungs- und Beschäftigungsbedingungen muss also nur dann aufgenommen werden, wenn eine solche Berücksichtigung tatsächlich vorgesehen ist. Dies soll einen Gleichlauf mit der Berichtspflicht des § 162 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 AktG-E herstellen, der einen Vergleich mit der durchschnittlichen Vergütung der Arbeitnehmer regelt, die Gestaltung der Vergleichsgruppe jedoch dem Ermessen der Unternehmen, wiederum kontrolliert durch Berichtspflichten, anheimstellt. Der Umfang des einbezogenen Personenkreises ist zu erläutern und kann von den Arbeitnehmern der börsennotierten Gesellschaft bis zu einer konzernweiten Betrachtung aller Arbeitnehmer reichen. Um die Wahl der Vergleichsgruppe nicht einzuschränken, wurde ausdrücklich kein Bezugspunkt für den Arbeitnehmerbegriff, wie beispielsweise eine Anknüpfung an die Arbeitnehmer der konkreten Gesellschaft, welche z. B. die Arbeitnehmer von Tochterunternehmen ausschließen würde, vorgesehen. Der verwendete Begriff des Arbeitnehmers ist dem in § 96 AktG verwendeten Arbeitnehmerbegriff des § 3 Absatz 1 MitbestG in Verbindung mit § 5 Absatz 1 und Absatz 2 des Betriebsverfassungsgesetzes (BetrVG) nachgebildet, umfasst also insbesondere auch die nach § 5 Absatz 3 BetrVG von der Anwendung des BetrVG ausgeschlossenen leitenden Angestellten.

§ 87a Absatz 2 Satz 1 AktG-E regelt – im Zusammenspiel mit § 120a Absatz 1 bis 3 AktG-E – den beratenden oder empfehlenden Charakter des Votums der Hauptversammlung

über die Politik der Vorstandsvergütung und macht damit von der Wahlmöglichkeit in Artikel 9a Absatz 3 2. ARRL Gebrauch. Zu berücksichtigen ist, dass trotz des beratenden Charakters des Votums dessen Einholung an sich verpflichtend ist, ob das Votum berücksichtigt wird, ist hingegen freigestellt. Diesbezüglich trifft der Entwurf eine für alle börsennotierten Gesellschaften verbindliche Entscheidung. Denn angesichts des Regelungszwecks der 2. ARRL, der eine für die Aktionäre möglichst transparente Rechts- und Informationslage hinsichtlich der Vergütung anstrebt, kann diese Entscheidung nicht dem Satzungsgeber der jeweiligen Gesellschaft überantwortet werden. Dies wäre auch in der Sache wenig sinnvoll, da es rechtliche Folgefragen auslösen würde. Ferner ist zwischen den Befugnissen aus § 87 AktG und aus § 87a AktG-E zu unterscheiden: Das beratende Hauptversammlungsvotum zur Vergütungspolitik befreit den Aufsichtsrat nicht von seiner Verantwortung, eine dem § 87 AktG entsprechende Vergütung festzusetzen.

§ 87a Absatz 2 Satz 1 AktG-E bestimmt entsprechend der Vorgabe in Artikel 9a Absatz 3 Satz 2 2. ARRL, dass die Festsetzung der Vergütung nur im Rahmen einer Politik erfolgen kann, die der Hauptversammlung einmal zur Billigung vorgelegt wurde. Dies bedeutet indes nicht, dass die Politik auch gebilligt worden sein muss, sie kann auch abgelehnt worden sein. Es bedeutet weiter nicht, dass genau die letzte vorgelegte Vergütungspolitik der Vergütung zugrunde gelegt werden muss, sondern lediglich, dass eine vorgelegte Vergütungspolitik zu verwenden ist. War bereits im Vorjahr eine Politik abgelehnt worden, so mag es sich empfehlen, auf diejenige Politik zurückzugreifen, die die Hauptversammlung als letztes gebilligt hatte. In der Regel wird zunächst die in der ersten Hauptversammlung nach Inkrafttreten des § 87a Absatz 2 Satz 1 AktG-E vorgelegte Vergütungspolitik unabhängig vom Votum der Hauptversammlung Grundlage der Vorstandsvergütung sein, da sie die einzige Vergütungspolitik sein dürfte, die der Hauptversammlung vorgelegt wurde und die den Anforderungen des § 87a Absatz 2 Satz 1 AktG-E entspricht. Denn ältere Systeme nach der fakultativen Regelung des § 120a Absatz 3 AktG dürften den nunmehr aufgestellten Anforderungen des § 87a Absatz 1 AktG-E regelmäßig nicht entsprechen. Sollte vor Inkrafttreten des Gesetzes der Hauptversammlung eine Politik vorgelegt werden, so ist der Aufsichtsrat gut beraten, sich bereits an den kommenden Formalien zu orientieren.

§ 87a Absatz 2 Satz 2 AktG-E greift die den Mitgliedstaaten durch Artikel 9a Absatz 4 2. ARRL eingeräumte Option auf, den Gesellschaften zu ermöglichen, in außergewöhnlichen Umständen von den Festsetzungen der Vergütungspolitik abzuweichen. Die Abweichung muss im Interesse des langfristigen Wohlergehens der Gesellschaft notwendig sein. Zur Konkretisierung dieses Begriffes kann Erwägungsgrund 30 der 2. ARRL herangezogen werden, der betont, dass hierfür z. B. eine Situation vorliegen muss, die geeignet ist, die langfristige Tragfähigkeit und Rentabilität der Gesellschaft zu beeinträchtigen. Denkbar ist dies etwa bei außergewöhnlichen Umständen wie der Finanzkrise in den Jahren 2008 / 2009 oder bei einer Unternehmenskrise, die besondere Maßnahmen erfordert. In diesem Fall soll eine Restrukturierung und Neuausrichtung der Gesellschaft nicht an den Vorgaben zur Vergütung der Mitglieder der Unternehmensleitung scheitern. Gleichwohl handelt es sich hierbei um einen restriktiv zu behandelnden Ausnahmetatbestand, auf den sich die Gesellschaft auch nur insoweit berufen kann, als sie Entsprechendes bereits bei Entwicklung der Vergütungspolitik in Umrissen berücksichtigt hat. Eine Verkleinerung oder Vergrößerung des Vorstandes bedeutet kein Abweichen von der Vergütungspolitik, die insoweit keine bindenden Rahmenvorgaben enthalten muss.

Hiervon zu unterscheiden ist § 87 Absatz 2 AktG, der unberührt bleibt. Als nichtdispositive gesetzliche Vorschrift schränkt er den Regelungsspielraum der Gesellschaften in der Vergütungspolitik dahingehend ein, dass eine Vergütungspolitik ohne die Herabsetzungsmöglichkeit des § 87 Absatz 2 AktG (oder Beachtung anderer nichtdispositiver gesetzlicher Vorschriften) nicht gesetzeskonform aufgestellt werden kann. Dieser Entwurf verfolgt dabei den Regelungsansatz, dass gesetzliche Vorschriften für die Vergütungspolitik als bekannt vorausgesetzt werden. Sie müssen somit nicht neuerlich in der Vergütungspolitik wiederholt werden, um ihre Geltung zu bestätigen oder ihre Geltung sogar für die konkre-

te Gesellschaft erst herbeizuführen. Sie können auch nicht durch die Formulierung der Vergütungspolitik derogiert werden. Anderenfalls wäre die Anwendung nicht-dispositiver gesetzlicher Vorschriften in das Belieben der Gesellschaft gestellt, die diese nach eigenem Ermessen in die Vergütungspolitik aufnehmen könnte oder nicht. Anders formuliert bedeutet das, dass § 87 Absatz 2 AktG und jede weitere nicht-dispositive Gesetzesvorschrift von vorneherein immer Bestandteil des Regulierungsrahmens für die Organvergütung ist. Eine Erweiterung von Absatz 2 Satz 3 ist damit nicht verbunden, da dieser ja erst greift, wenn von der Vergütungspolitik abgewichen wird, nicht wenn innerhalb der als Vergütungsrahmen konzipierten Vergütungspolitik eingeräumte Spielräume ausgenutzt werden.

Zu Nummer 4 (Änderung des § 107 Absatz 3 AktG)

Es handelt sich um eine ergänzende Regelung zu § 111b Absatz 1 AktG-E der Geschäfte mit nahestehenden Personen betrifft. Die fakultative Einrichtung eines besonderen Ausschusses im Aufsichtsrat ist in den Vorschriften zur inneren Ordnung des Aufsichtsrats gesondert zu regeln. Es steht dem Aufsichtsrat auch bisher gemäß § 107 Absatz 3 Satz 1 AktG frei, Ausschüsse zu bilden und diesen bis zu den Grenzen des § 107 Absatz 3 Satz 4 AktG Entscheidungen zu übertragen. Durch den neu eingefügten § 107 Absatz 3 Satz 4 AktG-E wird die von § 111b Absatz 1 AktG-E vorausgesetzte Besetzung eines solchen Ausschusses näher geregelt. Im Zusammengreifen dieser Normen wird der von der 2. ARRL geforderten Verfahrensausgestaltung des Zustimmungsprozesses entsprochen.

Zu Buchstabe a (Änderung des Absatzes 3 Satz 2)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Buchstabe b (Einfügung eines neuen Absatz 3 Satz 4)

§ 107 Absatz 3 Satz 4 AktG-E ergänzt das durch § 111b Absatz 1 AktG-E eingeführte Erfordernis der Zustimmung des Aufsichtsrats zu Geschäften mit nahestehenden Personen sowie die in § 111c AktG-E vorgesehenen Verfahrensanforderungen. Es wird klargestellt, dass der Aufsichtsrat einen mehrheitlich mit unabhängigen Mitgliedern besetzten Ausschuss zur Unterbreitung eines Beschlussvorschlags einrichten kann. Eine Verpflichtung dazu besteht jedoch nicht. Durch diese Verfahrensausgestaltung wird im Zusammenspiel mit § 111c AktG-E den Anforderungen in Artikel 9c Absatz 4 Unterabsatz 1 2. ARRL Genüge getan. Dort wird die Einführung von Verfahren verlangt, durch die verhindert wird, dass die nahestehende Person ihre Position bei der Zustimmung zu einem Geschäft ausnutzt. Eine Ausnutzung ist bereits durch die Verbundenheit eines Aufsichtsratsmitglieds mit einer nahestehenden Person aufgrund einer zu dieser unterhaltenen geschäftlichen oder persönlichen Beziehung zu befürchten. Es droht dann eine Entscheidung zugunsten der nahestehenden Personen, wenn das Aufsichtsratsmitglied in deren Interesse und ohne ausreichende Berücksichtigung des Unternehmensinteresses entscheidet. Die im deutschen Recht verankerte Weisungsfreiheit der Aufsichtsratsmitglieder und die potenzielle Schadensersatzhaftung bieten bereits einen Schutz vor Geschäften zum Nachteil anderer Aktionäre. Diese Regelungen sind daher bei der folgenden Ausformung der Verfahrensregelungen im Rahmen einer Gesamtbewertung mit zu berücksichtigen.

Ist der Ausschuss eingerichtet, hat er dem Aufsichtsrat einen Vorschlag für die Beschlussfassung über die Zustimmung zu einem Geschäft mit nahestehenden Personen zu unterbreiten. Der Aufsichtsrat ist verpflichtet, das Geschäft dem Ausschuss vorzulegen, der Ausschuss ist wiederum verpflichtet, einen Vorschlag zu unterbreiten. Der Ausschuss ist kein beschließender Ausschuss. Eine Delegation des Zustimmungsbeschlusses an den Ausschuss ist nicht möglich (siehe nachfolgend zu Satz 5).

Der Ausschuss wird aus der Mitte des Aufsichtsrats gebildet. Er muss mehrheitlich mit Aufsichtsratsmitgliedern besetzt sein, die keine an dem zustimmungspflichtigen Geschäft

beteiligten nahestehenden Personen sind und bei denen nach Einschätzung des Aufsichtsrats keine Besorgnis eines Interessenkonflikts aufgrund ihrer Beziehungen zu einer solchen besteht.

Der Ausschuss kann sowohl ad hoc, d. h. in Ansehung eines bestimmten Geschäfts, als auch als ständiger Ausschuss eingerichtet werden. Freilich kann bei einem ständigen Ausschuss ungewiss sein, ob die mehrheitlich unabhängige Besetzung gelungen ist, da unter Umständen nicht bekannt ist, wer die nahestehende Person ist, mit der später ein wesentliches Geschäft abgeschlossen werden soll. In vielen Fällen wird der Aufsichtsrat aber vorhersehen können, wer die nahestehende Person ist, mit der „wesentliche Geschäfte“ in Frage kommen (z. B. der einzige Großaktionär). Ansonsten müsste die Besetzung ad hoc adjustiert werden. Eine fehlerhafte Besetzung ist bei ständiger Einrichtung auch denkbar, wenn ein Mitglied des Aufsichtsrats schädliche Beziehungen zu einer nahestehenden Person nach seiner Bestellung in den Ausschuss aufgenommen hat oder Beziehungen zu einer Person unterhält, die erst nach Bestellung des Ausschusses zu einer nahestehenden Person im Sinne des § 111a Absatz 1 Satz 3 AktG-E wurde. Soll mit dieser nahestehenden Person ein Geschäft im Sinne des § 111a Absatz 1 AktG-E abgeschlossen werden, muss der Ausschuss neu besetzt werden. Bei einer fehlerhaften Besetzung kann ein ordnungsgemäßer Beschlussvorschlag nicht unterbreitet werden. In diesem Fall findet § 111c Absatz 2 AktG-E Anwendung.

Die Einschätzung der Besorgnis eines Interessenkonflikts obliegt dem Aufsichtsrat als Gesamtgremium. Es handelt sich hierbei nicht um eine unternehmerische Entscheidung; die sogenannte Business Judgement Rule (§ 116 Satz 1, § 93 Absatz 1 Satz 2 AktG) gilt nicht. Dem Aufsichtsrat kommt jedoch ein Beurteilungsspielraum zu. Er muss für seine Einschätzung die Beziehungen des einzelnen Aufsichtsratsmitglieds zu einer nahestehenden Person untersuchen und bewerten. Potenziell schädliche Beziehungen muss das einzelne Aufsichtsratsmitglied aufdecken und dem Aufsichtsrat mitteilen. Den Aufsichtsrat trifft grundsätzlich nicht die Pflicht, Beziehungen seiner Mitglieder zu nahestehenden Personen zu erforschen. Der Aufsichtsrat darf sich offensichtlichen Anhaltspunkten für schädliche Beziehungen eines Aufsichtsratsmitglieds aber nicht verschließen und ist bei gegebenem Anlass zur sorgfältigen Ermittlung der Tatsachengrundlage gehalten. Bereits aus der Treuepflicht des Aufsichtsratsmitglieds folgt die Pflicht, Gründe für einen potenziellen Interessenkonflikt gegenüber dem Aufsichtsrat bzw. dem Aufsichtsratsvorsitzenden offenzulegen. Die Einschätzung des Aufsichtsrats ist rechtsgebunden. Der Aufsichtsrat hat seine Einschätzung frei von Willkür, sachfremden Erwägungen und allein im Unternehmensinteresse zu treffen. Der Beurteilungsspielraum kann sich beim Vorliegen objektiver und offensichtlicher Indizien für einen Interessenkonflikt so sehr verengen, dass eine positive Einschätzung einer besonderen Rechtfertigung bedarf. Ist ein Interessenkonflikt durch konkrete Gründe finanzieller oder persönlicher Art indiziert, kann der Aufsichtsrat bei Würdigung der Umstände des Einzelfalls darüber nur hinweggehen, wenn in Ansehung des konkreten Geschäfts gute Gründe für die Neutralität des betroffenen Mitglieds sprechen. Im Ergebnis ist Unabhängigkeit aber eine Frage der inneren Haltung.

Wird die Besorgnis eines Interessenkonflikts unvertretbar oder willkürlich verneint, ist der Ausschuss nicht ordnungsgemäß besetzt. Der Aufsichtsrat muss dann als Ganzes gemäß § 111b Absatz 1 in Verbindung mit § 111c Absatz 2 AktG-E ohne Beschlussvorschlag des Ausschusses unter Ausschluss des Stimmrechts der konfligierten Mitglieder abstimmen.

Für die Ausschussbesetzung kommt es lediglich auf eine mehrheitliche Besetzung mit nicht konfligierten Ausschussmitgliedern an. Im Ausschuss erfolgt nur eine vorbereitende Beschlussfassung, sodass konfligierte Mitglieder nicht generell von der Beschlussfassung ausgeschlossen sind. Ein Stimmverbot für konfligierte Ausschussmitglieder besteht folglich nicht. Im Hinblick auf die möglichen Ausschlussgründe für die Mehrheit der Ausschussmitglieder ist zu unterscheiden zwischen einer Beteiligung an dem Geschäft selbst als nahestehende Person und der Besorgnis eines Interessenkonflikts aufgrund der Beziehungen zu der nahestehenden Person.

Der erste Ausschlussgrund, der die am Geschäft selbst beteiligte nahestehende Person ausschließt, ergänzt auf der Vorstufe zur Beschlussfassung die Umsetzung zwingender Richtlinienvorgaben. Die nahestehende Person selbst darf nicht an der Abstimmung über das mit ihr zu tätigende Geschäft teilnehmen, Artikel 9c Absatz 4 Unterabsatz 3 2. ARRL. Da es sich bei der Abstimmung im Ausschuss um eine vorbereitende Beschlussfassung handelt, wird die nahestehende Person zwar nicht generell von der Abstimmung im Ausschuss ausgeschlossen. Absatz 3 Satz 4 verhindert jedoch, dass Aufsichtsratsmitglieder, die selbst an dem Geschäft als nahestehende Person beteiligt sind, mehrheitlich einen Beschlussvorschlag für die Zustimmung zu dem Geschäft fassen. Die Vorschrift ergänzt insofern das ausdrückliche Stimmverbot bei der Beschlussfassung im Aufsichtsrat gemäß § 111b Absatz 2 AktG-E.

Der zweite Ausschlussgrund stellt eine Verfahrensausgestaltung im Sinne des Artikels 9c Absatz 4 Unterabsatz 1 2. ARRL hinsichtlich des Zustimmungsprozesses dar. Dadurch wird die Ausnutzung der Position durch die nahestehende Person (z. B. durch einen Mehrheitsaktionär, dessen Vertreter Mitglied des Aufsichtsrats ist) im Zustimmungsprozess verhindert. Für die Besorgnis eines Interessenkonflikts reicht es aus, dass nicht ausgeschlossen werden kann, dass die Entscheidung des Aufsichtsratsmitglieds durch einen Interessenkonflikt beeinflusst werden könnte. Es ist nicht erforderlich, dass ein Interessenkonflikt oder eine Beeinflussung der Entscheidung wahrscheinlich ist oder tatsächlich vorliegt. Ob das Aufsichtsratsmitglied sich selbst für konfligiert hält, ist unbedeutend. Es soll bereits der bloße Anschein einer Beeinflussung der Entscheidung des Aufsichtsratsmitglieds vermieden werden.

Ein Interessenkonflikt ist anzunehmen, wenn Gründe vorliegen, aufgrund derer das Aufsichtsratsmitglied seine Entscheidung nicht allein am Unternehmensinteresse, sondern auch an dem Interesse der nahestehenden Person orientieren könnte. Es kann sich bei den Gründen insbesondere um Beziehungen geschäftlicher, finanzieller oder persönlicher Art handeln.

Für eine schädliche Beziehung spricht nicht bereits die Tatsache, dass ein Aufsichtsratsmitglied mit den Stimmen des Mehrheitsgesellschafters gewählt wurde. Dies wird im Falle eines Großaktionärs immer der Fall sein, insbesondere bei den Vertretern der Anteilseignerseite. Das Aufsichtsratsmitglied ist im Rahmen des § 107 Absatz 3 Satz 4 und der §§ 111a bis 111c AktG-E also nicht von vornherein als dessen Vertrauensmann anzusehen. Anders als im Recht des faktischen Konzerns, das insofern schematisch eine externe Kontrolle anordnet (§§ 313 f. AktG), ist im Zusammenhang mit Geschäften mit nahestehenden Personen anhand von geeigneten Kriterien in Bezug auf die nahestehende Person zu beurteilen, ob bei dem einzelnen Aufsichtsratsmitglied eine Orientierung der Entscheidung an deren Interessen erfolgen könnte und damit die Besorgnis eines Interessenkonflikts vorliegt. Diese Abwägung und die Ergründung möglicher Interessenkonflikte legt das Gesetz in die Hände des Gesamtaufsichtsrats.

Der Aufsichtsrat kann die für einen Interessenkonflikt sprechenden Kriterien selbst präzisieren. Er kann sich dabei an den EU-Empfehlungen zur Unabhängigkeit von Aufsichtsratsmitgliedern (Empfehlung der Kommission vom 15. Februar 2005 zu den Aufgaben von nicht geschäftsführenden Direktoren/Aufsichtsratsmitgliedern börsennotierter Gesellschaften sowie zu den Ausschüssen des Verwaltungs-/Aufsichtsrats – 2005/162/EG) und zur Unabhängigkeit des Abschlussprüfers (Empfehlung der Kommission vom 16. Mai 2002 – 2002/590/EG) orientieren. Der Aufsichtsrat hat in jedem Fall stets die konkreten Beziehungen des Aufsichtsratsmitglieds zu nahestehenden Personen in seiner Einschätzung zu bewerten. Eine schematische Anwendung von Kriterien ist daher nicht angezeigt. Die Besorgnis eines Interessenkonflikts kann trotz Erfüllung der Kriterien verneint werden, sofern hierfür gute Gründe in Ansehung einer bestimmten Beziehung oder eines konkreten Geschäfts sprechen.

Im Ausgangspunkt wird zu fragen sein, ob konkrete Beziehungen geschäftlicher, finanzieller oder persönlicher Art vorliegen, die das Urteilsvermögen des Aufsichtsratsmitglieds bei der Entscheidungsfindung beeinflussen können.

Eine geschäftliche Beziehung liegt in der Regel vor, wenn die Parteien, z. B. auf Basis eines Dauerschuldverhältnisses, in geschäftlichem Kontakt stehen und hierbei Leistungen von nicht nur unerheblichem Wert austauschen. Unbedeutende Geschäftsbeziehungen können grundsätzlich keine Besorgnis eines Interessenkonflikts begründen. Dabei ist auch auf die Bedeutung für die Geschäftstätigkeit des Aufsichtsratsmitglieds abzustellen. Eine finanzielle oder geschäftliche Abhängigkeit ist für eine schädliche geschäftliche Beziehung allerdings ebenso wenig erforderlich wie eine Weisungsgebundenheit. Eine schädliche geschäftliche Beziehung liegt in der Regel vor, wenn die Entscheidung über das zustimmungspflichtige Geschäft Auswirkungen auf die Geschäftsverbindung haben kann.

Schädliche finanzielle Beziehungen können insbesondere aus mitgliedschaftlichen Beteiligungen eines Aufsichtsratsmitglieds an einer nahestehenden Person, einem Kreditverhältnis oder sonstigen finanziellen Verflechtungen von nicht nur geringer Bedeutung resultieren.

Ein Interessenkonflikt kann auch durch familiäre oder emotionale Beziehungen entstehen. Langjährige freundschaftliche Beziehungen, die über eine alltägliche Bekanntschaft hinausgehen und aufgrund derer eine Beeinflussung der Entscheidung nicht ausgeschlossen erscheint, können die Besorgnis eines Interessenkonflikts ebenfalls begründen. Gerade in solchen Konstellationen droht eine schwerer erkennbare Unterordnung des Unternehmensinteresses unter eine persönliche Verbundenheit.

Die Gründe für die Besorgnis eines Interessenkonflikts werden in einigen Konstellationen so erheblich sein, dass nur in begründeten Ausnahmen noch ein Spielraum für eine abweichende Beurteilung für den Aufsichtsrat besteht. Davon wird man ausgehen müssen, wenn das Mitglied des Aufsichtsrats im Verhältnis zu der der Gesellschaft nahestehenden Person selbst als nahestehende Person im Sinne des § 111a Absatz 1 Satz 3 AktG-E anzusehen ist.

Ein starkes Indiz für einen Interessenkonflikt ist es ferner, wenn das Aufsichtsratsmitglied erhebliche finanzielle oder geldwerte Leistungen, wie z. B. Vergütungen, Bezüge oder Versorgungsleistungen, von der nahestehenden Person erhält oder solche Leistungen ihr zugesagt wurden. Dazu zählen auch Kreditgeschäfte mit der nahestehenden Person. Des Weiteren wird man es als Indiz für einen Interessenkonflikt anzusehen haben, wenn das Aufsichtsratsmitglied in regelmäßigem Liefer- oder Leistungsaustausch mit der nahestehenden Person steht oder ein Geschäftsverhältnis in bedeutendem Umfang unterhält, unterhalten hat oder sich ein solches anbahnt. Dies schließt die Stellung als bedeutender Anbieter oder Abnehmer von Waren und Dienstleistungen (einschließlich finanzieller, rechtlicher oder beratender Art) ein. Ist das Aufsichtsratsmitglied hingegen Mitglied der Geschäftsleitung oder des Aufsichtsorgans bei der nahestehenden (juristischen) Person oder steht mit ihr in einem Verwandtschaftsverhältnis, kann es bereits selbst als nahestehend im Sinne der Rechnungslegungsstandards anzusehen sein.

Die Beurteilung all dieser Fragen ist Aufgabe des Aufsichtsratsplenums. Die gerichtliche Kontrolle der Ausübung des Beurteilungsspielraums bei der Einschätzung des Aufsichtsrats beschränkt sich auf die Kontrolle der Willkürfreiheit sowie der Vertretbarkeit des Beurteilungsvorgangs und -ergebnisses. Das Gericht kann die Kriterien für einen Interessenkonflikt aus den genannten Empfehlungen auch dann zur Kontrolle der Einschätzung des Aufsichtsrats heranziehen, wenn der Aufsichtsrat diese nicht ausdrücklich übernommen oder präzisiert hat. Eine schematische Betrachtungsweise scheidet bei der gerichtlichen Überprüfung allerdings ebenfalls aus, da auch hier stets die Umstände des Einzelfalls maßgeblich sind.

Eine nicht mehr vertretbare Einschätzung zu der Besorgnis eines Interessenkonflikts kann als Verletzung der Sorgfaltspflicht zu einer Schadensersatzhaftung der Aufsichtsratsmitglieder nach allgemeinen Grundsätzen führen (§§ 116 Satz 1, 93 Absatz 2 AktG).

Zu Buchstabe c

Durch die Einbeziehung des neuen Absatzes 3 Satz 4 in die Aufzählung im neuen Absatz 3 Satz 5 wird die Zustimmung zu einem Geschäft mit einer nahestehenden Person ebenfalls von einer Delegation auf einen Ausschuss ausgenommen. Der nach Satz 4 gebildete Ausschuss ist nur zur Beschlussfassung über einen Vorschlag berechtigt. Der Beschluss über die Zustimmung obliegt hingegen stets dem Gesamtaufsichtsrat gemäß § 111b Absatz 1 AktG-E.

Zu Nummer 5 (Einfügung der §§ 111a, 111b, 111c AktG-E)

Die 2. ARRL überlässt es den Mitgliedstaaten, festzulegen, welchem Organ die Kompetenz zur Erteilung der Zustimmung zukommen soll.

Der Entwurf sieht eine Zustimmung des Aufsichtsrats zu Geschäften mit nahestehenden Personen vor. Wegen des besonderen Kompetenzgefüges der Aktiengesellschaft sowie der hierbei drohenden Verzögerungen aufgrund von Anfechtungsklagen ist die Hauptversammlung nur subsidiär zuständig. Der Aufsichtsrat, der die Geschäftsführung des Vorstandes kontrolliert, ist im deutschen Corporate-Governance-System grundsätzlich das richtige Organ für diese Fragen.

Ist ein Aufsichtsratsmitglied selbst als nahestehende Person an einem Geschäft beteiligt, ist es gemäß § 111b Absatz 2 AktG-E von der Abstimmung ausgeschlossen. Das verlangt Artikel 9c Absatz 4 Unterabsatz 3 2. ARRL ausdrücklich.

Die grundsätzliche Struktur der Regelungen, insbesondere die Anknüpfung an bilanzielle Kennzahlen für den Schwellenwert, die Verwendung übereinstimmender Kriterien für Zustimmung und Bekanntmachung sowie die Nutzung der in der 2. ARRL vorgesehenen Ausnahmen, entspricht dabei – soweit ersichtlich – im Wesentlichen dem Regelungskonzept, wie es auch von einer Mehrheit der anderen Mitgliedstaaten umgesetzt werden soll.

Zu § 111a AktG-E

Zu Absatz 1

Der Begriff des Geschäfts ist orientiert an dem Geschäftsbegriff, der durch die Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Juli 2002 betreffend die Anwendung internationaler Rechnungslegungsstandards (IAS-Verordnung) übernommenen internationalen Rechnungslegungsstandards und ist in einem weiten, funktionalen Sinn zu verstehen (vgl. Begründung zu § 285 Nummer 21 HGB, Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz, Bundestagsdrucksache 16/10067, S. 72). Dieser Ansatz beruht auf der Begriffsdefinition in Artikel 2 Buchstabe c 2. ARRL. Erfasst sind neben Rechtsgeschäften auch Maßnahmen, die die entgeltliche oder unentgeltliche Übertragung oder Überlassung eines Vermögenswertes zum Gegenstand haben. Hierzu zählen Käufe bzw. Verkäufe von Grundstücken, fertigen oder unfertigen Waren oder Erzeugnissen, der Bezug oder die Erbringung von Dienstleistungen, die Nutzung oder Nutzungsüberlassung von Vermögensgegenständen, Finanzierungen, die Gewährung von Bürgschaften oder anderen Sicherheiten. Auch Produktionsverlagerungen, Produktionsänderungen, Investitionen, Stilllegungen von Betriebsteilen, Abstimmungen im Ein- oder Verkauf oder die Übernahme der Erfüllung von Verbindlichkeiten sind ein Geschäft in diesem weitverstandenen Sinn, sofern diese zu einer Vermögensübertragung führen. Unterlassene Rechtsgeschäfte und unterlassene Maßnahmen sind ausgenommen.

Der Geschäftsbegriff umfasst grundsätzlich sowohl das schuldrechtliche als auch das dingliche Rechtsgeschäft. Allerdings ist aufgrund des funktionalen Begriffsverständnisses im Regelfall nur eine einheitliche Zustimmung für das schuldrechtliche Verpflichtungsgeschäft und das jeweils entsprechende dingliche Verfügungsgeschäft erforderlich. Hier eine erneute Bekanntmachung oder gar Zustimmung zu fordern, wäre nicht nur eine vermeidbare Belastung der Gesellschaften, sondern würde auch zu einer Beeinträchtigung der Verständlichkeit und Nachvollziehbarkeit der Geschäftsvorfälle für die Adressaten der Offenlegung führen. Auch bei Dauerschuldverhältnissen ist lediglich eine einmalige Zustimmung und Bekanntgabe bei Abschluss des Geschäfts erforderlich. Soweit hier dennoch ein Bedürfnis für eine gesonderte Darstellung besteht, genügt die Berichterstattung in den Jahresabschlussunterlagen.

Der Begriff der nahestehenden Personen hat gemäß Absatz 1 Satz 3 dieselbe Bedeutung wie der Begriff „nahestehende Unternehmen und Personen“ in den internationalen Rechnungslegungsstandards, die gemäß der IAS-Verordnung übernommen wurden. Er umfasst daher sowohl nahestehende „Unternehmen“ als auch nahestehende „Personen“ und definiert diese einheitlich als „Personen“. Erfasst sind neben natürlichen Personen auch juristische Personen und Personengesellschaften. Für das Begriffsverständnis maßgeblich sind – derzeit – insbesondere IAS 24, aber auch die davon in Bezug genommenen Standards IFRS 10 und IFRS 11 sowie IAS 28. Eine Übernahme dieser Vorgaben in das deutsche Aktiengesetz würde nicht zur Übersichtlichkeit beitragen und wäre fehleranfällig.

Zur Erläuterung können gleichwohl die folgenden Ausführungen herangezogen werden: Ein Nahestehen begründen können demnach insbesondere gesellschaftsrechtliche Verbindungen, wie die Beherrschung, die gemeinschaftliche Führung, der maßgebliche Einfluss auf dieselbe oder die Zugehörigkeit zu derselben Unternehmensgruppe. Damit ist in der Regel ab einer unmittelbaren oder mittelbaren Beteiligung von 20 Prozent der Stimmrechte von einem Nahestehen im Sinne dieser Vorschrift auszugehen. Eine solche Vermutung kann aufgrund von Tatsachen widerlegt werden, etwa wenn eine Einflussnahme auf die Finanz- und Geschäftspolitik der Gesellschaft rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist. Dass ein bestehender Einfluss nicht ausgeübt wird, genügt nicht, da nach den Rechnungslegungsstandards die Möglichkeit der Einflussnahme genügt. Bei einer unmittelbaren oder mittelbaren Beteiligung von weniger als 20 Prozent der Stimmrechte ist spiegelbildlich widerlegbar zu vermuten, dass ein maßgeblicher Einfluss nicht besteht.

Daneben kommen auch dienstvertragliche bzw. organschaftliche Verbindungen wie das Bekleiden einer Schlüsselposition in der Gesellschaft oder ihrem Mutterunternehmen – etwa als Mitglied des Vorstands oder Aufsichtsrats – in Betracht. Auch Beziehungen zu demselben Dritten, wie die Beherrschung oder Führung der Gesellschaft und der nahestehenden Person durch denselben Dritten, können ein Nahestehen begründen.

Zu den nahestehenden Personen zählen ferner die nahen Familienangehörigen der Personen, die eine der vorstehenden Verbindungen aufweisen. Hierzu gehören die Ehegatten oder Lebenspartner sowie die Kinder der Personen oder ihrer Ehegatten oder Lebenspartner. Als abhängige Angehörige kommen weiterhin insbesondere unterhaltsberechtigte oder haushaltszugehörige Verwandte in Betracht.

Kapitalgeber, Gewerkschaften, öffentliche Versorgungsunternehmen, Behörden und Institutionen einer öffentlichen Stelle sind lediglich aufgrund ihrer gewöhnlichen Geschäftsbeziehungen mit der Gesellschaft nicht als nahestehende Personen anzusehen. Dies gilt selbst dann, wenn sie den Handlungsspielraum der Gesellschaft einengen oder am Entscheidungsprozess mitwirken können. Etwas anderes gilt nach allgemeinen Regeln erst, wenn diese faktisch einen gesellschaftergleichen Einfluss auf die Geschicke der Gesellschaft ausüben.

Bei Beurteilung des Nahestehens ist nicht allein auf die formalrechtliche Gestaltung der Beziehung, sondern auf deren wirtschaftlichen Gehalt abzustellen. Hiernach kann etwa

das konzertierte Zusammenwirken mehrerer, die in Bezug auf die Gesellschaft eine langfristig ausgerichtete Stimmrechtsvereinbarung getroffen haben, für die Beurteilung des Nahestehens einheitlich zu berücksichtigen sein.

Auch müssen die Voraussetzungen des Nahestehens nicht in jedem Fall bei Abschluss des Geschäfts vorliegen. Durch das wirtschaftliche Begriffsverständnis kommt eine Vor- und Nachwirkung des Näheverhältnisses in Betracht, wenn im Zeitpunkt des Geschäftsabschlusses faktisch noch oder schon ein dem Nahestehen entsprechendes Beeinflussungspotential besteht. Das wird in der Regel der Fall sein, wenn eines der genannten Verhältnisse in einem kurzen Zeitraum, etwa bis zu sechs Monate, vor oder nach Abschluss des Geschäfts bestand oder aufgrund begründeter Erwartungen bestehen wird.

Zu Absatz 2

Die Absätze 2 und 3 enthalten die Umsetzung der in Artikel 9c Absatz 5 und 6 2. ARRL normierten Ausnahmeoptionen. Angesichts des schon derzeit hohen Schutzniveaus für Geschäfte mit nahestehenden Personen wurde hiervon im Interesse einer größtmöglichen Entlastung der Unternehmen umfassend Gebrauch gemacht.

Gemäß Absatz 2 Satz 1 sind von dem Zustimmungserfordernis solche Geschäfte ausgenommen, die im ordentlichen Geschäftsgang und zu marktüblichen Bedingungen getätigt wurden. Diese Ausnahmevorschrift ist eng auszulegen. Sie erfasst nur solche Geschäfte, bei denen sich tatsächlich ein Marktpreis zur Überprüfung der Angemessenheit ermitteln lässt. Ein Schätzwert genügt nicht. Typische konzerninterne Geschäfte, etwa Verrechnungspreise, Veräußerungen von Beteiligungen, Nutzungsüberlassungen oder Konzernumlagen werden in der Regel nicht von der Vorschrift erfasst sein. Deswegen ist ein besonderer Ausnahmetatbestand in § 111a Absatz 2 AktG-E vorgesehen. Ob ein Geschäft zu marktüblichen Bedingungen abgeschlossen wurde, ist im Wege eines Drittvergleichs festzustellen; marktunübliche Bedingungen sind anzunehmen, wenn die dem Geschäft zugrundeliegenden Konditionen mit einem unabhängigen Dritten – im Positiven wie im Negativen – nicht zu erreichen gewesen wären. Durch das Erfordernis der Vornahme im „ordentlichen Geschäftsgang“ werden außergewöhnliche Geschäfte ausgenommen. Maßgeblich sind insoweit Inhalt, Umfang und Häufigkeit derartiger Geschäfte sowie die Üblichkeit der Konditionen. Konzerninterne Cash-Pooling-Systeme können ebenfalls unter diese Ausnahme fallen, wenn die entsprechenden Voraussetzungen vorliegen, d.h. insbesondere wenn diese einem Drittvergleich standhalten.

Zur Bestimmung, ob die Bedingungen dieser Ausnahme eingehalten wurden, ist von der Gesellschaft ein internes Verfahren einzurichten. Geschäfte im Rahmen des faktischen Konzerns werden bereits heute für den Abhängigkeitsbericht erfasst, aufgezeichnet und bewertet. Für diese Gesellschaften sollte hier nichts wesentlich Neues kommen.

Dabei ist sicherzustellen, dass die an den Geschäften beteiligten nahestehenden Personen von dem Verfahren ausgeschlossen sind. Dies erfordert keinen generellen Ausschluss sämtlicher nahestehender Personen; maßgebend ist vielmehr eine konkrete Betrachtungsweise: Keine nahestehende Person darf in die Überprüfung eines Geschäfts involviert sein, an dem sie selbst beteiligt ist.

Zur Erleichterung der internen Überwachung kann nach Absatz 2 Satz 3 die Anwendung von Satz 1 per Satzungsbestimmung ausgeschlossen werden. Damit können auch Geschäfte im ordentlichen Geschäftsgang und zu marktüblichen Bedingungen als Geschäfte mit nahestehenden Personen eingeordnet werden und dem Zustimmungserfordernis nach § 111b Absatz 1 AktG-E unterworfen werden. Diese Vorschrift nutzt die Mitgliedstaatenoption des Artikels 9c Absatz 5 Unterabsatz 2 2. ARRL. Ein internes Verfahren zur regelmäßigen Bewertung dieser Geschäfte im Sinne von Satz 2 ist in diesen Fällen nicht erforderlich.

Zu Absatz 3

Absatz 3 enthält weitere Ausnahmen für bestimmte Arten von Geschäften, bei denen ein besonderer Schutz der Minderheit aufgrund der konkreten Umstände nicht erforderlich oder bereits auf andere Weise sichergestellt ist, sowie für Geschäfte, die einem übergeordneten Ziel dienen. Die Aufzählung ist abschließend, aber nach den allgemeinen Regeln auslegungsfähig.

Nummer 1 dient der Umsetzung des Artikels 9c Absatz 6 Buchstabe a 2. ARRL. Ausgenommen sind Geschäfte mit Tochterunternehmen, die unmittelbar oder mittelbar in 100-prozentigem Anteilsbesitz der Gesellschaft stehen oder an denen keine andere der Gesellschaft nahestehende Person beteiligt ist. In diesen Fällen sind die Gefahren durch Vermögenstransfers geringer, soweit das Vermögen im Konsolidierungskreis verbleibt und jedenfalls der besondere Schutz des § 48a Absatz 4 des Wertpapierhandelsgesetzes in der Entwurfsfassung (WpHG-E) einen Mindestschutz für den Fall sicherstellt, dass das Vermögen die Konzernsphäre verlässt. Die mittelbare Beteiligung betrifft auch Enkel- und Urenkelgesellschaften.

Nummer 2 und Nummer 3 Buchstabe a bis f dienen der Umsetzung des Artikels 9c Absatz 6 Buchstabe b 2. ARRL. Ausgenommen sind auch Geschäfte, die einer Zustimmung oder Ermächtigung der Hauptversammlung bedürfen, sowie alle in deren Umsetzung vorgenommenen Geschäfte und Maßnahmen. Beispiele für solche Geschäfte sind in Nummer 3 Buchstabe a bis f aufgezählt. In diesen Fällen ist ein ausreichender Minderheitenschutz bereits durch die Mitwirkung der Hauptversammlung sowie besondere Mehrheitserfordernisse, Informationspflichten und das Beschlussmängelrecht sichergestellt. Die umfassende Ausnahme für den Vertragskonzern ist dadurch gerechtfertigt, dass ein Unternehmensvertrag einen fusionsähnlichen Rechtszustand schafft, der eine Gleichbehandlung mit umwandlungsrechtlichen Sachverhalten rechtfertigt. Der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag stellt einen von der Hauptversammlung abgesicherten und transparent beschlossenen Handlungsrahmen dar, innerhalb dessen für den Abschluss der einzelnen Geschäfte ohnehin kein Entscheidungsspielraum der abhängigen Gesellschaft mehr verbleibt. Die komplexen Schutzmechanismen des deutschen Vertragskonzernrechts erfüllen die von der Richtlinie erwarteten Schutzstandards (Artikel 9a und 9b 2. ARRL) allemal. Neben dem Erwerb eigener Aktien nach § 71 Absatz 1 Nummer 7 und Nummer 8 Satz 1 AktG wird auch die Veräußerung eigener Aktien erfasst, wenn und soweit diese auf einer Zustimmung oder Ermächtigung der Hauptversammlung beruht.

Nummer 4 dient der Umsetzung des Artikels 9c Absatz 6 Buchstabe c 2. ARRL. Nicht unter den Anwendungsbereich des Absatzes 1 fallen ferner Geschäfte, die die Vergütung betreffen, die den Mitgliedern des Vorstands oder Aufsichtsrats im Einklang mit § 113 Absatz 3 oder § 87a Absatz 2 AktG-E gewährt oder geschuldet wird. In diesen Fällen wird durch die Umsetzung der Artikel 9a und 9b 2. ARRL ein alternativer Schutzmechanismus geschaffen.

Nummer 5 dient der Umsetzung des Artikels 9c Absatz 6 Buchstabe d 2. ARRL. Bei Geschäften von Kreditinstituten, die zur Sicherung ihrer Stabilität durch die zuständige Behörde angeordnet oder gebilligt wurden, ist die Ausnahme dadurch gerechtfertigt, dass das Geschäft dem übergeordneten Ziel der Finanzmarktstabilität dient und überdies von der zuständigen Behörde angeordnet oder gebilligt wurde. In Betracht kommen hier Geschäfte auf der Grundlage von Artikel 458 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (Kapitaladäquanzverordnung) oder einer Allgemeinverfügung gemäß § 48t des Kreditwesengesetzes (KWG), aber auch auf der Grundlage von Maßnahmen gemäß den §§ 45 ff. KWG. Erfasst sind darüber hinaus auch Geschäfte aufgrund einer Maßnahme nach der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 (SRM-Verordnung), nach dem Gesetz zur Sanierung und Abwicklung von Instituten und Finanzgruppen (SAG) oder nach dem Gesetz zur Reorganisation von Kreditinstituten (KredReorgG).

Nummer 6 dient der Umsetzung des Artikels 9c Absatz 6 Buchstabe e 2. ARRL. Die Ausnahme solcher Geschäfte, die allen Aktionären unter den gleichen Bedingungen angeboten werden, rechtfertigt sich dadurch, dass in diesen Fällen keine Benachteiligung der Minderheit droht.

Zu § 111b AktG-E

Zu Absatz 1

Die Zustimmung des Aufsichtsrats gemäß § 111b Absatz 1 AktG-E muss vor dem Abschluss des Geschäfts erteilt werden. Maßgeblich ist dabei der Zeitpunkt des Verpflichtungsgeschäfts.

Die Zustimmung des Aufsichtsrats ist nur bei wesentlichen Geschäften mit nahestehenden Personen erforderlich. In § 111b Absatz 1 AktG-E werden der Schwellenwert für wesentliche Geschäfte, dessen Überschreitung das Zustimmungserfordernis begründet, und entsprechende Bezugsgrößen festgelegt.

Dabei sind zwei Bezugsgrößen ins Verhältnis zu setzen: Das Geschäft bedarf der Zustimmung, wenn das Verhältnis der Summe aus Anlage- und Umlaufvermögen im Sinne von § 266 Absatz 2 Buchstabe A und B HGB und dem wirtschaftlichen Wert des Geschäfts 2,5 Prozent übersteigt. Der Zustimmungsvorbehalt ist im Zusammenhang mit der gleichlaufenden Bekanntmachungspflicht in § 48a WpHG-E zu sehen. Beide Regelungen stellen einen Ausgleich zwischen den Eingriffen in das bestehende nationale Rechtssystem und dem Harmonisierungsziel der 2. ARRL her.

Als erste Bezugsgröße wird die Summe aus Anlage- und Umlaufvermögen im Sinne von § 266 Absatz 2 Buchstabe A und B HGB gewählt. Der Begriff „Vermögen der Gesellschaft“ wird hier nicht verwandt, da er an anderen Stellen in weiterem Sinne Verwendung findet. Maßgeblich ist der zuletzt festgestellte Jahresabschluss. Der Entwurf verzichtet darauf, weitere Bezugsgrößen zu ergänzen, wie es in ausländischen Regelungen zum Teil vorgesehen ist. Die Anbindung auch an die Eigenkapitalgröße oder die Marktkapitalisierung stellt zwar eine gewisse Gleichbehandlung zwischen verschiedenen Unternehmenstypen her, erhöht aber die Komplexität der Regelung zulasten der Unternehmen. Eine möglichst einfach verständliche und handhabbare Regelung wird angestrebt. Auf die im allgemeinen Teil der Begründung erwähnte Einbettung der Richtlinien-Regelungen in ein dichtes Feld bereits bestehender Regelungen zu „related-party-transactions“ wird nochmals verwiesen. Das Gesamtgefüge dieser Regelungen errichtet einen sehr hohen Schutzstandard zugunsten der Gesellschaft und der Minderheitsaktionäre.

Als zweite Bezugsgröße gibt der Entwurf den wirtschaftlichen Wert des Geschäfts vor. Es ist auf den am Markt zu erzielenden Zeitwert des zu übertragenden Gegenstands abzustellen. Hierzu braucht der Aufsichtsrat keine Gutachten einzuholen, sondern kann sich auf eine realistische Schätzung verlassen. Diese wird insbesondere von Bedeutung sein, wenn der Gegenstand des Geschäfts mit der nahestehenden Person zu einem unangemessen niedrigen Wert angesetzt ist, wodurch die Schwelle unterschritten würde. Im Zweifelsfall mag es sich empfehlen, den Zustimmungsmechanismus wirken zu lassen.

Im Hinblick auf das Zustimmungsverfahren im Aufsichtsrat sieht der Entwurf ein abgestuftes System vor. Richtet der Aufsichtsrat einen Ausschuss nach § 107 Absatz 3 Satz 4 AktG-E ein und macht dieser den Vorschlag, dem Geschäft zuzustimmen, kann die Zustimmung gemäß § 111b Absatz 1 durch den Aufsichtsrat als Gesamtgremium erteilt werden. Der Stimmrechtsausschluss für konfligierte Aufsichtsratsmitglieder gemäß § 111c Absatz 2 AktG-E gilt in diesem Fall nicht. Der von der 2. ARRL verlangte Verfahrensschutz im Zustimmungsprozess wird hierbei durch den Beschlussvorschlag des Ausschusses nach § 107 Absatz 3 Satz 4 AktG-E gewährleistet. Das ermöglicht es, dass auch Vertrauensleute der nahestehenden Person im Ausschuss vertreten sind und an der Abstimmung über die Beschlussfassung teilnehmen. Allerdings muss der Ausschuss

mehrheitlich mit Aufsichtsratsmitgliedern besetzt sein, bei denen nach Einschätzung des Aufsichtsrats keine Besorgnis eines Interessenkonflikts besteht (vgl. § 107 Absatz 3 Satz 4 AktG-E).

Wurde ein Ausschuss nach § 107 Absatz 3 Satz 4 AktG-E nicht eingerichtet oder lehnt er die Zustimmung ab, gelten strengere Verfahrensvorschriften gemäß § 111c Absatz 1 und 2 AktG-E.

Ein ohne Zustimmung des Aufsichtsrats abgeschlossenes Geschäft mit einer nahestehenden Person ist im Außenverhältnis wirksam. Unsicherheiten, die aus einer Fehleinschätzung hinsichtlich der weiten Definition des Begriffs der nahestehenden Person, des Geschäfts, der Bewertung der Schwelle oder der aggregierten Geschäfte herrühren, sollen nicht nach außen durchschlagen. Rückgewähransprüche werden nicht begründet, sofern das Geschäft nicht als Einlagenrückgewähr unter die Vorschriften der §§ 57, 62 AktG oder unter § 52 AktG fällt oder eine Rückabwicklung aufgrund von § 826 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) oder anderen Vorschriften erforderlich wird. Der Vorstand handelt allerdings sorgfaltspflichtwidrig und macht sich unter Umständen schadensersatzpflichtig. Dies stellt angesichts der Höhe der wirtschaftlichen Schwelle mit entsprechend hohen Schadenssummen und der scharfen, höhenmäßig unbegrenzten Haftung der Organe eine ausreichend wirkungsvolle Sanktion dar.

Zu Absatz 2

Der in § 111b Absatz 2 AktG-E vorgesehene Stimmrechtsausschluss für Mitglieder des Aufsichtsrats, die an dem Geschäft beteiligte nahestehende Personen im Sinne des § 111a Absatz 1 Satz 3 AktG-E sind, dient der Umsetzung von Artikel 9c Absatz 4 Unterabsatz 3 2. ARRL. Die an einem zustimmungspflichtigen Geschäft beteiligte nahestehende Person darf nicht selbst an dem Zustimmungsverfahren teilnehmen und zwar stets und unabhängig davon, welches Verfahren im Zustimmungsprozess (nach § 111b Absatz 1 in Verbindung mit § 107 Absatz 3 Satz 4 AktG-E oder nach § 111c Absatz 1 oder 2 AktG-E) durchgeführt wird.

Zu Absatz 3

Ist die Gesellschaft Mutterunternehmen im Sinne des § 290 Absatz 1 und 2 HGB, tritt an die Stelle des Anlage- und Umlaufvermögens der Gesellschaft das durch den zuletzt gebilligten Konzernabschluss ausgewiesene Anlage- und Umlaufvermögen des Konzerns oder die Summe der entsprechenden Vermögenswerte gemäß den internationalen Rechnungslegungsstandards, sofern die Gesellschaft nicht gemäß § 290 Absatz 5 oder § 293 HGB von der Pflicht zur Aufstellung eines Konzernabschlusses befreit ist.

Zu Absatz 4

Der Hauptversammlung kommt gemäß § 111b Absatz 4 AktG-E eine subsidiäre Zuständigkeit für die Zustimmung zu Geschäften mit nahestehenden Personen zu. Dies gilt, sofern der Aufsichtsrat die Zustimmung versagt und der Vorstand die Abstimmung der Hauptversammlung über den Abschluss des Geschäfts verlangt. Die Regelung entspricht dem Vorbild in § 111 Absatz 4 Satz 3 AktG, allerdings ohne dass § 111 Absatz 4 Satz 4 AktG Anwendung findet. Für den Beschluss der Hauptversammlung genügt folglich gemäß der Grundregel in § 133 Absatz 1 AktG die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Der in § 111b Absatz 4 Satz 2 AktG-E vorgesehene Stimmrechtsausschluss für die an dem Geschäft beteiligte nahestehende Person dient der Umsetzung des Artikels 9c Absatz 4 Unterabsatz 3 2. ARRL. Die Vorschrift ist die konsequente Fortführung des Stimmrechtsausschlusses gemäß § 111b Absatz 2 AktG-E.

Zu § 111c AktG-E

Zu Absatz 1

Schlägt der Ausschuss im Sinne des § 107 Absatz 3 Satz 4 AktG-E die Versagung der Zustimmung durch den Aufsichtsrat vor, kann der Aufsichtsrat seine Zustimmung im Sinne des § 111b Absatz 1 AktG-E nur erteilen, wenn ein Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft bestätigt, dass das Geschäft angemessen ist.

In Anlehnung an den fakultativen Bericht im Sinne des Artikels 9c Absatz 3 2. ARRL muss die Angemessenheitsbestätigung in nachvollziehbarer Weise bewerten, ob das Geschäft aus Sicht der Gesellschaft und der Aktionäre, die keine nahestehende Person sind, angemessen ist. Hierzu müssen in der Angemessenheitsbestätigung insbesondere die Annahmen, auf denen die Bewertung des Geschäfts beruht, sowie die angewandten Methoden erklärt werden. Bei der Bewertung des Geschäfts sind insbesondere die Auswirkungen des Geschäfts auf die Interessen der Gesellschaft und derjenigen Aktionäre, die keine nahestehenden Personen sind, zu berücksichtigen. Die in Artikel 9c Absatz 3 2. ARRL zusätzlich genannte Beurteilung, ob das Geschäft „vernünftig“ ist, geht in der Beurteilung der Angemessenheit des Geschäfts auf.

Angemessen ist ein Geschäft regelmäßig dann, wenn es zu marktüblichen Bedingungen abgeschlossen wurde, einem Drittvergleich standhält und weder den Interessen der Gesellschaft noch denen der Aktionäre, insbesondere den Vermögensinteressen, schadet. Ein Geschäft kann auch dann als angemessen anzusehen sein, wenn sein Abschluss dem Wohl der Gesellschaft, insbesondere dem kurzfristigen Liquiditätsbedarf, dient und die Interessen der Gläubiger, Aktionäre und der Gesellschaft berücksichtigt.

Bei der inhaltlichen Ausgestaltung kann sich der Ersteller der Angemessenheitsbestätigung an den üblichen Leitlinien und Verlautbarungen orientieren.

Der Angemessenheitsbestätigung sollte eine kurze Zusammenfassung mit den Kernaussagen sowie Zusatzinformationen zu deren Interpretation vorangestellt sein. Im Rahmen der Bewertung der Angemessenheit des Geschäfts sollte die Angemessenheitsbestätigung eine ausführliche Darstellung des Geschäfts, einschließlich der wirtschaftlichen Hintergründe, und der verwendeten Bewertungsverfahren enthalten. Dabei sollte die Angemessenheit des Geschäfts anhand eines Drittvergleichs sowie unter Darlegung der Chancen und Risiken aus diesem Geschäft beurteilt werden. Ferner sollte der Angemessenheitsbestätigung eine Zusammenfassung der wesentlichen Unterlagen, die dem Ersteller zur Verfügung standen, beigefügt werden.

Gemäß § 111c Absatz 1 Satz 2 AktG-E gilt § 258 Absatz 4 Satz 2 AktG über die Auswahl des Sonderprüfers entsprechend. Die Anforderungen an die Unabhängigkeit des Sonderprüfers erlangen somit auch Geltung für die Auswahl des Erstellers der Angemessenheitsbestätigung. Dadurch wird eine unabhängige Prüfung des konkreten Geschäfts mit einer nahestehenden Person gewährleistet.

Zu Absatz 2

Richtet der Aufsichtsrat den Ausschuss nach § 107 Absatz 3 Satz 4 AktG-E nicht ein, entscheidet der Aufsichtsrat über die Zustimmung zu dem Geschäft mit der nahestehenden Person gemäß § 111b Absatz 1 AktG-E ohne Beschlussvorschlag nach § 107 Absatz 3 Satz 4 AktG-E und ohne Angemessenheitsbestätigung nach § 111c Absatz 1 AktG-E.

Von der Beschlussfassung über die Zustimmungsentscheidung sind die konfligierten Aufsichtsratsmitglieder in diesem Fall auch gemäß § 111c Absatz 2 AktG-E ausgeschlossen. Konfligiert sind solche Aufsichtsratsmitglieder, die entweder selbst als nahestehende Person an dem Geschäft beteiligt sind – insoweit wird der Stimmrechtsausschluss zwingend von der 2. ARRL vorgegeben – oder bei denen aufgrund ihrer Beziehungen zu der an

dem Geschäft beteiligten nahestehenden Person die Besorgnis eines Interessenkonflikts besteht.

Auch für die Zwecke des Stimmrechtsausschlusses genügt die Besorgnis und damit bereits die Möglichkeit eines Interessenkonflikts wie bei § 107 Absatz 3 Satz 4 AktG-E. Auf die Einschätzung des Aufsichtsrats kommt es – anders als in § 107 Absatz 3 Satz 4 AktG-E – nicht an. Insofern besteht kein Beurteilungsspielraum des Aufsichtsrats, vielmehr ist eine objektive Betrachtung geboten. Ob ein Mitglied des Aufsichtsrats, das an der Abstimmung über die Zustimmungsentscheidung teilgenommen hat, einem Stimmrechtsausschluss unterlag, ist gerichtlich voll überprüfbar.

Entscheidend ist dabei, ob nach Ansicht eines verständigen, vernünftig und objektiv denkenden Dritten, der mit den potenziell schädlichen Beziehungen zwischen dem Aufsichtsratsmitglied und der nahestehenden Person vertraut ist, bei einer Würdigung der Umstände des Einzelfalls die begründete Besorgnis besteht, dass das Mitglied des Aufsichtsrats nicht in der Lage sein wird, die Abstimmung über die Zustimmung zu dem Geschäft mit der nahestehenden Person unbefangen, unparteiisch und unbeeinflusst von jeder Rücksichtnahme auf deren Interessen wahrzunehmen.

Für die hier in Frage kommenden schädlichen Beziehungen und die heranzuziehenden Kriterien gelten die Ausführungen zu § 107 Absatz 3 Satz 4 AktG-E entsprechend.

Die Teilnahme eines konfligierten Aufsichtsratsmitglieds an der Abstimmung hat grundsätzlich nicht die Unwirksamkeit des Geschäfts zur Folge. Das konfligierte Aufsichtsratsmitglied sowie die übrigen Mitglieder des Aufsichtsrats können sich jedoch nach allgemeinen Grundsätzen schadensersatzpflichtig machen, soweit sie die Besorgnis des Interessenkonflikts in der Person des konfligierten Aufsichtsratsmitglieds bei seiner Teilnahme an der Beschlussfassung über die Zustimmungsentscheidung erkennen konnten.

Zu Nummer 6 (Änderung des § 113 AktG)

Zu Buchstabe a (Aufhebung des § 113 Absatz 1 Satz 4 AktG)

Im Sinne einer Vereinheitlichung der Stimmrechtserfordernisse zur Festsetzung der Vergütung des Aufsichtsrats wird § 113 Absatz 1 Satz 4 AktG aufgehoben. Die Regelung ist auf einen Kompromiss zurückzuführen, der Ende des vorletzten Jahrhunderts im Reichstag zum Ausgleich der damals vorgetragenen widerstreitenden Interessen der Aufsichtsratsmitglieder und der Hauptversammlung getroffen wurde. Diese historischen Erwägungen, die schon damals wenig begründet waren, beanspruchen heute keine Gültigkeit mehr, führen aber immer noch zu einem Fremdkörper im System der satzungsändernden Stimmrechtserfordernisse. Durch die Aufhebung des § 113 Absatz 1 Satz 4 AktG gilt nun auch für die Herabsetzung der Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder, sollte diese in der Satzung festgesetzt sein, das Mehrheitserfordernis des § 179 Absatz 2 AktG. Praxisrelevanz wird dies voraussichtlich nicht haben.

Zu Buchstabe b (Neufassung des § 113 Absatz 3 AktG)

Auch Mitglieder des Aufsichtsrates unterfallen nach der Definition des Artikels 2 Buchstabe i 2. ARRL dem Anwendungsbereich der neuen Regelungen. Auch für sie ist daher eine Vergütungspolitik vorgesehen, die den Anforderungen des Artikels 9a 2. ARRL, für den Vorstand umgesetzt im neu einzufügenden § 87a AktG-E, entspricht. Ebenso trifft die Gesellschaft die Pflicht des Artikels 9b 2. ARRL, hier einheitlich für Vorstand und Aufsichtsrat umgesetzt im neu einzufügenden § 162 AktG-E, einen allgemein verständlichen Vergütungsbericht für die Vergütung des Aufsichtsrates vorzulegen.

Die Entscheidung über das konkrete „Ob“ und „Wie“ einer Aufsichtsratsvergütung obliegt schon nach der bisherigen Rechtslage der Hauptversammlung: für den Fall der Festsetzung in der Satzung kraft ihrer Kompetenz zur Satzungsänderung gemäß den §§ 113

Absatz 1 Satz 2, 179 Absatz 1 AktG, für den Fall der Bewilligung durch Hauptversammlungsbeschluss gemäß § 113 Absatz 1 Satz 2 AktG ohnehin. Insoweit geht das AktG *de lege lata* hinsichtlich der materiellen Aktionärsbefugnisse teilweise sogar über die Anforderungen der 2. ARRL, die ja nur die Billigung der Vergütungspolitik, d. h. der Grundlage der Vergütungsfestsetzung durch Hauptversammlungsbeschluss verlangt, hinaus. Die Festsetzung der konkreten Vergütung über die zwei Alternativen des § 113 Absatz 1 Satz 2 AktG ist somit bereits in seiner bisherigen Fassung richtlinienkonform und bedarf keiner Novellierung, sodass diese Zuständigkeit der Hauptversammlung auch nach Umsetzung der Änderungsrichtlinie beibehalten bleibt. Allerdings ist die Gesellschaft nunmehr zusätzlich verpflichtet, für den Aufsichtsrat eine abstrakte Vergütungspolitik zu entwickeln; eine Ausnahme sieht Artikel 9a 2. ARRL nicht vor. Da die Hauptversammlung in Deutschland sogar die konkrete Vergütung des Aufsichtsrats festlegt, ist die Vorgabe für eine Vergütungspolitik der Aufsichtsratsmitglieder teilweise sinnentleert. Die Richtlinie geht offenbar davon aus, dass die Entscheidungsbefugnis zur Vergütungsbestimmung von der Hauptversammlung auf ein anderes Gesellschaftsorgan, z. B. das Einheits-Board, delegiert wird und konsequenterweise die Hauptversammlung diesem Organ einen Rahmen vorgeben möchte, innerhalb dessen es die Festsetzung vorzunehmen hat. Der Prinzipal bestimmt das Abstrakte, der Agent füllt das Konkrete aus. Wenn die Hauptversammlung allerdings selbst das Konkrete beschließt, ist das Abstrakte als Grundlage darin enthalten. Um ein möglichst sanftes Einfügen in das hiesige System der Festsetzung der Aufsichtsratsvergütung zu erlangen und das Abhalten formalistischer Doppelbeschlüsse durch ein und dasselbe zuständige Beschlussorgan zu vermeiden, wird für die Vergütungspolitik des Aufsichtsrats ein vereinheitlichender Weg beschritten. Statt einen Beschluss der Hauptversammlung über die abstrakte Politik und einen Beschluss über die konkrete Vergütung vorzusehen, der der Vergütungspolitik entsprechen muss und über dessen Vereinbarkeit mit der Politik sodann wiederum im Vergütungsbericht nach § 162 AktG-E berichtet werden muss, wird in jedem Beschluss der konkreten Vergütung auch die Politik, mithin die Angaben nach § 87a Absatz 1 Satz 2 AktG, mitangegeben. Somit ist stets sichergestellt, dass die konkrete Vergütung der abstrakten Politik entspricht, da sie in einem Akt einheitlich beschlossen werden. Ferner wird so vermieden, dass sich schwierige Fragen der Vereinbarkeit stellen, sollten Festsetzung bzw. Bewilligung und Vergütungspolitik bei zwei Beschlüssen voneinander abweichen. Dies würde zusätzlich kompliziert bei einem Auseinanderfallen von Satzungsfestsetzung und einfachem Hauptversammlungsbeschluss und damit verbundenen unterschiedlichen Mehrheitserfordernissen. Ist im Rahmen des einheitlichen Beschlusses eine Änderung der Vergütungspolitik erforderlich, kann dies sogleich im konkreten Beschluss durch das hierfür vorgesehene Beschlussorgan, die Hauptversammlung, erfolgen. Die Politik mag dann wie eine Begründung der konkreten Vergütungsfestsetzung klingen, wäre rechtlich aber ein Beschluss über den systematischen Rahmen der Vergütung im Sinne der 2. ARRL.

Zu beachten ist ferner, dass ein Unterschied zwischen der Grundsatzfrage, ob eine Vergütung zu gewähren ist nach Absatz 1 Satz 1, und der Beschlussverpflichtung über die Vergütung nach Absatz 3 besteht. Es ist weiterhin zulässig, keine Vergütung zu gewähren (Absatz 1 Satz 1: „kann“), auch wenn dies freilich selten vorkommen dürfte, da die Vergütung ja dem Tätigkeitsumfang der Aufsichtsratsmitglieder Rechnung tragen soll. Eine börsennotierte Gesellschaft muss jedoch auch in diesem Fall einen Beschluss nach Absatz 3 über die Vergütung fassen bzw. diese, nach ihrer Wahl, in der Satzung festsetzen. Somit begründet Absatz 3 keine Vergütungspflicht, was auch im Wortlaut („Beschluss über die Vergütung“ statt „Beschluss der Vergütung“) zum Ausdruck kommt. Ein Beschluss nach Absatz 3 ist jedoch auch in diesem Fall erforderlich, da Artikel 9a Absatz 5 2. ARRL vorsieht, dass mindestens alle vier Jahre über die Vergütungspolitik, welche in Absatz 3 inkorporiert ist, Beschluss zu fassen ist.

Um einen Gleichlauf mit den Vorschriften für nichtbörsennotierte Gesellschaften in Absatz 1 zu erreichen, kann auch die konkrete Vergütung der börsennotierten Gesellschaften in den zwei Varianten des Absatzes 1 Satz 2 festgesetzt bzw. bewilligt werden. Nach allgemeinen Grundsätzen gelten somit unterschiedliche Mehrheitserfordernisse für die

Beschlüsse, je nachdem ob sich die Gesellschaft zur Festsetzung in der Satzung (satzungsändernde Mehrheit nach § 179 Absatz 2 AktG) oder zur Bewilligung per Hauptversammlungsbeschluss (Mehrheitsgrundsätze nach § 133 AktG) entschließt. Absatz 3 Satz 2 stellt ausdrücklich klar, dass die periodische Beschlusspflicht keine inhaltliche Änderung von Politik oder Vergütung erzwingt. Vielmehr ist es natürlich zulässig, eine getroffene und bewährte Regelung beizubehalten, indem lediglich ein bestätigender Beschluss gefasst wird. Für diese Bestätigung durch Hauptversammlungsbeschluss gilt, unabhängig davon, ob die Vergütungsfestsetzung ursprünglich in der Satzung oder durch Hauptversammlungsbeschluss erfolgte, die Grundregel des § 133 Absatz 1 AktG, also einfache Hauptversammlungsmehrheit. Bisher war für das Beibehalten einer Vergütungsregelung gar keine Aktivität der Hauptversammlung erforderlich. Nunmehr verlangt die Richtlinie eine mindestens alle vier Jahre wiederkehrende Beschlussfassung, die jedoch nach den Grundsätzen zu den Stimmrechtserfordernissen der §§ 133 Absatz 1, 179 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 AktG nur dann der satzungsändernden Mehrheit bedarf, wenn sie die Satzung ändert, nicht aber, wenn sie sie bestätigt.

Im Übrigen, d. h. wenn nicht lediglich eine Bestätigung, sondern eine tatsächlich Abänderung der Vergütung beabsichtigt ist, gilt Absatz 1 Satz 2, d. h. im Falle eines bewilligenden Hauptversammlungsbeschlusses ist wiederum das Stimmrechtserfordernis des § 133 Absatz 1 AktG zu beachten, im Falle einer Satzungsregelung die Grundsätze des § 179 Absatz 2 AktG.

Die Vorbereitung und Vorlage des Vergütungsentwurfs zur Abstimmung obliegt nach der Regelung des § 124 Absatz 3 Satz 1 AktG Vorstand und Aufsichtsrat gemeinsam. Dies führt zu einer gegenseitigen Kontrolle der die Beschlussfassung vorbereitenden Organe ohne zusätzliche Belastung der Hauptversammlung mit der Erarbeitung einer Beschlussvorlage. Dies gilt nunmehr umso mehr, als mit den Vorgaben der 2. ARRL zur Vergütungspolitik über die Verweisung in Satz 5 weitere umfangreiche formale Gebote zum Vergütungsbeschluss hinzutreten, deren Entwicklung und Einhaltung durch die Hauptversammlung kaum denkbar und praktisch aussichtslos wäre.

Der durch Verweisung in Absatz 3 Satz 3 in Bezug genommene § 87a Absatz 1 Satz 2 ist lediglich „sinngemäß“ auf die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder zu übertragen, sodass in der konkreten Vergütungsfestsetzung nur die Angaben enthalten sind, die tatsächlich vorgesehen sind. So wird man in der Regel die Angaben zu dem in Bezug genommenen § 87a Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 („Beitrag der Vergütung zur Förderung der Geschäftsstrategie und zur langfristigen Entwicklung der Gesellschaft“) kurz fassen können. Äußerungen zu § 87a Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 („alle festen und variablen Vergütungsbestandteile und ihren jeweiligen relativen Anteil“) werden weitgehend schon in der tatsächlichen Vergütungsfestsetzung enthalten sein. § 87a Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 bis 6 sind nur näher zu erörtern, wenn sie tatsächlich in der konkreten Vergütung zur Anwendung kommen. Angaben zu § 87a Absatz 1 Satz 2 Nummer 7 („Laufzeiten und Voraussetzungen der Beendigung, einschließlich der jeweiligen Kündigungsfristen der vergütungsbezogenen Rechtsgeschäfte, etwaige Zusagen von Entlassungsentschädigungen sowie die Hauptmerkmale der Ruhegehalts- und Vorruhestandsregelungen“) sind zu tätigen, falls solche Regelungen und Rechtsgeschäfte bestehen. Eine Erläuterung, wie die Vergütungs- und Beschäftigungsbedingungen der Beschäftigten der Gesellschaft bei der Festsetzung der Politik berücksichtigt wurden (§ 87a Absatz 1 Satz 2 Nummer 8), dürfte bei der Aufsichtsratsvergütung in seltenen Fällen Anlass zu einer detaillierten Ausführung geben. Die sinngemäße Bezugnahme auf § 120a Absatz 3 AktG-E bedeutet, dass sich die dort geregelte Internetpublizität im Falle der Aufsichtsratsvergütung auf den die Vergütungspolitik und die konkrete Vergütungsfestsetzung umfassenden Einheitsbeschluss bezieht. Die Bezugnahme auf § 120a Absatz 3 AktG-E stellt klar, dass bei einem abgelehnten Einheitsbeschluss in der nächsten Hauptversammlung erneut Beschluss zu fassen ist.

Mit der Umsetzung des Artikels 9a 2. ARRL geht eine Neufassung des § 113 Absatz 3 AktG einher, die den Regelungsgehalt des § 113 Absatz 3 AktG a.F. ersatzlos aufhebt. Dies ist eine sinnvolle Deregulierung, die eine Folgeänderung zum Gesetz zur weiteren Reform des Aktien- und Bilanzrechts, zu Transparenz und Publizität (Transparenz- und Publizitätsgesetz – TransPuG) vom 19. Juli 2002, BGBl. I S. 2681, darstellt. Mit dem TransPuG wurde § 86 AktG a.F. gestrichen, der für den Bereich der Vorstandsvergütung das Pendant zu § 113 Absatz 3 AktG a.F. war. Wie auch § 86 AktG zum Zeitpunkt seiner Aufhebung ist auch nach herrschender Meinung in der Literatur die derzeitige Regelung als überflüssig und überholt zu bezeichnen (vgl. die entsprechenden Ausführungen Bundestagsdrucksache 14/8769, S. 13). Sie ist überflüssig, da entsprechende Modelle der Aufsichtsratsvergütung in der Praxis kaum verbreitet sind und der Regelungszweck zuungunsten einer weitergehenden Gestaltungsfreiheit der Gesellschaft fragwürdig erscheint; dies erst recht, nachdem entsprechende Vorschriften für den Vorstand als Exekutivorgan aufgehoben wurden. Daneben ist sie überholt, weil die Anknüpfung an den Bilanzgewinn beispielsweise im Vergleich zu einer Bemessung auf Grundlage des EBITDA („Earnings Before Interests, Taxes, Depreciation and Amortization“) in der Praxis wenig verbreitet ist und daneben eine Bezugsgröße darstellt, die vom Aufsichtsrat – also dem Organ, dessen Vergütungsbeschränkung die Vorschrift dienen soll – beeinflusst werden kann. Sie ist überdies kein hinreichend aussagekräftiger Maßstab für den Erfolg des Unternehmens.

Zu Nummer 7 (Änderung des § 118 AktG)

§ 118 Absatz 1 Satz 3 und Absatz 2 Satz 2 AktG-E setzen Artikel 3c Absatz 2 Unterabsatz 1 2. ARRL um. Zweck der Regelung ist es, eine Information des Aktionärs über seine Stimmabgabe auch in den Fällen zu ermöglichen, in denen eine Stimmabgabe in der Hauptversammlung ohne Anwesenheit vor Ort elektronisch erfolgt. Da auch eine Stimmabgabe durch Dritte möglich bleibt, richtet sich die Bestätigung nicht an den Aktionär, sondern an den Abgebenden. Eine etwaige Weiterleitung der Bestätigung an den Aktionär richtet sich nach dem Verhältnis zwischen dem Aktionär und dem Abgebenden.

Im Falle einer Briefwahl gemäß Absatz 2 Satz 1 genügt eine elektronische Bestätigung auch dann, wenn die Stimmabgabe nicht elektronisch, sondern schriftlich erfolgt ist.

Zu Nummer 8 (Änderung des § 119 AktG)

§ 119 AktG beinhaltet einen nicht abschließenden Katalog von gesetzlichen Beschlusszuständigkeiten der Hauptversammlung, schafft aber selbst keine originären Handlungskompetenzen. Da die Befassung mit Vergütungspolitik und Vergütungsbericht der börsennotierten Gesellschaft nunmehr zu den turnusgemäß durchzuführenden Aufgaben gehört, wird § 119 AktG entsprechend angepasst.

Zu Nummer 9 (Änderung des § 120 AktG)

Zu Buchstabe a (Änderung der Überschrift)

Die Änderung der Überschrift ist eine Folgeänderung zur Einführung von § 120a AktG.

Zu Buchstabe b (Aufhebung von § 120 Absatz 4 AktG)

Die Aufhebung von § 120 Absatz 4 AktG ist eine Folgeänderung zur Einführung von § 120a AktG.

Zu Nummer 10 (Einfügung von § 120a AktG-E)

Die Einführung des § 120a AktG-E und Aufhebung von § 120 Absatz 4 AktG ist notwendig, da die nach § 120 Absatz 4 AktG bereits bestehende Möglichkeit der Hauptversammlung, über die Vergütungspolitik des Vorstands abzustimmen, bisher rein fakultativ ausgestaltet war. Allerdings haben alle DAX-Unternehmen und viele weitere Gesellschaften in

der Vergangenheit bereits ein Vergütungssystem entwickelt und der Hauptversammlung zur Billigung vorgelegt. Insofern ändert sich für diese nichts Grundlegendes. Nunmehr ist das beratende Votum gemäß Artikel 9a Absatz 5 2. ARRL bei jeder wesentlichen Änderung, mindestens jedoch alle vier Jahre, auf der Hauptversammlung einzuholen. Diese Vorgabe greift § 120a Absatz 1 Satz 1 AktG-E auf, wobei sich die Rechtsfolgen aus einem Zusammenspiel zwischen § 120a Absatz 1 Satz 2, 3 und Absatz 3 AktG-E mit § 87a Absatz 2 Satz 1 AktG-E ergeben.

Die Richtlinie gibt den Mitgliedstaaten die Option, zwischen einem verbindlichen Votum und einem empfehlenden Votum der Hauptversammlung über die Vergütungspolitik zu wählen. Der vorliegende Entwurf entscheidet sich für ein beratendes Votum. Dieses fügt sich besser in das deutsche Aktienrecht und Corporate-Governance-System ein. Die Vorstandsvergütung ist eine der wichtigsten Aufgaben des Aufsichtsrats. Eine zwingende Rahmenbeschlussfassung der Hauptversammlung würde diese Kompetenz zumindest rechtlich schwächen. Praktisch relevant sollte der Unterschied kaum werden, da der Aufsichtsrat sich in aller Regel an den Wünschen der Anteilseigner orientieren und auf ein deutliches Votum ihrerseits hören wird.

Der beratende Charakter des verpflichtenden Votums ohne verpflichtende Beschlussfolgen wird in Absatz 1 Satz 2 noch einmal ausdrücklich klargestellt: Der Beschluss begründet keine Rechte und Pflichten. Die in Absatz 3 niedergelegten Rechtsfolgen sind keine Ausflüsse des Beschlusses, sondern entspringen gesetzlicher Anordnung. Für die Festsetzung der Vergütung nach § 87a Absatz 2 Satz 1 AktG-E kommt es lediglich darauf an, dass die der konkreten Vergütungsfestsetzung zugrunde gelegte Vergütungspolitik der Hauptversammlung einmal zur Billigung vorgelegen hat. Dies bedeutet indes nicht, dass die Politik auch gebilligt worden sein muss, sie kann auch abgelehnt worden sein. Es bedeutet weiter nicht, dass genau die letzte vorgelegte Vergütungspolitik der Vergütung zugrunde gelegt werden muss, sondern lediglich, dass eine irgendwann einmal vorgelegte Vergütungspolitik zu verwenden ist. War bereits im Vorjahr eine Politik abgelehnt worden, so mag es sich empfehlen, auf diejenige Politik zurückzugreifen, die die Hauptversammlung als letztes gebilligt hatte. Zu beachten ist jedoch, dass im Falle der Nichtbilligung zwar gemäß § 87a Absatz 2 Satz 1 AktG-E eine vorgelegte, aber nicht gebilligte Politik zur konkreten Vergütungsfestsetzung verwendet werden darf, dann aber gemäß § 120 Absatz 3 AktG-E zur nächsten Hauptversammlung eine überprüfte Politik vorzulegen ist, die den Anforderungen des § 87a Absatz 1 Satz 2 Nummer 9 AktG-E entsprechen muss. Die Pflicht zur Vorlage einer „überprüften“ Politik bedeutet nicht die zwingende Verpflichtung zur Überarbeitung: So gibt die ursprüngliche englische Fassung der Richtlinie mit der Formulierung „revised“ die Richtung dahingehend vor, dass die Vergütungspolitik zwar einer Prüfung zu unterziehen ist, diese aber, unter Beifügung der Erläuterung des § 87a Absatz 1 Satz 2 Nummer 9, auch zur Beibehaltung der bisherigen, nicht gebilligten, aber vorgelegten Politik führen kann, welche sodann neuerlich zur Abstimmung vorgelegt wird. Der Aufsichtsrat kann also an seinem Vorschlag festhalten, wenn er der Überzeugung ist, dass er im Interesse des Unternehmens richtig ist. Praktisch relevant wird dies vermutlich nicht werden.

Dadurch, dass der Beschluss gemäß § 120a Absatz 1 Satz 2 Akt-E keine Rechte und Pflichten begründet, unterscheidet er sich auch in seinen Rechtsfolgen nicht maßgeblich vom fakultativen Votum des bisherigen § 120 Absatz 4 AktG und lässt die materiellen Vorgaben an die Vorstandsvergütung gemäß § 87 AktG unberührt. Auch eine Billigung durch die Hauptversammlung bewirkt keine Enthaftung des Aufsichtsrates; es bleibt bei der Eigenverantwortung des Aufsichtsrats nach § 116 Satz 3 AktG für die Einhaltung des § 87 AktG. Da das Votum eindeutig beratend ausgestaltet ist, bedarf es keiner ausdrücklichen Regelung dahingehend, dass der Beschluss nicht die Wirksamkeit der Vergütungsverträge mit dem Vorstand berührt. Anders als noch § 120 Absatz 4 AktG enthält § 120a Absatz 1 Satz 2 AktG-E keine ausdrückliche Regelung mehr, dass § 87 AktG unberührt bleibt. Dies soll aber nach dem soeben Ausgeführten nichts am Verhältnis zu § 87 AktG ändern. Eine Regelung des Verhältnisses ist nicht zwingend erforderlich, da ein Be-

schluss, der überhaupt keine Rechte und Pflichten begründet, auch nicht die Vorgaben nach § 87 AktG berühren kann. Die Streichung erfolgt somit lediglich im Sinne einer redaktionellen Verschlankung der Norm.

Der Anfechtungsausschluss gemäß § 120 Absatz 4 Satz 3 AktG für Klagen nach § 243 AktG wird auch künftig beibehalten. Hierfür ist maßgeblich, dass die ursprünglich den Anfechtungsausschluss begründenden Erwägungen auch nach der aktuellen Novellierung Gültigkeit beanspruchen. Für die vorige Regelung war nach der Beschlussfassung des Rechtsausschusses zum Gesetz zur Angemessenheit der Vorstandsvergütung (VorstAG) maßgeblich, dass aufgrund fehlender rechtlicher Wirkungen des Beschlusses die Notwendigkeit einer Anfechtungsmöglichkeit für Vorstand oder Aktionäre nicht ersichtlich war (Bundestagsdrucksache 16/13433, S. 12). Der Umstand, dass sich die konkret gezahlte Vergütung im Rahmen der Vergütungspolitik bewegen muss – was im Grunde eine Selbstverständlichkeit ausdrückt – liefert keinen Grund für den Verzicht auf den Anfechtungsausschluss. Zudem ist die gesetzgeberische Intention zu bedenken, mit dem Gesetz zur Umsetzung der Aktionärsrechterichtlinie (ARUG) vom 1. September 2009 aktienrechtliche Beschlussmängelklagen einzudämmen. Diese sind zwar ausweislich der Rubrik „Gesellschaftsbekanntmachungen/Klagen“ im Bundesanzeiger seit Inkrafttreten des ARUG in erheblicher Weise rückläufig; dies liegt jedoch am Wirken des Freigabeverfahrens, welches für die Anfechtung des Beschlusses der Hauptversammlung nach § 120a Absatz1 Satz 1 AktG-E gerade nicht eingreifen würde.

§ 120a Absatz 4 Satz 1 AktG-E setzt die Vorgabe von Artikel 9b Absatz 4 Unterabsatz 1 Satz 1 2. ARRL um, wonach die Hauptversammlung mittels eines verpflichtenden jährlichen Votums das Recht haben muss, mit empfehlendem Charakter auch über den Vergütungsbericht abzustimmen. Entsprechend des Verfahrensgangs für den Jahresabschluss, der zunächst aufgestellt, durch den Abschlussprüfer geprüft und dann festgestellt wird, ist auch der Vergütungsbericht nach seiner Ausarbeitung durch Vorstand und Aufsichtsrat gemäß § 162 Absatz 1 AktG-E in seiner nach § 162 Absatz 2 AktG-E durch den Abschlussprüfer geprüften Fassung der Hauptversammlung vorzulegen, § 120a Absatz 4 Satz 1 AktG-E.

§ 120a Absatz 4 Satz 2 nimmt durch Verweisung Absatz 1 Satz 2 und die dortige Klarstellung des empfehlenden Charakters des Beschlusses in Bezug. Demnach begründet auch der Beschluss nach Absatz 4 keine Rechte und Pflichten. Eine Verweisung auf Absatz 1 Satz 3 ist jedoch bewusst unterblieben: Wie der Entlastungsbeschluss kann auch der Beschluss über den Vergütungsbericht angefochten werden.

§ 120a Absatz 5 AktG-E setzt die durch Artikel 9b Absatz 4 Unterabsatz 2 2. ARRL für kleine und mittelgroße börsennotierte Unternehmen bzw. Gesellschaften eröffnete Möglichkeit um, anstelle einer Beschlussfassung über den Vergütungsbericht diesen der Hauptversammlung als eigenen Tagesordnungspunkt zur bloßen Erörterung vorzulegen. Die Möglichkeit besteht für börsennotierte Gesellschaften i.S.v. Artikel 3 Absatz 2 und 3 der Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen und zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates (ABl. L 182 vom 29.6.2013, S. 19) (BilanzRL). Diese wurde in § 267 Absatz 1 und 2 HGB umgesetzt, sodass die dortigen Schwellenwerte in § 120a Absatz 5 AktG-E herangezogen werden. § 267 Absatz 3 Satz 2 HGB findet hingegen, wie sich bereits aus dem Wortlaut von Absatz 5 ergibt, keine Anwendung. Mithilfe der in Absatz 5 getroffenen Regelung können KMU den Verwaltungsaufwand reduzieren. Die Regelung ist auch sachgerecht, da die Frage der Vorstands- und Aufsichtsratsvergütung bei KMU sowohl für deren Aktionäre als auch für die Öffentlichkeit regelmäßig weniger virulent ist als bei großen börsennotierten Gesellschaften im Sinne des § 267 Absatz 3 HGB.

Zu Nummer 11 (Änderung des § 121 AktG)

Zu Buchstabe a (Änderung des Absatzes 3)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Buchstabe b (Änderung des Absatzes 4)

§ 121 Absatz 4 AktG-E dient der Klarstellung, dass es bei Namensaktiengesellschaften für die Adressaten der Einberufung der Hauptversammlung weiterhin auf die Eintragung im Aktienregister ankommt und nicht etwa stets der „wahre“ Aktionär zu adressieren ist.

Zu Nummer 12 (Änderung des § 123 AktG)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu § 67c Absatz 2 AktG-E. Der darin vorgesehene Nachweis des Anteilsbesitzes ersetzt die bestehende Regelung in Absatz 4 Satz 1. Ein solcher Nachweis genügt ebenfalls für die Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Stimmausübung.

Zu Nummer 13 (Änderung des § 125 AktG)

Zu Buchstabe a (Änderung des Absatzes 1)

Der neu eingeführte Begriff des Intermediärs ist auch hier anstelle des Begriffs der Kreditinstitute zu verwenden. Den Intermediär treffen die Informationsweiterleitungspflichten gemäß § 67a Absatz 1 und 3 und § 67b AktG-E, sodass auch eine entsprechende Mitteilungspflicht für die Hauptversammlungseinberufung in § 125 Absatz 1 AktG-E vorgesehen wird. Die Mitteilung ist an alle Intermediäre zu richten, die Aktien der Gesellschaft verwahren und nicht nur an solche, die in der letzten Hauptversammlung Stimmrechte ausgeübt haben oder eine Mitteilung verlangt haben. Bei den Vereinigungen von Aktionären verbleibt es hingegen bei der bestehenden Regelung, dass nur solche eine Mitteilung erhalten, die darum gebeten haben oder die in der letzten Hauptversammlung Stimmrechte ausgeübt haben. Dies wird durch die neue Formulierung sichergestellt.

Zu Buchstabe b (Aufhebung des Absatzes 5)

Die Aufhebung des § 125 Absatz 5 AktG ist eine Folgeänderung zur Neudefinition der Intermediäre in § 67a Absatz 4 AktG-E, da Intermediäre insgesamt erfasst werden.

Zu Nummer 14 (Aufhebung des § 128 AktG)

Die Aufhebung von Absatz 1 Satz 1 ist eine Folgeänderung zur neuen Informationsweiterleitungspflicht in § 67b Absatz 1 AktG-E. Die elektronische Übermittlung ist gemäß § 67b Absatz 1 Satz 1 AktG-E jetzt gesetzlich vorgeschrieben, daher bedarf es keiner entsprechenden Ermächtigung zur Satzungsregelung.

Die bisherige Regelung in Absatz 2 wird aufgehoben, da es hierfür an praktischer Relevanz fehlt. Insbesondere bei Aktionären mit signifikanter Beteiligung ist eine Kenntnisnahme von der Einberufung regelmäßig bereits aufgrund der Veröffentlichung der Einberufung im Bundesanzeiger bzw. durch eine Zuleitung an entsprechende Medien zur europaweiten Verbreitung gegeben.

Die Ermächtigung zum Erlass einer Rechtsverordnung zur Regelung des Ersatzes von Aufwendungen für Kreditinstitute in Absatz 3 wird in angepasster Form in § 67f Absatz 3 AktG-E beibehalten, um den Erlass einer neuen und aktualisierten Verordnung zu ermöglichen, da die bestehende KredInstAufwV 2003 nicht mehr der neuen Rechtslage und den veränderten technischen Möglichkeiten entspricht. Im Hinblick auf den Erlass einer neuen Verordnung ist jedoch zunächst die Entwicklung in der Praxis abzuwarten.

Die Aufhebung des § 128 Absatz 4 AktG ist eine Folgeänderung der Aufhebung von § 125 Absatz 5 AktG.

Zu Nummer 15 (Änderung § 129 AktG-E)

Zu Buchstabe a (Änderung der Überschrift)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Buchstabe b (Änderung des Absatzes 2)

Der Begriff des Kreditinstituts wird durch den neu eingeführten und definierten Begriff des Intermediärs gemäß § 67a Absatz 4 AktG-E ersetzt. Die Möglichkeit einer Stimmrechtsausübung im Wege der verdeckten Stellvertretung gemäß § 129 Absatz 2 Satz 1 AktG ist auch den Intermediären einzuräumen.

Zu Buchstabe c (Neufassung des Absatzes 5)

Die Aufhebung des bisherigen Absatzes 5, der einen Verweis auf § 125 Absatz 5 AktG enthielt, ist eine Folgeänderung zur Streichung des § 125 Absatz 5 AktG.

Der neue Absatz 5 setzt Artikel 3c Absatz 2 Unterabsatz 2 2. ARRL um. Zweck der Regelung ist es, dem Aktionär die Möglichkeit zu geben, zu überprüfen, ob seine Stimme von der Gesellschaft wirksam aufgezeichnet und gezählt wurde (vgl. Erwägungsgrund 10 der 2. ARRL). Entsprechend den Vorgaben der 2. ARRL ist eine Bestätigung der Gesellschaft gegenüber dem Aktionär vorgesehen. Allerdings genügt es für die Erteilung einer Bestätigung gegenüber dem Aktionär, wenn die Gesellschaft diese an den die Stimme abgebenden Intermediär erteilt und dieser sie dann an den Aktionär weiterleitet. Artikel 3c Absatz 1 Unterabsatz 2 2. ARRL lässt eine solche Weiterleitung zu. Dies betrifft insbesondere Fälle der verdeckten Stimmrechtsausübung, bei denen die Gesellschaft nicht in der Lage ist, zu identifizieren, welcher Aktionär wie abgestimmt hat. Für die Anfrage des Aktionärs gilt dies spiegelbildlich. Eine solche Anfrage kann auch durch den Intermediär gestellt werden, der für den Aktionär das Stimmrecht ausgeübt hat.

Die Bestätigung muss einerseits die Angabe enthalten, „ob“ die Stimme gezählt wurde, und andererseits, „wie“ sie gezählt wurde, d. h. wie die Stimme zu einem Beschlussgegenstand berücksichtigt wurde, also als Ja oder Nein oder Enthaltung. Die bloße Angabe, dass die Stimme gezählt wurde, genügt daher nicht.

Die Frist für eine Anfrage beträgt gemäß Absatz 5 Satz 1 einen Monat nach dem Tag der Hauptversammlung. Für die Fristberechnung gelten die §§ 187 bis 193 BGB. § 121 Absatz 7 AktG findet keine Anwendung, da die Frist nicht von der Hauptversammlung zurückberechnet wird. Die Frist beträgt in Anlehnung an § 246 Absatz 1 AktG einen Monat, da nach diesem Zeitraum eine Anfechtung von Hauptversammlungsbeschlüssen grundsätzlich ohnehin nicht mehr in Betracht kommt.

Zu Nummer 16 (Einfügung der §§ 134a bis 134d AktG-E)

Mit den neu eingefügten §§ 134a bis 134d AktG-E und den Änderungen in § 135 AktG werden die Vorgaben in Kapitel Ib 2. ARRL zur Transparenz bei institutionellen Anlegern, Vermögensverwaltern und Stimmrechtsberatern umgesetzt. Institutionelle Anleger und Vermögensverwalter sind oftmals bedeutende Aktionäre börsennotierter Gesellschaften und spielen daher eine wichtige Rolle im Rahmen der Corporate-Governance, wobei sie vielfach im Rahmen der Stimmrechtsausübung die Dienste von Stimmrechtsberatern in Anspruch nehmen. Ziel ist es, Anleger und Endbegünstigte besser über die Ausübung der Aktionärsrechte in den Gesellschaften, in die investiert wurde, und die Mitwirkung der Vermögensverwalter und institutionellen Anleger bei der Corporate-Governance in diesen Gesellschaften zu informieren. Anleger und Endbegünstigte sollen auf diese Weise kon-

trollieren können, ob die institutionellen Anleger Anlagestrategien verfolgen, die ihrem Anlagehorizont entsprechen, sodass sie ihre Anlageentscheidung daran ausrichten können.

Da die neuen Regelungen im Zusammenhang mit der Ausübung des Stimmrechts in börsennotierten Aktiengesellschaften stehen, ist eine Aufnahme im für das Stimmrecht maßgeblichen Vierten Unterabschnitt des Vierten Abschnitts, Zweiter Teil des AktG sinnvoll. Die neuen §§ 134a bis 134d AktG-E enthalten vor allem die maßgeblichen Regelungen betreffend die institutionellen Anleger und Vermögensverwalter. § 134a AktG-E enthält dabei vor die Klammer gezogen die Definitionen für die Begriffe institutionelle Anleger, Vermögensverwalter und Stimmrechtsberater sowie Regelungen betreffend den Anwendungsbereich. § 134b AktG-E enthält insbesondere die Regelungen zur Mitwirkungspolitik bei institutionellen Anlegern und Vermögensverwaltern, während der neue § 134c AktG-E die Anlagestrategie der institutionellen Anleger sowie Vereinbarungen zwischen institutionellen Anlegern und Vermögensverwaltern betrifft. § 134d AktG-E enthält schließlich die Neuregelung für Stimmrechtsberater.

Zu § 134a AktG-E

§ 134a AktG-E enthält vorangestellt Definitionen und Bestimmungen zum Anwendungsbereich, wobei diese Bestimmungen sich auf die §§ 134a bis 135 AktG-E beschränken.

Zu Absatz 1

Absatz 1 setzt Artikel 2 Buchstaben e bis g 2. ARRL um.

Nummer 1 definiert den institutionellen Anleger entsprechend den Vorgaben gemäß Artikel 2 Buchstabe e 2. ARRL als ein Unternehmen oder eine Einrichtung der betrieblichen Altersversorgung nach den genannten Kriterien. Für die Zwecke der Definition wird auf die maßgeblichen Vorschriften des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) verwiesen und daher auch der dort verwendete Begriff des Unternehmens übernommen.

Da im KAGB das Prinzip der Einheitserlaubnis niedergelegt ist, sind die in Artikel 2 Buchstabe f 2. ARRL genannten Formen der Fondsverwaltung von der Erlaubnis nach § 20 Absatz 1 KAGB gedeckt. Die genannten Formen der Fondsverwaltung umfassen (1) einen Verwalter alternativer Investmentfonds im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Buchstabe b der Richtlinie 2011/61/EU, der die Bedingungen für eine Ausnahme gemäß Artikel 3 der genannten Richtlinie nicht erfüllt, (2) eine Verwaltungsgesellschaft im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 Buchstabe b der Richtlinie 2009/65/EG, oder (3) eine gemäß der Richtlinie 2009/65/EG zugelassene Investmentgesellschaft, sofern diese keine gemäß der genannten Richtlinie für ihre Verwaltung zugelassene Verwaltungsgesellschaft benannt hat. Durch Bezugnahme in Nummer 2 Buchstabe b auf § 20 Absatz 1 KAGB gilt die Regelung auch für sogenannte intern verwaltete Investmentgesellschaften, da es sich auch dabei gemäß § 17 Absatz 2 KAGB um Kapitalverwaltungsgesellschaften handelt.

Der in Nummer 3 verwendete Begriff des Unternehmens ist rechtsformneutral und erfasst folglich sowohl natürliche als auch juristische Personen. Zwar bezieht sich Artikel 2 Buchstabe g 2. ARRL nur auf juristische Personen, der englische Wortlaut der Bestimmung „investment firm“ verdeutlicht jedoch, dass hiervon nicht allein juristische Personen erfasst werden sollten. Dementsprechend werden hier auch natürliche Personen sowie Personengesellschaften einbezogen. Praktisch relevant dürfte diese Frage angesichts der tatsächlichen rechtlichen Organisation bestehender Stimmrechtsberater aber nicht sein. Der Begriff des Stimmrechtsberaters nach Absatz 1 Nummer 3 ist unabhängig davon definiert, wo die börsennotierte Gesellschaft ihren Sitz hat, bezüglich derer der Berater seine Leistungen erbringt. Der Anwendungsbereich wird erst im nachfolgenden Absatz 2 Nummer 2 näher bestimmt.

Zu Absatz 2

Absatz 2 setzt Artikel 1 Absatz 2 und 6 2. ARRL um. Für institutionelle Anleger und Vermögensverwalter einerseits und Stimmrechtsberater andererseits sind unterschiedliche Anknüpfungstatbestände vorgesehen, wobei dafür jeweils auf die maßgeblichen Bestimmungen in der 2. ARRL verwiesen wird.

Bei institutionellen Anlegern und Vermögensverwaltern richtet sich der Anwendungsbereich der §§ 134a ff. AktG-E folglich gemäß Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe a 2. ARRL nach dem sektoralen europäischen Wirtschaftsrecht. Danach ist grundsätzlich der Zulassungsort des institutionellen Anlegers bzw. Vermögensverwalters maßgeblich. Für institutionelle Anleger wie etwa Lebensversicherungs-/Rückversicherungs-Unternehmen, Pensionskassen und Pensionsfonds sowie für Wertpapierfirmen als Vermögensverwalter ist folglich deren Zulassungsort maßgeblich. Demgegenüber ist bei Kapitalverwaltungsgesellschaften als Vermögensverwaltern zusätzlich zwischen dem Sitz des Verwalters und dem Sitz des Fonds zu unterscheiden. Die Schutzrichtung der Artikel 3g, 3h 2. ARRL erfordert, dass die Anwendung der §§ 134a bis 135 AktG-E auch auf solche Kapitalverwaltungsgesellschaften erstreckt wird, bei denen nur der Fonds oder nur der Verwalter seinen Zulassungsort in Deutschland hat. Die Vorschriften gelten somit auch dann, wenn der Verwalter seinen Sitz im Ausland hat und einen Fonds mit Sitz in Deutschland verwaltet.

Darüber hinaus kommt es für den Anwendungsbereich für institutionelle Anleger und Vermögensverwalter gemäß Artikel 1 Absatz 6 Buchstabe a und b 2. ARRL darauf an, dass sie in Aktien investieren, die auf einem geregelten Markt gehandelt werden. Dieser ist gemäß Artikel 2 Buchstabe a 2. ARRL als ein geregelter Markt im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 21 der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU (MiFID II) definiert. Nach der MiFID II ist „geregelter Markt“ ein von einem Marktbetreiber betriebenes oder verwaltetes multilaterales System, das die Interessen einer Vielzahl Dritter am Kauf und Verkauf von Finanzinstrumenten innerhalb des Systems und nach seinen nichtdiskretionären Regeln in einer Weise zusammenführt oder das Zusammenführen fördert, die zu einem Vertrag in Bezug auf Finanzinstrumente führt, die gemäß den Regeln oder den Systemen des Marktes zum Handel zugelassen wurden, sowie eine Zulassung erhalten hat und ordnungsgemäß und gemäß Titel III der MiFID II funktioniert. Ungeachtet des in Artikel 1 Absatz 1 2. ARRL festgelegten allgemeinen Anwendungsbereiches der 2. ARRL, ist die Anwendung von Kapitel Ib auf institutionelle Anleger und Vermögensverwalter gemäß Artikel 1 Absatz 6 Buchstabe a und b 2. ARRL jedoch nicht beschränkt auf Aktien von Gesellschaften, die ihren Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum haben oder deren Aktien zum Handel an einem in einem solchen Staat gelegenen oder dort betriebenen geregelten Markt zugelassen sind. Aus dem ausdrücklichen Wortlaut sowie aus der Zusammenschau mit Artikel 1 Absatz 5 und Absatz 6 Buchstabe c, die jeweils eine ausdrückliche Beschränkung enthalten, folgt, dass Absatz 6 Buchstabe a und b sämtliche geregelten Märkte im oben genannten Sinn erfassen, unabhängig davon, ob diese in der EU gelegen sind, und unabhängig davon, ob es sich um Aktien von Gesellschaften mit Sitz in der EU handelt.

Die Vorschriften sind daher auch auf in Deutschland zugelassene und ggf. deutschem Recht unterstellte, ausländische institutionelle Anleger und Vermögensverwalter anzuwenden, die in Aktien investieren, die an einem geregelten Markt im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 21 MiFID II gehandelt werden.

Nummer 3 regelt den Anwendungsbereich für Stimmrechtsberater im Sinne des § 134a Absatz 1 Nummer 3 AktG-E. Dafür wird direkt auf die entsprechenden Regelungen der 2. ARRL verwiesen. Diese regelt den Anwendungsbereich an mehreren Stellen. Aus der allgemeinen Regel zum Anwendungsbereich der Richtlinie in Artikel 1 Absatz 1 2. ARRL

und aus Artikel 1 Absatz 6 Buchstabe c 2. ARRL folgt zunächst, dass nur Stimmrechtsberater erfasst werden, die Leistungen im Hinblick auf Aktien von Gesellschaften erbringen, die ihren Sitz und zumindest eine Börsennotierung in einem EU- oder EWR-Mitgliedstaat haben. „Sitz“ meint dabei den Satzungssitz (vgl. englisch „registered office“). Aus dem Verweis auf Artikel 3j Absatz 4 2. ARRL folgt sodann, dass die Bestimmungen grundsätzlich auch auf solche Stimmrechtsberater Anwendung finden, die weder ihren Sitz noch ihre Hauptverwaltung in der Union haben, aber ihre Tätigkeiten über eine Niederlassung in der Union ausüben (siehe dazu auch Erwägungsgrund 27 2. ARRL). Damit wird klargestellt, dass eine Niederlassung eines Stimmrechtsberaters in der EU bzw. einem Vertragsstaat des EWR für die Anwendung von Artikel 3j 2. ARRL und damit für die der §§ 134a bis 135 AktG-E ausreichend, aber auch erforderlich ist. Die Hierarchie zwischen den nach Artikel 3j Absatz 4 2. ARRL möglichen kollisionsrechtlichen Anknüpfungstatbeständen – Sitz, Hauptverwaltung, Niederlassung – regelt sodann Artikel 1 Absatz 2 Unterabsatz 2 Buchstabe b 2. ARRL: Zunächst ist nach dem Registersitz des Stimmrechtsberaters zu fragen. Mangels eines Satzungssitzes in EU/EWR ist sodann die Hauptverwaltung für die Anknüpfung maßgeblich. Mangels Satzungssitzes und Hauptverwaltung des Stimmrechtsberaters ist sodann auf eine (unselbständige) Niederlassung abzustellen. Durch diese Hierarchie wird vermieden, dass auf denselben Stimmrechtsberater mehrere unterschiedliche Rechtsordnungen anzuwenden sind. Die Regelung hat zudem zur Konsequenz, dass Stimmrechtsberater, die von einem Land außerhalb der EU oder des EWR Stimmrechtsberatung betreiben, ohne über eine Niederlassung in der EU oder dem EWR zu verfügen, die Stimmrechtsberatervorschriften nicht einzuhalten haben.

Zusammengefasst gelten die Bestimmungen der 2. ARRL und damit die §§ 134a bis 135, insbesondere § 134d, für Stimmrechtsberater nur, wenn sie entweder:

1. ihren Satzungssitz im Inland haben oder

2. sofern ihr Satzungssitz sich nicht in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum befindet, ihre Hauptverwaltung im Inland haben oder

3. sofern sich weder ihr Satzungssitz noch ihre Hauptverwaltung in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum befindet, eine Niederlassung im Inland haben, über die sie ihre Tätigkeiten ausüben.

Zu § 134b AktG-E

§ 134b AktG-E ist die zentrale Bestimmung zur Mitwirkungspolitik bei institutionellen Anlegern und Vermögensverwaltern und setzt Artikel 3g 2. ARRL um. „Mitwirkungspolitik“ zielt nicht auf eine Mitwirkung oder Einbeziehung der hinter den institutionellen Anlegern oder Vermögensverwaltern stehenden Endbegünstigten bzw. Anleger ab, sondern auf das eigene Engagement der institutionellen Anleger oder Vermögensverwalter in ihrer Eigenschaft als Aktionäre. Eine Aktionärseigenschaft, die sie freilich im Interesse der Endbegünstigten wahrnehmen sollen. Gemäß dem Grundsatz „comply-or-explain“ werden institutionelle Anleger und Vermögensverwalter zukünftig verpflichtet, eine Mitwirkungspolitik zu veröffentlichen oder zu erklären, warum sie dies nicht tun bzw. diese nicht umsetzen. Diese Informationen sind öffentlich bekannt zu machen und kostenfrei zugänglich zu machen. Hierdurch soll die Transparenz von Entscheidungen der institutionellen Anleger und Vermögensverwalter verstärkt werden, damit die Endbegünstigten und die Anleger kontrollieren können, ob dieses Verhalten ihren Interessen entspricht, und ihre Anlageentscheidungen daran ausrichten können. Durch die verstärkte Information der Endbegünstigten und der Anleger werden die institutionellen Anleger und Vermögensverwalter ihrerseits angehalten, sich stärker an den Interessen der Endbegünstigten und der Anleger auszurichten und letztlich verstärkt in diesem Sinne an den Entscheidungen der Gesellschaft mitzuwirken.

Die Anforderungen an die verschiedenen Veröffentlichungspflichten werden im Einzelnen in den Absätzen 1 bis 3 niedergelegt. Absatz 4 enthält die allgemeine Verpflichtung zur Veröffentlichung dieser Informationen oder zur Veröffentlichung einer entsprechenden Erklärung gemäß dem „comply-or-explain“-Grundsatz. Absatz 5 regelt hingegen die Art und Weise sowie die Dauer der Veröffentlichung der Informationen.

Zu Absatz 1

Absatz 1 setzt Artikel 3g Absatz 1 Buchstabe a 2. ARRL um. „Portfoliogesellschaften“ sind Gesellschaften, in die institutionelle Anleger oder Vermögensverwalter investiert haben. Wichtige Angelegenheiten der Portfoliogesellschaften im Sinne der Nummer 3 sind gemäß Artikel 3g Absatz 1 Buchstabe a 2. ARRL zumindest solche „in Bezug auf Strategie, finanzielle und nicht finanzielle Leistung und Risiko, Kapitalstruktur, soziale und ökologische Auswirkungen und Corporate-Governance“. Der Begriff der Interessenträger der Gesellschaft in Nummer 4 entspricht dem in der Praxis allgemein üblichen Ausdruck der sogenannten „Stakeholder“ und umfasst insbesondere die Aktionäre und Organe der Gesellschaft, die Beschäftigten, die Kunden sowie Lieferanten. Kapitalverwaltungsgesellschaften, die dem Anwendungsbereich der Kapitalanlage-Verhaltens- und -Organisationsverordnung (KAVerOV) unterfallen, sind allerdings ohnehin bereits gemäß § 3 KAVerOV in Verbindung mit Artikel 30 bis 37 der Verordnung (EU) Nr. 231/2013 der Kommission vom 19. Dezember 2012 zur Ergänzung der Richtlinie 2011/61/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf Ausnahmen, die Bedingungen für die Ausübung der Tätigkeit, Verwahrstellen, Hebelfinanzierung, Transparenz und Beaufsichtigung (ABl. L 83 vom 22.3.2013, S. 1) (AIFM-Level-2-Verordnung) zur Erfüllung verschiedener Informationspflichten verpflichtet.

Zu Absatz 2 und 3

Absatz 2 und 3 setzen Artikel 3g Absatz 1 Buchstabe b 2. ARRL um. Der Bericht über die Umsetzung der Mitwirkungspolitik hat jährlich zu erfolgen. Die „jährliche“ Berichtspflicht bezieht sich dabei auf einen Zwölfmonatszeitraum, sodass ein neuer Bericht spätestens innerhalb von zwölf Monaten zu veröffentlichen ist. Absatz 3 sieht eine Ausnahme von der Veröffentlichung der Stimmabgabe vor. Danach können Stimmabgaben zu rein verfahrensrechtlichen Angelegenheiten als unbedeutend angesehen werden. Eine Befreiung greift ferner, wenn der Umfang der Beteiligung im Verhältnis zu den übrigen Beteiligungen dieses Anlegers sehr gering ist (vgl. Erwägungsgrund 18 2. ARRL). Dadurch soll für die Endbegünstigten wenig aussagekräftige und kostentreibende Bürokratie vermieden werden.

Zu Absatz 4

§ 134b Absatz 4 AktG-E setzt Artikel 3g Absatz 1 Einleitungssatz 2. ARRL um und enthält die Grundregel des „comply-or-explain“, wonach die institutionellen Anleger und Vermögensverwalter verpflichtet werden, entweder die Anforderungen der Absätze 1 bis 3 zu erfüllen oder zu erklären, warum sie dies nicht tun. Entsprechend den Vorgaben der Richtlinie ist die Erklärung mit Gründen zu versehen und allgemein verständlich zu formulieren.

Zu Absatz 5

Absatz 5 setzt Artikel 3g Absatz 2 2. ARRL um. Gegenüber dem Richtlinientext wird in Ausübung des Umsetzungsermessens einheitlich festgelegt, dass die Informationen für mindestens drei Jahre auf der Internetseite der Gesellschaft öffentlich zugänglich und zumindest jährlich zu aktualisieren sind. Für die jährliche Aktualisierung gilt das oben zu Absatz 2 Ausgeführte. Auch hier kommt es auf eine Aktualisierung innerhalb von zwölf Monaten an. Gleiches gilt im Übrigen auch für die weiteren in diesem Entwurf festgelegten jährlichen Veröffentlichungspflichten.

Diese Festlegung schafft Rechtssicherheit für die betroffenen institutionellen Anleger. Drei Jahre ist ein sinnvoller Zeitraum, weil die Relevanz der Informationen nach drei Jahren nicht mehr gegeben sein dürfte: Es geht im Wesentlichen um die Aktivität im abgelaufenen Geschäftsjahr. Ein wesentlich längerer Zeitraum würde die Pflichtigen übermäßig belasten, weil eine Vielzahl an Dateien über einen sehr langen Zeitraum vorgehalten werden muss. Zudem sichert der Dreijahreszeitraum den Gleichlauf mit anderen Pflichten im Kontext der Stimmrechtsausübung und Aktionärsrechte, namentlich mit den Pflichten der Vermögensverwalter (vgl. § 134c Absatz 3 AktG-E) und den Pflichten der Stimmrechtsberater (§ 134d Absatz 3 AktG-E).

Bei der Umsetzung wurde von dem Wahlrecht in Artikel 3g Absatz 2 2. ARRL Gebrauch gemacht, der vorsieht, dass eine öffentlich zugängliche Publikation an anderer Stelle die Publikation institutioneller Anleger ersetzen kann. Institutionelle Anleger können also auch auf die Internetseite der Vermögensverwalter verweisen, wenn dort die Informationen nach den Absätzen 1 bis 4 verfügbar sind.

Artikel 3g Absatz 3 2. ARRL bedarf keiner Umsetzung. Es handelt sich um eine Klarstellung zum Geltungsbereich bereits umgesetzten europäischen Rechts (vgl. § 26 Absatz 2 Nummern 2, 3 und § 27 KAGB, § 63 Absatz 2 WpHG). Dass die allgemeinen Organisationsvorgaben zu Interessenkonflikten sämtliche Bereiche der Vermögensverwaltung und damit auch die Einflussnahme auf Portfoliogesellschaften und die Stimmrechtsausübung erfassen, entspricht bereits jetzt der in Deutschland herrschenden Meinung. Eine Änderung der Rechtslage, die Weiteres erforderlich machen würde, ist damit nicht verbunden.

Zu § 134c AktG-E

Die Vorschrift setzt Artikel 3h 2. ARRL in Absatz 1 bis 3 und Artikel 3i 2. ARRL in Absatz 4 um. Sie soll gewährleisten, dass die mittel- bis langfristigen Interessen der institutionellen Anleger bei der Umsetzung der Anlagestrategie berücksichtigt werden. Da die von Kapitel Ib erfassten institutionellen Anleger sehr langfristig agieren, geht es insbesondere um die Kongruenz zwischen Strategie und langfristigen Verbindlichkeiten.

Zu Absatz 1

§ 134c Absatz 1 AktG-E setzt Artikel 3h Absatz 1 2. ARRL um. Dieser regelt zunächst die Grundpflicht der institutionellen Anleger zur Veröffentlichung der genannten Informationen zu ihrer Anlagestrategie. Die Veröffentlichung dieser Informationen soll eine verstärkte Berücksichtigung der Interessen der Endbegünstigten bewirken und somit zu einer besseren Abstimmung bzw. Angleichung der Interessen der Endbegünstigten, der institutionellen Anleger, der Vermögensverwalter und der Gesellschaften führen, um schließlich zu einer Entwicklung längerfristiger Anlagestrategien und Beziehungen zur Gesellschaft beizutragen (vgl. Erwägungsgrund 20 2. ARRL).

Zu Absatz 2

§ 134c Absatz 2 AktG-E setzt Artikel 3h Absatz 2 2. ARRL um. Erfasst sind sämtliche Verwaltungsformen, also sowohl die Verwaltung mit Ermessensspielraum im Rahmen eines Einzelkundenmandats als auch die Verwaltung eines Organismus für gemeinsame Anlagen, an dem der institutionelle Anleger beteiligt ist. Absatz 2 Satz 2 setzt die in Artikel 3h Absatz 2 Buchstabe a bis e 2. ARRL enthaltenen Vorgaben einheitlich um und sieht gegenüber dem Richtlinienwortlaut einige sprachliche Vereinfachungen vor, ohne dass damit inhaltliche Abweichungen einhergehen. So sind zum Beispiel bei der Beurteilung der Entwicklung der Portfoliogesellschaften auch ohne explizite Regelung finanzielle und nicht finanzielle Leistungen einzubeziehen. Es ist ferner selbstverständlich, dass zum Beispiel aus der Behandlung der Mitarbeiter und der Umwelt resultierende Risiken in Form von Reputationsschäden in die Bewertung der Portfoliogesellschaften einzubeziehen sind.

Absatz 2 Satz 3 enthält in Umsetzung von Artikel 3h Absatz 2 Unterabsatz 2 2. ARRL die Verpflichtung zur Veröffentlichung einer Erklärung mit Gründen für den Fall, dass zu einzelnen Angaben keine Vereinbarung mit dem Vermögensverwalter getroffen wurde. Hierdurch sollen Anreize dafür geschaffen werden, dass der Vermögensverwalter seine Anlagestrategie und Anlageentscheidungen auf das Profil und die Laufzeit der Verbindlichkeiten des institutionellen Anlegers abstimmt. Dadurch soll eine bessere Abstimmung der Interessen der Endbegünstigten, der institutionellen Anleger, der Vermögensverwalter und der Gesellschaften gefördert werden.

Zu Absatz 3

§134c Absatz 3 AktG-E setzt Artikel 3h Absatz 3 2. ARRL um und sieht eine mindestens dreijährige Veröffentlichung der Informationen mit einer jährlichen Aktualisierung vor. Aktualisierungen sind selbstverständlich nur dann erforderlich, wenn wesentliche Änderungen aufgetreten sind.

Von der Option in Artikel 3h Absatz 3 2. ARRL, wonach die Mitgliedstaaten vorsehen können, dass die Informationen kostenfrei über andere Mittel zur Verfügung stehen, die online problemlos zugänglich sind, wurde Gebrauch gemacht. Dabei werden zwei Optionen eröffnet. Erstens kann der Bundesanzeiger Publikationsorgan sein. Bestimmte institutionelle Anleger sind nach Handelsrecht ohnehin zur Offenlegung im Bundesanzeiger verpflichtet (vgl. § 341a Absatz 1 in Verbindung mit den §§ 325 ff. HGB). Die Aufnahme in den Jahresabschluss soll genügen, um die Zusatzpflichten nach der 2. ARRL zu erfüllen. Zweitens kann die Information durch den Vermögensverwalter für den institutionellen Anleger veröffentlicht werden. Dann kann Publikationsmittel die Internetseite des Vermögensverwalters sein.

Artikel 3h Absatz 3 2. ARRL wird zudem durch Ergänzung des § 40 VAG umgesetzt. Keine näheren Vorgaben macht das Gesetz zu kleinen Versicherungsunternehmen sowie zu Pensionskassen und Pensionsfonds. Auf diese ist die Vorschrift des § 40 VAG nicht anzuwenden. In Bezug auf diese institutionellen Anleger bleibt es bei § 134c Absatz 3 AktG-E: Es steht ihnen mithin grundsätzlich frei, wie sie die Berichtsinhalte bekannt machen. Für diese kleineren institutionellen Anleger wird insbesondere die Bekanntmachung über Vermögensverwalter eine besondere Bedeutung haben.

Zu Absatz 4

Absatz 4 setzt Artikel 3i 2. ARRL um. Die Regelung soll eine bessere Information der institutionellen Anleger durch den Vermögensverwalter bewirken. Zwar richtet sich deren Verhältnis nach den jeweiligen vertraglichen Vereinbarungen, die wesentlichen Strategien und Anlageschwerpunkte sollten dem institutionellen Anleger als Auftraggeber also bekannt sein. Das ist in der Praxis gleichwohl nicht immer der Fall, da sich einige Vermögensverwalter offenbar nur ungerne „in die Karten schauen“ lassen. Insbesondere für kleinere und weniger erfahrenere institutionelle Anleger ist es daher von Bedeutung, dass rechtliche Mindestanforderungen geschaffen werden, um den Vermögensverwalter ordnungsgemäß zu beurteilen und ggf. zur Rechenschaft zu ziehen (vgl. Erwägungsgrund 20 2. ARRL). Zudem soll auch hier verhindert werden, dass die Strategien und Anreize, nach denen der Vermögensverwalter handelt, und die Interessen der Endbegünstigten auseinanderfallen.

Die Option gemäß Artikel 3i Absatz 2 Unterabsatz 2 2. ARRL wurde ausgeübt, indem den Vermögensverwaltern freigestellt wird, die Offenlegung privat an die institutionellen Anleger oder öffentlich auf der Internetseite des Vermögensverwalters vorzunehmen.

Die Option nach Artikel 3i Absatz 2 Unterabsatz 1 2. ARRL wurde für die dem KAGB unterstellten Kapitalverwaltungsgesellschaften, nicht aber für Wertpapierfirmen nach dem WpHG ausgeübt. Ebenso wurde die Option nach Artikel 3i Absatz 3 2. ARRL ausgeübt.

Hierfür wird auf die Ergänzung des § 101 Absatz 2 KAGB um eine neue Nummer 5 verwiesen.

Für die individuelle Vermögensverwaltung durch Wertpapierfirmen werden keine näheren Vorgaben zur Berichterstattung geregelt. Den Wertpapierfirmen soll größtmögliche Freiheit eingeräumt werden, sodass diese die Informationen kosteneffizient zuleiten können. Die Berichterstattung kann demgemäß etwa durch ein separates Dokument oder durch Aufnahme in die regelmäßigen Mitteilungen gemäß § 63 Absatz 12 WpHG erfolgen. Der Bericht kann dem institutionellen Anleger zugesandt oder einmalig für alle Kunden im Internet publiziert werden.

In Absatz 4 ist der in Artikel 3i Absatz 1 2. ARRL enthaltene Katalog in sprachlich zusammengefasster Form enthalten, ohne dass damit inhaltliche Abweichungen einhergehen. Die Angabe der Umsätze und der Umsatzkosten der Portfolios gemäß Absatz 4 Satz 2 ist insbesondere von Bedeutung für die Beurteilung, ob die Strategie des Vermögensverwalters den Interessen des institutionellen Anlegers und der Endbegünstigten angepasst ist. Höhere Umsätze können zu höheren Kosten für den institutionellen Anleger führen und sich damit negativ auf die langfristigen Interessen der Endbegünstigten auswirken („Hin und her macht Taschen leer“).

Zu § 134d AktG-E

§ 134d AktG-E setzt die in Artikel 1 Absatz 1, Absatz 2 Buchstabe b, Absatz 6 Buchstabe c, Artikel 2 Buchstabe g und Artikel 3j 2. ARRL enthaltenen Vorschriften zu Stimmrechtsberatern um. Die Bestimmungen zur Definition der Stimmrechtsberater und zum Anwendungsbereich sind in § 134a Absatz 1 Nummer 3 und Absatz 2 Nummer 3 AktG-E enthalten.

Zu Absatz 1

Absatz 1 setzt Artikel 3j Absatz 1 2. ARRL um. Hierdurch wird entsprechend dem Grundsatz „comply or explain“ eine Kodexpflicht für Stimmrechtsberater eingeführt. Ein Verhaltenskodex für Stimmrechtsberater wurde bereits auf Initiative der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde („European Securities and Markets Authority“ – ESMA) von einer Industriearbeitsgruppe erarbeitet. Diese sogenannten „Best Practice Principles for Shareholder Voting Research“ sind eine Form, der Kodexpflicht zu entsprechen. Den Stimmrechtsberatern steht es jedoch frei, einen anderen, ggf. auch eigenen Verhaltenskodex zu entwickeln und sich zu dessen Einhaltung zu verpflichten. Die 2. ARRL verlangt gemäß Artikel 3j Absatz 1 Unterabsatz 3 eine jährliche Aktualisierung der Erklärung. Dementsprechend sieht auch Absatz 1 eine jährliche Erklärung vor, wobei hierfür gemäß Absatz 3 eine Aktualisierung der veröffentlichten Erklärung genügt.

Zu Absatz 2

Absatz 2 setzt Artikel 3j Absatz 2 2. ARRL um und führt umfangreiche Offenlegungspflichten für Stimmrechtsberater ein. Zweck dieser Offenlegungspflichten ist es, eine angemessene Information der Kunden der Stimmrechtsberater über die Professionalität und Zuverlässigkeit ihrer Tätigkeiten sicherzustellen. Dazu hat in Umsetzung von Artikel 3j Absatz 2 Einleitungssatz 2. ARRL die Information nicht nur gegenüber den Kunden, sondern öffentlich zu erfolgen. Durch die gesteigerte Transparenz auch gegenüber Emittenten und deren Dienstleistern besteht eine größere Gewähr für die Richtigkeit und Zuverlässigkeit der Informationen.

Die gemäß Absatz 2 von den Stimmrechtsberatern jährlich zu veröffentlichenden Informationen verstehen sich jeweils entsprechend dem Wortlaut in Artikel 3j Absatz 1 2. ARRL im Zusammenhang mit der Vorbereitung der Recherchen, Beratungen und Stimmempfehlungen.

Die Auflistung der Informationen wurde gegenüber der in Artikel 3j Absatz 12 2. ARRL enthaltenen Auflistung sprachlich zusammengefasst, ohne dass hierdurch eine inhaltliche Änderung beabsichtigt ist.

Nummer 1 fasst die in Artikel 3j Absatz 2 Buchstabe a und b 2. ARRL dargestellten Informationen zusammen. Durch die Beschränkung auf die „wesentlichen Merkmale“ und die „Hauptinformationsquellen“ wird sichergestellt, dass die für die Beurteilung der Tätigkeit durch die Kunden erforderlichen Informationen bereitgestellt werden, ohne dass die Stimmrechtsberater zu einer Offenlegung sensibler oder für sie schädlicher Informationen gezwungen werden.

Nummer 2 entspricht den Informationen gemäß Artikel 3j Absatz 2 Buchstabe c und g 2. ARRL. Aufgrund der sachlichen Nähe zwischen Qualitätssicherungsverfahren und Vorgehensweisen zur Vermeidung von Interessenkonflikten werden diese beiden Aspekte ebenfalls in einer Nummer zusammengefasst. Die Informationen zur Qualifikation beteiligter Mitarbeiter werden hingegen in der nachfolgenden Nummer 3 separat geregelt. Die Qualitätssicherungsverfahren beziehen sich ebenfalls auf die Recherchen, Beratungen und Stimmempfehlungen der Stimmrechtsberater, ohne dass dies ausdrücklich im Wortlaut aufgenommen wird. Die Informationspflichten zur Bewältigung von Interessenkonflikten beschränken sich auf Informationen zur Vermeidung und Behandlung potentieller Interessenkonflikte, da durch eine Veröffentlichung von Informationen zu tatsächlichen Interessenkonflikten der Konflikt für Mitarbeiter hinter Informationsbarrieren erst bekannt werden könnte.

Der Wortlaut stellt klar, dass es um die an der Stimmrechtsberatung beteiligten Mitarbeiter geht. Welche Qualifikation sonstige Mitarbeiter haben, die daran nicht beteiligt sind, etwa Bürokräfte, ist für die Beurteilung der Qualität der Empfehlung nicht entscheidend.

Nummer 4 und 5 setzen Artikel 3j Absatz 2 Buchstabe d und e 2. ARRL um.

Der Begriff „Interessenträger der Gesellschaft“ in Nummer 6 entspricht dem im allgemeinen Sprachgebrauch verwendeten Begriff der „Stakeholder“, vgl. dazu die Ausführungen zu § 134b Absatz 1 AktG-E.

Zu Absatz 3

In Absatz 3 sind der Veröffentlichungsmodus sowie die Aktualisierungspflicht in Bezug auf die Pflichten nach Absatz 1 und 2 geregelt. Die Vorschrift setzt Artikel 3j Absatz 1 Unterabsatz 3 und Absatz 2 Unterabsatz 2 2. ARRL um.

Ein Informationsinhalt ist, ebenso wie nach § 161 AktG, nur dann über die Internetseite öffentlich zugänglich, wenn der Zugang kostenlos möglich ist und die Information über den gesamten Zeitraum hinweg abrufbar ist. Die 2. ARRL ordnet an, dass die Kodexerklärung jährlich aktualisiert werden muss bzw. dass die Informationen der Stimmrechtsberater zumindest jährlich bekannt zu machen sind. In Ausübung des Umsetzungsermessens wurde des Weiteren festgelegt, dass die Kodexerklärungen ebenfalls für drei Jahre zu speichern sind und abrufbar sein müssen. Dies schafft Transparenz in Bezug auf die Verhaltensweise vergangener Jahre und erleichtert die Durchsetzung der Kodexdurchsetzung auf privatrechtlichem Weg.

Die neuen Vorschriften zur Stimmrechtsberatung sind bußgeldbewehrt (vgl. § 405 Absatz 2a AktG-E). Ob und in welchem Umfang daneben eine zivilrechtliche Haftung in Betracht kommt, wird Rechtsprechung und Wissenschaft überlassen.

Zu Absatz 4

Absatz 4 steht grundsätzlichen in einem Zusammenhang mit § 135 Absatz 8, aus dem die Verpflichtung von Aktionärsvereinigungen und Stimmvertretern, sowie zukünftig auch von

Stimmrechtsberatern, auf das Aktionärsinteresse folgt. Aus systematischen Gründen soll die entsprechende Verpflichtung der Stimmrechtsberater zur Information der Kunden über Interessenkonflikte und Gegenmaßnahmen jedoch in § 134d AktG-E zusammen mit den übrigen Verpflichtungen für Stimmrechtsberater geregelt werden.

Absatz 4 sieht gegenüber dem Richtlinienwortlaut einige sprachliche Vereinfachungen vor, ohne dass damit inhaltliche Abweichungen einhergehen. So entsteht kein neuer Bedeutungsgehalt aus dem Umstand, dass Kunden – anders als nach dem Wortlaut der 2. ARRL – nicht über „tatsächliche oder potenzielle Interessenkonflikte“, sondern generell über Interessenkonflikte zu informieren sind. Der Verzicht auf eine Übernahme beider Adjektive stellt vielmehr klar, dass in beiden Fällen zu berichten ist. Ebenso beschreiben die in Artikel 3j Absatz 3 2. ARRL separat erwähnten „Geschäftsbeziehungen, die die Vorbereitung ihrer Recherchen, Beratungen und Stimmempfehlungen beeinflussen könnten,“ nur eine besondere Form von Interessenkonflikten. Auf die ausdrückliche Nennung dieses Regelbeispiels wurde daher verzichtet. Die Informationspflicht in Absatz 4 im Hinblick auf „diesbezügliche Gegenmaßnahmen“ vereinfacht die Formulierung der 2. ARRL, wonach über sämtliche „Schritte, die [die Stimmrechtsberater] zur Ausräumung, Milderung oder Behandlung dieser tatsächlichen oder potenziellen Interessenkonflikte unternommen haben zu berichten ist.“

Zu Nummer 17 (Änderung des § 135 AktG)

§ 135 AktG wird sowohl im Hinblick auf die Neuregelung zur Aktionärsidentifikation und -information in den §§ 67a bis 67f AktG-E als auch den Neuregelungen zu Stimmrechtsberatern in § 134d AktG-E angepasst.

Zu Buchstabe a (Änderung der Überschrift von § 135 AktG)

Die Änderung ist eine Folgeänderung zu den Änderungen im Text des § 135 AktG.

Zu Buchstabe b (Ersetzung „Kreditinstitut“ durch „Intermediär“)

Der neu definierte Begriff des Intermediärs gemäß § 67a Absatz 4 AktG-E ersetzt in § 135 AktG durchgängig den bisherigen Begriff des Kreditinstituts.

Zu Buchstabe c (Änderung des Absatzes 8)

Durch die Aufnahme des „Stimmrechtsberaters“ in § 135 Absatz 8 AktG-E erstreckt sich die sinngemäße Anwendung der Regelungen der Absätze 1 bis 7 auch auf den Stimmrechtsberater. Das Geschäftsspektrum der Stimmrechtsberater ist uneinheitlich. Während sich einige auf die Beratung im Vorfeld der Stimmrechtsausübung beschränken, organisieren andere den gesamten Stimmrechtsvorgang bis zur Stimmrechtsausübung in der Hauptversammlung, ggf. unter Rückgriff auf Rückfallweisungen und treten damit wie ein Stimmrechtsvertreter auf. Die Einbeziehung von Stimmrechtsberatern in Absatz 8 trägt der Vielfalt dieser Geschäftsmodelle Rechnung.

Bietet der Stimmrechtsberater zugleich die Stimmrechtsausübung als Dienstleistung an, gibt es keinen Grund, diesen im Verhältnis zu Kreditinstituten, Aktionärsvereinigungen und anderen geschäftsmäßigen Stimmrechtsvertretern besserzustellen. Ein solcher Stimmrechtsberater ist bereits nach geltendem Recht geschäftsmäßiger Stimmrechtsvertreter, sodass die Aufnahme der Stimmrechtsberater in Absatz 8 insoweit keinen neuen Regelungsgehalt mit sich bringt.

Beschränkt sich ein Stimmrechtsberater demgegenüber auf die in § 134a Absatz 1 Nummer 3 AktG-E bezeichneten Tätigkeiten, d. h. auf die gewerbsmäßige und entgeltliche Analyse von Offenlegungen und anderer Informationen von Emittenten, um Anleger zu Zwecken der Stimmausübung durch Recherchen, Beratungen oder Stimmempfehlungen zu informieren, ist die entsprechende Geltung des § 135 Absatz 1 bis 6 AktG auf diejeni-

gen Regelungen beschränkt, die nach Sinn und Zweck auch bei Stimmrechtsvorschlägen ohne nachfolgende Stimmrechtsausübung anzuwenden sind. Dies ist insbesondere § 135 Absatz 2 Satz 2 und 4 AktG, der die Verpflichtung zur Ausrichtung der Tätigkeit am Aktionärsinteresse vorschreibt. Dadurch wird der Regelungskern von Artikel 3j Absatz 3 2. ARRL umgesetzt. Die damit zusammenhängenden Berichtspflichten folgen hingegen aus § 134d Absatz 4.

Nach Absatz 2 Satz 2 in Verbindung mit Absatz 8 hat sich der Stimmrechtsberater bei seinen Vorschlägen vom Interesse des Aktionärs leiten zu lassen und organisatorische Vorkehrungen dafür zu treffen, dass Eigeninteressen aus anderen Geschäftsbereichen nicht einfließen; er hat ein Mitglied der Geschäftsleitung zu benennen, das die Einhaltung dieser Pflichten sowie die ordnungsgemäße Ausübung des Stimmrechts und deren Dokumentation zu überwachen hat. Konflikte können sich zum Beispiel ergeben, wenn der Stimmrechtsberater Aktionäre einer Gesellschaft berät und sich zugleich der betroffenen Gesellschaft als Berater z. B. in Corporate-Governance-Fragen empfiehlt. Es ist offensichtlich, dass die betroffene Gesellschaft mit einem Beratungsmandat die Hoffnung verbinden könnte, bei der Stimmrechtsberatung wohlwollend behandelt zu werden.

Nach Absatz 2 Satz 4 in Verbindung mit Absatz 8 kommen Pflichten hinzu, wenn ein Vorstandsmitglied oder ein Mitarbeiter des Stimmrechtsberaters dem Aufsichtsrat der Gesellschaft oder ein Vorstandsmitglied oder ein Mitarbeiter der Gesellschaft dem Aufsichtsrat des Stimmrechtsberaters angehört; dann hat der Stimmrechtsberater seine Kunden hierauf hinzuweisen.

Zu Buchstabe d (Änderung des Absatzes 9)

Die Aufnahme der geschäftsmäßigen Stimmrechtsvertreter und Stimmrechtsberater in Absatz 9 vermeidet eine haftungsrechtliche Benachteiligung der Kreditinstitute bzw. Intermediäre gegenüber anderen geschäftsmäßig in der Stimmrechtsausübung engagierten Einheiten und beendet zudem den Streit darüber, ob Absatz 9 entsprechend für geschäftsmäßige Stimmrechtsvertreter heranzuziehen ist. Die Privilegierung von Aktionärsvereinigungen wird beibehalten, wenn und soweit diese nicht kommerziell agieren (andernfalls handelt es sich um geschäftsmäßige Stimmrechtsvertreter).

Zugleich dient Absatz 9 einer effizienten Richtlinienumsetzung, da sich ein Stimmrechtsberater seinen Pflichten nicht durch eine Beschränkung von Schadensersatzansprüchen entziehen kann.

Zu Buchstabe e (Neufassung des Absatzes 10)

Die Streichung des bisherigen Absatzes 10 ist eine Folgeänderung zur Aufhebung von § 125 Absatz 5 AktG.

Der neue Absatz 10 sieht in Umsetzung von Artikel 3c Absatz 2 Unterabsatz 3 2. ARRL die Weiterleitungspflicht der Intermediäre im Hinblick auf die Bestätigung des Stimmeingangs gemäß § 118 Absatz 1 Satz 2 AktG-E sowie die Bestätigung der Stimmberücksichtigung gemäß § 129 Absatz 5 AktG-E vor. Der Verweis auf § 67a Absatz 3 AktG-E stellt sicher, dass diese Verpflichtung auch für die Intermediäre in der Kette gilt, diese mithin die Bestätigungen jeweils an den nächsten Intermediär in der Kette weiterzuleiten haben, bis sie schließlich den Aktionär erreichen.

Zu Nummer 18 (Änderung des § 142 Absatz 7 AktG)

§ 142 Absatz 7 ist künftig auf solche Gesellschaften anzuwenden, für die als Emittenten von zugelassenen Wertpapieren im Sinne des § 2 Absatz 1 WpHG die Bundesrepublik Deutschland der Herkunftsstaat ist. Hierdurch wird ein Gleichlauf der aktienrechtlichen Mitteilungspflichten zu den Aussetzungspflichten der BaFin nach § 107 Absatz 3 WpHG und der DPR nach § 342b Absatz 3 HGB in Bilanzkontrollverfahren hergestellt. Unberück-

sichtigt bleiben Anteile und Aktien an offenen Investmentvermögen im Sinne des § 1 Absatz 4 KAGB, da Unternehmen, die nur solche Wertpapiere emittiert haben, nicht dem Bilanzkontrollverfahren unterliegen. Eine entsprechende Änderung erfolgt auch für § 256 Absatz 7 Satz 2 AktG und § 261a AktG (siehe dazu unten).

Zu Nummer 19 (Änderung der Überschrift von Teil 5 Abschnitt 1)

Die Änderung der Abschnittsüberschrift ist eine Folgeänderung zur Einfügung des § 162 AktG-E.

Zu Nummer 20 (Einfügung von § 162 AktG-E)

Zu § 162 AktG-E

§ 162 AktG-E greift die zweite wesentliche Transparenzvorgabe der 2. ARRL zur Vergütung der Mitglieder der Unternehmensleitung auf. Mit der vollständigen aktienrechtlichen Umsetzung in § 162 AktG-E, auch hinsichtlich der Prüfungs- und Publizitätsvorschriften in Absatz 2 und 3 wurden die Vorschriften über den Vergütungsbericht als originär aktienrechtliches Publizitätsinstrument aufgrund ihrer Sachnähe bei den anderen aktienrechtliche Publizitätspflichten und -instrumenten (§§ 150 ff. AktG, § 161 AktG) verortet. Zwar bestehen ähnliche Berichtspflichten im HGB – §§ 285 Nummer 9 Buchstabe a, 314 Absatz 1 Nummer 6 Buchstabe a HGB –, deren Regelungsgehalt sich aber von den Vorgaben der 2. ARRL unterscheidet, sodass die Einführung des § 162 AktG-E für den Vergütungsbericht erforderlich war (vergleiche die Ausführungen zu Artikel 4 Nummer 1 2. ARRL weiter unten), aber gleichzeitig eine Abstimmung mit den existierenden handelsrechtlichen Publizitätsvorschriften erfolgen konnte. Einer Umsetzung im HGB stand zudem entgegen, dass die dort in bestimmten Fällen geltenden Befreiungen von der Berichtspflicht in der 2. ARRL nicht vorgesehen wurden.

Die Gesellschaft hat einen den Anforderungen des Artikels 9b Absatz 1 Unterabsatz 2 Buchstabe a bis f 2. ARRL genügenden Vergütungsbericht zu erstellen. Dieser ist ausweislich der Erwägungsgründe 31 und 33 der Änderungsrichtlinie ein wesentliches Instrument zur Information der Aktionäre, Förderung der Unternehmens- und Vergütungstransparenz einschließlich der Überwachung der Vergütung der Mitglieder der Unternehmensleitung sowie zur Sicherstellung der Rechenschaftspflicht der Mitglieder der Unternehmensleitung. Für die Praxis ist besonderes Augenmerk darauf zu legen, dass der Vergütungsbericht wie auch die Vergütungspolitik allgemein verständlich abgefasst (was dem Richtlinientext „klar und verständlich“ vollständig entspricht) und somit tatsächlich geeignet sein muss, dem durchschnittlich informierten, situationsadäquat aufmerksamen Aktionär eine informierte Entscheidung zu ermöglichen. Langatmige Ausführungen mit technischen Begriffen sind zu vermeiden. Schaubilder und Beispiele sind unter Umständen sinnvoll. Vergütungsbericht und -politik unterliegen also identischen Anforderungen hinsichtlich der Verständlichkeit sowie des maßgeblichen Empfängerhorizont.

Artikel 9b Absatz 1 Unterabsatz 1 Satz 2 2. ARRL sieht für den Vergütungsbericht ausdrücklich vor, dass dieser die Angaben des Absatzes 1 Unterabsatz 2 Buchstabe a bis f nur insoweit („gegebenenfalls“) zu enthalten hat, als diese im konkreten Berichtszeitraum angewendet wurden. Dies entspricht den Anforderungen an die Vergütungspolitik, die ebenfalls rein deskriptiv ausgestaltet ist, was bedeutet, dass nur solche Vergütungsbestandteile aufgenommen werden müssen, die tatsächlich vorgesehen sind. Dieses Erfordernis greift § 162 Absatz 1 Satz 2 AktG-E auf. Angaben sind demnach nur insoweit vorzunehmen, als sie tatsächlich vorliegen. Negativmeldungen sind nicht abzugeben. Zur Beurteilung, was „tatsächlich vorliegt“, ist wiederum die objektive Bewertung eines durchschnittlich informierten, situationsadäquat aufmerksamen Aktionärs ohne Berücksichtigung subjektiver Bewertungen im Einzelfall maßgeblich. Wurden somit beispielsweise keine Aktienoptionen begeben, braucht der Bericht dazu keine Ausführungen zu machen.

Dies trägt dazu bei, eine verständlichere, knappe und weniger formelhafte Fassung des Vergütungsberichtes zu erhalten, die sich am Wesentlichen orientiert.

Dieser deskriptive Ansatz korrespondiert mit der in Absatz 1 gewählten einheitlichen Berichtslösung für Aufsichtsrat und Vorstand. Während die Vergütungspolitik in § 87a AktG-E und die die Vergütungspolitik enthaltende Vergütungsfestsetzung in § 113 AktG-E aus systematischen und rechtstechnischen Gründen an zwei unterschiedlichen Standorten geregelt sind, wird für den Vergütungsbericht ein einheitlicher Bericht für Vorstand und Aufsichtsrat vorgeschlagen. Dieser ist von beiden Organen zu erstellen, sodass gleichzeitig eine gegenseitige Kontrolle sichergestellt ist. Zunächst scheint diese Doppelkompetenz ein weiterer Fremdkörper im dualistischen Gefüge des AktG zu sein, basierend auf der monistisch geprägten Sichtweise der 2. ARRL. Allerdings ist im Hinblick auf das in unmittelbarer Nähe lokalisierte weitere Publizitätsinstrument des § 161 AktG festzustellen, dass auch die dort angesiedelte Entsprechenserklärung zum Corporate Governance Kodex eine solche Doppelzuständigkeit voraussetzt. Die einheitliche Berichtslösung führt auch im Hinblick darauf, dass die Vergütung des Aufsichtsrats sich in der Praxis teilweise ganz erheblich von der des Vorstandes unterscheidet (z. B. ist die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder mit Aktienoptionen der Gesellschaft problematisch, § 192 Absatz 2 Nummer 3 AktG bzw. § 193 Absatz 2 Nummer 4, 71 Absatz 1 Nummer 8 Satz 5 AktG), nicht zu Unstimmigkeiten. Denn hier zeigt sich der Vorteil des gewählten deskriptiven Ansatzes: Der Vergütungsbericht braucht wiederum nur die tatsächlich gewährte oder geschuldete Vergütung bzw. tatsächlich gewährte oder zugesagte Leistungen zu benennen.

Der Vergütungsbericht ist von der börsennotierten Gesellschaft selbst und nicht von einem etwaigen Konzern, in den sie eingegliedert ist, zu erstellen. Dies ergibt sich nicht nur aus dem Wortlaut von Artikel 9b 2. ARRL, sondern auch daraus, dass die Änderungsrichtlinie an verschiedenen Stellen – so etwa in Erwägungsgrund 35 – weitergehende Begriffe, z. B. den der Unternehmensgruppe, in Abgrenzung zum Begriff der Gesellschaft verwendet. Zudem ist die Regelung systematisch im Zusammenhang mit den Vorgaben des Artikels 9a 2. ARRL – umgesetzt in § 87a AktG-E – zu lesen, in dem ebenfalls die Gesellschaft unmittelbar verpflichtet wird. Auch der Sinn und Zweck der 2. ARRL – Transparenz in Bezug auf börsennotierte Gesellschaften und ihre Aktionäre herzustellen – spricht dafür, nur die börsennotierte Gesellschaft zu erfassen, da ansonsten das Ziel eines klaren und verständlichen Vergütungsberichtes erheblich beeinträchtigt würde. Dies bedeutet aber umgekehrt nicht, dass die börsennotierte Gesellschaft nur über die von ihr selbst gewährte oder geschuldete Vergütung bzw. zugesagten Leistungen zu berichten hätte. Auch Vergütungsbestandteile, die ihnen von Unternehmen desselben Konzerns geschuldet oder gewährt wurden, sind anzugeben (siehe auch Erwägungsgrund 35 2. ARRL). Hinsichtlich der Vorstandsvergütung verlangt Absatz 2 überdies die Angabe von Vergütungsbestandteilen, die von einem sonstigen Dritten zugesagt oder gewährt wurden.

Bei der Umsetzung der Vorschriften zum Vergütungsbericht in das deutsche Recht sind bereits bestehende Publizitätspflichten in den Blick zu nehmen. Diese ergeben sich zum einen aus unverbindlichen Empfehlungen; zu nennen sind hier Ziffer 4.2.2. ff. des Deutschen Corporate Governance Kodex (in der Fassung vom 7. Februar 2017) sowie der Deutsche Rechnungslegungs-Standard Nummer 17. Diese Empfehlungen haben in der Praxis eine faktische Bindungswirkung, nicht zuletzt deshalb, weil ihre Einhaltung von vielen institutionellen Investoren und Stimmrechtsberatern gefordert wird. Sie sind jedoch für die Umsetzung der 2. ARRL nicht ausreichend, sondern sollten ihrerseits an das 2. ARUG angepasst werden.

Zum anderen sind die Vorschriften der §§ 285 Nummer 9 Buchstabe a, 314 Absatz 1 Nummer 6 Buchstabe a HGB bedeutsam. Sie schreiben die Veröffentlichung bestimmter Informationen über die Vorstandsvergütung im Anhang zum Einzel- und zum Konzernabschluss vor und treffen in ihren jeweiligen Sätzen 5 bis 8 Spezialregelungen für börsennotierte Aktiengesellschaften. Zudem sind gemäß den §§ 289a Absatz 2, 315a Absatz 2 HGB die Grundzüge der Vergütungspolitik im Lagebericht darzustellen. Diese Publizitäts-

erfordernisse gehen teils auf europäische Vorgaben, etwa die BilanzRL, zurück. Auch diese Vorschriften sind aber zur Umsetzung der 2. ARRL nicht ausreichend. Denn diese verlangt beispielsweise auch die Darstellung der Veränderung der Vergütung von Mitgliedern der Unternehmensleitung im Vergleich zu sonstigen Beschäftigten und speziellere Angaben hinsichtlich der einzelnen Vergütungsbestandteile. Des Weiteren gelten für die handelsrechtlichen Publizitätsvorschriften Befreiungsmöglichkeiten, die die 2. ARRL nicht vorsieht. Auch die formellen Anforderungen unterscheiden sich: Während Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe e und 17 Absatz 1 Buchstabe d der BilanzRL die Darstellung im Anhang verlangen, der gemäß Artikel 16 Absatz 1 und 3 Unterabsatz 1, Artikel 14 Buchstabe f der Richtlinie (EU) 2017/1132 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über bestimmte Aspekte des Gesellschaftsrechts (ABl. L 169 vom 30.6.2017, S. 46) in einem Zentral-, Handels- oder Gesellschaftsregister offenzulegen ist, sieht Artikel 9b Absatz 5 Unterabsatz 1 2. ARRL eine kostenfreie Veröffentlichung auf der Internetseite vor.

Um kein übermäßiges Nebeneinander verschiedener Publizitätspflichten der Gesellschaften im Bereich der Vergütung von Mitgliedern der Unternehmensleitung entstehen zu lassen, wurde im Rahmen der Umsetzung der 2. ARRL eine Straffung und Neuordnung der vorgenannten Publizitätsvorschriften vorgenommen, soweit dies auf der Basis der europarechtlichen Vorgaben der BilanzRL möglich war. So werden die Vorschriften der §§ 285 Nummer 9 Buchstabe a Satz 5 bis 8, 286 Absatz 5, 289a Absatz 2 und 314 Absatz 1 Nummer 6 Buchstabe a Satz 5 bis 8, 315a Absatz 2 HGB im Rahmen einer Neuordnung der Publizitätsvorschriften aufgehoben (siehe hierzu unten die Erläuterungen zu Artikel 4 Nummer 1) und soweit sie die Vorgaben der 2. ARRL übersteigen, in die aktienrechtliche Regelung inkorporiert (siehe § 162 Absatz 2 und 3 AktG-E), um ein wesentliches Zurückgehen hinter das aktuelle Transparenzniveau zu vermeiden. Eine weitere Vereinheitlichung war nicht möglich, da keine vollständige Konvergenz zwischen den verschiedenen unionsrechtlichen Vorgaben der BilanzRL und der 2. ARRL besteht. So divergieren die Anwendungsbereiche insoweit, als die 2. ARRL sich auf börsennotierte Gesellschaften beschränkt, die BilanzRL eine solche Einschränkung jedoch nicht vornimmt. Der Versuch einer weiteren Vereinheitlichung hätte daher sowohl den Gesetzgeber als auch die Praxis vor größere Probleme gestellt. Die Problematik zweier sich teilweise überschneidender Berichtsformate, soll durch Reduzierung der gemäß HGB erforderlichen Anhangsangaben so weit wie möglich abgemildert wurden.

Absatz 1 Satz 1 regelt den grundsätzlichen Inhalt des Vergütungsberichts (den Absatz 2 für die Vorstandsvergütung noch zusätzlich erweitert). Er muss sich auf gegenwärtige und frühere Mitglieder des Vorstandes oder des Aufsichtsrats beziehen. Der Vergütungsbericht hat die von der Gesellschaft und von Unternehmen desselben Konzerns (§ 290 HGB) im letzten Geschäftsjahr gewährte und geschuldete Vergütung zu enthalten. Die Bezugnahme auf § 290 HGB verdeutlicht, dass den Regelungen in § 162 AktG-E der handelsrechtliche Konzernbegriff zugrunde liegt. Es ist die von der Gesellschaft und von Unternehmen desselben Konzerns im letzten Geschäftsjahr gewährte und geschuldete Vergütung anzugeben.

Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 verlangt unter anderem eine Erläuterung, wie die anzugebenden Vergütungsbestandteile der Vergütungspolitik, die Grundlage der Vergütungsgewährung ist und der Hauptversammlung nach § 120a Absatz 1 AktG-E zur Billigung vorgelegt wurde, entsprechen. Diese Vorschrift wird bei der Aufsichtsratsvergütung nach der in § 113 Absatz 3 AktG-E vorgesehenen Regelung grundsätzlich stets leerlaufen. Schließlich bilden im Rahmen der Festsetzung der Aufsichtsratsvergütung die Festsetzung bzw. Billigung der konkreten Vergütung und die Bestandteile der Politik eine einheitliche Vergütungsfestsetzung, sodass eine Divergenz der beiden Bestandteile bereits denklogisch nicht möglich ist. Wo aber keine Divergenz denkbar ist, wäre ein Bericht über deren Vorliegen oder Nichtvorliegen redundant.

Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 regelt die vergleichende Angabe der Vergütung der Mitglieder der Unternehmensleitung zu derjenigen der Arbeitnehmer, wobei der Gesellschaft im Sinne einer unbürokratischen Umsetzung ein weiter Ermessensspielraum zukommt. Der Gesellschaft ist anheimgestellt, selbst zu entscheiden, wie sie die Vergleichsgruppe zur Ermittlung der durchschnittlichen Vergütung gestaltet. Sie kann konzernweit unter Einbeziehung aller Arbeitnehmer von Tochterunternehmen nach § 290 Absatz 1 und 2 HGB ausgestaltet werden oder sich nur auf Arbeitnehmer der Gesellschaft beschränken. Denn wie bereits zu § 87a Absatz 1 Satz 2 Nummer 8 AktG-E ausgeführt, enthält das Ermessen hinsichtlich des „Wie“ der Berücksichtigung der Vergütung der Arbeitnehmer auch die Entscheidung hinsichtlich des „Ob“ der Berücksichtigung. Diese Regelung soll ausreichende Flexibilität zur Berücksichtigung der Unterschiedlichkeit der Vergütungsstrukturen je nach Branche und Belegschaftsstruktur schaffen. Die Vergütung der Arbeitnehmer berücksichtigt, ebenso wie bei den Mitgliedern der Unternehmensleitung, multikausale Faktoren, wie z. B. den Qualifikationsstand, das jeweilige allgemeine Lohnniveau des Tätigkeitslandes und der Branche. Da die Unternehmen ihren Tätigkeitsbereich am besten kennen, ist ihnen vor diesem Hintergrund die Auswahl der relevanten Vergleichsgruppe zu überlassen. Um eine ordnungsgemäße Auswahl der Vergleichsgruppe sicherzustellen, sind die Gesellschaften jedoch gleichzeitig gehalten, die in Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 vorgesehenen Erläuterungen abzugeben, die der Hauptversammlung jährlich gem. § 120a Absatz 4 AktG-E mit dem Vergütungsbericht zur Billigung vorgelegt werden. Dieses Votum soll eine kontrollierende und disziplinierende Wirkung auf die Praxis der Gesellschaft in Bezug auf die gewählten Vergleichsgruppen nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 ausüben. Der verwendete Begriff des Arbeitnehmers ist dem in § 96 AktG verwendeten Arbeitnehmerbegriff der § 3 Absatz 1 MitbestG, § 5 BetrVG nachgebildet, umfasst also insbesondere die leitenden Angestellten des § 5 Absatz 3 BetrVG. Da die 2. ARRL in Artikel 9b Absatz 1 Unterabsatz 2 Buchstabe b den Personenkreis als „Beschäftigte der Gesellschaft, die nicht zur Unternehmensleitung gehören“ definiert, ist klarzustellen, dass der in Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 verwendete Arbeitnehmerbegriff Arbeitnehmer, die zugleich Aufsichtsratsmitglieder sind, nur in ihrer Stellung als Arbeitnehmer umfassen soll.

Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 verlangt Angaben zu Abweichungen von den Bestandteilen der Vergütungspolitik. Hier gelten hinsichtlich der Aufsichtsratsvergütung die gleichen Erwägungen wie oben bereits zu Absatz 1 Satz 2 Nummer 1: Aufgrund der einheitlichen Natur der Festsetzung bzw. Billigung der Aufsichtsratsvergütung und den Bestandteilen der Politik wird auch Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 bei der Aufsichtsratsvergütung immer leerlaufen. Diesbezüglich sind somit keine Angaben im Vergütungsbericht angezeigt.

Absatz 2 erweitert den Vergütungsbericht um zusätzliche Angaben zur Vergütung eines jeden einzelnen Mitglieds des Vorstandes der Gesellschaft. Auch für Absatz 2 gilt der in Absatz 1 niedergelegte deskriptive Maßstab. Die Einführung des Absatzes 2 beruht auf der weitgehenden Übernahme der handelsrechtlichen Vorschriften des § 285 Nummer 9 Buchstabe a Satz 5 bis 8 bzw. § 314 Absatz 1 Nummer 6 Buchstabe a Satz 5 bis 7 HGB. Ohne übermäßige neue Berichtspflichten einzuführen, soll grundsätzlich das gleiche Regelungsniveau, wenngleich mit anderem Regelungsstandort, beibehalten werden. Deshalb wurde auf die Überführung der Vorschrift des § 285 Nummer 9 Buchstabe a Satz 8 bzw. § 314 Absatz 1 Nummer 6 Buchstabe a Satz 8 HGB (weitergehende Angaben zur Vergütung im Jahresabschluss und Konzernbericht) in Absatz 2 verzichtet. Damit soll eine Pflicht, Angaben, die bereits im Jahres- bzw. Konzernabschluss vorhanden sind, erneut im Vergütungsbericht anzuführen, vermieden werden. Gleichwohl steht es den Unternehmen frei, etwaige weitere Angaben aus dem Jahres- bzw. Konzernabschluss auch in den Vergütungsbericht zu überführen. § 162 AktG-E definiert nur ein inhaltliches Mindestniveau. Im Sinne einer gebündelten Darstellung der Vorstandsvergütung wird diese Überführung auch im Regelfall sinnvoll sein. Absatz 2 beschränkt sich auf zusätzliche Regelungen zur Vorstandsvergütung, kombiniert mit einem im Vergleich zu Absatz 1 weiteren Umfang der Angabepflichten: Der in Absatz 2 Nummer 1 verwendete Begriff des Dritten umfasst Unternehmen desselben Konzerns und weitere Dritte, der Begriff der Leistungen die Vergütung und weitere Leistungen.

Absatz 3 setzt die in Artikel 9b Absatz 5 Unterabsatz 1 Satz 2 2. ARRL vorgegebene Pflicht der Prüfung des Vergütungsberichts durch den Abschlussprüfer in einer originär aktienrechtlichen Regelung um, was angesichts der Entscheidung für die Umsetzung des Vergütungsberichts als rein aktienrechtliches Publizitätsinstrument konsequent ist. Die Vorgaben der Richtlinie gehen von einer lediglich formellen Prüfpflicht des Abschlussprüfers aus, der allein überprüft, ob die nach den gesetzlichen Vorgaben im Vergütungsbericht zur Verfügung zu stellenden Informationen auch tatsächlich zur Verfügung gestellt wurden. Eine inhaltliche Überprüfung der im Vergütungsbericht getätigten Angaben hat also insoweit gerade nicht zu erfolgen. Somit entspricht der Prüfungsumfang hinsichtlich des Vergütungsberichts dem in § 317 Absatz 2 Satz 6 HGB bereits für Teile der handelsrechtlichen Publizitätsvorschriften reduzierten Prüfungsumfang des Abschlussprüfers. Absatz 2 ist dieser Regelung nachgebildet. Die Regelungen in Absatz 3 Satz 2 und 3 regeln den Prüfungsbericht des Abschlussprüfers. Dies war erforderlich, da der Vergütungsbericht nicht der handelsrechtlichen Abschlussprüfung nach den §§ 316 ff. HGB unterliegt und somit die dortigen Vorschriften nicht auf den Vergütungsbericht anwendbar sind.

Absatz 4 regelt die Pflicht, den Vergütungsbericht und den Bericht des Abschlussprüfers über einen Zeitraum von zehn Jahren kostenfrei öffentlich zugänglich zu machen, und entspricht damit hinsichtlich der Veröffentlichung des Vergütungsberichts der Vorgabe des Artikels 9b Absatz 5 Unterabsatz 1 Satz 1 2. ARRL. Inhaltlich wird damit die Nachvollziehbarkeit der Vergütung über einen längeren Zeitraum – schließlich bleiben Mitglieder der Unternehmensleitung nach Erwägungsgrund 39 der Änderungsrichtlinie innerhalb der Europäischen Union durchschnittlich für einen Zeitraum von sechs Jahren in der Unternehmensleitung – ermöglicht.

Absatz 5 greift die Datenschutzerfordernisse der 2. ARRL aus Artikel 9b Absatz 2, 3 und 5 sowie den Erwägungsgründen 36, 40, 41 der Änderungsrichtlinie auf. Die 2. ARRL intendiert insoweit einen Ausgleich zwischen der Offenlegung der Vergütung auch einzelner Mitglieder der Unternehmensleitung im Sinne einer verstärkten Transparenz und dem Interesse ebendieser Mitglieder der Unternehmensleitung am Schutz besonderer personenbezogener Daten.

Neben der Verarbeitung personenbezogener Daten im Sinne des Artikels 9 Absatz 1 EU-DSGVO, die den Gesellschaften ohnehin untersagt ist, soll hierbei ausweislich des Erwägungsgrundes 36 der Änderungsrichtlinie vor allem sichergestellt werden, dass Unternehmen, die den Mitgliedern der Unternehmensleitung etwa Familien- oder Kinderzuschläge zahlen, diese im Vergütungsbericht zwar entsprechend der Maxime größtmöglicher Transparenz in ihrem Gesamtbetrag benennen, jedoch zum Schutz dieser sensiblen Daten nicht den Grund offenlegen, aus dem der entsprechende Vergütungsanteil gewährt wurde. Entsprechend sieht Satz 1 vor, dass derartige Daten im Vergütungsbericht nicht genannt werden dürfen.

Satz 2 setzt die Löschvorgabe des Artikels 9b Absatz 5 Unterabsatz 5 Satz 1 2. ARRL um und bestimmt, dass die Gesellschaften, so sie sich dafür entscheiden, den Vergütungsbericht länger als für die Mindestfrist von 10 Jahren auf der Internetseite zugänglich zu machen, zumindest die übrigen personenbezogenen Daten, die nicht schon unter das Verbot des Satz 1 fallen, aus dem Bericht zu entfernen haben. Die Löschungspflicht gilt ausweislich des expliziten Wortlauts der 2. ARRL wie auch des Umsetzungsgesetzes nur für Vergütungsberichte, die tatsächlich auf der Internetseite der Gesellschaft veröffentlicht werden. Die Gesellschaft und andere Akteure trifft hingegen keine Pflicht, auf die Löschung der Daten aus anderen Berichten – etwa Vergütungsberichten, die als Anhang zum Konzern- und Lagebericht beim Handelsregister eingereicht wurden – hinzuwirken, selbst wenn sie inhaltlich gleiche oder ähnliche Daten enthalten.

Erwägungsgrund 45 der 2. ARRL stellt klar, dass durch die Transparenzanforderungen der 2. ARRL Gesellschaften unter anderem nicht verpflichtet sein sollen, bestimmte In-

formationen zu veröffentlichen, deren Offenlegung ihrer Geschäftsposition oder, wenn sie keine Unternehmen mit gewerblicher Zwecksetzung sind, den Interessen ihrer Mitglieder oder Begünstigten schwer schaden würde. Gleichzeitig sollte das Unterlassen der Veröffentlichung die Ziele der Offenlegungspflichten der 2. ARRL nicht beeinträchtigen. Durch die Darlegung in Erwägungsgrund 45 der Änderungsrichtlinie gibt die Richtlinie dem umsetzenden Gesetzgeber also die Möglichkeit, mithilfe einer Schutzklausel, die Absatz 5 umsetzt, den betroffenen Gesellschaften zu ermöglichen, im Einzelfall zur Abwendung nicht unerheblicher Nachteile für die Gesellschaft punktuell und nur soweit erforderlich von den Offenlegungspflichten des Vergütungsberichts abzuweichen. Der Maßstab für die Beurteilung der Eignung, einen nicht unerheblichen Nachteil zuzufügen, orientiert sich mit den Formulierungen der §§ 131 Absatz 3 Nummer 1 AktG und § 289e HGB an bewährten aktien- und handelsrechtlichen Maßstäben.

Zu Nummer 21 (Änderung des § 186 AktG)

§ 186 Absatz 1 AktG verweist auf § 67a AktG-E, da es hier um die konkrete Ausübung der Aktionärsrechte geht.

Zu Nummer 22 (Änderung des § 214 AktG)

§ 214 Absatz 1 AktG verweist auf § 67a AktG-E, da es hier um die konkrete Ausübung der Aktionärsrechte geht.

Zu Nummer 23 (Änderung des § 243 AktG)

Die Änderungen sind Folgeänderungen zur Ergänzung von § 118 Absatz 2 AktG und zur Aufhebung von § 128 AktG. Eine Verletzung der Übermittlungspflicht des Intermediärs gemäß § 67b AktG-E darf nicht zulasten der Gesellschaft gehen.

Zu Nummer 24 (Änderung des § 246a AktG)

Die Ergänzung nimmt Bezug auf den Nachweis nach § 67c Absatz 2 AktG-E, der generell für die Ausübung der Aktionärsrechte gilt. Sie bereinigt gleichzeitig eine in der Rechtsprechung der Oberlandesgerichte ungeklärte Rechtslage, welche Anforderungen an die „Urkunde“ zu stellen sind.

Zu Nummer 25 (Änderung des § 256 Absatz 7 Satz 2 AktG)

§ 256 Absatz 7 Satz 2 AktG ist – ebenso wie § 142 Absatz 7 AktG und § 261a AktG – künftig auf solche Gesellschaften anzuwenden, für die als Emittenten von zugelassenen Wertpapieren im Sinne des § 2 Absatz 1 WpHG die Bundesrepublik Deutschland der Herkunftsstaat ist. Die Ausführungen zu der Änderung in § 142 Absatz 7 AktG gelten insoweit entsprechend (siehe oben).

Zu Nummer 26 (Änderung des § 261a AktG)

§ 261a AktG ist künftig auf solche Gesellschaften anzuwenden, für die als Emittenten von zugelassenen Wertpapieren im Sinne des § 2 Absatz 1 WpHG die Bundesrepublik Deutschland der Herkunftsstaat ist. Die Ausführungen zu den Änderungen in § 142 Absatz 7 AktG und § 256 Absatz 7 Satz 2 AktG gelten insoweit entsprechend (siehe oben).

Zu Nummer 27 (Änderung des § 311 AktG)

Durch die Anfügung des neuen Absatz 3 mit dem Hinweis auf die neu eingefügten Vorschriften der §§ 111a bis 111c AktG-E zur Zustimmungspflicht bei Geschäften mit nahestehenden Personen wird deren Anwendbarkeit im faktischen Konzernrechtsverhältnis klargestellt. Eine Zustimmung zu wesentlichen Geschäften ist im Grundsatz folglich auch dann erforderlich, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 vorliegen, mithin ein soge-

nannter „faktischer Konzern“ besteht. Allerdings sind auch die in § 111a Absatz 2 und 3 AktG-E vorgesehenen Ausnahmen anwendbar und können eine Zustimmung in diesen Fällen entbehrlich machen. Hiervon unberührt bleiben daher auch die bisherigen im Recht des faktischen Konzerns geltenden Grundsätze zur Vornahme nachteiliger Rechtsgeschäfte und zum Nachteilsausgleich.

Zu Nummer 28 (Änderung des § 405 AktG)

Zu Buchstabe a (Anfügung der Nummern 5 und 6)

Entsprechend der Vorgabe in Artikel 14b 2. ARRL werden in Absatz 1 Nummer 5 und 6 die Voraussetzungen für die bußgeldbewehrte Sanktionierung des Verstoßes gegen die in § 120a Absatz 2 und § 162 Absatz 3 AktG-E niedergelegten Veröffentlichungspflichten geregelt. Als persönlicher Anwendungsbereich wurden die Mitglieder des Aufsichtsrats, Vorstandes oder die Abwickler gewählt. In sachlicher Hinsicht soll der Fokus auf der fehlenden, nicht richtigen, nicht vollständigen oder nicht rechtzeitigen Veröffentlichung liegen. Im Übrigen bleiben die allgemeinen Grundsätze der Vorstands- und Aufsichtsratshaftung nach den §§ 93 Absatz 2 und 116 AktG unberührt. So ist eine Festsetzung der Vorstandsvergütung entgegen § 87a Absatz 2 Satz 1 AktG-E, ebenso wie das Unterlassen der Erstellung eines Vergütungsberichts oder das Unterlassen der Ausarbeitung einer Vergütungspolitik eine Pflichtverletzung im Sinne der Haftungsvorschriften, die zu einem Haftungsfall führen kann.

Zu Buchstabe b (Neufassung Absatz 2a)

Der neugefasste § 405 Absatz 2a AktG enthält gesammelt die Sanktionstatbestände für die neu eingefügten Pflichten zur Aktionärsidentifikation und -information gemäß den §§ 67a bis d AktG-E sowie zu den Transparenzpflichten für institutionelle Anleger, Vermögensverwalter und Stimmrechtsberater in den §§ 134b bis 134d und 135 AktG.

Absatz 2a Nummer 1 greift die bestehende Regelung aus dem bisherigen Absatz 2a auf, ohne dass hieraus eine inhaltliche Änderung folgt.

Die Nummern 2 bis 7 enthalten die Sanktionierung für die Pflichten der Intermediäre im Rahmen der Aktionärsidentifikation und -information. Eine Sanktionierung ist ausschließlich für eine Verletzung der genannten Pflichten der Intermediäre vorgesehen. Dies dient insbesondere der Sicherstellung der Durchsetzung der Vorgaben der 2. ARRL. Eine Sanktionierung der Aktionäre im Falle der Verletzung von Pflichten durch die Intermediäre kommt hingegen nicht in Betracht.

Da § 67d Absatz 1 AktG-E nur den Auskunftsanspruch der Gesellschaft regelt (vgl. dazu oben Begründung zu § 67d AktG-E), sieht Absatz 2a Nummer 5 nur eine Sanktionierung der Verletzung der Weiterleitungspflicht der Intermediäre gemäß § 67d Absatz 3 Satz 1 vor. Die Sanktionierung der Nichtbeantwortung eines Auskunftsverlangens erfolgt hingegen über Absatz 2a Nummer 6 und 7. Darin ist die Verletzung der Pflicht der Intermediäre zur Beantwortung dieses Auskunftsverlangens gemäß § 67d Absatz 4 AktG-E in den verschiedenen Varianten vorgesehen.

Nicht von einer Sanktionierung gemäß Absatz 2a umfasst ist die Missachtung eines berechtigten Berichtigungsverlangens gemäß § 67e Absatz 4 AktG-E. Denn das Gesetz gewährt in Absatz 4 einen einklagbaren Anspruch, der insbesondere für nicht-natürliche Personen von Bedeutung ist und einen ausreichenden Rechtsschutz ermöglicht. Für natürliche Personen gelten darüber hinaus die Regelungen der EU-DSGVO. Diese sieht in Artikel 16 ein Recht zur Berichtigung vor, wobei Verstöße dagegen gemäß Artikel 83 Absatz 5 Buchstabe b EU-DSGVO Geldbußen in nicht unerheblicher Höhe nach sich ziehen können. Davon dürften auch natürliche Personen erfasst sein, die fehlerhaft als Angehörige einer GbR oder einer Rechtsgemeinschaft gespeichert werden und keine Berichtigung erfahren.

Absatz 2a Nummern 8 bis 11 dienen ebenfalls der Sicherstellung der Durchsetzung der Vorgaben der 2. ARRL und ordnen eine Sanktionierung von Verstößen gegen die neu geregelten Pflichten der institutionellen Anleger, Vermögensverwalter und Stimmrechtsberater als Ordnungswidrigkeit an.

Absatz 2a Nummer 12 sanktioniert Verstöße gegen das Verbot zum Ausschluss des Schadensersatzes wegen Verstößen gegen § 135 Absatz 1 bis 6 AktG.

Absatz 2a Nummer 13 ergänzt hingegen die Sanktionierung von Verstößen gegen die Pflichten der Intermediäre bei der Aktionärsidentifikation und -information, indem auch die Verletzung der Pflicht der Intermediäre zur Weiterleitung einer Bestätigung über den Stimmeingang oder die Stimmrechtsausübung an den Aktionär sanktioniert wird.

Zu Artikel 2 (Änderung des Einführungsgesetzes zum Aktiengesetz, § 26 [x] EGAktG)

Zur Einführung der Vergütungspolitik werden Übergangsregelungen geschaffen, um einen möglichst reibungslosen Übergang zu ermöglichen.

Zu Absatz 1

Hiernach tritt nach Absatz 1 Satz 1 die Vorgabe für die Gesellschaft gemäß § 87a Absatz 2 Satz 1 AktG-E, Vergütungsverträge mit dem Vorstand nur in Übereinstimmung mit einer Vergütungspolitik zu zahlen, welche der Hauptversammlung zur Billigung zumindest vorgelegen hat, erst zu einem Zeitpunkt in Kraft, zu dem eine Hauptversammlung mit mehr als vier Monaten Vorlaufzeit seit Inkrafttreten der Novellierung bereits stattgefunden hat. Gleiches gilt für die Verpflichtung, einen Vergütungsbeschluss gem. § 113 Absatz 3 AktG-E zu fassen, sodass erstmalig vom Abschluss der in Absatz 1 definierten Hauptversammlung ausgehend zu beurteilen ist, ob der letzte Beschluss über die Vergütung bereits vier Jahre zurückliegt. Dies ist jeweils notwendig, da sich für die Gesellschaft andernfalls eine Situation ergeben könnte, in der sie beispielsweise einen Vergütungsvertrag mit einem designierten Vorstandsmitglied abschließen muss oder die Festsetzung der Vergütung der Aufsichtsräte noch der Form des § 113 Absatz 1 AktG entspricht, jedoch noch keine Hauptversammlung stattgefunden hat, die eine Vergütungspolitik hätte billigen oder eine neue Vergütungsfestsetzung bzw. Bewilligung hätte vornehmen können. Die Vorlaufzeit vom Zeitpunkt des Inkrafttretens bis zum Ersten des fünften Monats nach dem Monat, in den das Inkrafttreten fällt soll verhindern, dass einer Gesellschaft die nötige Zeit zur Vorbereitung der Hauptversammlung fehlt. Absatz 1 Satz 2 regelt sodann, dass, wenn § 87a Absatz 2 Satz 1 AktG-E bzw. § 113 Absatz 3 AktG-E noch nicht gelten, d. h. die Aufsichtsratsvergütung noch nicht nach § 113 Absatz 3 AktG-E und die Vorstandsvergütung noch nicht auf der Basis einer (jedoch bereits nach dem geltenden § 87a Absatz 1 Satz 2 AktG-E auszuarbeitenden) Vergütungspolitik festgesetzt werden muss, selbstverständlich im Übergangszeitraum die bisherige Praxis der konkreten Vergütungsgewährung weiterverfolgt werden kann.

Zu Absatz 2

Absatz 2 Satz 1 regelt den Zeitpunkt der Anwendung der Vorschriften über den Vergütungsbericht. Sie sind ebenfalls ab der ersten Hauptversammlung mit mehr als vier Monaten Vorlaufzeit seit Inkrafttreten der Novellierung zu beachten. Absatz 2 Satz 2 regelt eine Erleichterung hinsichtlich der Darstellung der durchschnittlichen Vergütung auf Vollzeitäquivalenzbasis der Arbeitnehmer. Die Berücksichtigung des vollständigen Fünfjahreszeitraums bereits ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des 2. ARUG würde die börsennotierten Gesellschaften zwingen, Daten aus der Vergangenheit beizubringen, die sie ggf. in Unkenntnis dessen, dass eine solche gesetzliche Regelung erlassen werden wird, nicht erhoben haben. Um eine solche Rückanknüpfung zu vermeiden, sieht Absatz 2 einen fünfjährigen Übergangszeitraum vor, sodass von Seiten der Gesellschaften nur Daten beizubringen sind, die sich auf einen Zeitraum nach Inkrafttreten der Richtlinie beziehen.

Zu Absatz 3

Absatz 3 enthält eine Übergangsregelung für die Vorschriften betreffend die Aktionärsinformation und -identifikation. Da diese in engem Zusammenhang mit der Hauptversammlung und der Ausübung von Aktionärsrechten in der Hauptversammlung stehen, sollen diese erst in der Hauptversammlungssaison Anwendung finden, die auf das Jahr der Verkündung dieses Gesetzes folgt.

Zu Artikel 3 (Änderung des Handelsgesetzbuchs)

Zu Nummer 1 (Änderung von § 8b Absatz 2 Nummer 9 HGB)

Dies ist eine Folgeänderung zur Einfügung von § 48a Absatz 2 WpHG.

Zu Nummer 2, **Nummer 3** und **Nummer 4** (Änderung von § 285 HGB, Aufhebung von § 286 Absatz 5 HGB und Aufhebung von § 289a Absatz 2 HGB)

Wie bereits oben bei den Erläuterungen zu § 162 AktG-E ausgeführt, besteht keine vollständige Konvergenz zwischen den Berichtspflichten nach der 2. ARRL und der BilanzRL. Die Umsetzungsgesetzgebung ist dennoch von dem Bemühen nach einer weitestmöglichen Straffung mit dem Ziel der Vermeidung von Doppelungen getragen. Während die europarechtliche Grundlage beispielsweise für § 285 Nummer 9 Buchstabe a Satz 1 bis 4 HGB sowie § 314 Absatz 1 Nummer 6 Buchstabe a Satz 1 bis 4 HGB deren Überführung in den Vergütungsbericht verbietet, sind die Regelungen in Satz 5 bis 8 der jeweiligen Vorschrift originäres Bundesrecht. Ferner trägt hier die oben zu § 162 AktG-E skizzierte Problematik des weiteren Anwendungsbereichs der handelsrechtlichen Publizitätsvorschriften ohne Beschränkung auf die börsennotierte Gesellschaft nicht: Die Sätze 5 bis 8 der genannten Vorschriften enthalten jeweils selbst eine Beschränkung auf börsennotierte Aktiengesellschaften. Auch die angeführten Unterschiede in den Vorschriften zur Veröffentlichung (nach der BilanzRL im Anhang, der in einem Zentral-, Handels- oder Gesellschaftsregister offenzulegen ist, siehe oben zu § 162 AktG-E) greifen nur bei den Regelungen, die auf den europarechtlichen Vorgaben der BilanzRL beruhen. Der Anwendungsbereich von § 285 Nummer 9 Buchstabe a Satz 5 bis 8 und § 314 Nummer 6 Buchstabe a Satz 5 bis 8 HGB korreliert dennoch nicht vollständig mit dem der 2. ARRL. So verlangt Satz 6 der zitierten handelsrechtlichen Vorschriften mehrfach auch die Angabe der einem Vorstandsmitglied für die Beendigung seiner Tätigkeit „zugesagten“ Leistungen, d. h. solcher Leistungen, die ggf. in späterer Zukunft einmal zu zahlen sein werden, wohingegen die 2. ARRL im Vergütungsbericht nur die Angabe der im Geschäftsjahr gewährten oder geschuldeten Vergütung verlangt, Artikel 9b Absatz 1 Unterabsatz 1 2. ARRL. Diese Aspekte wurden nunmehr in § 162 Absatz 2 AktG-E überführt. Satz 7 der genannten handelsrechtlichen Vorschriften regelt Leistungen eines Dritten, was ebenfalls den Anwendungsbereich der 2. ARRL überschreitet, die ausweislich Erwägungsgrund 35 der Änderungsrichtlinie nur die Berücksichtigung von Leistungen innerhalb des Konzerns verlangt. Auch diesbezüglich erfolgte eine Berücksichtigung in § 162 Absatz 2 AktG-E.

Wie vorstehend beschrieben, werden die handelsrechtlichen Vorschriften soweit zulässig durch Neuordnung unter Beibehaltung des bisherigen Publizitätsniveaus in das aktienrechtliche Berichtsregime überführt. Dies trägt zu einer merklichen Entlastung der Unternehmen bei, die einen einheitlichen und an einer Stelle zu veröffentlichenden Vergütungsbericht erstellen können. In der Folge werden die Vorgaben am alten Regelungsort aufgehoben. Durch diese Aufhebung würden auch die Beschlussvorschriften in § 286 Absatz 5 leergehen. Die 2. ARRL sieht keine Möglichkeit vor, durch Hauptversammlungsbeschluss von Berichtspflichten abzuweichen. Auch wenn dies für handelsrechtliche Vorschriften, die keine Entsprechung in der 2. ARRL finden, weiter möglich wäre, wird im Sinne einer einheitlichen Publizitätsreglung zum Vergütungsbericht von der Einführung einer punktuellen Abweichungsmöglichkeit durch Hauptversammlungsbeschluss abgesehen. § 286 Absatz 5 HGB ist daher ersatzlos aufzuheben. Um eine einheitliche aktien-

rechtliche Umsetzung der Publizitätsvorschriften der 2. ARRL zu erreichen und eine Doppelung von Angaben zu vermeiden, sind zudem die §§ 289a Absatz 2 und 315a Absatz 2 HGB, die Angaben in Anhang und Lagebericht regeln, zugunsten der in der 2. ARRL vorgesehenen Publizitätslösung aufzuheben. Die in Nummer 4 beschriebene Verlinkungslösung fungiert in Zukunft als Bindeglied zwischen der aktienrechtlichen und handelsrechtlichen Publizität, ohne eine Doppelung von Angaben zu verlangen.

Zu Nummer 5 (Änderung des § 289f HGB)

Um das teilweise Nebeneinander der Publizitätspflichten der 2. ARRL und des HGB im Sinne einer größtmöglichen Bündelung und Vereinheitlichung weiter abzuschwächen, werden die beiden Instrumente in einer möglich minimalinvasiven Form miteinander verbunden: In der Erklärung zur Unternehmensführung soll eine Bezugnahme, d. h. ein Link, auf die Internetseite der Gesellschaft, auf der der Vergütungsbericht über das letzte Geschäftsjahr gemäß § 162 AktG-E, die gültige Vergütungspolitik gemäß § 87a Absatz 1 AktG-E und der gültige Vergütungsbeschluss gemäß § 113 Absatz 3 AktG-E öffentlich zugänglich gemacht sind, erfolgen. Dieser muss nicht, aber kann, wenn technisch möglich, elektronisch als Hyperlink ausführbar gestellt sein.

Zu Nummer 6 (Änderung von § 291 Absatz 1 HGB)

§ 291 Absatz 1 Satz 1 HGB bestimmt, dass ein Mutterunternehmen in einem mehrstufigen Konzern einen Konzernabschluss und Konzernlagebericht dann nicht aufzustellen braucht, wenn es zugleich Tochterunternehmen eines anderen Mutterunternehmens mit Sitz in einem EU- oder EWR-Staat ist und dieses andere Mutterunternehmen einen den Anforderungen des Absatzes 2 entsprechenden Konzernabschluss und Konzernlagebericht einschließlich Bestätigungsvermerk oder Vermerk über dessen Versagung in deutscher Sprache offengelegt hat. Diese Vorschrift ist strenger als § 264 Absatz 3 Satz 3 HGB, der die Offenlegung eines befreienden Konzernabschlusses und -lageberichts sowie des Bestätigungsvermerks alternativ auch in englischer Sprache zulässt. Für § 291 Absatz 1 Satz 1 HGB soll daher künftig ebenfalls eine Offenlegung in deutscher oder englischer Sprache zulässig sein.

Zu Nummer 7 und **Nummer 8** (Änderung von § 314 HGB und Aufhebung von § 315a Absatz 2 Satz 2 HGB)

Wie vorstehend zu Nummer 1 bis 3 beschrieben, werden die handelsrechtlichen Vorschriften soweit zulässig durch Neuordnung unter Beibehaltung des bisherigen Publizitätsniveaus in das aktienrechtliche Berichtsregime überführt und am alten Regelungsort aufgehoben. Neben der Aufhebung von § 285 Nummer 9 Buchstabe a Satz 5 bis 8 HGB ist auch die konzernrechtliche Parallelvorschrift § 314 Absatz 1 Nummer 6 Buchstabe a Satz 5 bis 8 HGB aufzuheben. Zwar sind Vergütungspolitik und -bericht der 2. ARRL grundsätzlich auf die börsennotierte Gesellschaft und nicht den Konzern bezogen, auch wenn sie an einzelnen Punkten eine Konzernperspektive aufweist (z. B. hinsichtlich der Angabe von im Konzern geleisteter Vergütung), jedoch enthält auch § 314 Absatz 1 Nummer 6 Buchstabe a Satz 5 bis 8 HGB keine besondere Konzernperspektive. Eine Aufhebung ist daher im Sinne einer Vereinheitlichung und Straffung der Publizitätsvorschriften angezeigt. Um eine einheitliche aktienrechtliche Umsetzung der Publizitätsvorschriften der 2. ARRL zu erreichen und eine Doppelung von Angaben zu vermeiden, sind zudem § 289a Absatz 2 und § 315a Absatz 2 HGB – die Angaben in Anhang und Lagebericht regeln – zugunsten der in der 2. ARRL vorgesehenen Publizitätslösung aufzuheben.

Zu Nummer 9 (Änderung von § 324 Absatz 2 Satz 4 HGB)

Dies ist eine Folgeänderung zu der Änderung von § 107 Absatz 3 AktG.

Zu Nummer 10 (Änderung des § 325 HGB)

Dies sind Folgeänderungen zur Aufhebung von § 286 Absatz 5 HGB und zur Änderung von § 325a Absatz 1 HGB.

Zu Nummer 11 (Änderung des § 325a Absatz 1 HGB)

Die Gesetzesänderung dient der Klarstellung und entspricht dem bisherigen Rechtszustand, insbesondere den europarechtlichen Vorgaben (vgl. Artikel 33 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2017/1132 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über bestimmte Aspekte des Gesellschaftsrechts, ABl. L 169 vom 30.06.2017, S. 46). Hieran sollte sich durch die Aufhebung von § 325a Absatz 1 Satz 2 Halbsatz 2 HGB a.F. als bloße Folgeänderung durch das Gesetz über elektronische Handelsregister und Genossenschaftsregister sowie das Unternehmensregister vom 10. November 2006 (BGBl. I 2006, S. 2553) (EHUG) nichts ändern. Reicht eine von mehreren inländischen Zweigniederlassungen die Rechnungslegungsunterlagen derselben ausländischen Hauptniederlassung bei dem Betreiber des Bundesanzeigers ein, fehlt es an der Notwendigkeit der erneuten Einreichung durch die übrigen Zweigniederlassungen, sofern die übrigen Zweigniederlassungen auf die Offenlegung der anderen Zweigniederlassung unter Bezugnahme auf den Namen der Zweigniederlassung, des Registergerichts sowie der Registernummer der Zweigniederlassung, die die Offenlegung gemäß Satz 2 vorgenommen hat, verweisen.

Zu Nummer 12 (Änderung des § 329 Absatz 3 HGB)

Dies ist eine Folgeänderung zur Änderung von § 325a Absatz 1.

Zu Nummer 13 (Änderung des § 340i Absatz 6 HGB)

Die Änderung in § 340i Absatz 6 HGB dient der Bereinigung eines Redaktionsversehens im Rahmen des Gesetzes zur Stärkung der nichtfinanziellen Berichterstattung der Unternehmen in ihren Lage- und Konzernlageberichten (CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetz). Die Regelung wird – entsprechend der Parallelregelung in § 315d Satz 2 HGB – dahingehend angepasst, dass das Merkmal „groß“ auf Konzernebene und nicht lediglich auf der Ebene des Mutterunternehmens zu bestimmen ist.

Zu Nummer 14 (Änderung des § 341j Absatz 5 HGB)

Die Änderung in § 341j Absatz 5 HGB dient der Bereinigung eines Redaktionsversehens im Rahmen des CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetzes. Die Regelung wird – entsprechend der Parallelregelung in § 315d Satz 2 HGB – dahingehend angepasst, dass das Merkmal „groß“ auf Konzernebene und nicht lediglich auf der Ebene des Mutterunternehmens zu bestimmen ist.

Zu Nummer 15 (Änderung des § 341s Absatz 3 Satz 2 HGB)

Dies ist eine Folgeänderung zur Änderung von § 325a Absatz 1.

Zu Artikel 4 (Änderung des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch)

Zu Artikel 83 EGHGB

Zu Absatz 1

Die Regelung in Absatz 1 dient der klaren Festlegung der erstmaligen Anwendung der geänderten Vorschriften des Handelsgesetzbuchs für den Anhang und den Lagebericht. Da der Vergütungsbericht erstmals für das Geschäftsjahr, das der ersten Hauptversammlung, die auf den Ersten des fünften Monats, der auf den Monat des Inkrafttretens folgt, vorangeht, zu erstellen ist, sind ab der Rechnungslegung für das Geschäftsjahr, das nach

dem Letzten des vierten Monats, der auf den Monat des Inkrafttretens folgt, die Angaben zu den Bezügen der einzelnen Vorstandsmitglieder im Anhang bzw. Konzernanhang sowie die Erläuterung der Grundzüge des Vergütungssystems im Lagebericht bzw. Konzernlagebericht nicht mehr erforderlich. Satz 3 gibt zudem die Möglichkeit, die Angaben im Lagebericht bzw. Konzernlagebericht schon zu einem früheren Zeitpunkt zu unterlassen, sollte bereits ein Vergütungsbericht nach § 162 AktG für das betreffende Geschäftsjahr erstellt sein, um Doppelangaben weitestgehend zu vermeiden.

Zu Absatz 2

Die Regelung in Absatz 2 dient der klaren Festlegung der erstmaligen Anwendung der geänderten Vorgaben zur Erstellung einer Konzernerklärung zur Unternehmensführung. Da mit den Änderungen ein Redaktionsversehen aus dem CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetz bereinigt wurde, können die Vorgaben bereits für nach dem 31. Dezember 2016 beginnende Geschäftsjahre angewendet werden (vgl. Artikel 80 EGHGB).

Zu Artikel 5 (Änderung des Wertpapierhandelsgesetzes)

Zu Nummer 1 und **Nummer 2** (Änderung der Inhaltsübersicht und der Überschrift von Abschnitt 7)

Hierbei handelt es sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Nummer 3 (Einfügung des § 48a WpHG)

Der neu eingefügte § 48a WpHG-E dient der Umsetzung von Artikel 9c Absatz 2 2. ARRL. Dieser verlangt eine öffentliche Bekanntmachung der wesentlichen Geschäfte börsennotierter Gesellschaften mit nahestehenden Personen spätestens zum Zeitpunkt ihres Abschlusses. Damit geht die 2. ARRL deutlich über die bestehenden bilanzrechtlichen Publizitätspflichten hinaus. Die Veröffentlichungspflicht ist – auch wegen der hohen Schwelle zur Zustimmungspflicht – der kapitalmarktrechtlich eingekleideten Pflicht zur Veröffentlichung von Insiderinformationen gemäß Artikel 17 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Marktmissbrauch und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/6/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinien 2003/124/EG, 2003/125/EG und 2004/72/EG der Kommission (Marktmissbrauchsverordnung [MMVO]) angepasst. Hier ein vergleichbares Publizitätsregime zu schaffen, erleichtert nicht nur die Rechtsanwendung für die Gesellschaften; es ist auch im Interesse der Veröffentlichungsadressaten, wenn gleichartige Informationen nicht über verschiedene Kanäle transportiert werden.

Im Übrigen soll auf diese Weise auch der Intention der 2. ARRL Rechnung getragen werden, die mit der zeitgleichen Offenlegung der Geschäfte auf eine rasche Information der Aktionäre, Gläubiger, Arbeitnehmer und anderer interessierter Parteien über potenziell unternehmenswertrelevante Vorgänge abzielt. Die 2. ARRL besitzt insoweit eine erkennbar kapitalmarktrechtliche Perspektive. Auch in Italien, dem Vereinigten Königreich oder den USA hat die Veröffentlichung von „related-party-transactions“ kapitalmarktrechtlich zu erfolgen.

Zu Absatz 1

Erforderlich ist eine Bekanntmachung aller Geschäfte, die dem Zustimmungsvorbehalt des § 111b Absatz 1 AktG-E unterliegen. Erfasst sind also nicht nur für sich genommen wesentliche Geschäfte, es findet auch eine Aggregation der innerhalb der letzten zwölf Monate mit derselben Person vorgenommenen Geschäfte statt.

Im Fall einer solchen Aggregation erstreckt sich die Pflicht zur Bekanntmachung nach Absatz 1 Satz 2 nicht nur auf das zustimmungspflichtige Geschäft, sie erfasst vielmehr

alle Geschäfte, deren Wert im Rahmen der Aggregation zu berücksichtigen war. Die Gesellschaften müssen dann alle mit derselben nahestehenden Person innerhalb der letzten 12 Monate abgeschlossenen Geschäfte öffentlich bekannt machen, sofern diese nicht den Ausnahmetatbeständen des § 111a Absatz 2 oder Absatz 3 AktG-E unterfallen oder schon zu einem früheren Zeitpunkt nach Maßgabe des § 48a WpHG-E veröffentlicht wurden. Der für die Bekanntmachung maßgebliche Zeitpunkt bestimmt sich in diesem Fall nach dem Abschluss des zustimmungspflichtigen Geschäfts.

Artikel 9c Absatz 2 Satz 1 2. ARRL erfordert eine Bekanntmachung spätestens zum Zeitpunkt des Abschlusses. Da aufgrund der technischen Umstände eine Bekanntmachung zum Zeitpunkt des Abschlusses vielfach faktisch nicht möglich sein kann, ist lediglich eine unverzügliche Bekanntmachung vorgesehen. Von einer unverzüglichen Bekanntmachung in dem genannten Sinn ist in der Regel auch noch bei einer Bekanntmachung innerhalb einer Frist von spätestens vier Handelstagen auszugehen, so wie es zum Teil an anderer Stelle im WpHG (etwa § 33 WpHG) vorgesehen ist. Wird allerdings von der Möglichkeit einer einheitlichen Veröffentlichung gemäß Absatz 3 Gebrauch gemacht, gilt der strengere Unverzüglichkeitsmaßstab des Artikels 17 Absatz 1 MMVO.

Die Bekanntmachungspflicht in Absatz 1 gilt nach ihrem Wortlaut für alle börsennotierten Gesellschaften und schließt somit sowohl Aktiengesellschaften als auch Kommanditgesellschaft auf Aktien und börsennotierte SE mit ein.

Zu Absatz 2

Dem Ziel einer möglichst raschen und verlässlichen Information entsprechend soll die bloß passive Anzeige der Geschäfte auf der Internetseite allein nicht genügen. Vielmehr haben die Gesellschaften Medien zu wählen, die zu einer aktiven Information der Adressaten führen. Hier bietet sich der Rückgriff auf die zur Erfüllung der Pflichten nach Artikel 17 MMVO bereitstehenden Dienstanbieter an. Auf der Internetseite der Gesellschaft sind die Angaben zusätzlich für einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren öffentlich zugänglich zu machen. Dies soll die angestrebte leichte Zugänglichkeit fördern und außerdem eine Übersicht über die in der Vergangenheit mit denselben nahestehenden Personen durchgeführten Geschäfte ermöglichen. Eine bloß bilanzielle Publizität würde diesen Zweck nicht ebenso gut erfüllen, da ihr Informationsgehalt deutlich hinter den neuen Vorgaben zurückbleibt.

Zudem sind die Angaben zur Verstärkung der Transparenz und zum Zwecke der Sicherung der Daten durch eine zentrale Speicherstelle dem Unternehmensregister im Sinne des § 8b HGB zur Speicherung zu übermitteln. Auch diese Vorgabe erfolgt in Anlehnung an die Pflicht zur Veröffentlichung von Insiderinformationen. Die Übermittlung an das Unternehmensregister hat unverzüglich, jedoch nicht vor der Veröffentlichung der Angaben zu erfolgen. Dadurch soll die Öffentlichkeit gleichmäßig informiert werden, bevor die Information gespeichert ist.

Inhaltlich hat die Offenlegung nach Absatz 2 alle wesentlichen Informationen zu enthalten, die erforderlich sind, um zu bewerten, ob das Geschäft aus Sicht der Gesellschaft und der Aktionäre, die keine nahestehenden Personen sind, angemessen ist. Nach dem Vorbild der 2. ARRL sind hierfür die Namen der an dem Geschäft beteiligten nahestehenden Personen, die Art des Verhältnisses zu ihnen sowie Datum und Wert des Geschäfts offenzulegen. Im Übrigen bedarf es einer kurzen Beschreibung des Geschäfts. Bei Rechtsgeschäften sind Leistung und Gegenleistung, bei Maßnahmen Vor- und Nachteile des Geschäfts anzugeben.

Zu Absatz 3

Viele der nach dieser Vorschrift offenzulegenden Geschäfte dürften auch eine Pflicht zur Veröffentlichung von Insiderinformationen nach Artikel 17 MMVO auslösen. Zur Vermeidung eines unnötigen Mehraufwands ist nach Absatz 3 eine gesonderte Bekanntmachung

nach dieser Vorschrift entbehrlich, wenn die Veröffentlichung bereits alle der nach Absatz 2 erforderlichen Angaben enthält. Beide Bekanntmachungen können folglich zu einer einzigen verbunden werden und über dieselben Medien erfolgen, wenn die insoweit vorrangigen zeitlichen Vorgaben der Ad-hoc-Publizität gewahrt bleiben. Um außerdem den von Artikel 17 Absatz 4 und 5 MMVO bezweckten Schutz sensibler Informationen nicht zu gefährden, soll eine Bekanntmachung der wesentlichen Geschäfte entbehrlich sein, solange die Voraussetzungen einer Selbstbefreiung vorliegen.

Zu Absatz 4

Zur Vermeidung von Umgehungsgestaltungen erfasst die Bekanntmachungspflicht des Absatzes 1 auch Geschäfte von Tochtergesellschaften der Gesellschaft, wenn diese Geschäfte mit Personen geschlossen werden, die der Gesellschaft selbst nahestehen. Der Begriff der Tochtergesellschaft bestimmt sich, ebenso wie der Begriff der nahestehenden Personen, nach den durch die IAS-Verordnung übernommenen internationalen Rechnungslegungsstandards. Dabei sind diese Geschäfte dann als bekanntmachungspflichtig anzusehen, wenn sie – wären sie von der Gesellschaft vorgenommen worden – den Verpflichtungen des Absatzes 1 unterlägen. Es bedarf also einer Aggregation der von der Gesellschaft selbst und ihrer Tochtergesellschaft vorgenommenen Geschäfte.

Dieser spezialgesetzliche Umgehungsschutz ist von beispielhafter, nicht von abschließender Art. Ein darüber hinausgehender Umgehungsschutz nach allgemeinen Grundsätzen bleibt hiervon unberührt.

Zu Nummer 4 (Änderung des § 89 WpHG)

Dies ist eine Folgeänderung zur Aufhebung von § 128 AktG. Statt auf die Übermittlungspflicht gemäß § 128 AktG erstreckt sich der Prüfungsumfang zukünftig auf die Pflichten gemäß § 67a Absatz 3 AktG-E zur Weiterleitung von Informationen der Gesellschaft an den nächsten Intermediär und gemäß § 67b AktG-E zur Übermittlung der Informationen an den Aktionär.

Zu Nummer 5 (Änderung des § 117 WpHG)

Dies ist eine Folgeänderung zur Einführung der Definition der IAS-Verordnung in § 48a Absatz 4 WpHG.

Zu Nummer 6 (Änderung des § 120 WpHG)

Die 2. ARRL verlangt eine wirksame, verhältnismäßige und abschreckende Sanktionierung von Verstößen gegen die Vorgaben des Artikels 9c (vgl. Artikel 14b Absatz 2 2. ARRL). Wird daher entgegen § 48a WpHG-E eine Bekanntmachung vorsätzlich oder leichtfertig nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorgenommen, handelt der Betreffende ordnungswidrig. Verstöße können gemäß § 120 Absatz 24 WpHG mit einer Geldbuße von bis zu 500 000 Euro geahndet werden. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) ist gemäß § 121 WpHG die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.

Zu Artikel 6 (Änderung der Wertpapierdienstleistungs-Prüfungsverordnung)

Zu Nummer 1 und **Nummer 2**

Dies sind Folgeänderungen zur Aufhebung von § 128 AktG.

Zu Artikel 7 (Aufhebung der Verordnung über den Ersatz von Aufwendungen der Kreditinstitute)

Die bestehende Verordnung über den Ersatz von Aufwendungen der Kreditinstitute vom 17. Juni 2003 (BGBl. I S. 885), die durch Artikel 15 des Gesetzes vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2479) geändert worden ist und die auf Grundlage der Ermächtigung in § 128 Absatz 3 AktG erlassen wurde, wird insgesamt aufgehoben. Die enthaltenen Vorgaben über den Ersatz von Aufwendungen sind mit der Rechtslage und vermutlich auch mit den technischen Entwicklungen nach Inkrafttreten dieses 2. ARUG größtenteils nicht mehr vereinbar, da die in Bezug genommen Pflichten, etwa aus § 128 Absatz 1 AktG, nicht mehr in dieser Form bestehen bleiben. Der Aufwandsersatz wird zukünftig im Grundsatz und in abstrakter Form durch § 67f Absatz 1 AktG-E geregelt. Für den Neuerlass einer Verordnung zur Kostenregelung ist eine entsprechende Ermächtigung in § 67f Absatz 3 AktG-E vorgesehen. Da sich weitere Vorgaben im Hinblick auf Format sowie Art und Weise der Informationsübermittlung und -weiterleitung zukünftig auch aus der 2. ARRL Durchführungsverordnung ergeben, ist zunächst die Entwicklung in der Praxis abzuwarten, bevor neue Vorgaben, insbesondere im Hinblick auf die Kostenpauschalierung, gemacht werden können. Die Möglichkeit zum Erlass einer neuen Verordnung zum Aufwendungsersatz aufgrund der Ermächtigung in § 67f Absatz 3 AktG-E soll zudem insbesondere eine spätere Korrektur und Angleichung der Kostenregelungen im grenzüberschreitenden Informationsaustausch erleichtern. Vorzugswürdig erscheint freilich eine flexible und leicht anpassbare Vereinbarung zwischen Intermediären und Gesellschaften. Die Verordnungsermächtigung ist also nur hilfsweise vorgesehen.

Zu Artikel 8 (Änderung der Aktionärsforumsverordnung)

Dies ist eine Folgeänderung zu der Änderung von § 135 Absatz 8 AktG.

Zu Artikel 9 (Änderung des SE-Ausführungsgesetzes)

Zu Nummer 1 (Änderung des § 34 Absatz 4 Satz 2)

Eine gesonderte Anpassung der hier geregelten Änderungen des Aktiengesetzes auf die europäische Aktiengesellschaft (SE) ist nicht erforderlich. Für die dualistische SE ergibt sich dies bereits daraus, dass Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe c Unterpunkt ii, Artikel 10 Verordnung (EG) Nummer 2157/2001 des Rates vom 8. Oktober 2001 über das Statut der Europäischen Gesellschaft (SE) (ABl. L 294 vom 10.11.2001, S. 1) (SE-Verordnung) die Vorschriften des Aktiengesetzes umfangreich für anwendbar erklären. In der monistischen SE treffen die §§ 21 bis 49 SE-Ausführungsgesetz SEAG Sonderregelungen für die §§ 76 bis 116 AktG. Im Rahmen dieser Sonderregelungen verweist § 40 Absatz 7 SEAG allerdings auf die §§ 87 bis 89 AktG, welche nunmehr auch den neuen § 87a AktG-E umfassen werden. Zudem erklärt § 38 SEAG den § 113 AktG und somit auch die dort vorgesehenen Änderungen für entsprechend anwendbar.

Die in Artikel 3 Nummer 1 vorgesehenen Änderungen des SE-Ausführungsgesetzes bezwecken lediglich die Korrektur eines Redaktionsversehens anlässlich der Umsetzung der 2. ARRL. So wurde die Plenarzuständigkeit des Aufsichtsrats für die Vorstandsvergütung in § 107 Absatz 3 Satz 3 AktG nicht in § 34 SEAG für die monistische SE nachvollzogen. Dies wird nunmehr nachgeholt.

Zu Nummer 2 (Einfügung von Satz 6-8 in § 34 Absatz 4)

Die Änderung von § 34 Absatz 4 SEAG regelt für die monistische SE die Einrichtung des Ausschusses gemäß § 107 Absatz 3 Satz 4 AktG-E im Hinblick auf Geschäfte mit nahestehenden Personen. Bei der dualistisch organisierten SE sind die entsprechenden Vorschriften des AktG bereits gemäß Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe c Unterpunkt ii SE-Verordnung anwendbar. Die §§ 111a bis 111c AktG-E finden hingegen für die monistisch

organisierte SE bereits über die Verweisung in § 22 Absatz 6 SEAG entsprechende Anwendung.

Zu Artikel 10 (Änderung des Finanzmarktstabilisierungsbeschleunigungsgesetzes)

Dies ist eine Folgeänderung zu der Änderung von § 123 Absatz 4 AktG.

Zu Artikel 11 (Änderung des Kreditwesengesetzes)

Dies sind Folgeänderungen zur Aufhebung von § 128 AktG.

Zu Artikel 12 (Änderung der Prüfungsberichtsverordnung)

Dies sind Folgeänderungen zur Aufhebung von § 128 AktG.

Zu Artikel 13 (Änderung des Kapitalanlagegesetzbuches)

Zu Nummer 1 (Änderung des § 101 KAGB)

Mit Ergänzung des § 101 Absatz 2 KAGB um eine neue Nummer 5, wonach eine Kapitalverwaltungsgesellschaft eines Publikumssondervermögens die Information nach § 134c Absatz 4 AktG-E in den Jahresbericht des Fonds aufzunehmen hat, werden mehrere Ziele verfolgt. Zum einen wird dadurch sichergestellt, dass der Abschlussprüfer die Einhaltung der Berichtspflichten überprüft (vgl. § 102 KAGB). Zum anderen ist der Jahresbericht gemäß § 107 KAGB zu veröffentlichen und jedem Anleger auf Anfrage ein Exemplar auszuhändigen. Die Publikationspflichten sind bußgeldbewehrt (§ 340 Absatz 1 Nummer 31 KAGB). Damit ist den Publikationsanforderungen der 2. ARRL Rechnung getragen. Um sicherzustellen, dass die Publikation im Bundesanzeiger, die bei Publikumsfonds vorgeschrieben ist, genügt, ist in § 134c Absatz 4 AktG-E geregelt, dass die Publikation „im Internet“ (statt auf der Internetseite der Kapitalverwaltungsgesellschaft) zu erfolgen hat.

Somit haben Kapitalverwaltungsgesellschaften eines Publikumssondervermögens über die Ergänzung des Fonds-Jahresberichts hinaus nichts zu veranlassen, sodass die Berichtspflichten nach der 2. ARRL mit minimalem Aufwand erfüllt werden können.

Weitere, über Nummer 5 hinausgehende Pflichtangaben können jedoch entstehen, wenn die Kapitalverwaltungsgesellschaft die Informationspflichten für institutionelle Anleger nach § 134c Absatz 1 und 2 AktG-E übernimmt, vgl. dazu § 134c Absatz 3 AktG-E.

Zu Nummer 2 (Änderung des § 167 Absatz 3 Satz 4 KAGB)

Dies ist eine Folgeänderung zu der Aufhebung der KredInstAufwV 2003. Künftig gilt die Kostenregelung in § 67f Absatz 1 AktG entsprechend, sodass Aufwendungen durch die Kapitalverwaltungsgesellschaft in der Höhe zu erstatten sind, wie sie aufgrund von Kommunikations- und Übermittlungsmethoden entstehen, die dem Stand der Technik entsprechen. Im Übrigen sollen für den Fall des Erlasses einer neuen Verordnung zur Regelung der Einzelheiten für den Aufwendungsersatz auf Grundlage der Ermächtigung in § 67f Absatz 3 AktG auch deren Bestimmungen entsprechend anwendbar sein.

Zu Artikel 14 (Änderung der Kapitalanlage-Prüfungsberichte-Verordnung)

Dies ist eine Folgeänderung zur Aufhebung von § 128 AktG.

Zu Artikel 15 (Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes)

Zu Nummer 1 (Änderung des § 40 VAG)

Nach der neuen Nummer 6 ist anzugeben, inwieweit die zum Kapitalmanagement verwendeten Anlagestrategien dem Profil und der Laufzeit der Verbindlichkeiten entsprechen und zur mittel- bis langfristigen Wertentwicklung der Vermögenswerte beitragen. Ferner sind die Inhalte der Vereinbarungen mit Wertpapierfirmen und Kapitalverwaltungsgesellschaften, die dies sicherstellen, anzugeben. Damit wird Artikel 3h Absatz 3 Unterabsatz 2 2. ARRL umgesetzt.

Die Details der Berichtspflicht richten sich nach § 134c Absatz 1 bis 3 AktG-E. Daraus folgt auch, dass die Angabe der Internetseite des Vermögensverwalters genügt, wenn der Vermögensverwalter die Berichtspflichten des institutionellen Anlegers für diesen erfüllt. Wird ein Gruppenbericht nach § 277 VAG erstellt, können die Angaben dort für alle Gruppengesellschaften gebündelt werden.

Keine näheren Vorgaben macht das Gesetz zu kleinen Versicherungsunternehmen sowie zu Pensionskassen und Pensionsfonds. Auf diese ist die Vorschrift des § 40 VAG nicht anzuwenden. In Bezug auf diese institutionellen Anleger bleibt es bei § 134c Absatz 3 AktG-E: Es steht ihnen grundsätzlich frei, wie sie die Berichtsinhalte bekannt machen. Für diese kleineren institutionellen Anleger wird zudem die Bekanntmachung über Vermögensverwalter eine besondere Bedeutung haben.

Zu Nummer 2 und **Nummer 3** (Änderungen der §§ 189 Absatz 4, 191 VAG)

Bei den Änderungen in § 189 Absatz 4 Satz 4 und § 191 Satz 1 handelt es sich um Folgeänderungen.

Zu Artikel 16 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes zu Beginn des Kalendermonats nach der Verkündung. Eine Ausnahme hiervon stellt die Aufhebung der KredInstAufwV 2003 gemäß Artikel 7 dar. Diese erfolgt erst mit Wirkung zum 31. Dezember 2019, sodass für die Hauptversammlungssaison 2019 noch die entsprechenden Normen der Verordnung anwendbar sind.